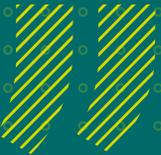




TÄTIGKEITSBERICHT
2020





DER UMGANG MIT UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSKULTUREN GEHÖRT ZU DEN HERAUSFORDERUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS IN EINER VON GLOBALISIERUNG GEPRÄGTEN WELT.

RALF MICHAELS

VORWORT DES GESCHÄFTS- FÜHRENDEN DIREKTORS

Als ich im Frühjahr 2020 die Geschäftsführung des Instituts übernahm, war erst seit ganz kurzer Zeit klar, dass die gesamte Welt von einer Pandemie überrollt wurde, wie es sie seit hundert Jahren nicht gegeben hatte. Vieles, was lange selbstverständlich war, gerade auch für unser Institut, ging auf einmal nicht mehr: persönliche Treffen, große Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Reisen über die Grenze, Reden ohne Mund-Nasen-Schutz und vieles mehr.

Für das Max-Planck-Institut war das besonders einschneidend. Denn als Institut mit einem internationalen Netzwerk von Wissenschaftler*innen haben wir über viele Jahrzehnte nicht nur vom internationalen Austausch gelebt; wir haben ihn auch genutzt, um einer unserer Aufgaben nachzukommen – dem weitgehend nationalen Rechtsverständnis und Rechtsdenken in Deutschland eine internationale Perspektive zukommen zu lassen, und umgekehrt unsere Forschung und auch die Erfahrungen des deutschen Rechts in die Welt zu tragen. Zudem hatten wir Großes vor, um die Kommunikation im Institut sowie mit der Welt zu intensivieren – durch eine Fülle neu entwickelter verschiedener Veranstaltungsformate, Pläne, unsere Alumni einzubeziehen, und vieles mehr. Das alles war nicht mehr möglich. Und selbst unsere tägliche Arbeit wurde erschwert: Wir mussten uns auf ein Homeoffice einstellen, auf das wir nicht vorbereitet waren. Besonders hart war der Einschnitt für Wissenschaftler*innen, die plötzlich von zu Hause aus arbeiten mussten, ohne die Bibliothek nutzen zu können, und sich sorgten, ihre Qualifikationsarbeiten nicht in der geplanten Zeit und Qualität schreiben zu können.

Wir haben versucht, uns auf diese Situation einzustellen, so gut es ging, und das hieß: erstaunlich gut für die Umstände, aber natürlich nicht so gut, wie es ohne Pandemie gegangen wäre. Wir haben erstaunlich viel geschafft im Institut (dieser Bericht zeigt einiges davon), aber einige von uns sind auch

an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gekommen, oder darüber hinaus. Dass wir (bisher) Ansteckungen am Institut verhindern konnten, ist der Arbeit und der Vorsicht unserer Mitarbeiter*innen geschuldet; unverletzt sind wir trotzdem nicht geblieben.

Die Leistungen, die unter diesen Umständen am Institut erbracht wurden, sind deshalb besonders hoch einzuschätzen. Von einem institutsübergreifenden großen Projekt zur Frühe über ein Projekt, das ich besonders mag (Große Gesellschaftsverträge) bis zum vergleichenden Pflichtteilsrecht und islamischen Familienrecht hat es viele kollektive Großprojekte gegeben, aber daneben auch eine ganz erstaunliche Fülle hervorragender individueller Arbeiten gerade der Nachwuchswissenschaftler*innen – nur einige können wir hier vertieft darstellen.

Worauf ich besonders stolz bin, ist, dass wir die Pandemie auch als Chance zum Neudenken genutzt haben. Wie wir uns mit Corona beschäftigt haben, sehen Sie in einem eigenen Kapitel, das wir diesem Thema widmen. Dass wir gelernt haben, die Notwendigkeit von Zoomkonferenzen auch zum Vorteil zu machen, sehen Sie an vielen Veranstaltungen: Gerade den Kontakt mit nichteuropäischen Wissenschaftler*innen hat Zoom leichter gemacht. Und so hoffen wir auch, Erfahrungen aus der Krise mitzunehmen: die Gestaltbarkeit hybrider Konferenzen, die Arbeit aus dem Homeoffice, neue und andere Wege der Kommunikation und Zusammenarbeit. Das ist gut.

Und doch: Besser wird es sein, wenn wir nicht etwa zum Normalzustand zurückfinden (denn wir sind ein zukunftsgerichtetes Institut), sondern hineinfinden in einen neuen, hoffentlich noch besseren Normalzustand. Vielleicht kann ich das ja im nächsten Jahresbericht berichten. Einstweilen viel Freude beim Lesen.

Ralf Michaels
Geschäftsführender Direktor

Hamburg, im Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 Vorwort des Geschäftsführenden Direktors
- 8 Institutsprofil
- 10 Die Frühehe im Rechtsvergleich

FORSCHUNG 2020

16 Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer

- 16 Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart
- 19 Corporate Purpose: A Management Concept and its Implications for Company Law
- 21 Personengesellschaften im Rechtsvergleich

24 Prof. Dr. Ralf Michaels

- 24 Dekoloniale Rechtsvergleichung
- 26 The Private Side of Transforming the World
- 28 Philosophische Grundlagen des internationalen Privatrechts

30 Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

- 30 Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich
- 33 Pflichtteilsrecht: Entwicklungstendenzen im Hinblick auf den zwingenden Angehörigenschutz
- 36 Dissertation von Jakob Gleim: Letztwillige Schiedsverfügungen – Geltungsgrund und Geltungsgrenzen

38 Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow (Emeritus)

- 38 Europäische Gerichtsbarkeit und Privatrecht

40 Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt (Emeritus)

- 40 Corporate Governance von Banken und Versicherungen

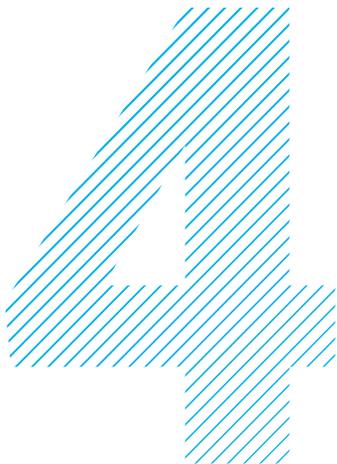




44 FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“

KOMPETENZZENTREN

- 50 Kompetenzzentrum Japan
- 53 Kompetenzzentrum China und Korea
- 56 Kompetenzzentrum Lateinamerika
- 58 Neues Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts



64 CORONA IM FOKUS

- 65 Corona und IPR
- 67 Gesellschaftsrecht: Hauptversammlung online?
- 68 Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht
- 70 Wie umgehen mit der Gewerbemiete?
- 71 Weitere Publikationen und Vorträge
- 75 Veranstaltungen

VERANSTALTUNGEN 2020

- 78 Übersicht Wissenschaftliche Veranstaltungen
- 79 Vortragsreihen
- 81 Interne Vortragsreihen
- 86 Veranstaltungsberichte
- 86 Forum Junge Gesellschaftsrechtswissenschaft
- 87 Privatrecht und Rechtssoziologie
- 88 Auslegung und Inhaltskontrolle von Verträgen in Asien

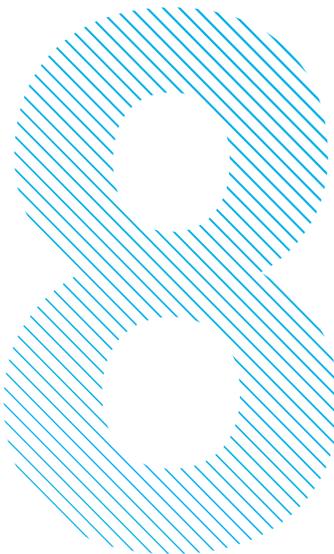




92 VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTION SARBEIT DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN, LEHRTÄTIGKEITEN, VORTRÄGE UND ÄMTER DER MITARBEITER*INNEN

- 102** Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen
- 118** Herausgeberschaften und Redaktionsgremien
- 122** Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen
- 124** Vorträge der Mitarbeiter*innen
- 126** Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien
und Vereinigungen



NACHWUCHSFÖRDERUNG

- 132** Abgeschlossene Habilitationen
 - Habilitationsvorhaben
 - Habilitationsgleiche Projekte ausländischer
Wissenschaftler*innen
 - Abgeschlossene Dissertationen
- 133** Promotionsvorhaben
- 134** Entwicklung ehemaliger
Habilitation*innen und Postdocs

DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

- 140 Spitzenlabor für die Zivilrechtssysteme der Welt
- 143 Etat und Erwerbungen

GÄSTE UND INTERNATIONALES NETZWERK

- 148 Internationale Kontakte, Begegnungen und Netzwerke
- 150 Stipendien und wissenschaftlicher Austausch

154 WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

AUS DEM INSTITUT

- 158 Personalien 2020
- 162 Wie funktioniert das Institut in Pandemiezeiten?
- 164 Mehr Raum für Kommunikation
- 166 Kommunikation: Bewegung auf allen Kanälen
- 168 Vielfalt der betrieblichen Gesundheitsförderung 2020
- 169 Statistische Angaben zum Personal
- 170 Drittmittel
- 172 Impressum

ANTWORTEN AUF DIE HERAUSFORDERUNGEN EINER GLOBAL VERNETZTEN WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT

Mit dem wachsenden Einfluss der Globalisierung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik stellen sich vermehrt Fragen über das Verhältnis unterschiedlicher Rechtssysteme zueinander. Hinzu kommt die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung auf regionaler und globaler Ebene. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hat es sich zur Aufgabe gemacht, die privat- und wirtschaftsrechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

Im Mittelpunkt der Forschung des Instituts steht die Rechtsvergleichung. Die dafür notwendigen Grundlagen schaffen wir mit der langfristig angelegten Analyse verschiedener Rechtssysteme. Das Spektrum unserer Themen reicht vom europäischen Binnenmarkt über die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen bis hin zu den Transformationsprozessen und Reformen religiöser Rechtsordnungen.

INTERNATIONAL AUSGERICHTETE ANALYSE

Den eigenen Horizont erweitern, voneinander lernen und gemeinsam neue Lösungen finden – dieser Ansatz bestimmt unsere Arbeit. Die Analyse von Unterschieden und Gemeinsamkeiten verschiedener Rechtsordnungen und Rechtstraditionen liefert Erkenntnisse zu Entstehung, Systematik und Funktionsweise des eigenen und des ausländischen Rechts. Daraus entwickeln wir Lösungen für eine Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechts – auf europäischer und globaler Ebene.

INTERDISZIPLINÄRE KOMPETENZ

Um die Materie des Privatrechts weltumspannend zu erschließen, bringen wir neben juristischem Fachwissen auch umfassende Sprach- und Länderkenntnisse sowie politische und kulturwissenschaftliche Expertise in unsere Forschung ein. Hinzu kommt unsere Fachkompetenz in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

EINE BIBLIOTHEK VON GLOBALEM RANG (S. 140 FF.)

Als wichtigstes Arbeitsinstrument steht den Mitarbeiter*innen und Gästen des Instituts mit unserer Bibliothek die umfassendste Sammlung der Zivilrechtsliteratur in Europa zur Verfügung. Zu ihrem Bestand zählen mehr als eine halbe Million Bände zum internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht sowie zu ausländischen Zivilrechtsordnungen – aus aller Welt und in sämtlichen Sprachen.

GÄSTE UND STIPENDIAT*INNEN AUS ALLER WELT (S. 148 FF.)

Die Zahl der Gastwissenschaftler*innen, die jedes Jahr am Institut forschen, lag bis einschließlich 2019 lange Zeit konstant bei rund 1.000 Personen, unter ihnen zahlreiche Stipendiat*innen des Instituts und anderer Forschungsorganisationen. Pandemiebedingt konnten im Berichtsjahr nur rund ein Drittel der angemeldeten Gäste ihren geplanten Forschungsaufenthalt realisieren. Sie kamen aus 39 Ländern.

FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER TALENTE (S. 132 FF.)

Die Förderung junger Wissenschaftler*innen ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Wir sehen darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitations- und Promotionsvorhaben unterstützen wir zudem durch die Vergabe von Referenten- oder Doktorandenstellen.

WISSENSTRANSFER IN DIE JURISTISCHE PRAXIS (S. 154 F)

Die Erstellung von Gutachten für die Justiz zum ausländischen Privatrecht gehört seit der Gründung des Instituts zu den Aufgaben der hier tätigen Wissenschaftler*innen. 2020 wurde dafür ein eigenes Kompetenzzentrum eingerichtet, das die Gutachtentätigkeit auch zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung macht.

FORSCHUNGSSCHWERPUNKTE

Ausländisches Recht

Die systematische Erforschung ausländischen Rechts ist eines unserer zentralen Forschungsziele. Das Institut unterhält diverse Länderreferate, die unter anderem den gesamten englischsprachigen Rechtskreis abdecken. Darüber hinaus fokussieren wir uns mit unseren Kompetenzzentren für China und Korea, Japan, Lateinamerika sowie der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder auf wirtschaftlich wichtige, aber sprachlich schwer zugängliche Rechtsordnungen und solche, die sich in einer besonders dynamischen Entwicklung befinden. Derzeit befinden sich zudem Kompetenzzentren zum Recht der Türkei sowie zum Recht der Länder der Region Subsahara-Afrika im Aufbau.

Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsökonomie

Neben dem materiellen Recht und den dazugehörigen Verfahrensrechten widmet sich das Institut auch methodischen Grundlagen. Die wissenschaftlichen Ansätze der internationalen Rechtsvergleichung reichen bis an den Ursprung unseres Instituts. Ernst Rabel, der Gründungsdirektor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, gilt als Wegbereiter dieser Disziplin.

Im Fokus unserer Forschungsarbeit steht außerdem die Erschließung der historischen Grundlagen des modernen Zivilrechts.

Unverzichtbar für die Analyse wirtschaftsrechtlicher Fragen ist die Anwendung ökonomischer Denkansätze und Erkenntnisse. Rechtsökonomische Untersuchungen sind daher Gegenstand zahlreicher Institutsprojekte.

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Dieser Forschungsschwerpunkt ist von Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die grenzüberschreitende Kooperation von Gerichten und Justizbehörden, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen sowie die Gültigkeit von Entscheidungen der Gerichte eines Staates in anderen Staaten bestimmt. Die kontinuierliche Fortentwicklung des internationalen Privatrechts, vor allem der wachsende Bestand an Kollisionsnormen in der EU-Gesetzgebung, prägt die Themen vieler unserer Forschungsprojekte.

Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Umfangreiche Forschungsarbeit widmet das Institut dem Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Auf breiter rechtsvergleichender Basis werden grundlegende und aktuelle Fragestellungen kritisch aufbereitet und in einen größeren historischen und internationalen Kontext gestellt. Wo es sich anbietet, erarbeiten wir Regelungsvorschläge für Reformen auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene.

Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung

Das Institut hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Entwicklungen im Bereich des Europäischen Privatrechts kritisch zu begleiten. Wir wollen im Labyrinth vorhandener Regelwerke und aktueller Diskurse Orientierung bieten. Darüber hinaus entwickeln wir auf Basis einer systematischen Analyse der EU-Gesetzgebung, der nationalen Privatrechtsordnungen sowie der zahlreichen wissenschaftlichen Beiträge zur europäischen Privatrechtsvereinheitlichung neue Lösungskonzepte.

DAS DIREKTORIUM IM JAHR 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm. (links im Bild)

Forschungsschwerpunkte: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, Rechtsökonomie, Rechtsvergleichung, Methodenlehre.

Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) (rechts im Bild)

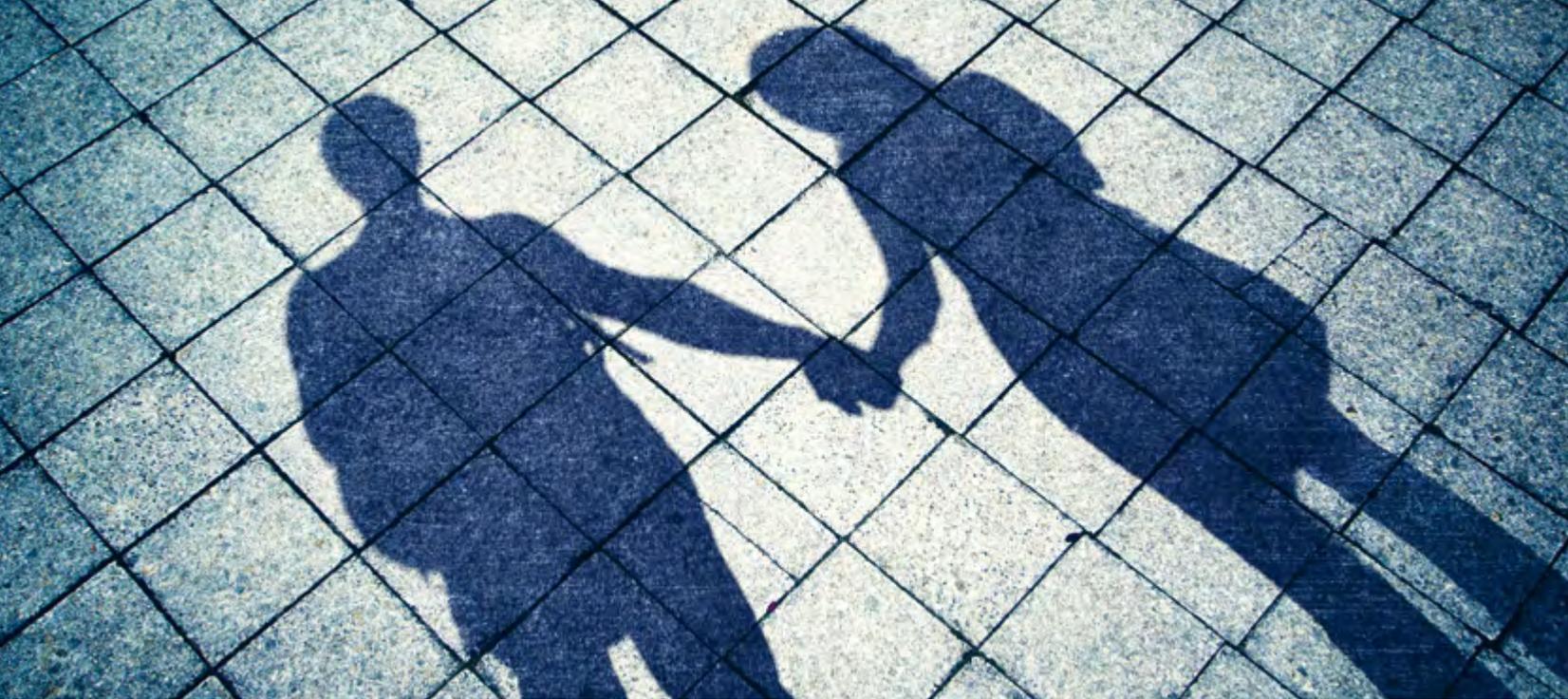
Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und Globalisierung.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (Bildmitte)

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen englischem *common law* und kontinentaleuropäischem *civil law*, Mischrechtsordnungen (insbesondere Schottland und Südafrika), Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.



Ralf Michaels, Reinhard Zimmermann und Holger Fleischer



Die Frühehe ist ein globales und altes Phänomen der Menschheit. Vor dem 18. Lebensjahr rechtswirksam geschlossene Ehen gibt es bis heute in vielen Ländern.

DIE FRÜHEHE IM RECHTSVERGLEICH

Stellungnahme des Instituts für das Bundesverfassungsgericht

Mit dem Verbot der Heirat Minderjähriger will der deutsche Gesetzgeber vor allem Mädchen und junge Frauen vor den Folgen einer verfrühten Ehe bewahren. Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ beschränkt sich aber nicht auf Deutschland, sondern versagt auch im Ausland rechtswirksam geschlossenen Ehen die Gültigkeit. Ist das mit dem Schutz der Ehe und des Kindeswohls vereinbar? Eine rechtsvergleichende Stellungnahme beleuchtet Empirie und juristischen Umgang mit der Frühehe in vier Kontinenten und nimmt die deutsche Regelung kritisch unter die Lupe. Die Ergebnisse der Stellungnahme sind im Juli 2021 vertieft in einem Sammelband unter dem Titel „Die Frühehe im Recht“ erschienen.

EIN ALTES PHÄNOMEN IN NEUEM KONTEXT

Inmitten der Fluchtbewegung nach Europa bewegte das Schicksal eines syrischen Flüchtlingspaars die Menschen in Deutschland. Das Paar war von den deutschen Behörden getrennt worden, weil die Braut bei der Eheschließung erst 14 Jahre alt war, obwohl sie erklärtermaßen mit ihrem Ehemann zusammenbleiben wollte. Sollte eine solche Ehe in Deutschland wirksam sein?

Der Gesetzgeber meinte: nein. 2017 wurde in Deutschland nicht nur die Möglichkeit, im Einzelfall mit Genehmigung schon vor dem 18. Lebensjahr zu heiraten, abgeschafft. Zudem wurde diese strikte Altersgrenze auf im Ausland geschlossene Ehen ausgedehnt: War mindestens einer der Ehegatten bei der Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahre alt, muss die Ehe mit wenigen Ausnahmen aufgehoben werden. War ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, ist die Ehe unwirksam und wird behandelt, als sei sie nie geschlossen worden.

In Deutschland kommen Frühehen heute kaum mehr vor. In einer Zeit, in der mit Geflüchteten ein Phänomen ins Land gekommen ist, das im Inland bereits so gut wie verschwunden



Die Entscheidung, das Thema in einem größeren Rahmen zu behandeln, hat sich aus unseren Kernkompetenzen ergeben. Unsere sachrechtliche Expertise reicht von den Rechtssystemen Europas und des angelsächsischen Bereichs über islamisch geprägte Rechtsordnungen bis hin zu Lateinamerika und Asien. Hinzu kommt unsere IPR-Kompetenz und schließlich unser Fokus auf dekoloniale Rechtsvergleichung.

Ralf Michaels

war, zeigt das Gesetz daher eine klare Stoßrichtung: Es ist primär gegen im Ausland geschlossene Ehen gerichtet. Diesen soll nun ausnahmslos die Anerkennung verweigert werden, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen wurden.

Der Bundesgerichtshof, der in dritter Instanz über die Wirksamkeit der Ehe des syrischen Paares zu entscheiden hatte, zeigte sich skeptisch: Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ verstoße möglicherweise gegen den im Grundgesetz garantierten Schutz der Ehe: Auch die minderjährige Ehefrau habe einen Anspruch darauf, dass ihr Status anerkannt werde. Nun hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) darüber zu entscheiden.

DIE STELLUNGNAHME: EIN GEMEINSCHAFTSWERK

Das BVerfG seinerseits stellte im Dezember 2019 eine Anfrage an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, mit der Bitte, als sachkundiger Dritter Stellung zu nehmen. Für die größtenteils empirischen Fragen zur Situation von Geflüchteten in Deutschland, die das Gericht stellte, verfügen die Wissenschaftler*innen des Instituts über keine spezielle Expertise. Stattdessen beschlossen Institutsdirektor Ralf Michaels und Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder am Institut, eine Stellungnahme abzugeben, die auf den Kernkompetenzen des Instituts basiert: der Privatrechtsvergleichung mit dekolonialem Ansatz sowie dem internationalen Privatrecht.

Ralf Michaels und Nadjma Yassari stellten in kürzester Zeit ein Team aus 30 Wissenschaftler*innen zusammen. Die aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen wollten gemeinsam die sozialen, rechtlichen und praktischen Ausprägungen von Frühehen in über 60 Rechtssystemen untersuchen. Die Bestandsaufnahme umfasst islamisch geprägte Rechtsordnungen, Länder Lateinamerikas, aber auch europäische Länder innerhalb und außerhalb der EU, die USA und Japan. Alle Arbeitsgruppen, Länderreferate und Kompetenzzentren des Instituts sowie die Expertinnen und Experten aus Bibliothek und Redaktion haben dieses Projekt unterstützt.

DIFFERENZIIERTER BLICK AUF FREMDES RECHT

Bereits die undifferenzierte Rede von „Kinderehen“ ist problematisch, da es auch um Menschen im Alter von 15 bis 17 Jahren geht, die gemeinhin als Jugendliche gelten. Daher verwenden die Autor*innen der Stellungnahme – anders als der Gesetzgeber – den Begriff der „Frühehe“, um alle Ehen zu erfassen, die früh im Leben geschlossen werden, ohne dass dafür eine genaue Altersgrenze maßgeblich ist. Der Blick in unterschiedliche Rechtsordnungen zeigt nämlich: Die Ehemündigkeit, also die Wertung eines Gesetzgebers darüber, wann Personen die notwendige körperliche und geistige Reife besitzen, um die Folgen einer Heirat abzusehen und diese tragen zu können, wird nur teilweise an fixe Altersgrenzen geknüpft. In vielen Ländern wird diese anhand variabler, vom Gericht zu konkretisierender Kriterien wie der Körper- oder Geistesreife oder des Kindeswohls ermittelt.



Frühehen werden aus den unterschiedlichsten Gründen eingegangen. Oft erhoffen sich die Eheleute soziale und materielle Sicherheit. Für sie kann die Nichtanerkennung ihrer Ehe in Deutschland gravierende Folgen haben.

Nadjma Yassari



Der Umgang mit unterschiedlichen Rechtskulturen gehört zu den Herausforderungen des Zusammenlebens in einer von Globalisierung geprägten Welt. Deutschland kann nicht Weltgesetzgeber sein. Wenn wir nach ausländischem Recht geschlossene und im guten Glauben an ihre Gültigkeit gelebte Ehen ohne Einzelfallprüfung für unwirksam erklären, setzen wir den von einem anderen Rechtssystem garantierten Status außer Kraft. Das ist aber gerade nicht die Aufgabe des internationalen Privatrechts.

Ralf Michaels

Globale Bestandsaufnahme

Ebenso verengt eine Fokussierung auf die Flüchtlingssituation den Blick: Auch in einigen europäischen Ländern, den USA oder Lateinamerika können Personen vor ihrem 18. Lebensjahr wirksam eine Ehe eingehen. Folge der aktuellen Gesetzeslage könnte dann beispielsweise sein, dass ein US-amerikanischer Ehemann seine Ehefrau nach einer Geburt in Deutschland nicht im Krankenhaus besuchen dürfte, wenn sie ihn noch minderjährig geheiratet hat.

Geleitet wurde die Stellungnahme insbesondere von der Frage, wann ausländische Ehen, die nicht die Vorgaben des deutschen Rechts erfüllen, dennoch schützenswert sind. Das Heiratsverhalten wird insbesondere von Wertvorstellungen über Ehe und Familie sowie der Rolle von Minderjährigen und Geschlechtern geprägt: Sexuelle Kontakte sind mancherorts nur zwischen Ehegatten erlaubt. Nur die Ehe sichert einen anerkannten Platz in der Gesellschaft. In manchen Situationen erscheint eine frühe Eheschließung als Ausweg aus wirtschaftlicher Not oder Flucht aus einer gewalttätigen Ursprungsfamilie. Frühehen werden also aus vielfältigen Gründen eingegangen.

Kritisches Fazit

Wird einer solchen Ehe – nach der Einreise nach Deutschland – pauschal die Wirksamkeit abgesprochen, werden die Betroffenen in ihrem sozialen und rechtlichen Status verletzt und verlieren vermögensrechtliche Ansprüche, wie etwa auf ehelichen Unterhalt oder im Todesfall das Ehegattenerbrecht. Gerade die zu schützende minderjährige Ehefrau steht dadurch häufig schlechter da.

Der globale Vergleich zeigt, dass das deutsche „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ durch die Abschaffung der Einzelfallbetrachtung und der Gleichsetzung inländischer mit ausländischen Ehen zu ungewöhnlichen Härten führt. Es erlaubt weder Spielraum für die Würdigung individueller Belange oder der konkreten Lebensumstände der Betroffenen noch ermöglicht es ihnen, ihre eigene Position im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens geltend zu machen. Sie haben keine Stimme mehr.

Nadjma Yassari, Ralf Michaels (Hg.), *Die Frühehe im Recht im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXVI + 660 S.; DOI: 10.1628/978-3-16-159878-4



Sammelband „Die Frühehe im Recht“

Auf Grundlage der Stellungnahme erscheint in 2021 ein Sammelband mit dem Titel „Die Frühehe im Recht“, der das Phänomen der Frühehe in seiner rechtlichen, sozialen und praktischen Ausprägung im globalen Kontext untersucht. Der von Nadjma Yassari und Ralf Michaels herausgegebene Band beleuchtet die Frühehe aus praktischer und rechtlicher Sicht. 21 Autor*innen, überwiegend Wissenschaftler*innen des Instituts, legen darin eine detaillierte Darstellung der Situation der Frühehe in einem weltumspannenden

Spektrum unterschiedlicher Rechtsordnungen und Rechtskulturen vor. Das Gemeinschaftswerk umfasst islamisch geprägte Länder Nordafrikas und des Nahen Ostens, diverse lateinamerikanische Länder, europäische Länder innerhalb und außerhalb der EU sowie die USA und Japan. Den Länderberichten vorangestellt sind ein rechtsvergleichender Generalbericht sowie Analysen zu völker- und europarechtlichen Vorgaben und zu einzelnen Fragen des deutschen Verfassungsrechts.

INHALTSÜBERSICHT

Nadjma Yassari/Ralf Michaels:

- Vorwort
- Einleitung
- Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht

Völker- und europarechtliche Vorgaben

Antonia Sommerfeld: Völkerrechtliche Anforderungen an die Frühehe

Raphael de Barros Fritz: Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus der Perspektive des Europarechts

Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts

Dieter Martiny: Die ausländische Frühehe und der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG

Christoph Schoppe: Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB und die kinderspezifischen Gewährleistungen der Verfassung. Frühehe, Kindeswohl und Persönlichkeitsentwicklung

Christine Toman/Jakob Olbing: Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz

Samuel Zeh: Die ausländische Frühehe und das Rückwirkungsverbot

Praxis, Sachrecht und Kollisionsrecht in verschiedenen Rechtsordnungen

Dörthe Engelcke/Dominik Krell/Nadjma Yassari: Die Frühehe in ausgewählten islamischen Ländern

Denise Wiedemann: Die Frühehe in Lateinamerika

Rainer Kulms: Die Frühehe in den Vereinigten Staaten von Amerika

Reinhard Ellger: Die Frühehe im Vereinigten Königreich und Nordirland

Gunnar Franck:

- Die Frühehe in Dänemark
- Die Frühehe in Schweden
- Die Frühehe in Norwegen

Christa Jessel-Holst:

- Die Frühehe in Bulgarien
- Die Frühehe in Bosnien und Herzegowina

Shéhérazade Elyazidi/Dorothee Perrouin-Verbe:

Die Frühehe in Frankreich

Evelyn Ederveen/Ralf Michaels: Die Frühehe in den Niederlanden

Kurt Siehr:

- Die Frühehe in Österreich
- Die Frühehe in der Schweiz

Kurt Siehr/Ralf Michaels: Die Frühehe in Italien

Harald Baum: Die Frühehe in Japan

Konrad Duden: Zur Unwirksamkeit der Frühehe in Deutschland. Differenzierte Anwendung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB

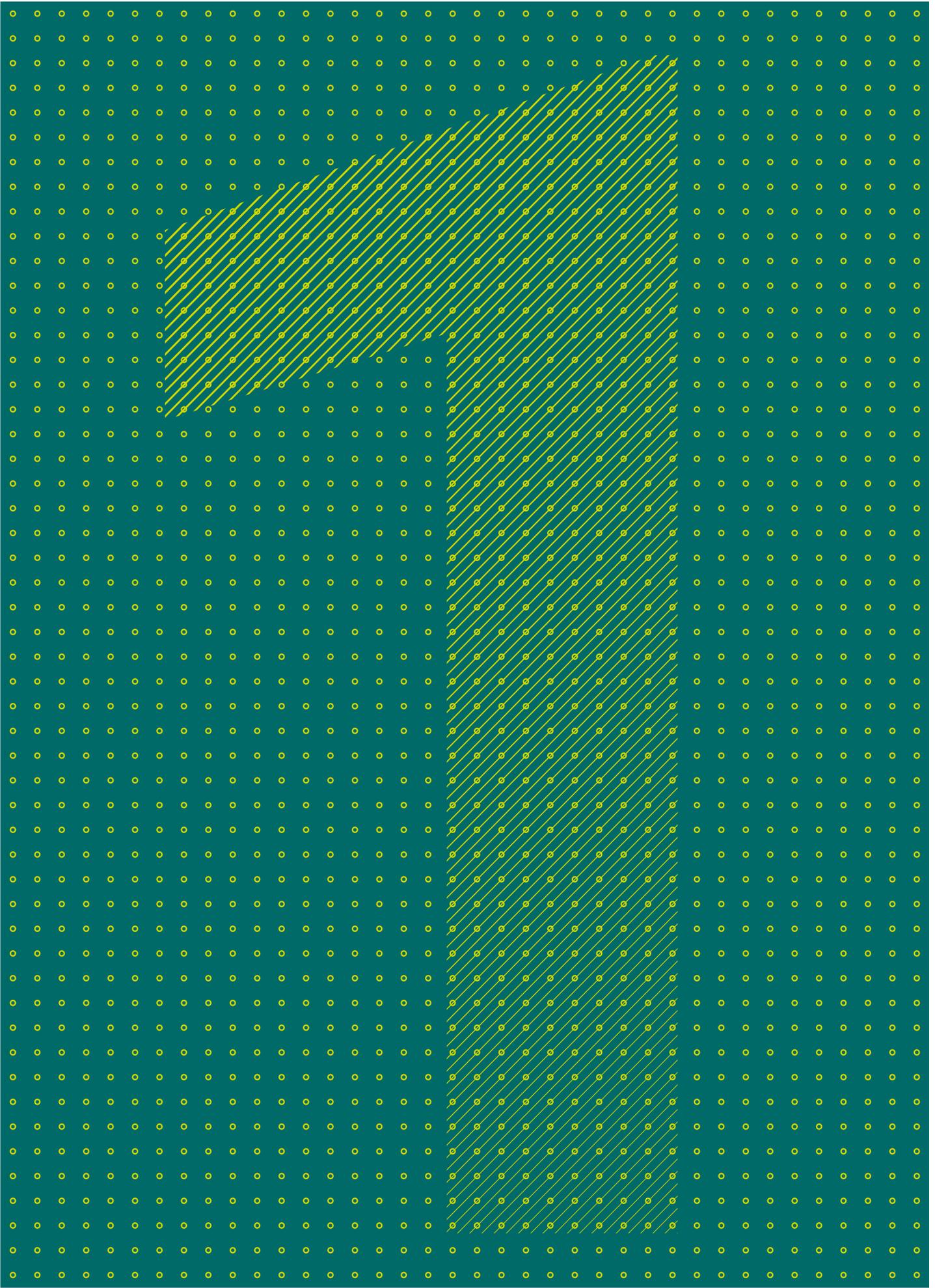
Literatur:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 84,
705-785 (2020); DOI: 10.1628/rabelsz-2020-0068

Nadjma Yassari, Ralf Michaels (Hg.), Die Frühehe im Recht – Praxis,
Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht, Mohr Siebeck,
Tübingen 2021, XXVI + 660 S.; DOI: 10.1628/978-3-16-159878-4

Ralf Michaels, Gut gemeint und schlecht gemacht – Das Gesetz zur
Bekämpfung der Kinderehe vor dem Bundesverfassungsgericht,
Verfassungsblog 04.02.2021,

↗ <https://verfassungsblog.de/gut-gemeint-und-schlecht-gemacht/>



FORSCHUNG 2020

16

TEAM PROF. DR. DR. H.C. HOLGER FLEISCHER

Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart

Corporate Purpose: A Management Concept and its Implications for Company Law

Personengesellschaften im Rechtsvergleich

24

TEAM PROF. DR. RALF MICHAELS

Dekoloniale Rechtsvergleichung

The Private Side of Transforming the World

Philosophische Grundlagen des internationalen Privatrechts

30

TEAM PROF. DR. DR. H.C. MULT. REINHARD ZIMMERMANN

Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich

Pflichtteilsrecht: Entwicklungstendenzen im Hinblick auf den zwingenden Angehörigenschutz

Dissertation von Jakob Gleim: Letztwillige Schiedsverfügungen – Geltungsgrund und Geltungsgrenzen

38

PROF. DR. DR. H.C. MULT. JÜRGEN BASEDOW (EMERITUS)

Europäische Gerichtsbarkeit und Privatrecht

40

PROF. DR. DR. DR. H.C. MULT. KLAUS J. HOPT (EMERITUS)

Corporate Governance von Banken und Versicherungen



Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und
internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht;
Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische
Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung*

GROSSE GESELLSCHAFTSVERTRÄGE AUS GESCHICHTE UND GEGENWART

Gesellschaftsverträge als eigener Forschungsgegenstand

Am Anfang war der Gesellschaftsvertrag. Auf diese einfache Formel lässt sich die Entstehung des Gesellschaftsrechts reduzieren. Schon bevor es erste gesellschaftsrechtliche Einzelgesetze oder gar Kodifikationen gab, schlossen sich Personen vertraglich zur gemeinsamen Zweckverfolgung zusammen. Der Gesellschaftsvertrag galt ihnen nicht nur als Gründungsurkunde, sondern auch als Urgrund mitgliedschaftlicher Rechte und Pflichten.

Heute hat sich die wissenschaftliche Aufarbeitung des Rechtsstoffes längst vom Vorrang des Vertrages gelöst und setzt stattdessen bei der gesellschaftsrechtlichen Legalordnung an: Lehrbücher und Kommentare stellen das Gesetzesrecht in den Mittelpunkt ihrer Darstellungen; auch im Hörsaal dominiert der Gesetzesbezug. Der Gesellschaftsvertrag gerät dadurch ins Hintertreffen und wird als eigener Forschungsgegenstand kaum zur Kenntnis genommen. Allenfalls fristet er in entpersönlichter Form ein Nischendasein in den Formularbüchern der Kautelarjurist*innen.

Eine von Holger Fleischer und Sebastian Mock, Wirtschaftsuniversität Wien, angeregte Untersuchungsreihe unternimmt es, zur Schließung dieser Forschungslücke beizutragen. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart. In der Sache geht es ihr nicht um eine bloße Edition von Einzeldokumenten, wie sie Rechts- und Wirtschaftshistoriker für manche Epochen bereits vorgelegt haben, sondern um ein tieferes Eintauchen in konkrete Verträge und Satzungen, ihren Entstehungskontext und ihre Einzelbestimmungen von der Präambel bis zur salvatorischen Klausel.

EIN NEUER SAMMELBAND MIT 27 ESSAYS ZU BERÜHMTE GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN

Die Erträge dieses Forschungsprogramms sind in einem umfangreichen Sammelband erschienen. Er erschließt – zum Teil erstmals – große Gesellschaftsverträge und Satzungen aus Geschichte und Gegenwart und erläutert sie in begleitenden Essays. 27 Beiträge vermessen die Welt gesellschaftsrechtlicher Statuten und werfen zugleich einen Blick auf die hinter ihnen stehenden Unternehmen und Organisationen.

Zeitlich reicht der Bogen von der altrömischen *societas* über die Florentiner Medici, die Augsburger Fugger und die niederländisch-ostindische Compagnie bis hin zur Gründung von Google. Sachlich wird fast das gesamte Spektrum von Zweckzusammenschlüssen abgedeckt, von den Industrieschwergewichten Siemens, Allianz und Deutsche Telekom über den Massenverein ADAC und die FIFA bis hin zur österreichischen Bundestheater-Holding. Ein Stück deutscher Wirtschaftsgeschichte erzählen die Statuten der IG Farben sowie der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung.

HAMBURGER LOKALKOLORIT

Bei alledem fehlt es auch nicht an Hamburger Lokalkolorit. Vier Beiträge beschäftigen sich mit Unternehmen oder Institutionen aus der Freien und Hansestadt Hamburg. Hierzu zählen etwa der Werdegang der Hamburger Hochbahn von einer privaten zu einer staatlichen Aktiengesellschaft und die Statutengeschichte der heutigen Tchibo GmbH, einem Familienunternehmen, das ursprünglich von dem Hamburger Kaufmann Max Herz gegründet wurde. Behandelt und abgedruckt werden auch der Gesellschaftsvertrag der Bucerius Law School gGmbH, einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft, sowie die Satzung der HSV Fußball AG, einer Profisport-Kapitalgesellschaft, die aus einem Amateurrverein hervorgegangen ist.

AUSGEWÄHLTE EINZELKAPITEL

Zur weiteren Illustration sei ein kurzer Blick auf jene acht Einzelkapitel geworfen, die aus der Feder von Holger Fleischer und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am MPI stammen. Eines von ihnen führt in das wirtschaftlich vibrierende Florenz der Renaissancezeit und stellt die Bankiersfamilie der **Medici** als Pioniere des Personengesellschaftskonzerns vor (§ 2, Fleischer). Hieran schließt sich eine Analyse des ersten schriftlichen Gesellschaftsvertrags von **Ulrich, Georg und Jakob Fugger** aus dem Jahre 1494 an, der als ältester überlieferter OHG-Vertrag ein zeitgeschichtliches Dokument ersten Ranges ist (§ 3, Fleischer). Außerdem geht es um die Statuten der **Vereinigten Ostindischen Compagnie der Niederlande** von 1602, die vielen als Vorläufer der heutigen kontinentaleuropäischen Aktiengesellschaft gilt (§ 5, Fleischer/Pendl).

Erstmals aus Familienarchiven erschlossen und für die weitere Forschung zugänglich gemacht wird eine Serie von Gesellschaftsverträgen der **Privatbank Sal. Oppenheim jr. & Cie.** vom frühen 19. Jahrhundert bis in die jüngere Gegenwart. Sie lässt eine Bankiersfamilie und ihr Unternehmen im Spiegel verschiedener Gesellschaftsformen von der OHG über die KG bis hin zur Kommanditgesellschaft auf Aktien lebendig werden (§ 7, Fleischer/Tittel). Ebenfalls aus Archivistudien hervorgegangen ist ein Kapitel zu den rechtlichen Wegmarken von **Siemens**, angefangen von einer kleinen Hinterhofwerkstatt in

Berlin-Kreuzberg im Jahre 1847 bis hin zu einer multinationalen Publikumsgesellschaft mit einer zeitweiligen Doppelnotierung an der New Yorker Börse (§ 8, Fleischer).

Eine Rechtsinnovation ersten Ranges bildet das **Standard Oil Trust Agreement** von 1882, die „Mother of Trusts“, dessen rechtliches und wirtschaftliches Schicksal in einem weiteren Kapitel ausgeleuchtet und mit der Biographie von John D. Rockefeller verwoben wird (§ 9, Fleischer/Horn). Knapp zehn Jahre später wurde in Berlin die **Allianz Versicherungs AG** aus der Taufe gehoben, deren inzwischen 130jährige Satzungsgeschichte von der AG zur *Societas Europaea* anhand von Archivmaterialien aufbereitet wird (§ 10, Fleischer/Chatard). Aus jüngerer Zeit wird das Business Combination Agreement von **Daimler-Benz/Chrysler** von 1998 analysiert, das die „Welt-AG“ zwischen beiden Automobilherstellern vorbereitete und bis heute die rechtliche Blaupause für grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse bildet (§ 20, Fleischer/Horn).

BRÜCKENSCHLAG ZUR UNTERNEHMENS- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Eingerahmt werden die 27 Einzelbeiträge durch ein Eingangskapitel und ein Schlusskapitel von Holger Fleischer und Sebastian Mock, in denen die Forschungsmethode und die Forschungsfragen näher erläutert werden.

Das am Beginn der Forschungsreihe veröffentlichte **Eingangskapitel** hat fünf Gesichtspunkte hervorgehoben, um derentwillen es sich lohnen könnte, tiefer in die Welt der gesellschaftsrechtlichen Statuten einzutauchen: (1) Erschließen gesellschaftsrechtlicher Schlüsseltexte; (2) Gespür für die langen Entwicklungslinien, die *longue durée* im Gesellschaftsrecht; (3) hohe Relevanz und Innovationskraft der Gestaltungspraxis; (4) Widerlager gegen übermäßige Normorientierung; (5) Einsatz in der Fachdidaktik.

Aus dem resümierenden **Schlusskapitel** seien hier einige Kernthesen herausgegriffen, die zugleich Perspektiven für die zukünftige Fortentwicklung dieses fruchtbaren Forschungsfeldes aufzeigen:

(1) Um die gesellschaftsvertragliche Perspektivenvielfalt angemessen abzubilden, wurden möglichst viele Rechtsformen berücksichtigt: von der passageren Innengesellschaft bürgerlichen Rechts bis hin zur börsennotierten Aktiengesellschaft als Unternehmensspitze eines Weltkonzerns. Größtenteils handelt es sich um inländische Gesellschaften. Ein Nachfolgeprojekt könnte sich stärker der internationalen und rechtsvergleichenden Dimension von Gesellschaftsverträgen widmen.

(2) Neben gewöhnlichen Statuten hat der Streifzug durch die Landschaft der Gesellschaftsverträge auch manche Son-

derformen und Mischgebilde zu Tage gefördert: gesetzliche Satzungen in Gestalt des Octroys für Handelscompagnien, nachgeformte Gesellschaftsverträge in Form schuldrechtlicher Treuhandvereinbarungen, Unternehmensordnungen für Bedienstete und Leitungspersonal, vorbereitende Abreden zum Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenführung von Unternehmen. Auch hier bietet sich künftig eine Vertiefung und stärkere Systematisierung an.

(3) Von besonderem Erkenntniswert ist weiterhin das Studium jener Statuten, die durch ihren Pioniercharakter den Fortgang des Gesellschaftsrechts maßgeblich gefördert haben. Dies gilt insbesondere für die Frühform der OHG (Fugger-Vertrag), den Vorläufer der Aktiengesellschaft (VOC-Octroy) und den Prototyp des Trusts sowie der Holding-Gesellschaft (Standard Oil Trust Agreement).

(4) Der Gesetzgeber nimmt im Umgang mit Gesellschaftsverträgen ganz verschiedene Rollen ein. Je nach historischer Ausgangslage und Zielsetzung kann man den fehlenden, inspirierten, intervenierenden, regulierenden und privaten Gesetzgeber unterscheiden.

(5) Schließlich eröffnet eine Neubefassung der Rechtswissenschaft mit Gesellschaftsverträgen bisher kaum erkundete Kooperationsmöglichkeiten mit den Geistes- und Wirtschaftswissenschaften, namentlich mit der Allgemeinen Geschichte sowie der Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte. Insbesondere die überreichen Quellen- und Wissensbestände der modernen Unternehmensgeschichte bieten eine wahre Fundgrube für die gesellschaftsrechtliche Grundlagenforschung.



Holger Fleischer, Sebastian Mock (Hg.), Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart, De Gruyter, Berlin 2021, 1379 S.



CORPORATE PURPOSE: A MANAGEMENT CONCEPT AND ITS IMPLICATIONS FOR COMPANY LAW

Die rechtsvergleichende Forschung am Institut zur Corporate Social Responsibility (CSR) hat sich im vergangenen Jahr unter anderem dem Corporate-Purpose-Konzept zugewandt. Ein wissenschaftliches Forum dafür bot die von Holger Fleischer mitorganisierte Jahrestagung der European Company and Financial Law Review, die im September 2020 virtuell „in Athen“ stattfand. In seinem inzwischen veröffentlichten Eröffnungsvortrag setzte sich Fleischer mit dem Corporate-Purpose-Konzept auseinander, das von führenden Management-Forschern empfohlen wird, und klopfte es auf seine gesellschaftsrechtlichen Implikationen ab.

WORUM GEHT ES?

Ein neues Schlagwort hat Einzug gehalten in die Chefetagen in- und ausländischer Unternehmen: Corporate Purpose. Kaum ein Manager wagt es heute noch, auf die Suche nach dem höheren Sinn des von ihm geleiteten Unternehmens zu verzichten. Es gibt sogar schon spezialisierte Purpose-Berater, die den Unternehmen bei ihrer Sinnsuche zur Seite stehen. Auf den ersten Blick mag man das als aktuelle Management-Mode abtun. Bei näherem Hinsehen könnte es sich aber diesmal tatsächlich um eine fundamentale Neuausrichtung der Rahmenbedingungen unternehmerischer Betätigung handeln: Die These lautet, dass moderne Unternehmen zu ihrer gesellschaftlichen Legitimität eines Existenzgrundes bedürfen, der über reine Gewinnorientierung hinausgeht. Sie rührt gleichermaßen an Grundfesten der

Managementforschung wie des Gesellschaftsrechts und fordert beide Fächer in bisher ungeahnter Form heraus.

Als akademische Vordenker des Purpose-Konzepts sind international Colin Mayer von der Saïd Business School in Oxford und Alex Edmans von der London Business School hervorgetreten. Ihre Buchpublikationen „Prosperity. Better Business makes the Greater Good“ (Mayer) und „Grow the Pie. How Great Companies Deliver Both Purpose and Profit“ (Edmans) sind nicht nur Bestseller, sondern verdienen auch deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie fundierte ökonomische Analysen mit rechtspolitischen Vorschlägen verbinden.

VON CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY ZUM CORPORATE PURPOSE

Das Corporate-Purpose-Konzept gehört in den größeren Zusammenhang des CSR-Gedankens, dessen praktische Ursprünge weiter zurückreichen als gemeinhin angenommen. Schon im Hochmittelalter sahen die Gesellschaftsverträge der großen oberitalienischen und süddeutschen Handelsgesellschaften die Einrichtung eines „Konto Gottes“ vor.

Eine theoretische Durchdringung von CSR setzte erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein. Heftiger Gegenwind erwuchs ihr im Jahr 1970 mit Milton Friedmans publizistischem Paukenschlag für die ausschließliche Profitorientierung von Unternehmen: „The business of business is business.“ In Auseinandersetzung mit der Friedman-Doktrin gingen führende Vertreter der Management-Lehre in den 1980er Jahren daran, den CSR-Gedanken zu verfeinern, insbesondere Edward Freeman mit seinem Stakeholder Approach.

Die modernen Purpose-Protagonisten Mayer und Edmans grenzen sich scharf gegen Friedmans Shareholder-Value-Denken ab und wollen auch das hergebrachte, als siloartig empfundene CSR-Verständnis hinter sich lassen. Statt auf korporative Philanthropie setzen sie auf wirtschaftlichen Erfolg durch gesamtgesellschaftlich nützliche Aktivitäten („Doing Well by Doing Good“), die den verteilbaren Gewinn vergrößern („Grow the Pie“).

CORPORATE PURPOSE IN DER UNTERNEHMENS-PRAXIS

Viele Großunternehmen im In- und Ausland bekennen sich inzwischen ausdrücklich zum Corporate Purpose. Die von ihnen verlautbarten Purpose-Klauseln folgen überall demselben Grundmuster und ähneln sich in ihren vagen, deutungs-offenen Formulierungen. Adidas, einer der Purpose-Pioniere im DAX, schreibt etwa „Durch Sport können wir Leben verändern“, RWE „Our Energy for a Sustainable Life“ und Allianz „We Secure Your Life“. Bei Google lautet der Purpose „to organize the world’s information and make it universally accessible and useful“, bei Amazon „We aim to be the Earth’s most customer centric company“, bei Coca Cola „to refresh the world and make a difference“. Ähnliche Verlautbarungen gibt es von französischen oder britischen Unternehmen.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE EINORDNUNG

Eine erste Brücke zwischen Managementforschung und Gesellschaftsrecht hat der französische Reformgesetzgeber im Jahre 2019 geschlagen, indem er allen Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet, freiwillig eine *raison d’être* in ihre Satzung aufzunehmen. In etwas anderer Form empfiehlt der UK Corporate Governance Code dem *board* seit 2018, den *company’s purpose* festzulegen. In den Vereinigten Staaten diskutiert man aktuell unter dem Stichwort Corporate Purpose im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum, ob die Shareholder-Primacy-Zielvorgabe für Leitungsorgane korrigiert werden soll.

Hierzulande deckt sich der Corporate Purpose der Managementlehre weder mit dem Unternehmensgegenstand noch mit dem Gesellschaftszweck im aktienrechtlichen Sinne. Seine Konkretisierung obliegt nach der gesetzlichen Ausgangslage dem Vorstand. Satzungsmäßige Purpose-Klauseln sind grundsätzlich statthaft, doch hat bisher kein DAX-30-Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die aktienrechtliche Unternehmenszielbestimmung erlaubt dem Vorstand nach h.M. in gewissen Grenzen auch eine stärker gemeinwohl-offene Purpose-Orientierung.

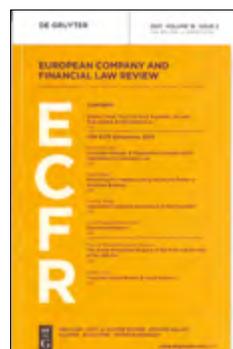
RECHTSPOLITISCHE VORSCHLÄGE

Die prominenten Purpose-Protagonisten appellieren nicht nur an Unternehmen und Unternehmenslenker*innen, sondern richten sich mit ihren Vorschlägen auch an den Gesetzgeber. Herausgegriffen sei hier die Forderung von Colin Mayer, die

Unternehmen zur Verankerung eines Corporate Purpose in ihrer Satzung zu verpflichten. Auf diese Weise will er die Direktor*innen stärker in die Pflicht nehmen und institutionelle Investor*innen ermuntern, sich ebenfalls zum Corporate Purpose zu bekennen.

In der Tat mag von der statutarischen Verankerung eine gewisse Signalwirkung für potenzielle Anleger*innen und Stakeholder der Gesellschaft ausgehen. Der Signaling-Effekt wäre aber vermutlich noch stärker, wenn die Unternehmen frei über die Aufnahme einer Purpose-Klausel entscheiden könnten, wie dies in Frankreich der Fall ist. Unabhängig davon bestehen durchgreifende Zweifel, dass statutarische Purpose-Klauseln geeignet sind, die Verhaltenssteuerung der Leitungsorgane spürbar zu verbessern. Wie die bisherigen Beispiele aus dem In- und Ausland zeigen, bleibt ihr Inhalt oft vage und deutungs-offen. Sie gleichen daher guten Vorsätzen für das Neue Jahr, die hoffnungsvoll gefasst, aber rasch wieder gebrochen werden. Nimmt man hinzu, dass Organmitglieder ohnehin über ein breites Geschäftsleiterermessen verfügen, so schrumpft das Steuerungspotenzial einer Purpose-Klausel noch weiter zusammen.

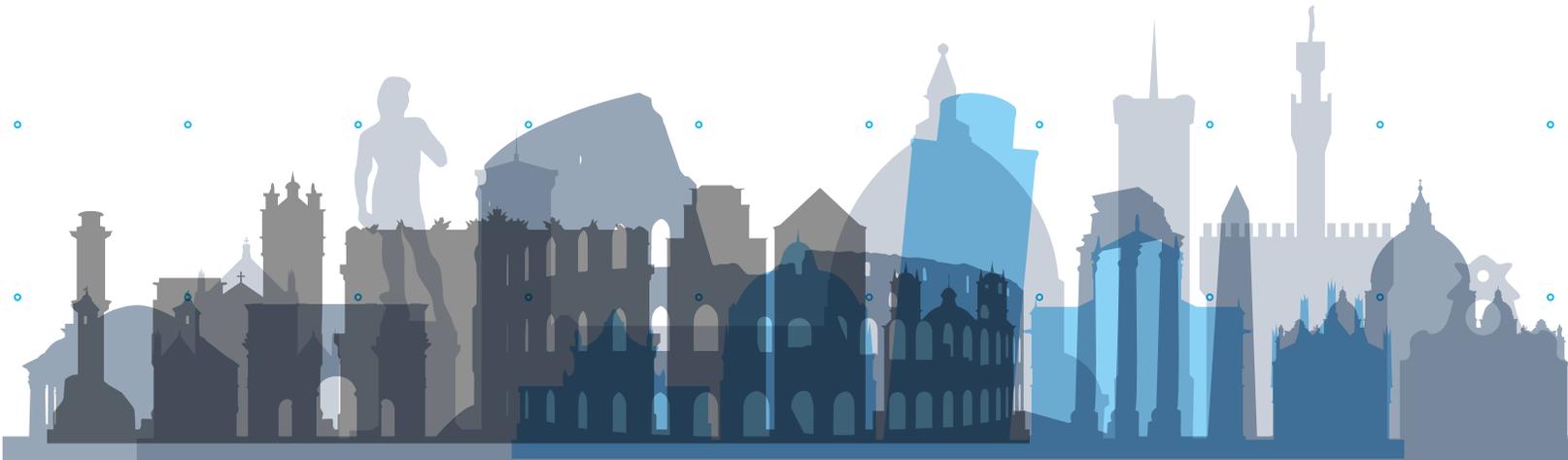
Diese und andere Einwände gegen Purpose-Klauseln stellen nicht in Abrede, dass die freiwillige Erarbeitung und Umsetzung eines Purpose-Konzepts höchst sinnvoll sein können. Im Gegenteil: Es erscheint plausibel, dass eine strukturierte Purpose-Suche bisher unentdeckte Wertschöpfungspotenziale zu Tage fördert und zur Schärfung des Geschäftsmodells beiträgt. Intuitiv einleuchtend ist ebenso, dass die Verständigung auf einen höheren Daseinszweck das Commitment aller Unternehmensbeteiligten stärkt, sofern sie in die Purpose-Suche eingebunden wurden.



Holger Fleischer, *Corporate Purpose: A Management Concept and its Implications for Company Law, European Company and Financial Law Review 2021, 161–189.*



Holger Fleischer, *Corporate Purpose: Ein Management-Konzept und seine gesellschaftsrechtlichen Implikationen, ZIP 2021, 5–15 (geringfügig abweichende Version in deutscher Sprache).*



PERSONENGESELLSCHAFTEN IM RECHTSVERGLEICH

Großes rechtsvergleichendes Handbuch erschienen

Im Unterschied zum GmbH- und Aktienrecht ist das Personengesellschaftsrecht bisher rechtsvergleichend kaum erschlossen. Die letzte breitere Untersuchung liegt 60 Jahre zurück. Auch in den Lehrbüchern und Kommentaren finden sich nur wenige komparative Hinweise. Zur Schließung dieser veritablen Forschungslücke hat es die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer unternommen, eine internationale Landkarte des Personengesellschaftsrechts zu zeichnen.

Ein gerade erschienenenes Handbuch unterrichtet auf knapp 500 Seiten über den gegenwärtigen Stand des Personengesellschaftsrechts in Europa und den Vereinigten Staaten. Hierbei handelt es sich um eine echte Teamleistung: Alle Autorinnen und Autoren der insgesamt elf Länderberichte waren oder sind in der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe am Institut tätig.

Den Länderberichten vorangestellt ist ein Generalbericht von etwa 120 Seiten aus der Feder von Holger Fleischer, der eine Quintessenz der Einzelbefunde bietet. Darüber hinaus erschließt er die historisch-vergleichenden Entwicklungslinien des Personengesellschaftsrechts von der altrömischen *societas* bis hin zu den aktuellen Reformplänen z.B. in

Deutschland, Belgien und den Niederlanden. Herausgearbeitet wird insbesondere, dass das Personengesellschaftsrecht keine homogene Rechtsmasse darstellt, sondern auf drei eigenständige Evolutionslinien zurückgeht. Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft haben jeweils zeitversetzt im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Entwicklungsstufen durchlaufen, bevor sie schließlich in den Kodifikationen des 18., 19. und 20. Jahrhunderts eine feste Gestalt fanden.



Holger Fleischer (Hg.), Personengesellschaften im Rechtsvergleich, C. H. Beck, München 2021, XXX + 483 S.

AUFSATZREIHE ZU RECHTSFIGUREN DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS

Die Vorarbeiten zu dem Handbuch schufen zugleich eine ideale Grundlage, um zentrale Figuren des Personengesellschaftsrecht noch eingehender zu studieren. Auf diese Weise sind in den letzten Jahren etwa 20 Aufsätze erschienen, die von der *societas leonina* über die fehlerhafte Gesellschaft und die Tippgemeinschaft bis hin zur Registerpublizität der GbR zahlreiche Institutionen und Erscheinungsformen der Personengesellschaften vergleichend, historisch und rechtsökonomisch unter die Lupe nehmen. Drei Beiträge aus dem Jahre 2020 seien hier herausgegriffen:

Auch wenn das deutsche Personengesellschaftsrecht in einen internationalen Entwicklungsstrom eingebettet war und ist, verfügt es doch über einheimische Strukturmerkmale, Organisationsprinzipien und Rechtsphänomene. Zu diesen Eigen gewächsen gehören Gesamthand, Selbstorganshaft, GmbH & Co. KG und Publikums-KG. Ein erster Zeitschriftenaufsatz untersucht, wo ihre jeweiligen Wurzeln liegen und wie sie in unseren Nachbarländern wahrgenommen werden. Außerdem geht er der Frage nach, ob sich diese Idiosynkrasien des deutschen Personengesellschaftsrechts im Laufe der Zeit einer fortwährenden Erosion ausgesetzt sehen oder sich umgekehrt als erfolgreiche Exportartikel erweisen.

Holger Fleischer, Idiosynkrasien im deutschen Personengesellschaftsrecht: Allmähliche Erosion oder erfolgreiche Exportartikel?, NZG 2020, 601–611.

Ein zweiter Aufsatz nimmt das gesetzliche Wettbewerbsverbot unter die Lupe. Er zeigt, dass der Inhalt des heutigen § 112 HGB schon zu Zeiten der Fugger eine Standardklausel in den Gesellschaftsverträgen vieler süddeutscher Handelsgesellschaften bildete. Das wegen seiner Präventionsfunktion als besonders modern geltende Eintrittsrecht zugunsten der Gesellschaft (§ 113 HGB) fand sich sogar schon in einem Personengesellschaftsvertrag der Florentiner Medici aus dem Jahre 1455. Beides belegt, dass sich die gesetzlichen Regelungen über Personenhandelsgesellschaften maßgeblich aus den kaufmännischen Gewohnheiten und Usancen früherer Epochen speisten. Dieser erfahrungsgesättigte und praxiserprobte Ursprung mag auch erklären, warum sich die §§ 110 ff. HGB als evolutorisch besonders stabil erwiesen haben. Sie erhielten durch das ADHGB von 1861 ihre heutige Gestalt und sind seither nicht nennenswert verändert worden.

Holger Fleischer, Das gesetzliche Wettbewerbsverbot im Personengesellschaftsrecht, WM 2020, 1897–1905.

Ein dritter Beitrag widmet sich den Aufwendungs- und Verlustersatzansprüchen eines Personengesellschafters in historisch-vergleichender Perspektive. Das Vor- und Urbild des heutigen § 110 HGB fand sich für die *société civile* in Art. 1852 des französischen Code civil von 1804, der in diesem Punkt auf Vorarbeiten des großen französischen Rechtsgelehrten Robert Pothier beruht. Eine berühmte Streitfrage rankt sich hier um die Ersatzfähigkeit tätigkeitsspezifischer Gefahren, seit alters illustriert am Beispiel eines Diebstahls auf einer Geschäftsreise. Einer antiken Quelle zufolge sollen alle Gesellschafter solche Schäden gemeinsam tragen. Pothier stimmte dem prinzipiell zu, verneinte aber die Ersatzfähigkeit für jene überflüssigen Dinge, die der Gesellschafter nicht unbedingt auf die Reise hätte mitnehmen müssen. Die heute in Deutschland herrschende Lehre wertet anders: Sie ordnet einem Hoteldiebstahl anlässlich einer Dienstreise den nicht ersatzfähigen eigenen Lebensrisiken des Gesellschafters zu.

Holger Fleischer, Zum Aufwendungs- und Verlustersatz im geltenden und künftigen Personengesellschaftsrecht, BB 2020, 2114–2121.

BEGLEITUNG DER REFORM ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS

Ursprünglich angestoßen durch ein von Holger Fleischer organisiertes ZGR-Symposium in Jahre 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in den letzten Jahren eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts vorangetrieben.

Diesen Reformprozess hat die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer durch verschiedene Publikationen eng begleitet. Sie haben dem Reformgesetzgeber verschiedentlich als Ideenspender und Inspirationsquelle gedient: Der Regierungsentwurf des Reformgesetzes vom Januar 2021 nimmt auf insgesamt acht Aufsätze Bezug, etwa zur Abschaffung des Sorgfaltsmaßstabs der *diligentia quam in suis* (§ 708 BGB), zur Ausgestaltung eines Registers für die BGB-Gesellschaft, zur Kalibrierung der mitgliedschaftlichen Informationsrechte oder zur Rechtsnatur der *actio pro socio*. Breitflächig rezipiert worden ist insbesondere ein Aufsatz über den Leitbildwandel im Recht der BGB-Gesellschaft. Er untersucht die mit diesem Leitbildwandel einhergehenden Veränderungen der §§ 705 ff. BGB und fasst sie in sieben griffigen Von-zu-Formulierungen zusammen: (a) vom bloßen Schuldverhältnis zur rechtsfähigen Personengesellschaft, (b) von der gesamthänderischen Vermögensorganisation zur Rechtsträgerschaft der Gesellschaft, (c) von der Gelegenheits- zur Dauergesellschaft, (d) vom *intuitus personae*-Prinzip zum Kontinuitätsgrundsatz, (e) vom vertrags- zum organisationsrechtlichen Denken, (f) von der *societas fratrum* zur professionellen Personengesellschaft



und (g) von der Trennung zur Annäherung von zivil- und handelsrechtlicher Personengesellschaft. Diese Analyse hat sich der Regierungsentwurf in fast allen Punkten zu eigen gemacht (vgl. BT-Drucks. 19/27635, S. 106 ff.).

Holger Fleischer, Leitbildwandel im Recht der BGB-Gesellschaft: Ein erster Rundgang durch den Mauracher Entwurf zur Reform des Personengesellschaftsrechts, DB 2020, 1107–1114.

Der weitere Fortgang des Reformprozesses war im Juni 2020 Gegenstand eines virtuellen Sondersymposiums der ZGR „in Würzburg“. Dort hat Holger Fleischer in seinem Eingangsvortrag eine erste Würdigung des Reformentwurfs vorgenommen. Danach changiert der Entwurf zwischen Konsolidierung, Mut und Selbstbescheidung: (1) Konsolidierung, indem er die geänderte Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR fortan im Gesetzestext abbildet; (2) Mut, da er mit der Einführung eines Registers für die GbR, einem kodifizierten Beschlussmängelrecht für Personengesellschaften nach aktienrechtlichem Vorbild und der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Freien Berufe gleich in mehrfacher Hinsicht neues Terrain betritt; (3) Selbstbescheidung, weil er den Paradigmenwechsel vom klassischen Kaufmanns- zum Unternehmerbegriff nicht gewagt hat: „Détruire et reconstruire“ – abreißen und

neu bauen, wie es der kühne städtebauliche Entwurf von Le Corbusier aus dem Jahre 1925 für das historische Paris vorgesehen hatte, zu einer solchen Radikallösung vermochte sich der Reformgesetzgeber nicht durchbringen.



Holger Fleischer, Annäherungen an den Mauracher Entwurf, in Bergmann/Drescher/Fleischer et al. (Hg.), Reform des Personengesellschaftsrechts, ZGR-Sonderheft 23/2020, 1–27.



Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht,
Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und
Globalisierung*

DEKOLONIALE RECHTSVERGLEICHUNG

Unsere Moderne hat sich, bewusst oder unbewusst, vor dem Hintergrund der Kolonialität gebildet, der sie als dunkle Kehrseite begleitet. Diese Hintergründe aufzuspüren und nach Möglichkeit ihre negativen Folgen zu überwinden, ist ein Postulat in vielen wissenschaftlichen Disziplinen. Institutsdirektor Ralf Michaels will in einem langfristig angelegten Projekt einen solchen Schritt für die Rechtsvergleichung gehen.

Seit fast hundert Jahren widmet sich die Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Rechtsvergleichung. Durch sie sollen unterschiedliche Rechte besser verstanden und die internationale Rechtsvereinheitlichung, etwa im Rahmen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen, unterstützt werden. Die Rechtsvergleichung hat sich dabei immer selbst als kosmopolitische und moderne Disziplin betrachtet, im Gegensatz zur Engstirnigkeit nationalen Rechtsdenkens.

Damit wird aber häufig eine Hierarchie zwischen modernem, europäisch-nationalstaatlichem Recht einerseits und dem als weniger modern empfundenen Recht anderer Staaten und Gesellschaften andererseits verankert. Oft geschieht das unbewusst, wie zum Beispiel bei der Orientierung der Rechtsvergleichung an staatlichem Recht. „Die Anknüpfung an den Nationalstaat und die Bevorzugung säkularen Rechts gegenüber religiösem Recht sind problematische Denkmuster“, sagt Institutsdirektor Ralf Michaels. Dem auf die Welt angewandten Universalismus modernen Rechtsdenkens will er ein Bewusstsein für Pluriversalität entgegensetzen, die Anerkennung unterschiedlicher Denkmodelle. Dazu ist nötig zu untersuchen, inwieweit unser Rechtsdenken von Kolonialität geprägt ist, also von einer durch die Kolonialisierung geprägten Denkweise.

Im Rahmen eines langfristig angelegten Projekts will er die Rechtsvergleichung dekolonialisieren, gleichzeitig aber die kolonialisierte Rechtsvergleichung ihrerseits für ein neues Rechtsdenken insgesamt heranziehen. Gemeinsam mit Lena Salaymeh, British Academy Global Professor an der Universität Oxford und ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, hat er das Forschungsprojekt „Decolonial Comparative Law“ ins Leben gerufen.



LÖSUNG VOM UNIVERSALISIERENDEN DENKEN DER MODERNE

Etablierte Vorstellungen davon, was überhaupt als Recht anzusehen ist, werden heute nicht nur in wissenschaftlichen Debatten, sondern auch vor Gericht in Frage gestellt, wenn Streitparteien präkoloniales oder indigenes Recht geltend machen. „Kolonialität ist nicht auf die neuzeitliche Epoche des Kolonialismus beschränkt, sondern beschreibt eine totalisierende und universalisierende Denkweise, die der Moderne zugrunde liegt“, sagt Ralf Michaels. „Präkoloniale Rechtstraditionen sind selbst da, wo sie bekannt sind, häufig von der Sprache der Kolonisierung überformt. Wir wollen sie anhand primärer Quellen freilegen, um sie in ihrer Eigenständigkeit und ihrem soziokulturellen Kontext zu beleuchten. Und wir wollen feststellen, inwiefern auch westliche Rechtsinstitute, wie etwa das Eigentum oder die Ehe, von einer bestimmten Idee von Moderne und Kolonialität geprägt sind.“

WISSENSCHAFTLICHE IMPULSE AUS DEM GLOBALEN SÜDEN

Als entscheidend für das Projekt sehen Ralf Michaels und Lena Salaymeh die Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen des Globalen Südens. Zum Auftakt wurde im Oktober 2020 gemeinsam mit der Witwatersrand-Universität in Johannesburg ein Online-Workshop abgehalten, dessen Ergebnisse 2022 publiziert werden sollen. Das pandemiebedingt gewählte Format hat sich als vorteilhaft erwiesen, da es die Teilnahme einer größeren Anzahl von Wissenschaftler*innen aus verschiedenen Regionen ermöglichte. Der für September 2022 gemeinsam mit der Universität Oxford geplante Folgetermin wird daher als hybrider Workshop durchgeführt.

Ein Kernelement des Projekts ist eine digitale Plattform, die unter <https://www.mpipriv.de/dekoloniale-rechtsvergleichung> frei abrufbar ist. Sie bietet unter anderem Zugang zu zwei laufend aktualisierten Bibliographien zu dekolonialer Rechtswissenschaft und dekolonialer Theorie.

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



THE PRIVATE SIDE OF TRANSFORMING THE WORLD

UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law

Allen Menschen weltweit ein Leben in Würde zu ermöglichen und zugleich die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, ist eine der größten globalen Herausforderungen unserer Zeit. Sie kommt in den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) der UN zum Ausdruck. Das Projekt „The Private Side of Transforming the World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law“ möchte ein Bewusstsein dafür schaffen, dass auch das Internationale Privatrecht (IPR) mit seinen Institutionen und Methoden einen maßgeblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann.

Das Projekt wurde von Institutsdirektor Ralf Michaels zusammen mit Veronica Ruiz Abou-Nigm (University of Edinburgh) und Hans van Loon (ehemaliger Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht) ins Leben gerufen. An ihm sind außerdem 19 Wissenschaftler*innen aus allen Kontinenten der Erde als Autor*innen beteiligt, welche die Beziehungen zwischen den SDG und dem IPR untersuchen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Sammelband bei Intersentia erscheinen und im Rahmen einer Konferenz vom 9. bis 11. September 2021 am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vorgestellt.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND DAS IPR

Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung bilden das Kernstück der Agenda 2030, deren vollständige Bezeichnung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ lautet. Sie wurde am 25. September 2015 von der Generalver-

sammlung der Vereinten Nationen angenommen und soll bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden. Die Agenda, die auch als „Zukunftsvertrag für die Welt“ bezeichnet wird, gilt für alle Länder der Erde gleichermaßen – Entwicklungsländer, Schwellenländer und Industriestaaten. Sie soll die Grundlage dafür schaffen, weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und den ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten.

Die SDG haben sich bereits in verschiedenen rechtswissenschaftlichen Gebieten – wie dem Öffentlichen Recht einschließlich des Völkerrechts – als Themenschwerpunkt für einen umfassenden Forschungsdiskurs zur Zukunft der Welt etabliert. Gleiches galt bislang nicht für das Privatrecht und das IPR. Dabei berührt die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen und 169 angegliederten Unterzielen maßgebliche Bereiche des IPR. So soll Ziel 16.9 „bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben“, während mit Ziel 5.3 „alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“ beseitigt werden sollen. Dies sind nur zwei von vielen Beispielen von unmittelbarer Relevanz für das IPR. Andere Ziele sehen tiefgreifende Veränderungen im Vertrags- und Deliktsrecht vor. Ziel 16 ruft zur Schaffung starker Institutionen und internationaler Kooperation auf, womit aus IPR-Sicht Institutionen wie die Haager Konferenz und Vertragswerke wie die Haager Konvention in den Fokus rücken.

EIN GLOBALER AUSTAUSCH ALS GRUNDLAGE FÜR NEUE PERSPEKTIVEN

Die Wissenschaftler*innen haben ihre ersten Erkenntnisse aus dem Projekt zur Beziehung zwischen den SDG und dem IPR bereits im September 2020 im Rahmen eines zweitägigen internen Workshops ausgetauscht und diskutiert. Grundlage waren die ersten Entwürfe der Autor*innen für den geplanten Sammelband, welche im Vorfeld des digitalen Workshops zirkuliert und von allen gelesen wurden. Trotz der erheblichen Zeitunterschiede zwischen den Wissenschaftler*innen beteiligten sie sich rege an den Debatten und tauschten wertvolle Hinweise aus. Diese dienten in der Folgezeit als Grundlage für die Vertiefung und Weiterentwicklung der einzelnen Entwürfe.

Der geplante Sammelband wird Ende 2021 bei Intersentia erscheinen. Um ihn möglichst vielen Menschen weltweit zur Verfügung zu stellen, wird er online frei zugänglich veröffentlicht (Open Access). Zielgruppe des Sammelbandes sind einerseits Kollisionsrechtler*innen, welche sich bislang kaum mit den SDG befasst haben, andererseits Leser*innen mit Interesse an dem hochaktuellen Thema der nachhaltigen Entwicklung, aber ohne signifikantes international-privatrechtliches Vorwissen. Jedes Kapitel befasst sich schwerpunktmäßig mit einem der 17 SDG, stellt aber auch Bezüge zu den anderen Zielen her. Die Kapitel folgen dabei einer einheitlichen Struktur: Zunächst werden Inhalt, Bedeutung und Geschichte des jeweiligen SDG vorgestellt. Sodann werden die bisherige kollisionsrechtliche Dogmatik und Methodik skizziert, soweit sie für das jeweilige Ziel relevant sind. Anschließend fokussieren sich die Kapitel auf das Potenzial des

IPR für einen spezifischen Aspekt des untersuchten SDG. Hierbei wird maßgeblich auf kollisionsrechtliche Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen Bezug genommen. Zuletzt wird untersucht, ob und inwieweit das IPR reformiert werden sollte, um die Herausforderungen zu bewältigen, die durch das jeweilige SDG aufgezeigt werden. Die einzelnen Kapitel sind Gegenstand eines intensiven Dialogs zwischen den Autor*innen und den drei Herausgeber*innen, welche sämtliche Beiträge mehrfach lesen und weitere Anregungen geben.

Bereits im jetzigen Entwurfsstadium bieten die Kapitel völlig neue Einblicke in die komplexen Zusammenhänge zwischen den SDG und dem IPR. Zum einen setzen sie sich vertieft mit Themen auseinander, die bereits heute im Zentrum der globalen rechtswissenschaftlichen Debatte stehen. Dazu gehören etwa die Klimaschutzklagen (SDG 13). Durch die Einbeziehung der bislang eher vernachlässigten SDG setzen sie dabei aber neue Akzente und bereichern so den Diskurs. Zum anderen betrachten sie Themen durch eine kollisionsrechtliche Brille, welche bislang kaum international-privatrechtlich untersucht wurden, wie die sichere Versorgung mit sauberem Wasser (SDG 6) oder eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklungspolitik (SDG 11).

Die Autor*innen können dabei auf ihre eigenen persönlichen wie akademischen Erfahrungen zurückgreifen, etwa aus der Perspektive des Globalen Südens. Diese unterschiedlichen Blickwinkel kommen auch in der Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Beiträge zum Ausdruck. So betrachtet beispielsweise eine Wissenschaftlerin, die bei der Organization of American States tätig ist, den Kampf gegen den Hunger (SDG 2) gerade im Hinblick auf die Entwicklung in Nord- und Südamerika.

AUSBLICK

Bei der Konferenz vom 9. bis 11. September 2021 wird das Projekt der Wissenschaftsöffentlichkeit vorgestellt werden. Die Veranstaltung wird wegen der Pandemie hybrid stattfinden. Ziel der Konferenz und des gesamten Projektes ist es, sowohl die Debatte über eine weltweite nachhaltige Entwicklung als auch den Diskurs über die Rolle des IPR um eine wichtige neue Facette zu bereichern. Das Projekt verspricht neue Erkenntnisse über die unterschiedlichen Werkzeuge, derer sich die Gesellschaft und der Gesetzgeber bedienen können, um globale Herausforderungen zu bewältigen. Der Blick sollte nicht vorschnell auf das völkerrechtliche Instrumentarium beschränkt, sondern vielmehr auf die gewinnbringenden Methoden des Kollisionsrechts geweitet werden. Zugleich sollte das IPR im Lichte des weltweiten Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung überdacht und fortentwickelt werden.

The Private Side of Transforming our World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law, Hg.: Prof. Dr. Ralf Michaels, Dr. Verónica Ruiz Abou-Nigm (University of Edinburgh) und Hans van Loon (ehemaliger Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht), Intersentia (Intersentia Ltd), Cambridge, 2021 im Erscheinen.



PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

Ein virtueller Workshop im November 2020 war der Auftakt für das Projekt „Philosophical Foundations of Private International Law“. Es zielt darauf ab, Verbindungen zwischen Rechtsphilosophie und internationalem Privatrecht zu untersuchen und Brücken zu bauen. Gemeinsam mit Roxana Banu (Queen Mary University of London, UK) und Michael Green (William & Mary Law School, USA) versammelt Institutsdirektor Ralf Michaels Wissenschaftler*innen aus beiden Disziplinen.

Im Vergleich zu vielen Rechtsgebieten, die intensiv rechtsphilosophisch bearbeitet worden sind, gibt es zum internationalen Privatrecht (IPR) nur wenige philosophische Abhandlungen. Dies veranlasste Institutsdirektor Ralf Michaels, gemeinsam mit Roxana Banu und Michael Green das Projekt „Philosophical Foundations of Private International Law“ ins Leben zu rufen, das bereits im letzten Tätigkeitsbericht vorgestellt wurde (vgl. TB 2020 S. 26). Es soll Vertreter*innen aus Philosophie und Rechtswissenschaft zusammenbringen. Um den notwendigen internationalen Dialog anzustoßen, soll ein Sammelband in der renommierten Schriftenreihe „Philosophical Foundations“ bei Oxford University Press veröffentlicht werden.

Erste Anstöße zum Dialog finden sich in vorausgehenden Publikationen von Ralf Michaels. In zwei Aufsätzen entwickelt er auf Basis des IPR einen erweiterten relationalen Rechtsbegriff. Hierzu führt er die Idee tertiärer Normen ein, die zu den primären und sekundären Normen, die der Rechtsphilosoph H. L. A. Hart als notwendig für ein nationales Rechtssystem erachtet, hinzukommen. Tertiäre Normen regeln Verhältnisse zwischen

Rechtssystemen. Insbesondere sind dies Normen des IPR, die in herkömmlichen, auf das einzelne Rechtssystem fokussierten Theorien nicht vorkommen.

Zwei weitere Aufsätze behandeln Fragen der Ethik. Der erste untersucht das IPR als das Gebiet, in dem sich das Recht mit fremdem Recht als dem Anderen im Sinne von Emmanuel Levinas befassen muss. Dieses fremde Recht trägt den ethischen Anspruch in sich, dass das Recht sich zu ihm verhalten muss. Daraus folgt die Responsivität als ethisches Minimum des IPR. Ein anderer Aufsatz fragt, inwieweit es im IPR universelle Werte gibt. Dem intrinsisch pluralistischen IPR sind solche universellen Werte von seiner Natur her eher fremd. Die einzigen in ihm angelegten Werte sind die bereits erwähnte Responsivität sowie, kontraintuitiv, der technische Charakter des IPR.

Ein fünfter Aufsatz überprüft, inwieweit sich die Technik des IPR zur Bewältigung des globalen Rechtspluralismus eignet. Traditionell werden Beziehungen zwischen unterschiedlichen Rechten etwas unscharf mit der Idee der Interlegalität erklärt. Normen des IPR können hier das Verhältnis oft genauer erklären und auch organisieren.

Erster Workshop unter besonderen Bedingungen

Das Buchprojekt sollte ursprünglich mit einem Workshop am Institut beginnen. Eingeladen waren über zwanzig Wissenschaftler*innen aus vier Kontinenten. Ein persönliches Zusammentreffen erschien besonders wichtig. IPR-Expert*innen wissen typischerweise nur wenig von der Rechtsphilosophie. Umgekehrt müssen Vertreter*innen der Philosophie in das IPR eingeführt werden. Ziel der Veranstaltung war daher nicht die Präsentation (fast) fertiger Beiträge, sondern eine Diskussion auf der Grundlage erster Entwürfe sowie das Ausloten der Möglichkeiten des Projekts.

Die Corona-Pandemie erforderte ein organisatorisches Umdenken. Der Workshop wurde auf zwei Termine verteilt und statt in Präsenz digital durchgeführt. Während der erste Teil, wie ursprünglich geplant, am 6. und 7. November 2020 stattfand, wurde der zweite Teil für den 26. und 27. Februar 2021 anberaumt. Die terminliche Entzerrung ermöglichte es, Teile des Workshops am frühen Morgen und andere am späten Abend abzuhalten, sodass Teilnehmende aus Asien und Amerika zumindest streckenweise anwesend sein konnten.

Gerechtigkeit und Moral, Pluralismus und Universalismus

Die Themenvielfalt des ersten Workshops war groß. In einem Beitrag ging es um Fragen der Gerechtigkeit im IPR und insbesondere darum, inwieweit dafür Thomas Scanlons Theorie des moralischen Kontraktualismus fruchtbar gemacht werden kann. Ein weiterer Beitrag trug eine Frage in das IPR, die in der Rechtsphilosophie unter dem Begriff der Radbruchschen Formel diskutiert wird: Wann ist positives Recht nicht anzuwenden, weil es gegen naturrechtliche Grundsätze verstößt? Bei Radbruch ging es um die Frage der Anwendbarkeit von Nazirecht im Nachkriegsdeutschland. Was bedeutet das für ein englisches Gericht, das Nazirecht anwenden soll? Hätte ein ausländischer Richter beispielsweise nationalsozialistisches Recht anwenden müssen, um die Wirksamkeit einer jüdischen Ehe zu bestimmen? Ein anderer Beitrag stellte ähnliche Fragen aus Sicht des IPR. Im Mittelpunkt stand dabei die Untersuchung, ob die Ausnahme des *ordre public* vereinbar mit oder gar Ausdruck eines konstitutionellen Verständnisses der Rule of Law ist.

War hier die klassische rechtsphilosophische Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral betroffen, so ging es anderswo um rechtstheoretische Rekonzeptualisierungen der spezifischen Denkprozesse des IPR. Was ist das IPR, oder anders gefragt, wie soll es verstanden werden? Dieser Frage widmeten sich zwei Beiträge. Der eine verfolgte die These, dass IPR ein Metarecht sei, das über der Vielfalt der staatlichen Rechtsordnungen stehe. Der andere sieht im Rechtspluralismus die Notwendigkeit begründet, das IPR der einzelstaatlichen Fragmentierung zu entheben und nach einheitlichen Prinzipien, namentlich der Freiheit und der ausgleichenden Gerechtigkeit, zu gestalten. Damit thematisch eng verbunden ging ein weiterer Beitrag darauf ein, welche Rolle das IPR im Rahmen der Global Governance einnehmen könnte, wenn es nicht nur als Ausdruck einzelstaatlicher, sondern auch allgemeiner Interessen gilt. Die philosophische Rekonzeptualisierung des IPR wurde in einigen Beiträgen auf der Basis kantischer Rechtsphilosophie vollzogen, wie sie etwa an der Universität Toronto seit Jahren für das Privatrecht entwickelt wird.

Schließlich gab es auch Beiträge, die sich konkreter mit Fragen der Rechtsdogmatik aus philosophischer Perspektive auseinandersetzten, etwa der Frage von *jurisdiction* und *comity*. In den Diskussionen dazu traten die Unterschiede zwischen dem IPR des Common Law und dem kontinentalen, zivilistischen IPR besonders deutlich zutage. Dabei war es anregend, eine Brücke zwischen Naturalist*innen und Positivist*innen zu bauen.

IPR und Philosophie: erste Erkenntnisse

Insgesamt bestätigte der Workshop die Erwartungen der Organisator*innen.

(1) Das Zusammenkommen von IPR und Rechtsphilosophie lohnt sich. Beide Felder können viel voneinander lernen. Das IPR kann seinen traditionell technischen Zugang zu Rechtsproblemen in einen philosophisch anspruchsvollen Rahmen einbinden. Die Rechtsphilosophie andererseits kann ein entwickeltes Rechtsgebiet heranziehen, um die wichtigen und wenig erforschten Fragen von grenzüberschreitender Rechtsphilosophie zu behandeln.

(2) Die Zusammenhänge zwischen Rechtsphilosophie und IPR sind vielfältig. Dogmatische Figuren des IPR bilden Ansatzpunkte für konkrete rechtsphilosophische Diskussionen. Existierende philosophische Rechtstheorien lassen sich auf ihre Implikationen für das IPR hin überprüfen und gegebenenfalls in diese Richtung erweitern. Aber auch umgekehrt lässt sich die komplexe Struktur des IPR heranziehen, um neue rechtsphilosophische Ansätze zu formulieren.

(3) Das Zusammengehen ist schwierig, was erklärt, weshalb die Interdisziplinarität dieser Bereiche bislang nicht weit gekommen war. Beim Workshop entspannten sich faszinierende Diskussionen, die Missverständnisse und manchmal grundsätzlich unterschiedliche Denkweisen aufzeigten.

Zweiter Workshop und Publikation

Im nächsten Schritt werden die Herausgeber*innen in Zusammenarbeit mit den Autor*innen des ersten Workshops die Beiträge überarbeiten und editieren. Parallel dazu wird der zweite Workshop geplant. Das Buchmanuskript soll Mitte 2022 abgeschlossen sein.

Aufsätze von Ralf Michaels zum Thema:

- *Law and Recognition – Towards a Relational Concept of Law, in In Pursuit of Pluralist Jurisprudence, 90–115 (Nicole Roughan & Andrew Halpin eds., Cambridge University Press, 2017)*
- *Private International Law and the Question of Universal Values, in The Continuing Relevance of Private International Law and its Challenges, 148–177 (Franco Ferrari & Diego P. Fernández Arroyo eds., Elgar, 2019)*
- *Private International Law as an Ethic of Responsivity, in Diversity and Integration in Private International Law, 11–29 (Maria Blanca Noodt Taquela & Veronica Ruiz Abou-Nigm eds., Edinburgh University Press, 2019)*
- *Global Legal Pluralism and Conflict of Laws, in The Oxford Handbook of Global Legal Pluralism, 629–648 (Paul Schiff Berman ed., Oxford University Press, 2020)*
- *Tertiary Norms, in: Entangled Legalities Beyond the State 424–448 (Nico Krisch, ed., Cambridge University Press 2021)*



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in
historischer und vergleichender Perspektive, Mischrechts-
ordnungen, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung*

JURISTISCHE KOMMENTARE: EIN INTERNATIONALER VERGLEICH

Analyse der Verbreitung und Bedeutung von Kommentaren in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen und in der transnationalen Rechtsliteratur

Juristische Literatur zeichnet sich durch einen großen Formenreichtum aus: Monographien und Zeitschriftenaufsätze, Lehrbücher, Handbücher und Enzyklopädien, Kommentare und Festschriften, Entscheidungssammlungen, Rezensionen, Sammelbände, Textsammlungen oder auch Ausbildungsliteratur. Für die deutsche Rechtswissenschaft des 20. und 21. Jahrhunderts ist der Kommentar ein besonders charakteristisches Publikationsmedium. Nachdem David Kästle-Lamparter mit seiner vielfach preisgekrönten Dissertation die Tradition des Kommentars in der Privatrechtsgeschichte und in Deutschland aufgearbeitet hat, ist der Blick in einem im Herbst 2020 bei Mohr Siebeck erschienenen Band „Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich“ international geweitet worden. Der Band ist von Reinhard Zimmermann gemeinsam mit seinem akademischen Schüler Nils Jansen und dessen akademischen Schüler David Kästle-Lamparter herausgegeben worden; es handelt sich also gewissermaßen um ein Dreigenerationenwerk.

Von Reinhard Zimmermann stammt die vergleichende Zusammenfassung des Projekts (S. 441–517). In einem ersten Teil befasst er sich dabei mit den Kommentaren zum Bürgerlichen Recht in Österreich, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien, den Niederlanden, Spanien und Portugal. Der zweite Teil des Aufsatzes behandelt dann eine Reihe kontinentaleuropäisch geprägter Länder außerhalb Europas und Transformationsstaaten, England und dessen Tochterrechte, Mischrechtsordnungen und moderne Formen transnationalen Privatrechts. Vieles von dem, was in einem Zwischenfazit im Anschluss an den ersten Teil festgehalten wurde, lässt sich fortschreiben. Die deutsche Kommentarkultur ist außerordentlich einflussreich; Kommentare deutschen Musters finden wir in so unterschiedlichen Gegenden der Welt wie Polen, Japan und Brasilien. Aber es gibt auch Kommentare anderen Typs: sehr einfache, der autoritären Kommunikation „von oben nach unten“ dienende ebenso wie rein exegetisch angelegte oder nur auf die Rechtsprechung fokussierte. Es gibt Kommentare, die im Dienst eines Dialogs von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis stehen, und es gibt solche, die in erster Linie wissenschaftliche Ziele verfolgen, indem sie zum Beispiel historisch, historisch-vergleichend oder vergleichend (Kommentare zum ausländischen Privatrecht oder zur vergleichenden Analyse von nationalen Rechtsordnungen und internationalen Modellregeln) orientiert sind.

INTERNATIONAL DIVERSE KOMMENTARLANDSCHAFT

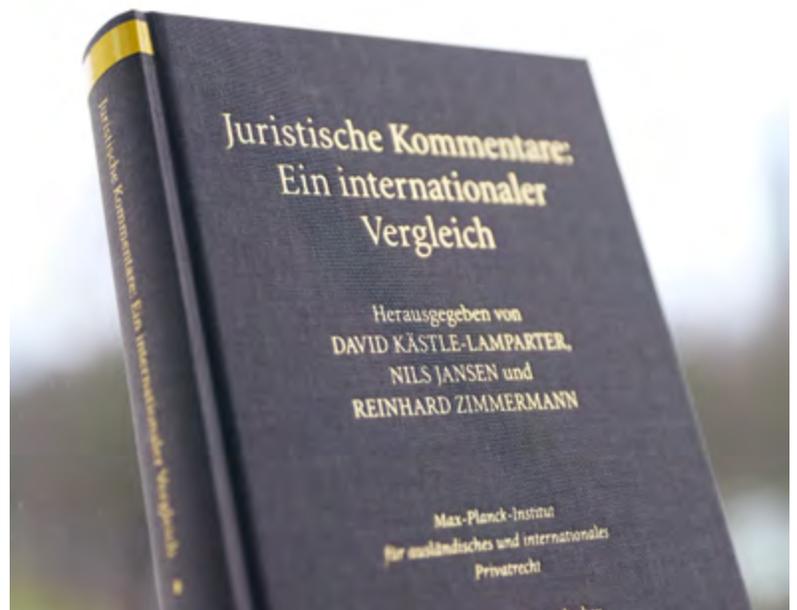
Vielfach erfüllen Kommentare nur einzelne der im Einleitungskapitel des Buches genannten Funktionen, die ein Kommentar eigentlich erfüllen kann; vor allem Kontextualisierung, kritische Reflexion und rechtsdogmatischer Diskurs sind mancherorts so gut wie ausschließlich anderen Literaturformaten überlassen. Rechtsordnungen, die zu derselben Rechtsfamilie gehören oder von ähnlichen historischen Erfahrungen geprägt sind, können ganz unterschiedliche Kommentarkulturen (oder auch überhaupt keine nennenswerte Kommentarkultur) entwickelt haben: das gilt für Chile im Vergleich zu Argentinien oder Brasilien ebenso wie für Polen im Vergleich zur Russischen Föderation. Es gibt das Phänomen einer Hypertrophie der Kommentarliteratur ebenso wie dasjenige einer ausgesprochenen Dürre; das Ansehen und die Bedeutung von Kommentaren kann von Land zu Land stark variieren; die Grenzlinien zwischen den verschiedenen Literaturtypen können sich auflösen, indem einerseits als Kommentar bezeichnete Bücher in Wahrheit systematische Abhandlungen sind und andererseits „traités“ im Stil von Kommentaren abgefasst werden. Die Kodifikation oder Neukodifikation des Rechts (Argentinien) kann ein Anreiz zur Publikation von Kommentaren sein. Im europäischen Privatrecht finden wir sogar das Phänomen der Kommentierung eines Kodifikationsentwurfs – also eines Rechtsakts, dessen Erlass noch zweifelhaft ist.

Überraschend interessant ist die Betrachtung von England und der vom englischen Recht geprägten Rechtsordnungen. Auch hier findet sich in erheblichem Umfang Gesetzesrecht, teilweise in Form umfassender angelegter Gesetze für bestimmte Bereiche des Privatrechts. Diese Teilkodifikationen werden durchaus kommentiert; doch ist die Anlehnung an den Text vielfach eher locker. Denn einerseits sind die Erläuterungswerke von dem traditionell stark fall- und weniger stark regelorientierten englischen Rechtsdenken geprägt; andererseits müssen sie auf die sehr detaillierte englische Gesetzgebungstechnik Rücksicht nehmen, die eine Orientierung an der Reihenfolge der Vorschriften nicht nahelegt. Kernbereiche des englischen Privatrechts, die nach wie vor auf common law beruhen, eignen sich an sich nicht für eine Kommentierung, da Fallrecht keinen hierfür geeigneten Referenztext bildet. Sowohl in England als auch in den USA sind jedoch Formate entwickelt worden, denen sich ohne Weiteres Kommentare hinzufügen lassen. In den USA und neuerdings auch in England sind das Restatements für bestimmte Bereiche des Privatrechts, in den USA zudem Uniform Laws. In England wird damit im Grunde an die weithin in Vergessenheit geratene Tradition der Erstellung von „Digests“ angeknüpft. Restatements, Uniform Laws und Digests werden bzw. wurden publiziert in Form von Regeln oder allgemeinen Propositionen, jeweils unter Hinzufügung von Erläuterungen. Diese Erläuterungen stammen von den Verfassern der Referenztexte selbst; sie bilden damit ein Pendant zu den Kommentaren der Väter von Kodifikationen der „civilian tradition“, von Bluntschli und von Zeiller bis hin zu Bevilacqua. Gerade in

England hat es aber auch ein bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ausgesprochen einflussreiches Werk im Stil der Glossa ordinaria gegeben („Coke’s Commentary upon Littleton“), während ein anderes Grundlagenwerk der englischen Rechtsliteratur des 18. Jahrhunderts (Blackstone) die Bezeichnung eines Kommentars nur in seinem Titel trug. In Wahrheit handelt es sich um ein Institutionenlehrbuch, wie wir es auch in den USA, Kanada und Schottland finden (in den USA und Kanada ebenfalls unter dem Titel „Commentaries“).

In England, den USA, Kanada, Schottland und Südafrika übernehmen die Funktion eines Wissensspeichers und Wissensorganisations gewaltige, alphabetisch nach Sachgebieten angeordnete Enzyklopädien (für die in Kanada verwirrenderweise der Begriff „Digest“ verwendet wird – er hat also nichts zu tun mit den Digests des englischen Rechts und schon gar nicht mit den römischen Digesten –, in den USA der ebenfalls falsche Assoziation weckende Begriff des „Corpus Juris (Secundum)“). In Südafrika ist die auf das klassische römisch-holländische Recht zurückreichende Kommentartradition trotz des Eindringens englischen Rechts und Rechtsdenkens nicht vollkommen verloren gegangen; heute gibt es Anzeichen einer (auf anderen Inspirationsquellen beruhenden) Renaissance des Kommentars. Demgegenüber besteht in Schottland keine derartige Tradition, und der Kommentar hat sich hier als akademische Literaturform bis heute nicht etabliert. Im Recht des Staates Israel, das während der Mandatszeit stark vom englischen Recht geprägt war, ist die Tradition jüdischen Rechts lebendig geblieben, die in ganz starkem Maße von Kommentaren (und „Superkommentaren“) geprägt war.

David Kästle-Lamparter, Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 133), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XII + 520 S.





Unsere Zeit wird geprägt von einer zunehmenden Europäisierung und, darüber noch hinausgehend, Globalisierung des Rechts; und dem Kommentar kann in diesem Rahmen eine wichtige Aufgabe als transnationales Diskursmedium zukommen.

Fragt man abschließend danach, wie die ausgesprochen diverse internationale Kommentarkultur zu erklären ist, so gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die eine Rolle spielen, ohne dass einer von ihnen unverzichtbar wäre. Das gilt für das Bestehen, oder die Erneuerung, einer Privatrechtskodifikation. Die auf einer mittleren Abstraktionsebene angesiedelten Kodifikationen kontinentaleuropäischen Ursprungs sind besonders gut geeignete Referenztexte für eine Kommentierung. Doch gibt es auch Kodifikationen, die diesem Typ entsprechen, gleichwohl aber das Entstehen einer nennenswerten Kommentarkultur überhaupt nicht, oder über eine lange Zeit hinweg nicht, stimuliert haben (Frankreich, Belgien, Japan, Chile, Quebec). Zudem kann auch common law kommentiert werden, sofern es regelmäßig niedergelegt wird, etwa in Form von Restatements. Der Einfluss deutschen Rechts hat in vielen Ländern die Kommentarkultur geprägt (Schweiz, Italien, Spanien, Polen, Japan, Brasilien, transnationales Privatrecht); doch gibt es Länder, die vom deutschem Recht und Rechtsdenken beeinflusst worden sind, ohne eine vergleichbare Kommentarkultur auszubilden (Portugal, Chile; in Japan etablierte sich eine Kommentarkultur nach deutschem Muster kurioserweise zu einer Zeit, als sich der Einfluss des deutschen Rechts abgeschwächt hatte). Im transnationalen Diskurs einflussreich geworden ist aber auch der Literaturtyp des Restatements und damit von „comments“ primär exegetischen Charakters; dieser Literaturtyp entstammt dem englischen und US-amerikanischen Recht. Förderlich für das Entstehen von Kommentaren (aber ebenfalls nicht unentbehrlich) ist ein lebendiger Austausch „auf Augenhöhe“ zwischen Wissenschaft und Praxis und die Wertschätzung von Rechtsdogmatik; nicht förderlich ist demgegenüber die mit dem „legal realism“ verbundene Entzauberung von Recht als Gegenstand von Rechtswissenschaft.

DIE ROLLE DER VERLAGE

Verlage können eine erhebliche Bedeutung für die Verbreitung einer bestimmten Kommentarkultur spielen. Das gilt etwa für C.H. Beck, der den Kommentar deutscher Prägung in Polen populär gemacht hat und der unter der Marke „Beck – Hart – Nomos“ eine Vielzahl von Kommentaren zu ausländischen, europäischen und internationalen Rechtsquellen publiziert hat oder zu publizieren plant. Er leistet damit einen erhebli-

chen Beitrag zum Export nicht von „Recht made in Germany“, sondern „Rechtswissenschaft made in Germany“. Kommentare dieses Typs werden aber inzwischen auch von dem Flaggschiff des englischen Verlagswesens, Oxford University Press, publiziert, insbesondere (aber nicht nur) im Bereich des Völkerrechts („Oxford Commentaries on International Law“). Die enorme praktische Nützlichkeit derartiger Werke wird deshalb auch im englischen Sprachraum immer deutlicher werden. Allerdings trägt die Konkurrenz von Verlagen auch zu viel beklagten Krisensymptomen im Kommentarwesen bei: zum Erscheinen viel zu vieler Kommentare mit viel zu wenig zusätzlichem Erkenntnisgewinn. Das gilt jedenfalls für Deutschland, wohl aber auch für Österreich, die Schweiz und Polen.

KOMMENTARE ALS TRANSNATIONALES DISKURSMEDIUM

Unsere Zeit wird geprägt von einer zunehmenden Europäisierung und, darüber noch hinausgehend, Globalisierung des Rechts; und dem Kommentar kann in diesem Rahmen eine wichtige Aufgabe als transnationales Diskursmedium zukommen. Dafür erforderlich ist, dass die Funktion des Kommentars als Brückenbauer ernst genommen wird; als Brückenbauer in diesem Fall nicht so sehr zwischen Theorie und Praxis, sondern zwischen verschiedenen Rechtskulturen. Für das europäische Privatrecht bedeutet das zudem die Verbindung von *acquis commun* und *acquis communautaire* als zentralen Elementen eines europäischen Rechtsraums. Hierfür eignet sich natürlich die Form des systematischen Lehrbuchs („*treatise*“, „*traité*“, „*trattato*“), wie es in Deutschland für das Vertragsrecht Hein Kötz vorgelegt hat. In vielen nationalen Rechtsordnungen findet sich das große systematische Lehrbuch freilich auf dem Rückzug. Möglich ist aber auch der Gebrauch der Kommentarkultur, weil nicht nur für den *acquis communautaire*, sondern inzwischen auch für den *acquis commun* kommentierungsfähige Texte vorliegen – die freilich erst einmal ihrerseits einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen und dann vor dem Hintergrund der Erfahrungen der nationalen Rechtsordnungen Europas zu evaluieren sind. In gewisser Weise lässt sich sagen, dass damit die Ideen von Kommentar (in der vollen Bedeutung des Wortes) und Restatement miteinander verbunden werden.

PFLICHTTEILSRECHT

Entwicklungstendenzen im Hinblick auf den zwingenden Angehörigenschutz

Trotz der immensen Tragweite, die das Erbrecht für das Leben vieler Menschen hat, ist es ein von der Grundlagenforschung wenig behandelte Teil des Privatrechts. Institutsdirektor Reinhard Zimmermann hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Materie einer historisch-vergleichenden Analyse zu unterziehen. Im Herbst 2020 ist der von Reinhard Zimmermann gemeinsam mit Kenneth G. C. Reid und Marius J. de Waal herausgegebene Band „Comparative Succession Law III: Mandatory Family Provision“ bei Oxford University Press erschienen. Daran anknüpfend hat Reinhard Zimmermann in zwei großen Aufsätzen für RabelsZ eine Reihe allgemeiner Entwicklungstendenzen im Hinblick auf den zwingenden Angehörigenschutz im Erbrecht herausgearbeitet.

MANDATORY FAMILY PROTECTION – COMPARATIVE SUCCESSION LAW III

Die von Reinhard Zimmermann, Kenneth G. C. Reid und Marius J. de Waal ins Leben gerufene internationale Arbeitsgruppe hat mit der Reihe „Comparative Succession Law“ wegweisende Publikationen zum Erbrecht geschaffen. Im Jahr 2020 ist in dieser Reihe der dritte Band mit dem Titel „Mandatory Family Protection“ erschienen. Reinhard Zimmermann beleuchtet in den von ihm verfassten Kapiteln den Schutz von im Testament übergangenen oder enterbten Angehörigen im römischen Recht, das heutige System des Pflichtteilsrechts im deutschen Recht sowie die entsprechenden Regelungen anderer kontinentaleuropäischer Rechtsordnungen. Zum Kreis der Autorinnen und Autoren zählen auch Knut Benjamin Pißler, Jan Peter Schmidt und Nadjma Yassari. Sie behandeln das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und den Ansprüchen der nächsten Angehörigen jeweils in China, Lateinamerika sowie im islamischen Recht.

Die Frage, ob man über sein Eigentum letztwillig frei verfügen darf oder ob dieser Freiheit Ansprüche der nächsten Angehörigen entgegenstehen, beschäftigt europäische Rechtsgelehrte seit der Antike.

Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.),
Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection,
Oxford University Press, Oxford 2020, xxviii + 804 S.



VERTIEFENDE AUFSÄTZE IN RABELSZ: VERSCHIEDENE RECHTSKREISE IM VERGLEICH

In einem ersten Aufsatz (RabelsZ 84 (2020), 456–547) geht es um die europäischen Rechtsordnungen der romanischen und deutschen Rechtskreise (Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Deutschland, Österreich, Schweiz, Griechenland). Sie anerkennen alle mit fixen Quoten operierende Pflichtteils- oder Noterbenrechte. Es bestehen zwar Tendenzen, den Besonderheiten des Einzelfalles durch eine gewisse Flexibilisierung Rechnung zu tragen; doch befinden sich gerade auch die neueren Reformgesetzgeber insoweit im Grunde genommen noch in einem Experimentierstadium.

Ein zweiter Aufsatz (RabelsZ 85 (2021), 1–75) verfolgt die Entwicklung in anderen Teilen der Welt. Dabei zeigt sich etwa in den postsozialistischen Ländern Zentral- und Osteuropas sowie den nord- und zentralamerikanischen Kodifikationen eine sehr viel stärker ausgeprägte Bedarfsorientierung. Gerade auch die Länder ohne Zivilrechtskodifikation, also das englische Recht und andere, mit ihm in Verbindung stehende Rechtsordnungen, bieten ein buntes Bild, das hier im Überblick skizziert werden soll.

Dass englisches, australisches, neuseeländisches und kanadisches Recht (abgesehen von Quebec) einander aufgrund ihrer engen historischen Verbindungen und ihrer vielfältigen Kontakte ähneln, ist kaum überraschend. Dass sich aber Ende des 19. Jahrhunderts zur Frage des zwingenden Angehörigenschutzes in einem kleinen Land wie Neuseeland mit damals weniger als einer Million Einwohner*innen ein vollkommen neuer Ansatz Bahn brach, den dann fast 40 Jahre später die Leitrechtsordnung des britischen Weltreichs übernahm, ist dann doch bemerkenswert. Ebenso bemerkenswert ist, dass die beiden großen Mischrechtsordnungen im Schnittfeld von common law und civil law, Schottland und Südafrika, vollkommen unterschiedliche Wege gegangen sind. Das liegt im Grunde daran, dass das südafrikanische Recht im Jahre 1874 aus England den Grundsatz einer zunächst unbeschränkten Testierfreiheit übernahm, sich dann aber eigenständig weiterentwickelte, während das schottische Recht auf sehr viel älteren Schichten der englischen Rechtsentwicklung aufsetzte. Auch dass Schottland, Irland und die USA in der Taxonomie des Angehörigenschutzes nebeneinanderstehen, ist ungewöhnlich, weisen die drei Rechtsordnungen doch im Allgemeinen keine besonderen Entwicklungsgemeinsamkeiten und keinen besonders engen Austausch auf. Doch beruhen die legal rights in Schottland auf genau dem Teil der englischen Erbschaft, der in den USA nicht rezipiert wurde, während umgekehrt der elective share auf jenem anderen Teil derselben Erbschaft beruhte, den Schottland nicht perpetuierte. Die Republik Irland rezipierte demgegenüber die legal rights aus Schottland (und glaubte damit gleichzeitig an altes irisches Gewohnheitsrecht anzuknüpfen), erweiterte sie jedoch in einem Punkt und

beschränkte sie in einem anderen. Nur England selbst entledigte sich beider Teile seiner Tradition und erlag dem Charme der neuseeländischen family provision.

Die Rechtsordnungen von Schottland und den USA sind von einem starken Element von Pfadabhängigkeit geprägt: Beide weisen geradezu exzentrische Merkmale auf, die nicht rational, sondern nur historisch zu erklären sind (in Schottland die Tatsache, dass das Grundvermögen vom Angehörigenschutz ausgenommen wird, in den USA der Grundsatz, dass Kinder des Erblassers leer ausgehen), an denen aber eisern festgehalten wird. So anerkennt etwa die schottische Regierung, dass das geltende Recht kritisiert werden könne; doch stehe zu vermuten, dass eine Reform noch stärker kritisiert werden würde. Außer durch die Tradition ist die Entwicklung bisweilen auch durch kuriose Zufälligkeiten geprägt worden: in Südafrika durch die Fehlinterpretation einer Textstelle der gemeinrechtlichen Literatur aus dem 17. Jahrhundert, in Schottland durch eine Unbedachtsamkeit, in Irland durch überstürztes Vorgehen im Prozess der Gesetzgebung. Recht unterschiedlich wird der Kreis derer bestimmt, denen Schutz gewährt wird; überall ist dies der überlebende Ehegatte, in der Regel sind es auch Lebenspartner*in und Kohabitanten, weithin zudem Kinder, vielfach weitere Abkömmlinge, mitunter Stiefkinder oder auch andere vom Erblasser unterhaltene Personen. Eine Gemeinsamkeit jedenfalls der meisten der Jurisdiktionen ohne Zivilrechtskodifikation besteht darin, dass der Ehegatte (oder Lebenspartner) eine Vorzugsbehandlung erfährt. Das scheint in extremer Form für die USA zu gelten angesichts der Tatsache, dass nur er (oder sie) überhaupt berücksichtigt wird. Es gilt aber auch für Irland, wo der Ehegatte ein legal right erhält, während die Kinder mit family provision vorliebnehmen müssen; und es gilt für England, wo der Ehegatte nicht lediglich „reasonable maintenance“ erhält, sondern Versorgung nach der „imaginary divorce guideline“. Auch in Neuseeland hat sich der Gesetzgeber an den bei Scheidung geltenden Grundsätzen orientiert. In Kanada hat der Ehegatte ein besser gefülltes Arsenal an Ansprüchen als die Kinder.

Für die USA, Schottland und Südafrika lässt sich sagen, dass Erblassern eine besonders weitreichende Testierfreiheit eingeräumt wird. Für England, Neuseeland, Australien und Kanada fällt die Antwort deutlich schwerer. Zwar gilt insbesondere England (und gelten damit auch Neuseeland, Australien und Kanada) sowohl in der Außenwahrnehmung als auch nach der eigenen Ideologie als Zitadelle der Testierfreiheit; das wird deutlich etwa in der zentralen Illott-Entscheidung des Supreme Court von 2017, die mit den Worten anhebt: „Unlike some other systems, English law recognises the freedom of individuals to dispose of their assets by will after death in whatever manner they wish“. (Mit „other systems“ sind die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen mit ihren Pflichtteils- und Noterbenrechten gemeint, die also eine derartige Verfügungsfreiheit des Individuums offenbar nicht kennen.) Ursprünglich als eine

beschränkte Befugnis gedacht, einer eventuellen Rücksichtslosigkeit des Erblassers gegenüber Frau und Kindern abzuwehren, hat sich die family provision zu einem weitreichenden Mittel entwickelt, letztwillige Verfügungen umzuschreiben: zu einer Charta, die es dem Gericht ermöglicht, „to devise a substantially new estate plan for the deceased in a courtroom setting with a potentially large and colourful cast of characters as petitioners“ (Mary Ann Glendon).

Das richterliche Ermessen lässt sich, wie die Erfahrung zeigt, weder durch den verbreitet angewandten moral duty-Test oder das ebenso verbreitete Vorgehen in zwei Stufen (vom englischen Supreme Court ohnehin als wenig sinnvoll und impraktikabel abgetan), noch durch die Etablierung langer Kataloge von Faktoren, die zu berücksichtigen sind, noch auch durch eine minutiöse Kartografie des einschlägigen Fallrechts zügeln – zumal das einschlägige Fallrecht zum allergrößten Teil von Instanzgerichten stammt und zumal höchstrichterliche Entscheidungen, soweit sie denn ausnahmsweise einmal ergehen, meist mehr Fragen aufwerfen, als sie beantworten. Das gilt für die kanadische cause célèbre *Tataryn v. Tataryn Estate* ebenso wie für die *Ilott*-Entscheidung des britischen Supreme Court. In letzterem Fall könne man, so Lady Hale, mit respektabler Begründung zu mindestens drei vollkommen unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Das ist so etwas wie ein Offenbarungseid für die family provision à l'anglaise. Im Grunde ist der Richter mit der ihm übertragenen Aufgabe überfordert. Einer der angesehensten englischen Richter des 20. Jahrhunderts bezeichnete es denn auch als „painful and exceedingly difficult“, darüber zu befinden „what is fair and right for a particular man, of whose life history one knows little, what is fair and right to do as regards his divorced wife, his widow, a possible mistress, illegitimate children – to decide how to distribute the merits and demerits between these people“. Diese Aufgabe werde durch den Gebrauch von Worten wie „fair“, „reasonable“ oder „just“ nicht erleichtert. Wenn aber (insbesondere für den Erblasser) gar nicht klar ist, unter welchen Umständen und in welcher Weise die Gerichte ein Testament korrigieren, kann die Testierfreiheit ebenso stark, wenn nicht stärker, beeinträchtigt sein als durch Noterbenrecht, Pflichtteil, legal right oder elective share. So wird denn auch für Neuseeland, das Ursprungsland der family provision, konstatiert, dass die Testierfreiheit zu einem Mythos geworden sei.

AUSBLICK: ARBEITSGRUPPE AM INSTITUT PRÜFT UNTERHALTSBEDARF ALS KRITERIUM

Betrachtet man alle in beiden Aufsätzen behandelten Rechtsordnungen, so zeigt sich, dass insbesondere das Noterbenrecht nach französischem Modell, aber auch das Pflichtteilsrecht nach österreichisch-deutschem Muster und die fixed shares, wie wir sie in Schottland, Irland und den USA finden, den einen Pol des Regelungsspektrums zwingenden Angehörigenschutzes bilden und die family provision in der neuseeländisch-englischen Tradition den anderen Pol. Hauptvorteil festgelegter Quoten ist die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses, also Rechtssicherheit. Ihr Hauptnachteil liegt in der unerbittlichen Gleichbehandlung von „the deserving and undeserving, rich and poor, old and young, strong and weak, burdened with small children or childless“. Hauptvorteil der family provision nach richterlichem Ermessen ist die Flexibilität der Entscheidung; Hauptnachteil ist die in allen einschlägigen Jurisdiktionen beklagte mangelnde Vorhersehbarkeit und das damit so gut wie völlige Fehlen von Rechtssicherheit. Daraus ergibt sich ein innerfamiliäres Konfliktpotenzial mit hohen emotionalen und finanziellen Kosten durch die vielfach erforderliche hohe Streitlichtung. Die Vorteile beider Modelle verhalten sich also spiegelbildlich zu ihren Nachteilen. Diese sind nur entweder der Rechtssicherheit oder Einzelfallgerechtigkeit verpflichtet. Näher zu prüfen wäre deshalb eine Lösung, die nicht mit festen Quoten operiert, gleichwohl die Entscheidung aber nicht in das richterliche Ermessen stellt, sondern an ein Kriterium anknüpft, mit dem der Rechtsanwender umzugehen gelernt hat. Dieses Kriterium ist der Unterhaltsbedarf. Eine Arbeitsgruppe am Institut beschäftigt sich mit der Prüfung der Einzelheiten einer solchen Lösung.

LETZTWILLIGE SCHIEDSVERFÜGUNGEN – GELTUNGSGRUND UND GELTUNGSGRENZEN

Dissertationsschrift von Jakob Gleim



Jakob Gleim

*Ehemaliger wissenschaftlicher Assistent
bei Prof. Dr. Reinhard Zimmermann*

Kann jemand in seinem Testament verbindlich anordnen, dass Streitigkeiten um das Erbe nicht durch die staatlichen Gerichte, sondern durch ein privates Schiedsgericht entschieden werden sollen? Eine solche letztwillige Schiedsverfügung ist Ausdruck der Testierfreiheit. Sie beeinträchtigt jedoch zugleich das Recht der Nachlassbeteiligten auf Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte. In seiner mit einer Otto-Hahn-Medaille ausgezeichneten Dissertation wägt Jakob Gleim die Testierfreiheit des Erblassers und die Rechte der Nachlassbeteiligten gegeneinander ab und beantwortet so die Frage nach dem Geltungsgrund und den Geltungsgrenzen letztwilliger Schiedsverfügungen.

EINE UNTYPISCHE VERFÜGUNG

Die meisten Verfügungen von Todes wegen bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen wieviel vom Nachlass bekommt. Doch manche Erblasser möchten weitergehende Regelungen für die Zeit nach ihrem Tod treffen, beispielsweise durch eine letztwillige Schiedsverfügung. So wird die Anordnung in einem Testament oder Erbvertrag bezeichnet, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erbfall nicht durch die staatlichen Gerichte, sondern durch ein privates Schiedsgericht entschieden werden sollen.

Im Gegensatz zu gängigen letztwilligen Verfügungen wie z.B. einer Erbeinsetzung berührt die letztwillige Schiedsverfügung die eigentliche Verteilung des Nachlasses nicht. Dafür greift sie in ein Recht ein, das den Nachlassbeteiligten unabhängig von dem Erbfall zusteht, nämlich in das Recht auf Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte. Denn während es (abgesehen vom Pflichtteil) kein Recht gibt, etwas zu erben, hat grundsätzlich jede Person das Recht, ihre (vermeintlichen) Rechte vor Gericht geltend zu machen. Obwohl durch eine letztwillige Schiedsverfügung kein einziger Euro verteilt wird, ist sie also besonders rechtfertigungsbedürftig.

EINE ALTE VORSCHRIFT UND EIN NEUER TREND

Der Frage nach der Rechtfertigung letztwilliger Schiedsverfügungen geht eine grundsätzlichere voraus: Kann der Erblasser überhaupt wirksam durch Verfügung von Todes wegen ein Schiedsverfahren anordnen? Das deutsche Recht bejaht diese Frage, denn nach § 1066 ZPO gelten die Vorschriften über vertraglich vereinbarte Schiedsgerichte entsprechend für „Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige [...] Verfügungen angeordnet werden“. Mehr als dass Schiedsverfahren grundsätzlich auf einer letztwilligen Verfügung beruhen können, lässt sich aus der Vorschrift indes nicht herauslesen. Insbesondere schweigt sie dazu, gegenüber wem und hinsichtlich welcher Ansprüche ein Schiedsverfahren durch letztwillige Verfügung angeordnet werden kann.

Obwohl eine dem heutigen § 1066 ZPO entsprechende Vorschrift bereits in der Reichszivilprozessordnung von 1877 enthalten war, blieb sie während des gesamten 20. Jahrhunderts weitgehend unbeachtet. Dies liegt vor allem daran, dass letztwillige Schiedsverfügungen in dieser Zeit praktisch kaum vorkamen. Erst der Ende der 1990er-Jahre einsetzende Trend zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen und mutmaßlich auch der in Deutschland stetig ansteigende Wert der zu vererbenden Vermögen haben dafür gesorgt, dass die Rechtspraxis auf § 1066 ZPO aufmerksam geworden ist.

GELTUNGSGRUND UND GELTUNGSGRENZEN

In seiner Dissertationsschrift bestimmt Jakob Gleim Geltungsgrund und Geltungsgrenzen der letztwilligen Schiedsverfügung anhand der Vorgaben des Verfassungsrechts, insbesondere des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs einerseits und der Testierfreiheit andererseits. Hierbei zeigt sich, dass die prozessualen Wirkungen der Schiedsverfügung nicht den Blick darauf verstellen dürfen, dass ihr Geltungsgrund materiell daraus folgt, dass die Bedachten eine Zuwendung erhalten, auf die sie keinen Anspruch hatten. Nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die auf der Freigiebigkeit des Erblassers beruhen, kann der Erblasser zugleich bestimmen, dass Streitigkeiten nicht vor den staatlichen Gerichten, sondern vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden sollen.

Eine praktisch wichtige Konsequenz hieraus ist, dass die Pflichtteilsberechtigten hinsichtlich ihrer Ansprüche aus dem Pflichtteilsrecht keiner Schiedsbindung unterliegen. Pflichtteilsberechtigte können sich also unabhängig von einer letztwilligen Schiedsverfügung an die staatlichen Gerichte wenden, um ihre durch das Pflichtteilsrecht garantierte bedarfsunabhängige Mindestteilhabe am Erbe durchzusetzen. Hierdurch wird zugleich verhindert, dass die Durchsetzung des Pflichtteilsrechts faktisch – insbesondere durch die hohen Kosten eines Schiedsverfahrens – erschwert wird.

LETZTWILLIGE SCHIEDSVERFÜGUNGEN BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN

Schließlich behandelt die Arbeit die Geltungsgrenzen letztwilliger Schiedsverfügungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Bei weitem nicht alle Rechtsordnungen gehen davon aus, dass ein Schiedsverfahren durch letztwillige Verfügung angeordnet werden kann: Während beispielsweise in Österreich und Spanien dem deutschen § 1066 ZPO vergleichbare Vorschriften gelten, fehlen solche in Italien und Frankreich völlig.

Darum kommt der Frage, welches Recht auf eine letztwillige Schiedsverfügung anzuwenden ist, besondere Bedeutung zu, denn dieselbe Testamentsklausel kann z.B. bei Anwendung deutschen Rechts grundsätzlich wirksam und bei Anwendung französischen Rechts grundsätzlich unwirksam sein. Auch bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts folgt Jakob Gleim der zuvor erarbeiteten Prämisse, dass die letztwillige Schiedsverfügung für diejenigen Nachlassbeteiligten verbindlich ist, die eine freigiebige Zuwendung erhalten. Wegen dieser engen Verbindung zwischen dem Erhalt einer Zuwendung und der Geltung der letztwilligen Schiedsverfügung plädiert Gleim dafür, die Frage, ob eine letztwillige Schiedsverfügung wirksam getroffen werden kann, ebenfalls dem Erbstatut, also dem über die materielle Rechtsnachfolge von Todes wegen herrschenden Recht, zu unterstellen.

Jakob Gleim, Letztwillige Schiedsverfügungen. Geltungsgrund und Geltungsgrenzen (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 439), Bucerius Law School Hamburg 2019, Tübingen 2020, Doktorarbeit, XXVI + 354 S.



EUROPÄISCHE GERICHTSBARKEIT UND PRIVATRECHT



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.)

Emeritus, Direktor am Institut 1997–2017

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Wettbewerbsrecht, Transport- und Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Deutsches und europäisches Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Handels-, Bank- und Wirtschaftsrecht

Als gegen Ende der 1980er Jahre erste Stimmen die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts oder gar – darüber hinaus – eines europäischen Zivilgesetzbuchs forderten, kamen Zweifel auf, ob dies ohne eine Reform der europäischen Gerichtsbarkeit möglich und überhaupt sinnvoll sei. Emeritus Jürgen Basedow hat – nach verschiedenen kleineren Analysen – im Jahr 2020 die Arbeiten für die umfangreiche Monographie „EU Private Law – Anatomy of a Growing Legal Order“ abgeschlossen. Die Publikation ist im Jahr 2021 erschienen.

FRÜHERE ARBEITEN ZUM THEMA

Das Institut hatte im Jahr 2001 – aus Anlass seines 75-jährigen Jubiläums – ein Symposium zum Thema „Europäische Gerichtsbarkeit – Erfahrungen und Reformdiskussion im Lichte des europäischen Privatrechts“ abgehalten (siehe die Beiträge in *RabelsZ* 66(2002) 201–631). Rösler hat die Rolle des Gerichtshofs im Privatrecht Jahre später in seiner Habilitationsschrift eingehend analysiert (Hannes Rösler, *Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts*, 2012). In einigen kleineren Arbeiten hat Basedow Teilaspekte untersucht, so etwa den Funktionswandel des Gerichtshofs (*The Transformation of the European Court of Justice and Arbitration Referrals*, in: Franco Ferrari, ed., *The Impact of EU Law on International Commercial Arbitration*, New York, 2017, S. 125–138) und die Bedeutung von Optionen des Gerichtshofs bei der Ausgestaltung seiner Verfahren für das Privatrecht (*Court of Justice ‘light’ – The Procedural Choices of the Court and Their Impact on the Quality of Private Law Decisions*, in: André Janssen/Hans Schulte-Nölke, eds., *Contributions in Honour of Reiner Schulze’s Seventieth Birthday*, Baden-Baden 2020, S. 179–191). In einer umfangreicheren Monographie über *EU Private Law – Anatomy of a Growing Legal Order*, deren Veröffentlichung für 2021 geplant ist, vertieft Basedow seine Analyse.

AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS GESTERN UND HEUTE

Historisch war der Gerichtshof als völkerrechtliches Tribunal für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten konzipiert; darüber hinaus sollte er als Verfassungsgericht die Funktionen der einzelnen EU-Institutionen abgrenzen und als Verwaltungsgericht die Ausübung von Hoheitsgewalt durch Kommission und Rat rechtlich kontrollieren. Erst kurz vor Verabschiedung des Vertrages über die Montanunion wurde das Vorlageverfahren hinzugefügt: die Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsakten der Union sollte den nationalen Gerichten entzogen und allein dem supranationalen Gerichtshof anvertraut werden. Erst im EWG-Vertrag von 1957 wurde der Gerichtshof ermächtigt, nicht nur über die Gültigkeit, sondern auch über die Auslegung von Akten der Union zu urteilen. Solche Auslegungsvorlagen durch nationale Gerichte waren in den ersten Jahrzehnten eher selten; heute bilden sie die Mehrheit der Verfahren am Gerichtshof, und dies ganz besonders im Privatrecht.

Seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich der privatrechtliche Normenbestand im EU-Recht gewaltig erhöht. Zwar ist der Versuch einer kodifikationsähnlichen Regelung von Kaufrecht und Fragen des allgemeinen Vertragsrechts in dem Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht gescheitert, doch werden in jeder Legislaturperiode zahlreiche neue Rechtsakte mit privatrechtlichem Inhalt erlassen: im Verbraucherrecht und Wettbewerbsrecht, im Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht, im Kapitalmarktrecht und Versicherungsrecht, im Transportrecht sowie dem internationalen Privat- und Prozessrecht. Diese Rechtsakte, häufig von geringer rechtstechnischer Qualität und unklarer Tragweite, erzeugen einen hohen Auslegungsbedarf. Entsprechend stark ist die Anzahl der privatrechtlichen Vorlageverfahren gewachsen. Ob es um die Geschäftsbedingungen einer Dating-Plattform, Verspätungspauschalen im Luftverkehr oder Fremdwährungsklauseln in Hypothekenverträgen geht – der Gerichtshof muss zu solchen und ähnlichen Fragen kontinuierlich Stellung nehmen. Was für das internationale Einheitsrecht der Staatsverträge oft verlangt wurde, nämlich eine allseits autoritative Auslegung, ist für das EU-Privatrecht inzwischen verwirklicht, obwohl seine einheitliche Anwendung in ganz Europa für das Hauptziel der Union, nämlich das Gelingen der europäischen Integration, vielleicht nicht immer die allergrößte Bedeutung hat.

DAS VORLAGEVERFAHREN BEIM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF

Das Vorlageverfahren beim Gerichtshof hat Schwächen, die sich gerade in privatrechtlichen Fällen deutlich zeigen. Erstens sind dem Gerichtshof die Tatsachen des zu entscheidenden Falles nur insoweit bekannt, wie sie von dem vorlegenden Gericht mitgeteilt werden. Zwar haben auch nationale Revisionsgerichte nur eine begrenzte Kenntnis der Geschehnisse; da aber Tatsachen immer im Hinblick auf bestimmte Rechts-

regeln ermittelt werden und die Bedeutung dieser Regeln dem vorlegenden Gericht im Falle des Europarechts gerade nicht hinreichend bekannt sind, steht die Entscheidung des Gerichtshofs oft auf tönernen Füßen. Nicht zum Positiven wirkt es sich zweitens aus, dass sich der Gerichtshof im Prinzip auf die vorgelegten Fragen beschränken muss. Chancen zu einer sinnvollen oder sogar notwendigen Klärung und Rechtsfortbildung werden mangels geeigneter Vorlagefragen manchmal vertan. Dies hängt drittens auch damit zusammen, dass sich der Gerichtshof nach seiner Entstehungsgeschichte und Zusammensetzung primär als öffentlich-rechtliches Instrument versteht. Gemäß Art. 19(2) des Vertrages über die Europäische Union besteht der Gerichtshof „aus einem Richter je Mitgliedstaat“. Die Auswahl liegt bei den nationalen Regierungen, die naturgemäß eher Personen benennen, die dem staatlich-institutionellen Denken und den Interessen ihres Landes nahe stehen; die Gewichtung der Interessen von Einzelpersonen und gesellschaftlichen Gruppen, wie sie dem Privatrecht zu eigen ist, spielt demgemäß beim Gerichtshof nur eine untergeordnete Rolle. Als viertes ist der generalistische Zuschnitt der Zuständigkeiten des Gerichtshofs zu erwähnen; die Ablehnung spezialisierter Zuständigkeiten kann durch die Besetzung der einzelnen Kammern mit Richtern einer bestimmten Ausrichtung nur zum Teil wett gemacht werden. Schließlich hat als fünftes die außerordentliche Vermehrung des Geschäftsanfalls dazu geführt, dass der Gerichtshof vermehrt von Möglichkeiten Gebrauch macht, die Verfahren gerade in privatrechtlichen Sachen zu verschlanken. In der Folge schleichen sich Ungenauigkeiten oder sogar Fehler ein, unterbleiben Rückfragen bei den vorlegenden Gerichten oder werden Vorlagefragen mit nichtsagenden Formeln beantwortet.

FAZIT: UMFASSENDE REFORM WÜNSCHENSWERT

Alles in allem sind die Ergebnisse des Vorlageverfahrens beim Europäischen Gerichtshof für das Privatrecht unbefriedigend. Basedow kommt zu dem Schluss, dass eine umfassende Reform wünschenswert ist. Auch wenn eine komplette Neustrukturierung der europäischen Gerichtsbarkeit mit mehreren Instanzen, etwa nach dem Vorbild der US-amerikanischen Bundesgerichte utopisch ist, sind doch verschiedene kleinere Reformschritte möglich. So empfiehlt Basedow unter anderem, dass die europäische Gerichtsverfassung, die gegenwärtig noch fast vollständig in den relativ starren Gründungsverträgen geregelt ist, in die Zuständigkeit der Unionsgesetzgebung überführt wird. Die Verwirklichung dieser und anderer Reformgedanken wird umso drängender, je stärker sich der privatrechtliche Normenbestand vermehrt. Die von den Kommissionen Juncker und von der Leyen ausgerufene Priorisierung rechtspolitischer Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung weiter Bereiche des Lebens ergeben, weist auf neue und zusätzliche Aufgaben des Gerichtshofs im Bereich des EU-Privatrechts hin. Mit den gegenwärtigen institutionellen und prozessualen Instrumenten können sie immer weniger bewältigt werden.

CORPORATE GOVERNANCE VON BANKEN UND VERSICHERUNGEN

Handbuch reflektiert den aktuellen Diskussionstand und führt Anforderungen aus Bank-, Kapitalmarkt-, Bilanz- und Gesellschaftsrecht zusammen



Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU)

Emeritus, Direktor am Institut 1995–2008

Forschungsschwerpunkte: Deutsches und europäisches Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Handels-, Bank- und Wirtschaftsrecht

Das von Emeritus Klaus J. Hopt mitherausgegebene Handbuch erörtert umfassend die Corporate Governance von Banken und Versicherungen aus bank-, kapitalmarkt-, bilanz- und gesellschaftsrechtlicher Sicht. 30 Autor*innen aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Bank- und Versicherungspraxis und der Aufsicht behandeln die Rechts- und Praxisprobleme der Corporate Governance dieser besonderen Institute. Hilfreich für die Benutzer*innen sind 31 Abbildungen und Tabellen von wirtschaftswissenschaftlicher Seite.

Corporate Governance von Banken und Finanzinstituten ist heute ein eigenes internationales und interdisziplinäres Forschungsfeld, auf dem Ökonom*innen, Rechtswissenschaftler*innen und Aufseher*innen zusammenarbeiten und das immer mehr empirische Beiträge aufweist (Hopt, Festheft für Brigitte Haar, EBOR 2021). Die Corporate Governance von Banken und Versicherungen unterscheidet sich ganz erheblich von der Corporate Governance von Aktiengesellschaften (Hopt, ZGR 2017, 438) und ist auch im Deutschen Corporate Governance Kodex 2020 nicht näher geregelt, auch wenn dieser ebenfalls für börsennotierte Banken Geltung beansprucht (Hopt, WM 2019, 1771). Ein spezieller Corporate Governance Kodex für Finanzinstitute wird in der rechtspolitischen Diskussion im Anschluss etwa an die Niederlande gefordert, wo die Banker*innen ähnlich wie die Ärzt*innen sogar einen Eid ablegen müssen.

ÜBERBLICKSBEITRÄGE DER HERAUSGEBER

Der erste Teil beginnt mit drei Überblicksbeiträgen der Herausgeber: zur nationalen und internationalen Diskussion der Corporate Governance allgemein, spezieller zur Corporate Governance der Banken und zur Corporate Governance der Finanzintermediäre als Querschnittsproblem.

ANFORDERUNGEN AN EINE GUTE INTERNE CORPORATE GOVERNANCE

Der zweite Teil befasst sich mit der internen Corporate Governance von Banken, Versicherungen und anderen Finanzintermediären. Ausgangspunkt für die Anforderungen an eine gute interne Corporate Governance sind die Grundsätze guter Unternehmensführung der Banken aus der Sicht des Basler Ausschusses für die Bankenaufsicht. Diese Corporate Governance Principles – ursprünglich von 1999, nach zwei weiteren Aktualisierungen nunmehr in der Fassung von 2015 – enthalten dreizehn Corporate Governance Grundsätze, die einen Fokus auf das Risiko der Banken und die Kernelemente der Risikobeherrschung legen. Dazu gehören die Risikokultur und der sogenannte Risikoappetit sowie deren Beziehung zur Risikofähigkeit der Bank. Das Vergütungssystem stellt eine Schlüsselkomponente der Governance- und Anreizstruktur dar. Es soll dem

Verwaltungsrat und dem Senior Management ein akzeptables Risikoverhalten vermitteln und die bankinterne Risikokultur stärken. Besondere Probleme stellen sich für öffentlich-rechtliche Institute und allgemeiner bei der Umsetzung der Corporate Governance-Vorgaben. Die maßgeblichen Akteure und Verantwortlichen in den Instituten sind der Vorstand (dazu sechs Beiträge) und der Aufsichtsrat (dazu drei Beiträge). Beim Vorstand sind zentral die Probleme des effektiven Risikomanagements, der Compliance, der Vergütung und der Internen Revision und Berichterstattung. Der Aufsichtsrat ist bei Finanzinstituten besonders gefordert, dabei hilft die Bildung von Ausschüssen, allen voran der Prüfungsausschuss.

CORPORATE GOVERNANCE IN GRUPPENLAGEN

Schwierige Fragen wirft die interne Corporate Governance in Gruppenlagen auf. Diese wird im dritten Teil in zwei Beiträgen untersucht, einmal zur internen Corporate Governance von Bankkonzernen, zum anderen Corporate Governance von Bank- und Versicherungsgruppen aus aufsichtsrechtlicher Sicht aus der Feder von Hanenberg von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Externe Corporate Governance von Finanzintermediären (u.a. Aufsicht)

Die externe Corporate Governance von Banken, Versicherungen und anderen Finanzintermediären wird in erster Linie von der Aufsicht beeinflusst, für die der europäische und der nationale Gesetzgeber weitreichende gesetzliche Vorgaben gemacht haben. Wichtig sind auch Transparenz, Bilanzierung, Offenlegung und Prüfung. Ein weiteres Kapitel ist den Ratingagenturen gewidmet.

Corporate Governance und Insolvenz

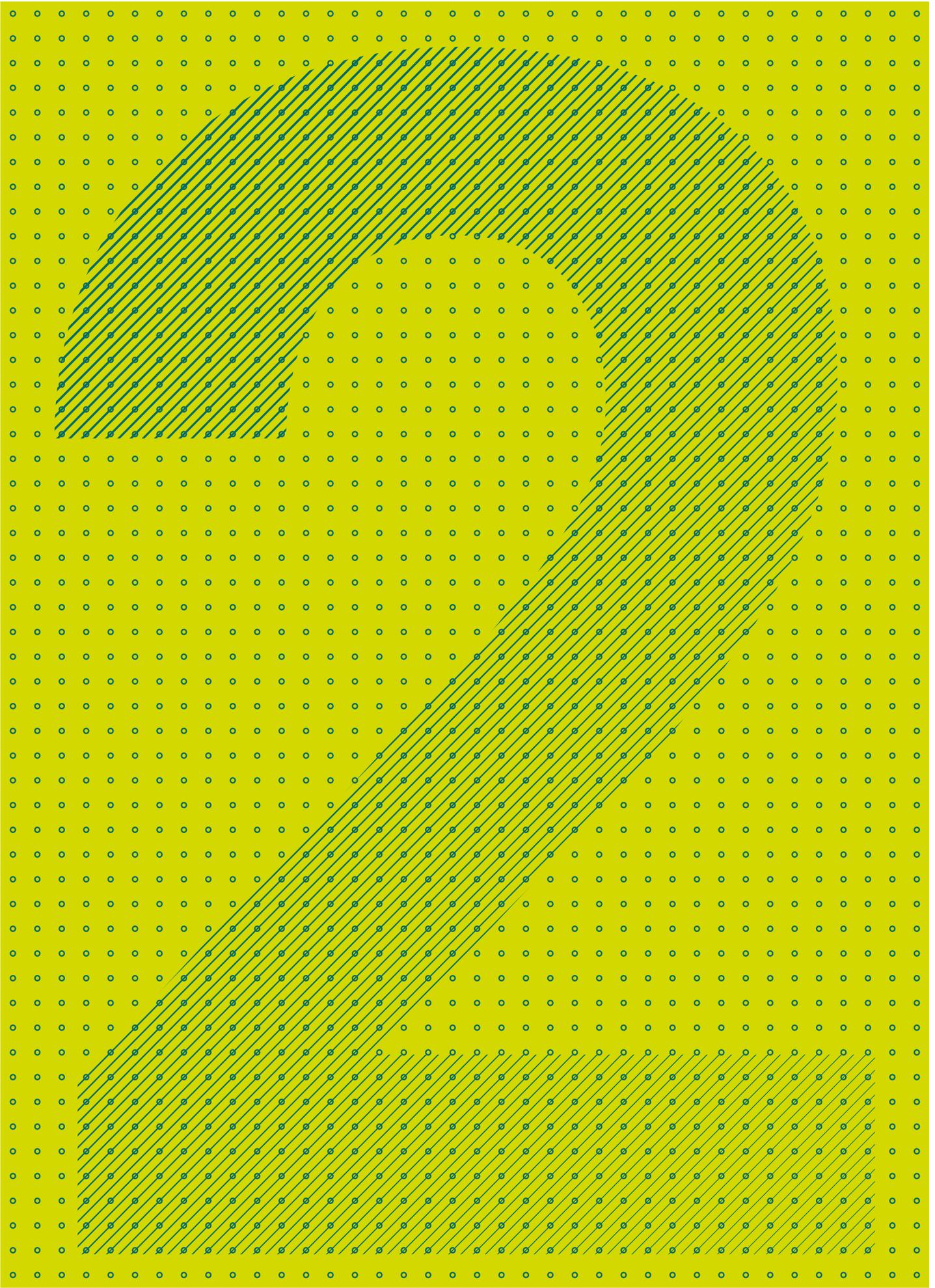
Ein eigener, wichtiger Teil behandelt schließlich die Corporate Governance und die Insolvenz. Dabei geht es um Prävention, Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie Insolvenzabwicklung.

ÜBERBLICKSBEITRÄGE DER HERAUSGEBER

Eine einzigartige Hilfe für Benutzer*innen ist die umfassende Zusammenstellung ausgewählter Literatur zur Corporate Governance von Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten. Die Zusammenstellung ist nach Problemkreisen geordnet und deckt den Gesamtbereich der für Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister relevanten Fragenkomplexe ab. Wie umfassend diese Literatur mittlerweile geworden ist, zeigt der Umfang dieses Verzeichnisses (S. 717–744).

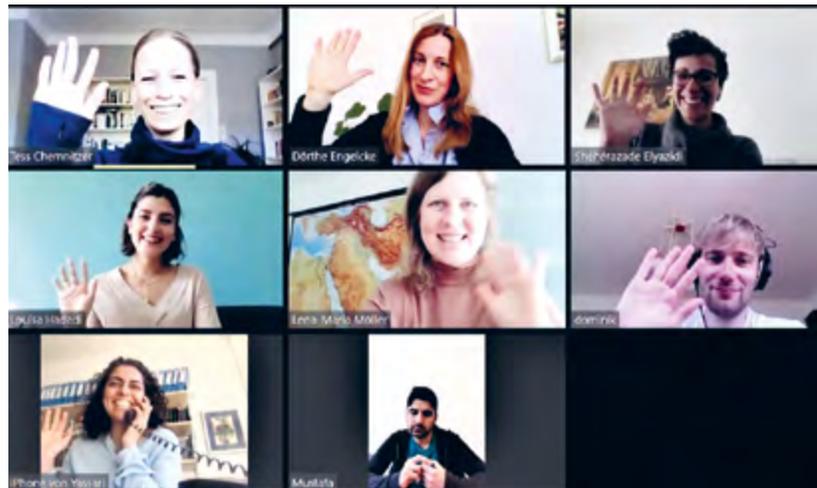


Hopt/Binder/Böcking (Hg.), Handbuch Corporate Governance von Banken und Versicherungen, 2. Aufl., C. H. Beck, Vahlen, München 2020, XXIII + 753 S.





**FORSCHUNGSGRUPPE
„DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“**



FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“

Die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ beschäftigt sich unter der Leitung von Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari mit der Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder. Sie ist eine der wenigen Forschungseinheiten weltweit, die sich interdisziplinär und rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht islamischer Länder auseinandersetzt. Ihr Ziel ist es, Transformationsprozesse und Reformen der islamischen Rechtsordnungen langfristig wissenschaftlich zu begleiten. Die Aufgaben der Forschungsgruppe gliedern sich dabei in vier Bereiche: Sie fungiert als Kompetenzzentrum zum Recht islamischer Länder, betreibt Grundlagenforschung, realisiert Projekte zu aktuellen Themen und engagiert sich im Wissenstransfer in die breite Öffentlichkeit.

Die Forschungsgruppe arbeitet interdisziplinär, rechtsvergleichend und unter besonderer Beachtung des Verfahrensrechts. Die Rechtsvergleichung erfolgt vor allem zwischen den islamisch geprägten Ländern und versucht nicht nur, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erarbeiten sowie die Tendenzen der Rechtsentwicklung in einem größeren Kontext darzustellen, sondern auch das Verhältnis der islamischen Länder zueinander und die Rückkopplung politischer Strukturen auf die Familien- und Erbrechtssysteme der Region zu erfassen. In ihrem ersten Projekt (2009–2014) widmete sich die Gruppe dem Eherecht und seinen Gestaltungsmöglichkeiten sowie den Auswirkungen und der Reichweite von familienrechtlichen Kodifi-

ifikationen in den islamischen Ländern. Den Schwerpunkt des zweiten Projekts (2014–2019) bildete das Kindschaftsrecht, insbesondere das Sorge-, Abstammungs- und Adoptionsrecht, und seine Entwicklungen in den islamischen Ländern. Seit 2020 steht nun das Erbrecht verstärkt im Mittelpunkt der Arbeit der Forschungsgruppe.

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatto, einem Fördernden Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe ihre erfolgreiche Arbeit seither mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstärkung der Forschungsgruppe erreicht, die bis 2023 sukzessive greift.

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Erbrecht

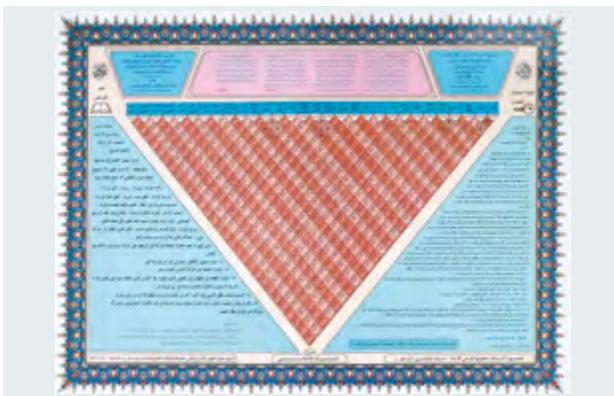
Seit 2020 beschäftigt sich die Gruppe verstärkt mit Fragen an der Schnittstelle zwischen Familienkonstellationen, Vermögen und dem Erbrecht. Diese Fragestellungen haben sich organisch aus den bisherigen Forschungen herauskristallisiert. Familie, Ehe und Elternschaft haben in den letzten Jahrzehnten große soziale Änderungen erfahren, die sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung niedergeschlagen haben. Diese Rechtsreformen haben die Grundfesten eines traditionellen Familienbegriffes berührt und die Potentialitäten, „Familie“ anders zu denken, verstärkt. Dies wird in der Zukunft auch Auswirkungen auf das Erbrecht haben (müssen).

Dieses – als letzte Bastion der vermeintlichen Unwandelbarkeit göttlichen Rechts titulierte – Rechtsgebiet soll daher wissenschaftlich erforscht und seine Strukturen, seine Dynamiken und seine Funktion erarbeitet werden. So wird etwa in Tunesien derzeit ein Gesetzesentwurf zur Reformierung des tunesischen Erbrechts sehr kontrovers diskutiert, der insbesondere eine Opt-Out-Funktion vorsieht, mit der ein*e Erblasser*in per Rechtswahl die islamisch geprägten Erbrechtsbestimmungen des tunesischen Personalstatutgesetzes abwählen könnte. Desgleichen sind die verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften in Jordanien dabei, ein Erbrecht zu erarbeiten, das die Ungleichheiten zwischen männlichen und weiblichen Erben beseitigen soll.

Zur vertieften Erarbeitung dieses Themas soll, wie auch bei den vorherigen Projekten, eine internationale Expert*innenrunde zusammengestellt werden, die insbesondere auch Wissenschaftler*innen aus der Region einbezieht und interdisziplinär aufgestellt sein soll. Ganz allgemein soll es dabei neben der rechtlichen Erarbeitung des Erbrechts auch um die Interaktion zwischen dem Erbrecht und anderen Rechtsgebieten gehen. Dabei stehen u.a. folgende Fragen im Vordergrund: Wie, warum und in welchen (rechtlichen und sozialen) Kontexten wird Vermögen an die nächste Generation übertragen? Insbesondere soll sich daher vertieft auseinandergesetzt werden mit:

- (1) den Grundkonzepten des Erbrechts (Testierfreiheit, Autonomie, Selbstbestimmung, religiöse Vorgaben, ökonomische Aspekte, Zwangserbrecht, Rolle des Staates in der Organisation des Vermögenstransfers durch das Erbrecht);
- (2) den darauf beruhenden Familiensystemen (Solidarität, Kontinuität, Rangordnungen, Berufung zur Erbfolge, Abstammung);
- (3) der Geschlechterparität und Religionsverschiedenheit (interreligiöses Erbrecht, gemischt-religiöse Erbfälle).

Diese Fragen sollen zudem als roter Faden bei der Untersuchung in vier Teilgebieten des Erbrechts dienen: dem Intestaterbrecht, dem gewillkürten Erbrecht, Transaktionen inter vivos versus donatio mortis causa sowie religiösen Stiftungen.



Erbrechtstabelle nach hanafitischem Recht

1.2. Die Projekte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

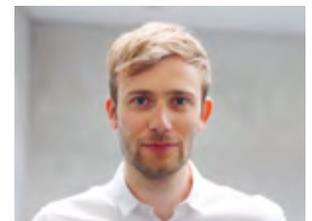
Das Familienrecht christlicher Gemeinden im Nahen Osten

Dr. Dörthe Engelcke stellt in ihrem Habilitationsvorhaben einen Vergleich zwischen dem Familienrecht christlicher Gemeinden in Jordanien und im Irak und dem islamischen Familienrecht an. Anders als zum islamischen Recht gibt es nur sehr wenige Studien zu den unterschiedlichen Personalstatutsgesetzen, die von christlichen Gemeinden im Nahen Osten angewandt werden, obwohl das Familienrecht christlicher Gemeinden in vielen Ländern der Region zur Anwendung kommt. Das Projekt zielt darauf ab, diese Forschungslücke zu schließen, indem es das Rechtssystem und die Rechtspraxis der christlichen, islamischen und staatlichen Gerichte in Jordanien und im Irak vergleicht. Die Unterschiede in der Organisation der rechtlichen Autonomie der christlichen Gemeinden in beiden Ländern und inwiefern sich diese auch auf die Rechtspraxis auswirken, wird im Zuge der Arbeit ebenfalls untersucht.



Konzeptionen des islamischen Rechts in der saudischen Justiz

Dominik Krell untersucht in seinem Promotionsvorhaben, wie saudische Juristen von der islamischen Rechtstradition ausgehend ein modernes Justizsystem entwickeln. Seit der Jahrtausendwende kam es zu zahlreichen wichtigen Veränderungen in der saudischen Justiz: Erstmals wurden eine ausführliche Prozessordnung erlassen, spezialisierte Gerichte eingerichtet und digitale Technik eingeführt. Als einziges islamisches Land verzichtet Saudi-Arabien weiterhin in den meisten Rechtsbereichen auf eine Kodifizierung. Statt auf geschriebene Gesetze greifen saudische Richter auf die islamische Rechtswissenschaft zurück. In den letzten Jahrzehnten sind saudische Gerichte dabei in vielen Bereichen von angestammten Positionen abgewichen. Das Promotionsvorhaben untersucht das Zusammenspiel der islamischen Rechtstradition mit diesen einschneidenden Veränderungen in der saudischen Justiz.



Nation-Building und Familienrecht in den kurdischen Gebieten Iraks und Syriens

Shéhérazade Elyazidi untersucht in ihrem Promotionsvorhaben die Funktion des irakisch- und syrisch-kurdischen Familienrechts im Nation-Building-Prozess. Aus einer rechtsvergleichenden Perspektive heraus werden ausgewählte, in den beiden kurdischen Familienrechten vorhandene Rechtsfiguren analysiert. Anhand methodischer Ansätze der Sozialwissenschaft wird erfasst, welche Rolle diese Rechtsfiguren im kurdischen Nation-Building spielen. Somit hat die Arbeit den Anspruch einer interdisziplinären Promotion an der Schnittstelle zwischen vergleichender Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft.



2. PROJEKTE ZU AKTUELLEN THEMEN

Familienrecht in Syrien und dem Irak

2020 wurde das bis 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützte Projekt aus Institutsmitteln weiterfinanziert. Dabei wurden die bisherigen Ergebnisse zum islamischen syrischen und irakischen Recht weiter aktualisiert sowie neue relevante Literatur für das Projekt systematisch in ein Literaturverwaltungsprogramm aufgenommen. Darüber hinaus wurde weiter an der Übersetzung offizieller irakischer Dokumente gearbeitet. Für 2021/22 ist – vorbehaltlich einer Weiterfinanzierung – die Aufarbeitung des afghanischen Rechts angedacht.

3. KOMPETENZZENTRUM

3.1. Gutachten

Als Kompetenzzentrum für das Recht islamischer Länder haben die Mitglieder der Forschungsgruppe auch 2020 aktiv am Wissenstransfer in Rechtspraxis und Öffentlichkeit mitgewirkt. So wurden wieder zahlreiche Gutachten für deutsche Gerichte und Behörden u.a. zum iranischen, emiratischen, tunesischen, afghanischen, gambischen sowie irakischen Familien- und Erbrecht erstellt.

3.2. Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsgemäßheit des neuen Art. 13 Abs. 3 EGBGB

Das große Gemeinschaftsprojekt des Instituts, eine Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht betreffend die verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zu erstellen (s. S. 10 ff.), beschäftigte 2020 auch die Forschungsgruppe. Das Team um Nadjma Yassari, die das Projekt zusammen mit Ralf Michaels leitete, hat sich intensiv mit diesem Thema befasst und es rechtsvergleichend für die islamischen Länder aufgearbeitet. Die Stellungnahme selbst wurde zunächst für die Veröffentlichung in der *RebelsZ* überarbeitet. Die Ergebnisse aus den Vorstudien hierzu wurden anschließend in ausführlicherer und vertiefter Form für den Länderbericht zu den islamischen Ländern aufbereitet. Dieser ist zusammen mit den Berichten der anderen beteiligten Forschungsbereiche in einem Sammelband bei Mohr Siebeck 2021 erschienen.



Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“

3.3. Fachgespräche und Expertentreffen

Im Februar 2020 nahm Nadjma Yassari an einem „Runden Tisch der Rechtsstaatsförderung“ zum Thema „Partnerschaften für die Zukunft“ am Auswärtigen Amt in Berlin teil. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit dem „RSF-Hub“, einem gemeinsamen Projekt zwischen Auswärtigem Amt und der Freien Universität Berlin, das eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis bildet, statt. Das Treffen fungierte als Think Tank, um unterschiedliche Akteure in der Rechtsstaatsförderung, insbesondere Organisationen, die in Krisenländern arbeiten, mit deutschen Partnern zusammenzubringen. Ziel ist es insbesondere, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit von Projekten zur Rechtsstaatsförderung zu diskutieren, um der Frage nachzugehen, mit welchen Akteuren und in welchen Konstellationen das Auswärtige Amt zusammenarbeiten sollte.



Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Die Frühe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 84 (2020), 705–785.

Nadjma Yassari, Ralf Michaels (Hg.), Die Frühe im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXVI + 660 S.

4. BERUFUNGEN IN GREMIEN UND AUSWAHLKOMMISSIONEN

Berufung in den Beirat Zivile Krisenprävention der Bundesregierung

Im September 2020 ist Nadjma Yassari vom Auswärtigen Amt in den Beirat Zivile Krisenprävention der Bundesregierung berufen worden. Der auf Basis der Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ im Jahr 2018 neu ins Leben gerufene Beirat soll zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Expertise zur Krisenprävention und Friedensförderung bündeln und damit die Bundesministerien beratend unterstützen. Seine Mitglieder sind anerkannte Expert*innen, unter anderem aus den Bereichen Wissenschaft, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen sowie der internationalen Zusammenarbeit. Der Beirat fördert aktiv den steten Austausch der Bundesregierung mit der deutschen Zivilgesellschaft. Seine Impulse fließen in die praktische Arbeit der Bundesregierung ein und werden auch zukünftig bei der Ausrichtung des deutschen Krisenengagements berücksichtigt.

Berufung in die Auswahlkommission der themenoffenen Max-Planck-Forschungsgruppen

2020 ist Nadjma Yassari durch die Vizepräsidentin der Max-Planck-Gesellschaft, Frau Prof. Dr. Angela Friederici, in die Auswahlkommission für die themenoffenen Max-Planck-Forschungsgruppen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion berufen worden. Die Kommission verantwortet sowohl die Vorauswahl von Bewerber*innen, die zum Auswahl-symposium eingeladen werden, als auch die Empfehlungen an den Präsidenten nach diesem Auswahl-symposium. Max-Planck-Forschungsgruppen werden an den Max-Planck-Instituten als kleinere, vollkommen selbständig forschende Einheiten eingerichtet. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine hervorragende Qualifizierungsmöglichkeit für promovierte junge Nachwuchswissenschaftler*innen darstellen, unter deren Führung Doktorand*innen sowie Postdocs gemeinsam ein spezifisches Forschungsthema bearbeiten.

5. VERANSTALTUNGEN UND VORTRAGSREIHEN

Afternoon Talks on Islamic Law

Im Jahr 2020 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ mit insgesamt drei Vorträgen fort. Corona-bedingt musste eine Podiumsdiskussion in den virtuellen Raum ausweichen, so konnte jedoch auch ein besonders großes Publikum weltweit erreicht werden.

Nadia Sonneveld (Leiden University), Navigating Secular and Religious Law: Moroccan Judges Dealing with Minor Marriages, 23.01.2020.

Greta Siegert (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Die kollisionsrechtliche Behandlung polygamer Ehen in Deutschland de lege lata und de lege ferenda, 06.02.2020.

Virtuelle Podiumsdiskussion „Covid-19: implications for the application of family law in MENA countries“ mit Dr. Bassam Shahatit (Archimandrite und Präsident des griechisch-katholischen Gerichts erster Instanz, Amman), A Jordanian perspective & Somoud Damiri (Oberstaatsanwältin für Personalstatusangelegenheiten am Scharia-Gericht, Palästina, und Richterin am Scharia-Berufungsgericht, Ramallah), A Palestinian perspective, 01.07.2020.





KOMPETENZZENTREN

50

KOMPETENZZENTRUM JAPAN

53

KOMPETENZZENTRUM CHINA
UND KOREA

56

KOMPETENZZENTRUM LATEINAMERIKA

58

NEUES KOMPETENZZENTRUM FÜR DIE
ANWENDUNG AUSLÄNDISCHEN RECHTS

KOMPETENZZENTRUM JAPAN



Dr. Ruth Effinowicz, LL.M., M.A.

Dr. Ruth Effinowicz trat im Juni 2020 als Leiterin des Kompetenzzentrums Japan am Institut die Nachfolge von Prof. Dr. Harald Baum an.

Wissenschaftliche Referentin; Leiterin des Kompetenzzentrums Japan; Schriftleiterin der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law

Forschungsschwerpunkte: Japanisches Recht, Rechtsvergleichung, Völkerrecht

Das Kompetenzzentrum Japan ist eine der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für juristische Fragestellungen zum japanischen Recht, insbesondere zum Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Das Kompetenzzentrum beschäftigt sich intensiv mit japanbezogener Rechtsvergleichung und Auslandsrechtsforschung. Ausgebaute wissenschaftliche Kontakte zu japanischen Spitzenuniversitäten und weiteren Institutionen sowie enge persönliche Beziehungen zu japanischen Kolleg*innen und Japanrechtler*innen im In- und Ausland prägen die intensive Forschungsarbeit.

Wechsel in der Leitung des Kompetenzzentrums Japan

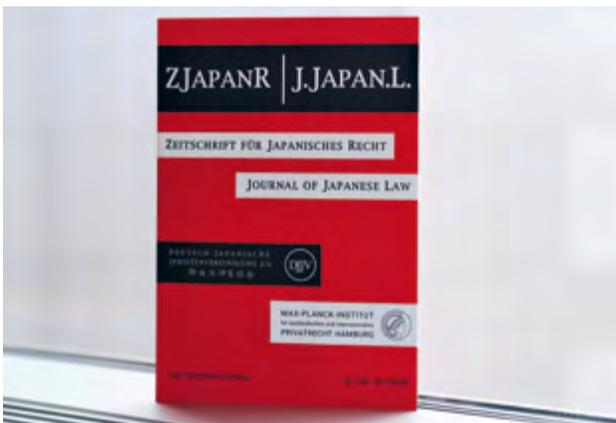
Zum 31. Mai 2020 ist Prof. Dr. Harald Baum aus Altersgründen aus dem Institut ausgeschieden (siehe auch Seite 159) und hat die Leitung des Kompetenzzentrums Japan mit Wirkung zum 1. Juni an Dr. Ruth Effinowicz übergeben, die als wissenschaftliche Referentin mit dem Schwerpunkt Japan am Institut tätig ist. Ruth Effinowicz ist als ausgebildete Juristin und Japanologin in besonderer Weise qualifiziert, die Japan bezogene wissenschaftliche Arbeit am Institut erfolgreich fortzuführen.

Das Zentrum ist von Harald Baum 1985 aufgebaut und unter seiner Leitung in den vergangenen 35 Jahren zu einer der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für juristische Fragestellungen zum japanischen Recht ausgebaut worden. Ein Meilenstein der japanrechtlichen Forschung am Institut war im Jahr 1996 die Gründung der „Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law“ durch Harald Baum, die er seitdem verantwortlich geleitet hat. Der Schwerpunkt der herausgeberischen Arbeit liegt auch künftig im Kompetenzzentrum, aber die organisatorische Verantwortung für die Zeitschrift hat nunmehr Ruth Effinowicz übernommen. Harald Baum unterstützt die Herausgabe der Zeitschrift weiterhin als Mitglied des fünfköpfigen Redaktionsgremiums. Zudem hält er die Verbindung zu deren institutioneller Mitherausgeberin, der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV), deren Vizepräsident er seit langem ist.

PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Zeitschrift für Japanisches Recht: 25-jähriges Jubiläum und Stabübergabe

Das in Deutschland wie in Europa verfügbare Wissen über das Recht Japans steht in einem Missverhältnis zur Bedeutung des Landes. Die hohe Sprachbarriere ist eine wesentliche Ursache dafür. Entsprechend ist es ein zentrales Aufgabenfeld des Kompetenzzentrums, der am Institut betriebenen Rechtsvergleichung mit Japan eine Plattform zu schaffen, über die verlässliche Informationen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist mit der Etablierung und internationalen Verankerung der Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law gelungen, die vom Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung herausgegeben wird. Sie ist derzeit die weltweit einzige Publikation außerhalb Japans, die regelmäßig zeitnah die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert, analysiert und in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz publizistisch zugänglich macht. Die editorische Betreuung der Zeitschrift zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Kompetenzzentrums (↗ <https://www.ZJapanR.de>).



2020 feierte die Zeitschrift für Japanisches Recht ihr 25-jähriges Jubiläum und kam mit ihren zwei neuen Ausgaben, Nr. 49 (2020) und Nr. 50 (2020), auf einen Gesamtumfang von 691 Seiten. Diese wurden auf Institutsseite von Ruth Efficowicz und Harald Baum gemeinsam mit Julian Hinz und Janina Jentz betreut.

Jubiläum der Zeitschrift und Stabübergabe in der verantwortlichen Schriftleitung boten Anlass für einige Neuentwicklungen: Das auf den ersten Blick sichtbarste Zeichen ist die häufigere Verwendung von japanischen Schriftzeichen. Vor allem aber gab Heft Nr. 50 Anlass zurückzublicken, auf 25 Jahre erfolgreiches Wachsen und Reifen der Zeitschrift. Dies ist zuvörderst Harald Baum als Begründer zu verdanken. Aus diesem Grund widmen sich in Heft Nr. 50 fünf Würdigungen seinem Wirken für und mit der Zeitschrift.

Auch Heft Nr. 49 schlug einen resümierenden Tenor an und hatte bereits in seinem Eröffnungsbeitrag einen einordnenden Blick auf den Stand der Japan-Rechtsvergleichung in Europa gerichtet. Der aus acht Länderberichten bestehende Artikel zeigt das vielfältige Interesse am japanischen Recht sowie das diesbezügliche Engagements in Lehre, Forschung und Praxis in verschiedenen europäischen Ländern auf.

Doch auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht kam nicht zu kurz: Beide Ausgaben decken wieder einen thematisch und methodisch weiten Bogen ab. Er reicht von der AGB-Kontrolle, dem Stil japanischer Gerichtsurteile, der Regulierung und Gestaltung von öffentlichen Räumen und Diensten über Schadenersatzpflichten für das Scheitern der Ehe (auch durch Dritte) bis hin zur Behandlung organisierter Kriminalität durch die japanische Strafjustiz. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit Fragen zu Gender und Recht sowie zur Darstellung japanischer Ruf- und Familiennamen in englischen Texten. Zudem informiert die Zeitschrift wie immer über die wichtigsten Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofes auf dem Gebiet des Privatrechts und enthält zahlreiche Rezensionen und Tagungsberichte.

Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“

Ein zweites Forum ist die im Jahr 2009 ins Leben gerufene deutsche/englische/französische Schriftenreihe Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht/Special Issues of the Journal of Japanese Law, in der bislang 15 Bände erschienen sind. Bei diesen handelt es sich zum Teil um Monografien, überwiegend jedoch um rechtsvergleichende Tagungsbände zu den unterschiedlichsten Aspekten des Rechts in Japan.

2020 ist in dieser Reihe unter starker editorischer Mitwirkung des Kompetenzzentrums der Tagungsband „Droit japonais, droit français, quelle réforme?“ unter der Herausgeberschaft von Béatrice Jaluzot (Institut d’Asie Orientale (IAO), Lyon) erschienen. Diese Zusammenarbeit unterstreicht einmal mehr die enge Kooperation und Vernetzung mit anderen japanrechtlichen Institutionen.

DISSERTATION

Im Kompetenzzentrum sind bereits zahlreiche Dissertationen zum japanischen Recht entstanden. Jüngstes Beispiel ist die 2020 abgeschlossene und von Harald Baum betreute Arbeit von Anna Katharina Suzuki-Klasen mit dem Titel „A Comparative Study of the Formation of Contracts in Japanese, English, and German Law“ (Nomos, im Druck). Die Verfasserin war während der Erstellung der Arbeit als Assistentin im Kompetenzzentrum Japan tätig.

KOOPERATION UND AUSTAUSCH

Im Jahr 2020 hat das Referat wesentlich von seinen eingespielten Kooperationen profitiert, so dass – trotz der eingeschränkten Reise-Möglichkeiten – ein intensiver wissenschaftlicher Austausch möglich war.

Dies gilt insbesondere für die renommierte Universität Kyōto, mit der im Jahr 2008 ein akademischer Austausch mit einem Kooperationsvertrag besiegelt wurde. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. 2020 zeigte sich diese Kooperation unter anderem durch die hochkarätige Beteiligung an der Tagung „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“.

Neben Wissenschaftler*innen der Universität Kyōto empfängt das Institut jedes Jahr zahlreiche Gäste, mit denen im Kompetenzzentrum und darüber hinaus ein fruchtbarer Austausch entsteht. Pandemiebedingt waren 2020 Reisen aus und in das außereuropäische Ausland stark eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund waren die digitalen Tagungen des Kompetenzzentrums willkommen, um bestehende Kontakte aufrechtzuerhalten und neue zu knüpfen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit pflegt das Kompetenzzentrum zur Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, die nicht nur mit dem Institut gemeinsam institutionelle Herausgeberin der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law ist, sondern sich auch regelmäßig an der Organisation und Ausrichtung von Symposien und weiteren Veranstaltungen beteiligt. Im Berichtszeitraum gilt dies für die Tagung zu den Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht.

Eine kontinentübergreifende Zusammenarbeit besteht ferner mit dem Australian Network of Japanese Law (ANJeL), in dem sich australische Rechtswissenschaftler*innen und Praktiker*innen mit Interesse am und Expertise im japanischen Recht zusammengeschlossen haben. Harald Baum ist Mitglied im Advisory Board.

Eine enge fachliche Verbindung besteht zudem zu dem interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) in Frankfurt/Main, dessen wissenschaftliche Aufgabe die Stärkung der Auseinandersetzung mit dem modernen Ostasien ist und in dessen wissenschaftlichem Beirat Harald Baum tätig ist.

LEHRE

Dem Austausch mit Japan dienen auch die regelmäßigen Lehrveranstaltungen mit Bezug zum Recht in Japan. Im Berichtszeitraum wurde von Harald Baum die Veranstaltung „Vertiefungsseminar zum Japanischen Recht“ an der Universität Hamburg angeboten.

VERANSTALTUNGEN UND VORTRÄGE

Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht, 23. März 2020

Jedes Frühjahr veranstaltet das Japan-Referat ein Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht. Referent*innen aus Japan, oftmals Gäste am Institut, geben Überblicke über anstehende Gesetzentwürfe, neue höchstgerichtliche Entscheidungen und aktuelle Themen der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Japan. Die im Berichtszeitraum geplante Veranstaltung in dieser Reihe am 23. März 2020 musste pandemiebedingt kurzfristig abgesagt werden. Eine Wiederaufnahme des Formats ist nach dem Ende der Pandemie geplant.

„Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“, 19./20. August 2020

Als erste große Onlinekonferenz des Instituts fand am 19. und 20. August die vom Kompetenzzentrum in Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung ausgerichtete Tagung „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“ statt. An zwei Vormittagen deutscher bzw. zwei Nachmittagen japanischer Zeit wurden drei betroffene Rechtsgebiete des Zivilrechts schlaglichtartig herausgegriffen und beleuchtet: das Schuldrecht, das Arbeits- sowie das Prozessrecht. Ein weiteres Panel widmete sich dem öffentlich-rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich privatrechtliches Handeln in Zeiten der Pandemie bewegt (vgl. ausführlichen Bericht auf S. 68 f). Im Nachgang entstand ein digitaler Tagungsband. Dieser sowie die Videos der Vorträge sind abrufbar unter:

📌 <https://www.mpipriv.de/reaktionen-auf-corona>

Virtuelle Konferenz „Auslegung und Inhaltskontrolle von Verträgen in Asien“, 8. Dezember 2020

Gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum China und Korea und in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt sowie dem Netzwerk Max Planck Law lud das Kompetenzzentrum am 8. Dezember zu einer virtuellen Konferenz zum Thema „Auslegung und Inhaltskontrolle von Verträgen in Asien: Vorstellung eines Forschungsprojekts“ ein (vgl. ausführlichen Bericht auf S. 88 f). Videos der Beiträge sind abrufbar unter

📌 <https://www.mpipriv.de/vertragsrecht-in-asien>

KOMPETENZZENTRUM CHINA UND KOREA



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

*Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Kompetenzzentrums
China und Korea*

*Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichung, chinesisches
und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Bank- und Kapi-
talmarktrecht, Vertragsrecht, Immobilien-, Miet- und Woh-
nungseigentumsrecht sowie Recht der nichtgewinnorien-
tierten Organisationen (NPO)*

Das Institut führt ein für Deutschland in dieser Form einmaliges Kompetenzzentrum für das Recht Chinas und Koreas. Seine Forschung dokumentiert die Entwicklung des Zivilrechts in dieser dynamischen Region Ostasiens mit einem Schwerpunkt auf dem Recht der Volksrepublik China und der Republik Korea. Das Kompetenzzentrum zeigt rechtsvergleichend Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen Rechtssystemen auf und geht der Frage nach, welche politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinter den jeweiligen Regelungen stehen.

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, Jurist und Sinologe, leitet das Kompetenzzentrum. Gemeinsam mit seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Yijie Ding, einer chinesischen Doktorandin der Georg-August-Universität Göttingen, verfolgt er die chinesische Rechtsentwicklung – insbesondere in den Bereichen des Zivil- und Zivilprozessrechts.

Strategischer Ansatz des Zentrums

Im Zentrum der aktuellen Forschungsarbeit stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die privaten und geschäftlichen Beziehungen von Menschen und Unternehmen in einer der dynamischsten Umgebungen der Welt. Der Wandel Chinas von einem sozialistischen zu einem marktorientierten Wirtschaftssystem, die Eingliederung in die globalen Kapital- und Warenströme, der zunehmende Wohlstand von Millionen von Menschen, das Spannungsfeld zwischen Öffnung und Abgrenzung gegenüber dem Rest der Welt stellen Staat und Gesellschaft Chinas vor große Herausforderungen. Das Kompetenzzentrum dokumentiert, wie sich das chinesische Privatrecht unter dem Eindruck dieser Herausforderungen fortentwickelt, indem es aus der kontinentaleuropäischen Rechtstradition bekannte Konzepte teilweise übernimmt, teilweise den eigenen Bedürfnissen anpasst und zunehmend auch ganz neue Wege geht.



Das koreanische Recht wissenschaftlich zu untersuchen, ist besonders spannend. Korea verfügt über ein kontinentaleuropäisches Rechtssystem deutscher Prägung, dessen Grundlagen unter japanischer Kolonialherrschaft gelegt wurden. Dennoch kann das koreanische Recht nur in enger Verbindung mit der konfuzianischen Philosophie und der chinesischen Rechtskultur betrachtet werden. Das Spannungsfeld zwischen den Kulturen macht die Rechtswissenschaft in diesem Bereich besonders herausfordernd.

Knut Benjamin Pißler

Fokus Korea

Seit 2005 baut das Institut seine Kompetenz im ostasiatischen Recht mit Blick auf das koreanische Zivilrecht weiter aus. In Korea wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter japanischer Kolonialherrschaft ein kontinental-europäisches Rechtssystem deutscher Prägung eingeführt. In der Folge fühlten sich viele Koreaner*innen ihrer traditionsgebundenen Rechte beraubt. Die geplanten Rechtsreformen der 1948 gegründeten Republik Korea verzögerten sich nicht zuletzt wegen des im Jahre 1950 ausgebrochenen Korea-Krieges, der die Entwicklungen des Landes hemmte. Nach Kriegsende wurden die Rechtsreformen wieder aufgenommen. 1958 wurde das Zivilgesetz der Republik Korea verabschiedet. 1962 folgte ein Handelsgesetz, das auch umfassende Regelungen zum Gesellschaftsrecht enthält.

Mit der Erschließung des koreanischen Zivilrechts verfolgt das Referat das Ziel, einen eurozentrischen Blick auf die asiatischen Rechtsordnungen zu vermeiden, indem das koreanische Recht im Zusammenhang mit der in Korea stark verwurzelten konfuzianischen Philosophie und der hiermit verbundenen chinesischen Rechtskultur betrachtet wird. Neben Arbeiten im koreanischen Internationalen Privatrecht und an einem Lehrbuch zur Einführung in das koreanische Recht steht das Familienrecht im Fokus des Interesses.

AKTUELLE PROJEKTE

Übersetzung des neuen Zivilgesetzbuchs der VR China

Ende Mai 2020 ist das neue Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China verabschiedet worden. Ein halbes Jahr später legte Pißler die erste deutschsprachige Übersetzung vor, die in einem Doppelheft der Zeitschrift für Chinesisches Recht (Heft 3/4 2020) veröffentlicht worden ist. Sie ist das Werk eines Teams aus aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen des Instituts. In die Übersetzung eingeflossen sind fundiertes Wissen über die chinesische Rechtsentwicklung sowie ein über die reine Sprachkompetenz hinausgehendes Verständnis der chinesischen Rechtskultur.

Bis zur Verabschiedung des neuen Zivilgesetzbuches bestand die Materie des chinesischen Zivilrechts aus diversen Einzelgesetzen, die nun von einer umfassenden Zivilrechtskodifikation abgelöst wurden. Zu den besonderen Leistungen der Übersetzer*innen gehört die Einführung von Paragraphenüberschriften mit erläuternden Fußnoten. Diese verweisen unter anderem auf die bisherige Rechtslage sowie auf inhaltliche und terminologische Veränderungen gegenüber den Vorgängervorschriften.

Die Erschließung des chinesischen Zivilgesetzbuches für eine deutschsprachige Leserschaft ist Auftakt für weitere wissenschaftliche Projekte und Publikationen. In zwei Fachveranstaltungen konnte die am Institut erarbeitete bilinguale Fassung des Gesetzes bereits verwendet werden. In einem zweitägigen Seminar am Deutsch-Chinesischen Institut der Universitäten Göttingen und Nanjing ging es unter anderem darum, welche Herausforderungen sich für die sinojuristische Forschung durch das neue Zivilgesetzbuch ergeben. Die Deutsch-Chinesi-

sche Juristenvereinigung widmete einen Vortrag ihrer Jahrestagung 2020 der Frage, welche Auswirkungen das Zivilgesetzbuch zukünftig aus Unternehmenssicht haben wird.

Yijie Ding, Peter Leibkühler, Nils Klages, Knut Benjamin Pißler (Übers.), Übersetzung: Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China, Zeitschrift für chinesisches Recht 27 (2020), 207–417.

📌 <https://ssrn.com/abstract=3747931>

Chinesische Stiftungen zwischen Parteistaat und Zivilgesellschaft

Der Nonprofit-Sektor in China zeigt in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung. Dazu gehört eine wachsende Zahl gemeinnütziger Stiftungen, die Aufgaben übernehmen, die bis vor kurzem Regierungsbehörden vorbehalten waren. In einem Gemeinschaftsprojekt hat Pißler mit Katja Levy (University of Manchester) erstmals die Entwicklung, Funktionen sowie die derzeitige Situation gemeinnütziger Stiftungen im autoritären politischen System Chinas untersucht. Die Ergebnisse der Studie veröffentlichten sie 2020 in einem bei Elgar unter dem Titel „Charity with Chinese Characteristics“ erschienenem Buch.

Die Studie basiert auf umfangreichen empirischen Daten sowie eingehenden Textanalysen. Zudem entwickelten Pißler und Levy ein analytisches Modell, das „Functional Governance Model“, anhand dessen sie die Funktionen gemeinnütziger Stiftungen in Chinas Gesellschaft ermitteln. Der interdisziplinäre Ansatz ermöglicht einen umfassenden Überblick über die gegenwärtigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, in denen chinesische gemeinnützige Stiftungen arbeiten, sowie eine Bewertung ihrer historischen und traditionellen Kontexte. Wie die Untersuchung zeigt, haben Chinas Stiftungen, obwohl sie in ein autoritäres politisches System eingebettet sind, das Potenzial, dieselben Funktionen zu erfüllen wie Stiftungen in anderen Ländern. Nichtsdestotrotz haben die jüngsten rechtlichen und politischen Entwicklungen diesen nicht nur Hindernisse in den Weg gelegt, sondern die Stiftungen auch in bestimmte Funktionsbereiche gelenkt, die für die chinesische Regierung von besonderem Interesse sind. Ein Interview mit Pißler und Levy zu ihrer jüngsten gemeinsamen Publikation findet sich auf der Webseite des Instituts:

📌 <https://www.mpjpriv.de/charity-with-chinese-characteristics>

VERANSTALTUNGEN UND VORTRÄGE

Hamburger Vorträge zum chinesischem Recht

Das Kompetenzzentrum organisiert seit 2002 die „Hamburger Vorträge zum chinesischem Recht“ und gibt damit Mitarbeiter*innen sowie Gästen des Instituts die Gelegenheit, an Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler*innen sowie Rechtspraktiker*innen teilzunehmen und aktuelle Fragen des chinesischem Rechts zu diskutieren.



Anfang 2020 konnten noch zwei Präsenzveranstaltungen, vor Beginn der Coronapandemie, in der Reihe durchgeführt werden: Im Januar hielt Hans-Günther Herrmann, Rechtsanwalt in Hongkong, einen Vortrag über „Die internationale Rechtslage Hongkongs“. Herrmann warf bereits vor der Verabschiedung des chinesischem Sicherheitsgesetzes für Hongkong die Frage auf, welche Bedeutung die zwischen der VR China und dem Vereinigten Königreich vereinbarte Bestandsgarantie hat, nach der eine auf dem englischen Recht basierende Rechtsordnung und eine unabhängige Justiz bis ins Jahr 2047 garantiert worden war. Im Februar präsentierte Sebastian Kränzle, Universität Göttingen, unter dem Titel „Intelligente Videoüberwachung in der VR China – Eine Analyse von 2.500 Rechtstexten aus der Gesetzesdatenbank ‚Chinalawinfo‘“ die Ergebnisse seines Forschungsprojekts.

Gemeinsame Veranstaltung mit dem Kompetenzzentrum Japan

Im Dezember fand schließlich die erste Kooperationsveranstaltung zwischen dem Kompetenzzentrum China und Korea mit dem neu besetzten Kompetenzzentrum Japan des Instituts zur „Auslegung und Inhaltskontrolle von Verträgen in Asien“ statt (siehe hierzu ausführlicher S. 88 f).

KOMPETENZZENTRUM LATEINAMERIKA



Dr. Denise Wiedemann, LL.M. (Lissabon)

*Wissenschaftliche Referentin; Leiterin des Kompetenzzentrums
Lateinamerika*

*Forschungsschwerpunkte: Internationales und Europäisches
Privat- und Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckungsrecht,
Rechtsvergleichung, Schiedsverfahrensrecht*

Das Lateinamerikareferat ist eines der wichtigsten Kompetenzzentren für lateinamerikanisches Privat- und Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Rechtsentwicklung in 19 lateinamerikanischen Staaten auf den Arbeitsgebieten des Instituts zu verfolgen. Neben dem Rechtsinstitut der Frühehe in Lateinamerika und dem mexikanischen Familienrecht stand im Jahr 2020 das brasilianische Zwangsvollstreckungs- und Verjährungsrecht im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses.

Das Kompetenzzentrum Lateinamerika kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Ursprünglich Teil des Spanien-Referats, wurde es als selbständiges Referat 1971 von Jürgen Samtleben begründet. Der Aufbau des Referats war verbunden mit einem systematischen Ausbau der Bibliotheksbestände zum lateinamerikanischen Recht, die bis heute das Institut zu einem Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler*innen machen. Samtleben widmete sich vor allem der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Internationalen Privatrechts Lateinamerikas und begleitete den historischen Geburtsprozess und die Entwicklung des Mercosur intensiv. In der Nachfolge übernahm Jan Peter Schmidt die Leitung des Referats. Er stellte die Erforschung der Privatrechtstradition der lateinamerikanischen Länder und ihrer Beeinflussung durch europäische Vorbilder in den Mittelpunkt seiner Forschung. Seit 2017 betreut Habilitandin Denise Wiedemann das Referat.

PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Stipendienprogramm mit dem Schieds- und Mediationszentrum der brasilianisch-kanadischen Handelskammer in São Paulo

Ziel dieser Partnerschaft ist es, brasilianischen Doktorand*innen oder Postdocs Forschungsaufenthalte mit einer Dauer von bis zu drei Monaten zu ermöglichen. Diese Aufenthalte sollen der wissenschaftlichen Aufarbeitung des noch jungen brasilianischen Schiedsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive dienen.

Lateinamerikarunde

Die Lateinamerikarunde bietet den Mitarbeiter*innen und Gästen des Instituts sowie der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich von lateinamerikanischen Vortragenden „aus erster Hand“ über die jüngsten Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Zivilrechts der Staaten Lateinamerikas informieren zu lassen. Da im Jahr 2020 nur sehr wenige Gäste aus Lateinamerika am Institut waren, pausierte die Lateinamerikarunde. Für 2021 sind bereits Online-Veranstaltungen geplant.

Zusammenarbeit mit Juristenvereinigungen

Das Lateinamerikareferat pflegt langjährige Verbindungen zur Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV). Ferner bestehen enge Kontakte zur Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung (AJAG), zur Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung (DLJV) und zur Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung (DMJV).

Gutachten

Im Jahr 2020 hat das Kompetenzzentrum Gutachten zum mexikanischen Eheschließungs- und Scheidungsfolgenrecht sowie zum brasilianischen Zwangsvollstreckungs- und Verjährungsrecht erarbeitet.

AKTUELLES AUS DEM BERICHTSZEITRAUM

Frühehe in Lateinamerika

Mit der Heraufsetzung des gesetzlichen Mindestalters für die Eheschließung ergriff die Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten Maßnahmen gegen frühe Eheschließungen. In den meisten Ländern beträgt das Mindestalter heute 16 oder 18 Jahre. In Statistiken wirken sich die Gesetzesreformen bisher nicht aus: Während die Anzahl der Frühehen seit den 1980er-Jahren weltweit zurückgeht, lässt sich für Lateinamerika bisher

kein rückläufiger Trend ausmachen. Laut einer von UNICEF veröffentlichten Statistik war in Lateinamerika eine von vier Frauen im Alter zwischen 20 und 24 Jahren vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres (aber nach Vollendung ihres 15. Lebensjahres) verheiratet; 5 % der Frauen waren bereits vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres verheiratet. Besonders zwei Faktoren verhindern, dass die Zahlen in Lateinamerika sinken. Zum einen erfassen die Statistiken neben formellen Zivilehen auch nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, die von den Gesetzesreformen unberührt bleiben. Zum anderen beseitigt die Heraufsetzung der Ehemündigkeit nicht die sozio-ökonomischen Zwänge, die zu frühen Eheschließungen oder der frühen Eingehung nicht-ehelicher Verbindungen führen.

Wiedemann, Die Frühehe in Lateinamerika – Sach- und Kollisionsrecht vor dem Hintergrund sozio-ökonomischer Parameter, in: Nadjma Yassari, Ralf Michaels (Hg.), Die Frühehe im Recht – Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XXVI + 660 S.

Eheschließung per Stellvertreter

Die Heirat per Stellvertreter erfreut sich in den letzten Jahren wieder größerer Beliebtheit. Die Beweggründe hierfür sind vielfältig und – entgegen mancher negativer Stimmen – oft durchaus nachvollziehbar. In einigen Fällen befinden sich die Brautleute in verschiedenen Staaten und Reise-, Ausreise- oder Einreisebeschränkungen oder berufliche Verpflichtungen hindern eine*n Partner*in daran, vor Ort zu sein. In anderen Fällen fehlen notwendige Urkunden für eine Eheschließung in Deutschland oder die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nimmt viel Zeit in Anspruch. Wo die Reise in ein ausländisches Hochzeitsparadies mit mildereren Formanforderungen an finanziellen Mitteln scheitert, kann die Stellvertretereheliche eine schnelle und kostengünstige Alternative bieten.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass jüngst auch kommerzielle Anbieter bei der Organisation von Stellvertreterehen unterstützen. Die Covid-19-Pandemie hat Reisen in ausländische Hochzeitsparadiese zusätzlich erschwert, sodass die Zahl der Stellvertreterehen weiter ansteigen könnte. Neben Staaten mit islamisch geprägten Rechtsordnungen rückt jüngst auch Lateinamerika, insbesondere Mexiko, als Eheschließungsort in den Vordergrund. Die Gesetze von Mexiko-Stadt und der meisten mexikanischen Bundesstaaten erlauben nicht nur die Vertretung eines, sondern sogar beider Partner*innen. Somit muss – vorbehaltlich der Erfüllung weiterer formeller Eheschließungsvoraussetzungen – keiner der Partner*innen bei der Eheschließung vor Ort sein.

Wiedemann, Kollisionsrechtliche Folgeprobleme der Stellvertretereheliche, StAZ 2021, Heft 3

NEUES KOMPETENZZENTRUM FÜR DIE ANWENDUNG AUSLÄNDISCHEN RECHTS



Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt

Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Kompetenzzentrums für die Anwendung ausländischen Rechts

Forschungsschwerpunkte: Internationales und vergleichendes Erbrecht, Europäisches Vertragsrecht, Privatrecht in Lateinamerika

Globalisierung, europäischer Binnenmarkt und Migration prägen heute ganz selbstverständlich die Rechtsbeziehungen von Menschen und Unternehmen. Mit der zunehmenden internationalen Verflechtung privater und geschäftlicher Angelegenheiten ist auch die Anzahl von Rechtsfällen gewachsen, die vor deutschen Gerichten verhandelt werden, aber nach dem Recht eines anderen Staates zu entscheiden sind. Das 2020 neu gegründete Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts widmet sich diesen grenzüberschreitenden Fällen und Themen aus praxisbezogener, aber auch aus wissenschaftlicher Sicht.

Der Bedarf ist groß

Weisen privatrechtliche Streitigkeiten Berührungspunkte mit zwei oder mehr Rechtsordnungen auf, entscheidet das „Internationale Privatrecht“ (auch genannt „Kollisionsrecht“), welche davon zur Anwendung kommt. Seine Regeln finden sich heute überwiegend in völkerrechtlichen Verträgen und Rechtsakten der Europäischen Union, zum Teil aber auch noch im sog. autonomen deutschen Recht. Deutschen Richter*innen wird durch diese Vorschriften beispielsweise aufgegeben, die Wirksamkeit einer von Ausländer*innen geschlossenen Ehe nach dem Recht von deren Staatsangehörigkeit zu beurteilen, die Formwirksamkeit eines im Ausland errichteten Testaments anhand der Regeln des Errichtungsortes zu bestimmen oder die aus einem Verkehrsunfall herrührende Schadensersatzpflicht dem Recht des Unfallortes zu entnehmen.

Zugleich verpflichtet das deutsche Prozessrecht die Gerichte, das anwendbare ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln – eine Aufgabe, die sie auch deshalb vielfach nur durch die Hinzuziehung von Sachverständigen bewältigen können, weil der deutsche Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung verlangt, dass das deutsche Gericht das ausländische Recht genauso anwendet, wie ein Gericht des betreffenden Landes es tun würde.

Eine lange Tradition des Wissenstransfers

Das Institut gehört zu den wenigen Einrichtungen in Deutschland, die den von Gerichten gesuchten unparteiischen Rat zum ausländischen Recht erteilen können. Nicht nur verfügen seine Mitarbeiter*innen über die nötigen Sprach- und Rechtskenntnisse, auch findet sich in seiner umfangreichen Fachbibliothek die nötige Spezialliteratur. Tatsächlich hat das 1926 gegründete Institut seine aus einer breit gefächerten Grundlagenforschung gewonnene Expertise schon seit der ersten Stunde als *nobile officium* in den Dienst der Allgemeinheit gestellt. Der über Jahrzehnte hinweg kontinuierlich aufgebaute Wissens- und Erfahrungsschatz hat inzwischen ein weltumspannendes Ausmaß erreicht. Neben Kompetenzzentren zum ostasiatischen, islamischen und lateinamerikanischen Recht unterhält das Institut diverse Länderreferate, die unter anderem den gesamten englischsprachigen Rechtskreis abdecken. Mit Polen und der Türkei wurden 2020 zudem auch zwei Länder wieder besetzt, für deren Recht seitens der deutschen Gerichtspraxis eine erhebliche Nachfrage besteht. Flankiert werden die länderspezifischen Kompetenzen jeweils durch persönliche Kontakte zu Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen aus den entsprechenden Rechtsordnungen. Diese „Auslandskorrespondent*innen“ können eine wichtige Hilfe beim Auffinden relevanter Gesetzestexte und Gerichtsurteile sein und den Mitarbeiter*innen des Instituts zudem eine Ergebniskontrolle ermöglichen.

Quelle wissenschaftlicher Impulse

Die Gutachtentätigkeit des Instituts ist in erster Linie eine Dienstleistung für die Justiz und keine primäre Aufgabe der Grundlagenforschung. Es werden daher nur Aufträge angenommen, die inhaltlich zu den Forschungsthemen im Haus passen. Aus der Arbeit am konkreten Praxisfall haben die Rechtswissenschaftler*innen aber immer auch wertvolle Impulse für ihre wissenschaftliche Arbeit geschöpft, etwa indem sie auf Regelungsdefizite oder neuartige Fragestellungen aufmerksam wurden. Überdies ermöglicht die Befassung mit konkreten Gerichtsfällen insbesondere jüngeren Wissenschaftler*innen, ihr erlerntes Wissen praktisch anzuwenden und ihr Rechtsverständnis zu verfeinern. Denn die mühevollen Kleinarbeit, welche die Beantwortung der von den Gerichten zu einer ausländischen Rechtsordnung gestellten Fragen häufig erfordert, schärft den rechtsvergleichenden Blick auf eine Weise, wie es die rein theoretische Forschung nicht immer zu leisten mag. Nicht von ungefähr hat Gerhard Kegel, der in den 1930er Jahren wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut war und nach dem 2. Weltkrieg das deutsche Internationale Privatrecht maßgeblich beeinflusst hat, die Gutachtentätigkeit als eine „Knochenarbeit, wengleich eine stolze“ bezeichnet.

Personelle und strukturelle Änderungen

Waren die Administration der Gutachten und deren inhaltliche Kontrolle traditionell auf verschiedene Personen verteilt, sind in dem neu gegründeten Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts unter der Leitung von Jan Peter Schmidt nun sämtliche Aspekte der Gutachtentätigkeit des Instituts in einer Hand vereinigt. Schmidt, der als früherer Leiter des Kompetenzzentrums Lateinamerika jahrelang selbst Gutachten geschrieben hat, ist somit einerseits der Forschungs Koordinatorin Nicola Wesselburg nachgefolgt, andererseits dem bisherigen Gutachtenkoordinator Prof. Dr. Reinhard Ellger, der 2020 in den Ruhestand getreten ist.



Der Umgang mit fremden Rechtsquellen erfordert neben besonderen Sprachkenntnissen vor allem auch Wissen über die jeweilige ausländische Gesetzes-systematik und Auslegungsmethodik. Unsere Wissenschaftler*innen sind entsprechend qualifiziert. Außerdem verfügt unsere Fachbibliothek über die notwendige Spezialliteratur.

Jan Peter Schmidt

Die Gründung des Kompetenzzentrums für die Anwendung ausländischen Rechts verfolgt nicht allein das Ziel, die bestehenden Abläufe zu bündeln und nach Möglichkeit effizienter zu gestalten. Auch soll die Gutachtentätigkeit ihrerseits Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung und damit eine Lücke in der bestehenden Forschung geschlossen werden.

Das Gutachten zum ausländischen Recht aus wissenschaftlicher Sicht

Nach herkömmlicher Vorstellung liegen der Behandlung von ausländischem Recht in einem deutschen Gerichtsverfahren klar umrissene Dichotomien zu Grunde. Zu diesen gehört insbesondere die Unterscheidung zwischen Tatsachen und Recht sowie die Unterscheidung zwischen Rechtschaffung und Rechtsermittlung. Gutachter*innen zum ausländischen Recht sind dabei immer nur für den zweiten Aspekt zuständig: Sie ermitteln Recht und nicht Tatsachen, und nach den oft zitierten Worten Werner Goldschmidts, des in den 1930er Jahren in die Emigration gezwungenen Rechtsphilosophen und Kollisionsrechtlers, sind sie nur Fotograf des ausländischen Rechts und nicht dessen Architekt.

Doch ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend fraglich geworden, inwieweit dieses tradierte Bild der Gutachtenerstellung mit dem gewandelten Rechtsverständnis und der Realität der Ermittlung ausländischen Rechts übereinstimmt. Denn zum einen besteht die Aufgabe des Gutachtens, wie eingangs erwähnt, gerade in der Erfassung des gelebten Rechts, sodass die Arbeit der Gutachter*innen zwangsläufig immer auch eine empirische ist, die versucht, die Gerichts- und vielleicht auch die Behördenpraxis zu ermitteln. Zum anderen lehrt die Erfahrung, dass es nur in Ausnahmefällen möglich ist, dem deutschen Gericht ein scharf umrissenes Foto des ausländischen Rechtszustands zur Verfügung zu stellen. Im Normalfall bleiben vielmehr Lücken und Unschärfen, die dann durch Vermutungen und Prognosen gefüllt werden müssen. Auch wenn die Entscheidung am Ende stets vom Gericht zu treffen ist, bleibt es kaum aus, dass das Gutachten zumindest eine gewisse Richtung andeutet und damit auch schöpferischen Gehalt hat. Derartige Hinweise zur „Marschroute“ entsprechen zudem auch dem ausdrücklichen Wunsch vieler Gerichte.

Ein weiteres Problem der herrschenden Gutachtenpraxis besteht darin, dass die Einholung eines Gutachtens zum ausländischen Recht in vielen Fällen deutlich außer Verhältnis zum Streitwert steht. Insbesondere seit der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 Kläger*innen erlaubt hat, Direktansprüche gegen einen ausländischen Haftpflichtversicherer am eigenen Wohnsitz geltend zu machen, haben deutsche Gerichte immer wieder über Streitigkeiten aus ausländischen Verkehrsunfällen zu urteilen, deren Wert im dreistelligen oder niedrigen vierstelligen Bereich liegt und somit noch unterhalb der für das entsprechende Gutachten anfallenden Kosten. Ein Ansatzpunkt zur Lösung des Problems könnte darin bestehen, die Standards für die Ermittlung des ausländischen Rechts herabzusetzen und die Gerichte stärker zu ermutigen, und vielleicht sogar zu verpflichten, auf der Grundlage von Internetquellen und deutschsprachiger Sekundärliteratur das ausländische Recht selbst zu ermitteln.

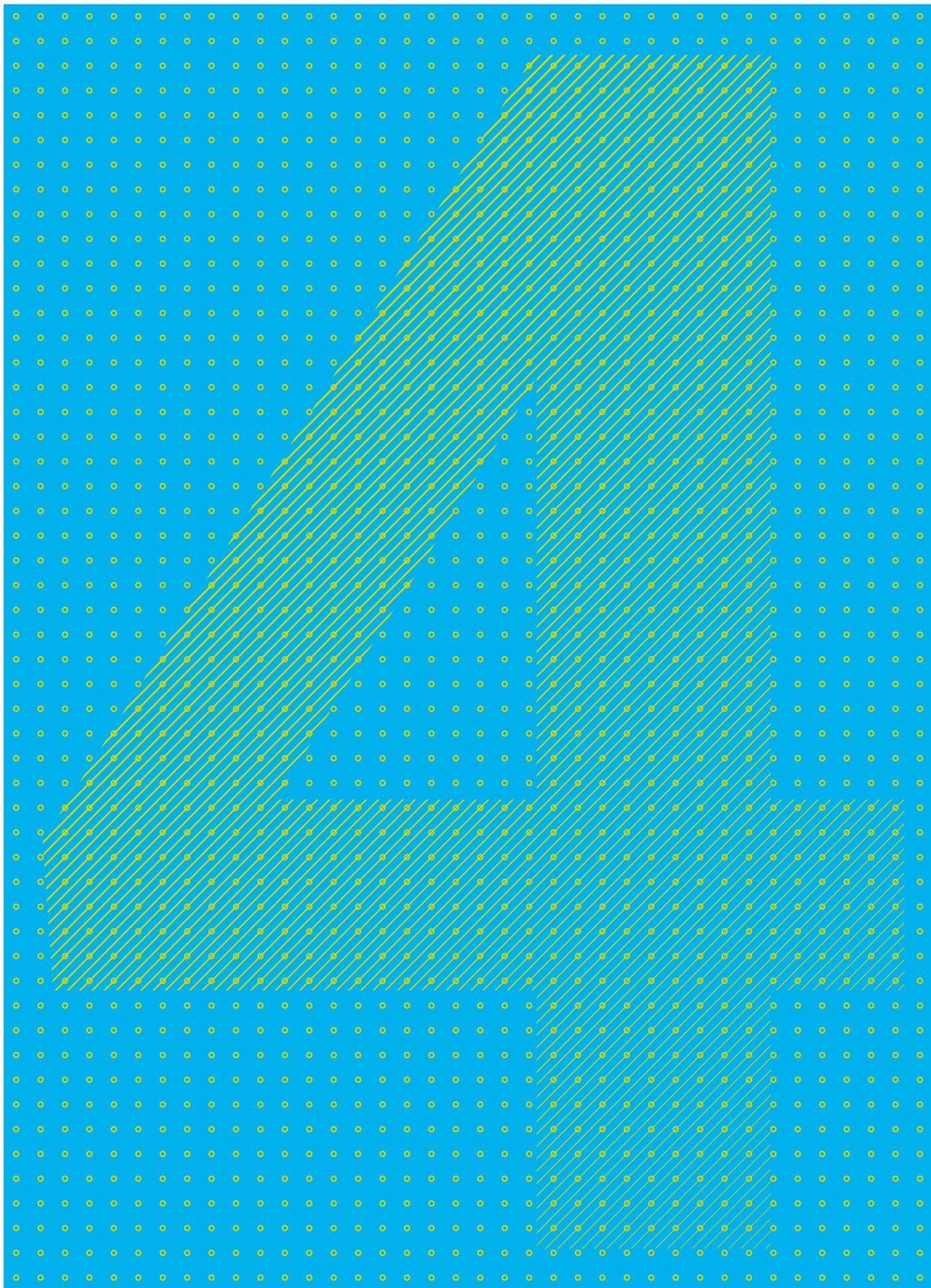
Methodischen und rechtstheoretischen Fragen der gezeigten Art wollen Jan Peter Schmidt und Ralf Michaels als der für die Gutachtentätigkeit zuständige Direktor im Jahr 2022 in einer wissenschaftlichen Konferenz nachgehen. Zu dieser sollen nicht nur die Leiter*innen derjenigen deutschen Universitätsinstitute eingeladen werden, die ebenfalls Auskünfte zum ausländischen Recht erteilen, sondern auch Vertreter*innen der Gerichts-, Notar- und Anwaltspraxis.

DIE GUTACHTENTÄTIGKEIT DES INSTITUTS IN ZAHLEN

Im Jahr 2020 wurde die Gutachtentätigkeit trotz der mit der Covid-19-Krise verbundenen Einschränkungen in etwa im selben Umfang wie in den Vorjahren erbracht. Insgesamt wurden 53 Rechtsauskünfte zu 30 verschiedenen Rechtsordnungen erstattet. Zu den behandelten Rechtsbereichen gehörten insbesondere das Familienrecht, das Erbrecht, das Haftungsrecht, das Zivilprozessrecht sowie das Gesellschaftsrecht.

Übersicht – Länder und Ländergruppen

Common Law-Rechtsordnungen I (Vereinigtes Königreich)	11	Polen	6
England	5	Russland und Ukraine	3
Cayman Islands	1	Islamische Länder	5
Nordirland	1	Irak	1
Kanada	1	Iran	1
Irland	3	Tunesien	1
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika)	3	Afghanistan	1
Südafrika	1	Gambia	1
Namibia	2	Ost- und Südostasien	4
Spanien	1	Thailand	2
Südosteuropa	13	Südkorea	1
Bulgarien	3	Hongkong	1
Kosovo	1	USA	2
Bosnien-Herzegovina	5	Lateinamerika	3
Kroatien	4	Mexiko	1
Griechenland und Republik Zypern	2	Paraguay	1
		Brasilien	1
		Gesamt	53



CORONA IM FOKUS

65

CORONA UND IPR

67

**GESELLSCHAFTSRECHT:
HAUPTVERSAMMLUNG ONLINE?**

68

REAKTIONEN AUF CORONA IM JAPANISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

70

WIE UMGEHEN MIT DER GEWERBEMIETE?

71

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VORTRÄGE

75

VERANSTALTUNGEN



CORONA IM FOKUS

Projekte des Instituts zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Im Jahr 2020 hat Covid-19 alle Lebensbereiche erfasst. Die durch die Pandemie veranlasste Gesetzgebung greift in die persönliche Situation aller Menschen ein und stellt Behörden, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen vor völlig neue Herausforderungen. Was bedeutet das für die Rechtsbeziehungen, die das Privatrecht regelt? Welche Antworten kann die internationale Rechtsvergleichung geben und welche Rolle kommt der juristischen Grundlagenforschung bei der Entwicklung neuer Lösungen zu? Wissen-

schaftler*innen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht haben im Jahr 2020 daher an verschiedenen Projekten zu Fragestellungen und Problemkreisen, die im Zusammenhang mit der Pandemie stehen, gearbeitet. Es gab Veranstaltungen, Vorträge, Artikel sowie Kooperationen und Projekte, die allesamt in Verbindung zur Pandemie stehen. Sie dürfen daher auch in einem Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 nicht fehlen.

CORONA UND IPR

Interview mit Jakob Olbing über ein Online-Repository mit Corona-Beiträgen aus aller Welt

Am 16. Mai 2020 starteten Institutsdirektor Ralf Michaels und sein wissenschaftlicher Assistent Jakob Olbing mit einem Blog-Eintrag auf conflictoflaws.net einen Aufruf an die Community im Bereich des Internationalen Privatrechts (IPR). Sie baten Kolleg*innen aus aller Welt, ihre Projekte, Beiträge, Informationen und Quellen an der Schnittstelle von IPR und Corona einzusenden. Den Wissenschaftlern geht es im ersten Schritt darum, all diese Informationen an einem zentralen Ort zu sammeln, um sie für alle IPR-Wissenschaftler*innen weltweit verfügbar zu machen. Inzwischen ist eine Vielzahl von Beiträgen in diesem neuen Online-Repository auf conflictoflaws.net/corona erschienen. Über die Idee sowie die Ziele und weitere Entwicklung des Projekts berichtet Jakob Olbing in einem Interview.



Welches Ziel wird mit dem Projekt verfolgt? Wie entstand die Idee dazu?

In erster Linie wollten wir mit dem Online-Repository eine zentrale Sammelstelle zu Schriften und Beiträgen zur Interaktion zwischen IPR und der Corona-Pandemie schaffen. Auf der einen Seite ging es uns darum, Informationen zu sammeln, kurz darzustellen und sie in einer Übersicht der internationalen Wissenschaftscommunity frei zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite wollen wir die gesammelten Beiträge auch später für die eigene wissenschaftliche Auswertung nutzen. Uns interessiert die Frage, wie die Wissenschaftscommunity auf ein so einschneidendes Ereignis reagiert und wie gut die IPR-Wissenschaft gerüstet ist, so etwas zu behandeln.

Letztlich wollten auch wir einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung leisten und hatten dabei Reaktionen in anderen Wissenschaftsdisziplinen vor Augen. So wie Forscher*innen beispielsweise in der Medizin Ergebnisse der DNA-Sequenzierung des Virus schnell veröffentlichten, wollten auch wir Wissen im IPR zur Pandemie offen zugänglich machen. Denn um Probleme einer Krise in der Forschung schnell behandeln zu können, braucht es Anlaufstellen für Informationsquellen. Eine solche wollten wir mit unserem Projekt schaffen.

Welche Antworten kann das IPR auf die Pandemie liefern?

Wenn wir von „Beitrag zur Pandemiebekämpfung“ sprechen, erscheint dies wie ein hochgestochenes Ziel. Uns ist natür-

lich klar, dass sich IPR und Medizin bei der Pandemiebekämpfung nicht vergleichen lassen und doch sollte das IPR hier nicht unterschätzt werden. Blicken wir beispielsweise auf Patente, Lizenzen oder Kaufverträge für Impfstoffe oder Medikamente, zeigt sich schnell, dass sich hier in der globalen Krise auch viele rechtsbezogene, vor allem transnationale Fragen auftun, die es zu beantworten gilt. Je länger es dauert, diese Fragen zu klären, desto mehr bleiben Rechtsunsicherheiten bestehen und desto mehr verzögern wir auch die tatsächliche Pandemiebekämpfung durch Mittel der Medizin.

Neben der tatsächlichen Pandemiebekämpfung gilt es auch die Auswirkungen der Pandemie, wenn man so will, ihre Symptome, im Fokus zu behalten. Besonders zu Beginn der Pandemie hatten sich viele Rechtsunsicherheiten aufgetan. Menschen, die Aufenthalte in Risikogebieten geplant hatten, konnten nicht mehr verreisen. Andere konnten aus Risikogebieten nicht mehr ausreisen und wurden teilweise im Rahmen von Rückholaktionen in ihre Heimatländer gebracht. Wer trägt die entstandenen Kosten? Welche Ansprüche haben Betroffene? Nach welchem Recht ist hier zu entscheiden? Auch hier kann das IPR einen Beitrag leisten, Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken.

Wie international ist die IPR-Forschung zur Pandemie? Stechen bestimmte Länder heraus?

Besonders auffällig für mich war, wie schnell große internationale Organisationen und Institutionen, wie die Haager Konferenz

für Internationales Privatrecht oder das European Law Institute, auf die Pandemie reagiert haben. Ihre Guidelines und Toolkits, die gleich zu Beginn ein breites Spektrum an Rechtsgebieten und -themen abgedeckt haben, scheinen die erste „Schockwelle“ der Pandemie in der Wissenschaftscommunity aufgefangen zu haben.

Diskussionen zur Pandemie fielen zudem in den Ländern Lateinamerikas auf einen fruchtbaren Boden, da hier bereits eine sehr lebendige IPR-Forschung beheimatet ist. Blicken wir auf Europa, so sticht Italien, im besonderen Norditalien, mit einer Reihe von Reaktionen heraus. Sicherlich kommen hier mehrere Faktoren zusammen. Zum einen zählte Italien besonders zu Beginn der Pandemie zu den am stärksten betroffenen Ländern in Europa. Zum anderen sind in Norditalien renommierte IPR-Institutionen, wie das European University Institute in Florenz, angesiedelt, die sich mit Einschätzungen und Untersuchungen zu Wort meldeten.

Grundsätzlich hat die Pandemie, denke ich, uns allen nochmal ins Bewusstsein gerufen, wie international die Disziplin des IPR aufgestellt ist. Online-Veranstaltungen, die mittlerweile zu unser aller Alltag gehören, haben dem internationalen Diskurs im IPR einen Schub gegeben, indem sie IPR-Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt zusammengebracht haben. So sind Menschen zusammengekommen, die sich im Rahmen von klassischen Veranstaltungen vielleicht nicht begegnet wären. Diese Entwicklung können wir auch an den Online-Veranstaltungen am Institut ablesen, die einen großen Andrang verzeichnen.

Das Projekt hat einen kooperativen Ansatz, die IPR-Community weltweit ist dazu aufgerufen, Hinweise einzusenden. Wie ist hier die Resonanz?

Zu Beginn unseres Aufrufs erreichten mich viele Hinweise und Beiträge. Das hat sich mit der Zeit etwas abgeschwächt, so dass ein Großteil der Einträge mittlerweile auf unsere eigenen Recherchen zurückgeht. Wichtige Blogs, die ich regelmäßig nach relevanten Inhalten durchschaue, sind der SIDIBlog der Italienischen Gesellschaft für Internationales und Europäisches Recht, der Blog der European Association of Private International Law und natürlich auch conflictolaws.net, auf dem sich ja auch unser Repository befindet.

Manchmal tun sich bei meiner Recherche Sprachbarrieren auf. Während ich Beiträge auf Englisch, Deutsch und auch Französisch recht gut abdecken kann, ist es bei anderen Sprachen schwieriger. In diesen Fällen suche ich das Gespräch mit den Gastwissenschaftler*innen am Institut. Auch wenn die Kontaktbeschränkungen hier einiges erschwert haben, ergeben sich aus den Gesprächen immer wieder Hinweise zu Quellen, die mir sonst verschlossen geblieben wären.

Unverzichtbar für meine Recherche ist auch der Zeitschriften-dienst der Institutsbibliothek, über den ich die Inhaltsverzeich-

nisse aktueller Ausgaben von Fachzeitschriften erhalte. So kann ich schnell ein breites Spektrum an Fachzeitschriften nach relevanten Beiträgen durchsuchen und das Repository um einschlägige Publikationen zum Thema erweitern.

Das Projekt läuft bereits seit einem Jahr. Blogs spielen darin offenbar sowohl bei der Recherche als auch bei den Einträgen eine wichtige Rolle.

Mein Eindruck ist, dass Blogbeiträge weniger ernst genommen werden als Beiträge in einer Fachzeitschrift. Das liegt natürlich daran, dass ein Blogbeitrag keinen tiefgehenden Review-Prozess durchläuft und ihm damit ein Stigma der vermeintlich geringeren wissenschaftlichen Qualität anhaftet. In einer globalen Krise, die nach schnellen Antworten ruft, sind sie aber unverzichtbar. Viele schnelle Reaktionen zeigten sich in Blogbeiträgen, die gleichzeitig, aus meiner Sicht, durchaus fundierte Ansichten formulierten.

Dennoch ist bei diesen Publikationsformen auch Vorsicht geboten. Ohne Redaktionsprozess können hier auch Inhalte dabei sein, die sich weniger um eine wissenschaftliche Objektivität bemühen, sondern eher bestimmte Interessen verfolgen. Das können beispielsweise Kanzleien sein, die zur Mandantenwerbung Lösungsansätze für pandemiebezogene Problemstellungen anbieten. Besonders zu Beginn unseres Projektes bin ich immer wieder auf solche Inhalte gestoßen. Natürlich ist es unser Anspruch, diese herauszufiltern und nur wissenschaftliche Beiträge in das Repository aufzunehmen.



GESELLSCHAFTSRECHT: HAUPTVERSAMMLUNG ONLINE?

Video-Interview mit Elena Dubovitskaya über das Pandemie-Gesetz als Wegweiser für die Digitalisierung



Die Gesetzgebung zu Covid-19 hat es deutschen Aktiengesellschaften erstmals ermöglicht, Hauptversammlungen zur Gänze online abzuhalten. Priv.-Doz. Elena Dubovitskaya, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, untersucht in ihrer Forschung, welche Herausforderungen und Chancen sich daraus ergeben. Zuletzt präsentierte sie ihre Forschung dazu vor der Kamera bei „Latest Thinking“. Das Videoportal verarbeitet aktuelle Forschungsthemen in ansprechenden englischsprachigen Interviewformaten und unterstreicht die vermittelten Forschungsinhalte mit visuellen Elementen. Elena Dubovitskaya widmete sich hier der Frage „What Can We Learn From The Fully Virtual Shareholder Meetings That Have Taken Place During The Corona Pandemic?“

Im Aktiengesetz ist verankert, dass rein virtuelle Hauptversammlungen nicht erlaubt sind. Stattdessen haben Aktionär*innen ein Anrecht auf eine Versammlung in Präsenz. Zur Einhaltung des Infektionsschutzes war dies zuletzt im Kontext der Pandemie nicht möglich. Der Gesetzgeber reagierte und schaffte rechtliche Möglichkeiten zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen. Daraus ergaben sich diverse Herausforderungen.

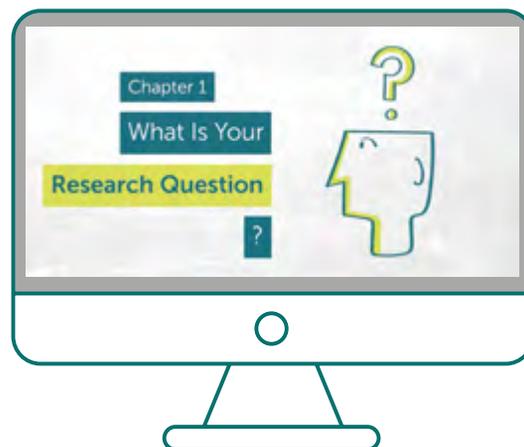
Methodisch geht Elena Dubovitskaya in ihrer Untersuchung vergleichend vor. Sie vergleicht die Rechtslage vor und während Corona und bearbeitet in einem weiteren Schritt die Frage, ob die veränderte Rechtslage auch nach Corona weiter beibehalten werden sollte. Insbesondere beleuchtet sie die Rechte der Aktionär*innen, die mitunter durch diese Veränderung eingeschränkt wurden, zieht aber auch die sich ergebenden Vorteile in Betracht, zum Beispiel die Kosteneinsparungen bei einer Online-Versammlung gegenüber einem physischen Treffen.

Im Ergebnis stellt sie fest, dass die Corona-Gesetzgebung ein hilfreiches Mittel für eine Krise oder einen Notstand ist – aber auch nur dafür. Eine dauerhafte Umsetzung sollte also nicht erfolgen, insbesondere um die Rechte der Aktionär*innen nicht unrechtmäßig zu beschneiden und Transparenz zu bewahren. Sie hebt hervor, dass die Digitalisierung des Aktiengesetz generell in der Zukunft verändern wird. Die Pandemie stelle dazu lediglich einen weiteren Anstoß dar.

Siehe dazu auch:

Elena Dubovitskaya, Das Krisengesetz als Ideengrube für die künftige virtuelle Hauptversammlung, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2020, 647–653.

Elena Dubovitskaya, The Covid-19 Corporate Law Act in Germany: New regulations in company law, La Ley mercantil 2020, Nr. 70.



REAKTIONEN AUF CORONA IM JAPANISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

Ruth Efficowicz und Harald Baum veranstalten die erste virtuelle Tagung am Institut

In Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung fand unter der Leitung von Dr. Ruth Efficowicz und Prof. Dr. Harald Baum am 19. und 20. August 2020 die Tagung „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“ statt. Unter dem noch frischen Eindruck der Infektionsschutzmaßnahmen, besonders der Kontakt- und Reisebeschränkungen, organisierte das Kompetenzzentrum Japan mit der Tagung die erste große Online-Konferenz des Instituts mit über 80 Teilnehmer*innen.

Am 16. Januar 2020 wurde die erste Corona-Infektion in Japan bestätigt, in Deutschland erfolgte dies am 27. Januar 2020. Beide Länder haben mit unterschiedlichen Maßnahmen auf die Pandemie reagiert, die sich zunächst – trotz aller Volatilität der Situation – im internationalen Vergleich als durchaus erfolgreich erwiesen. Die Pandemie und die durch sie ausgelösten Maßnahmen haben dabei direkt und mittelbar Auswirkungen auf viele Aspekte des Lebens und damit auch auf viele Rechtsgebiete genommen.

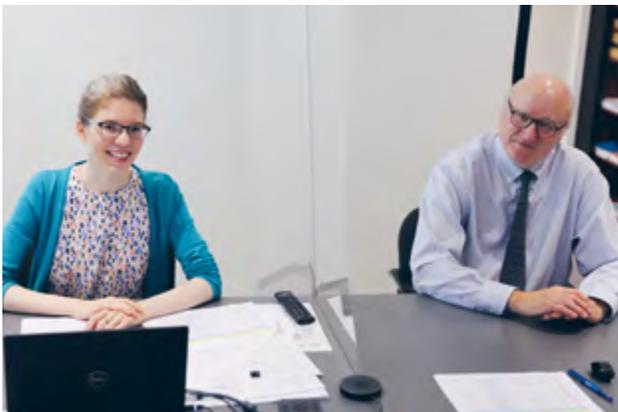
Die virtuelle Tagung war der Auftakt für einen hochaktuellen Rechtsvergleich. An zwei Vormittagen deutscher bzw. zwei Nachmittagen japanischer Zeit wurden drei betroffene Rechtsgebiete des Zivilrechts herausgegriffen und beleuchtet: das Schuldrecht, das Arbeits- sowie das Prozessrecht. Ein weiteres Panel widmete sich dem öffentlich-rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich privatrechtliches Handeln in Zeiten der Pandemie bewegt.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Rechtsgebieten

Dabei wurde deutlich, dass besonders große Unterschiede auf der Ebene des öffentlichen Rechts liegen. Während es in Deutschland bis zum Sommer 2020 zwar weniger einschneidende Maßnahmen im Bereich der Ausgangsbeschränkungen und Anordnungen der Betriebsschließungen gab als in manch anderem Land, so waren viele der Vorgaben dennoch rechtlich verbindlich. In Japan hingegen setzte die Regierung überwiegend auf Bitten und Appelle, welche nur wenig sanktionsbewehrt waren.

Auch auf dem Gebiet des Schuldrechts waren die Eingriffe in Deutschland weitergehend. Während ins deutsche Recht für Dauerschuldverhältnisse (temporäre) Änderungen eingefügt wurden, welche kurzfristige Liquiditätseingänge überbrücken sollen, gelten im japanischen Schuldrecht die bestehenden Regelungen fort. Zwar sieht das japanische Recht allgemeine Notfallmechanismen vor, welche die üblichen Risikotragungsregeln ergänzen könnten, diese kamen jedoch bis zum Sommer nicht zur Anwendung.

Im Arbeitsrecht hingegen standen in beiden Ländern besonders staatliche Leistungen zum Erhalt der Arbeitsplätze im Vordergrund – welche an vielen Stellen an die Stelle der eigentlich geltenden Risikotragungsvorschriften treten. Das Zivilprozessrecht erwies sich in beiden Ländern schließlich als so flexibel, dass bis zur Tagung keine neuen Regelungen eingeführt



wurden. Allerdings machte die Pandemie bestehende Lücken in der in beiden Ländern bereits angestoßenen Digitalisierung der Justiz deutlich und zeigte gleichzeitig mögliche Chancen auf.

Die vorgetragenen Inhalte der Referent*innen aus Japan und Deutschland wurden in zwei Publikationsformen frei veröffentlicht. Die Vorträge der virtuellen Tagung wurden aufgezeichnet und stehen zum Nachstreamen auf <https://www.mpipriv.de/reaktionen-auf-corona> zur Verfügung. Zudem erschienen die überarbeiteten Beiträge der Referent*innen in einem digitalen Tagungsband. Dieser wurde im Dezember 2020 als Open Access-Publikation auf SSRN veröffentlicht und ist über die oben genannte Seite abrufbar.

Die erste große Online-Konferenz des Instituts

Nach mehreren kleinen Veranstaltungen, die digital über Videokonferenzsysteme am Institut durchgeführt wurden, stellte die Tagung „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“ die erste große Online-Konferenz des Instituts dar. Das Veranstaltungsmanagement des Instituts unterstützte das Organisationsteam bei der Konferenzgestaltung und arbeitete ein Konzept für die virtuelle Tagung aus.

Mehrere Dinge mussten beachtet werden. So galt es die Zeitverschiebung zwischen Deutschland und Japan im Blick zu behalten, um möglichst vielen Wissenschaftler*innen aus beiden Ländern eine Teilnahme zu ermöglichen. Zudem musste die physische Teilnahme der Organisator*innen vor Ort gewährleistet werden, zu denen Dr. Ruth Effinowicz, Prof. Dr. Harald Baum sowie der wissenschaftliche Assistent des Kompetenzzentrums Japan, Julian Jakob Hinz, zählten, der die Diskussion im Chat des Videokonferenzsystems verfolgte und Fragen weiterleitete. Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen durch Abstände und dem Einsatz von Trennwänden konnten die Organisator*innen die Konferenz in einer sicheren Umgebung leiten. Mit über 80 Teilnehmer*innen aus verschiedenen Teilen der Welt war die virtuelle Tagung ein erfolgreicher Auftakt für die künftigen digitalen Veranstaltungen am Institut.

Moderation

Prof. Dr. Harald Baum, Max-Planck-Institut für Privatrecht, Hamburg
Dr. Ruth Effinowicz, Max-Planck-Institut für Privatrecht, Hamburg

1. Panel: Schuldrecht

Prof. Dr. Tomohiro Yoshimasa, Universität Kyōto (Vortrag auf Englisch)
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth

2. Panel: Arbeitsrecht

Associate-Prof. Dr. Yumiko Kuwamura, Universität Tōhoku
Prof. Dr. Matteo Fornasier, Universität Bochum

3. Panel: Prozessrecht

Prof. Shūsuke Kakiuchi, Universität Tōkyō
Prof. Dr. Reinhard Bork, Universität Hamburg

4. Panel: öffentlich-rechtlicher Rahmen

Associate-Prof. Tomoaki Kurishima, Universität Saitama
Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser, Humboldt-Universität zu Berlin

WIE UMGEHEN MIT DER GEWERBEMIEETE?

Jan Peter Schmidt beschäftigt sich mit der kontroversen Diskussion um Corona-Folgen bei der Gewerbemiete



Jan Peter Schmidt setzte sich mit der intensiv diskutierten Frage auseinander, ob gewerbliche Mieter und Pächter aufgrund weggebrochener Umsätze gegenüber ihren Vermietern und Verpächtern Anspruch auf Zahlungsnachlässe haben.

Die wirtschaftlichen Verwerfungen der vergangenen Monate haben viele Unternehmen und Privatpersonen in Zahlungsschwierigkeiten gebracht. Gleichzeitig sind etliche Verträge in ihrer Durchführung gestört worden, etwa indem Lieferketten unterbrochen wurden oder mit dem Vertrag verfolgte Zwecke nicht mehr erreicht werden können. Das im März 2020 in großer Eile erlassene „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ zielte vor allem auf die Linderung von Liquiditätsengpässen und gewährte Mietern, Pächtern und Darlehensnehmern Stundungen und Kündigungsschutz.

Eine Frage der Risikoverteilung

Zu anderen vertragsrechtlichen Störungen nimmt das „Covid-19 Gesetz“ hingegen nicht ausdrücklich Stellung. Dies erklärt, warum seit Monaten intensiv über die Frage gestritten wird, ob gewerblichen Mietern und Pächtern, die infolge behördlicher Schließungs- oder Schutzmaßnahmen oder einfach aufgrund des allgemeinen Rückgangs der Konsumlaune massive Umsatzeinbußen erlitten haben, noch weitergehende Rechte zukommen. Können sie geltend machen, dass der Gebrauchswert der Miet- oder Pachtsache so erheblich gemindert wurde, dass der vereinbarte Miet-

oder Pachtzins nicht mehr in vollem Umfang geschuldet ist? Lässt man die rechtsdogmatischen Feinheiten bei Seite, geht es hier um die Risikoverteilung, also die Frage, wer die aus der Pandemie resultierenden Verwerfungen letztlich auf sich nehmen muss.

In seinem am 30. Juli 2020 an der Universität Regensburg gehaltenen Habilitationsvortrag zeichnete Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Institut, die Debatte nach und plädierte unter Bezugnahme auf frühere Fälle aus der deutschen Rechtsprechung dafür, Vermieter und Verpächter über das in § 313 BGB geregelte Institut des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ an den wirtschaftlichen Einbußen zu beteiligen. Die Lehre von der Geschäftsgrundlage wurde generell für Fälle entwickelt, in denen sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umstände nach Vertragsschluss so schwerwiegend ändern, dass zumindest einer Partei das Festhalten am ursprünglichen Vertrag unzumutbar wäre.

Lösungsansatz und Rechtsvergleich

Lässt man dies für die Situation Corona-geschädigter gewerblicher Mieter und Pächter grundsätzlich gelten, ist damit allerdings noch nicht die schwierige Folgefrage beantwortet, in welcher Höhe sie eine Anpassung ihrer Zahlungsverpflichtungen fordern können. „Die im juristischen Schrifttum oftmals vertretene ‚salomonische Lösung‘ einer Miet- oder Pachtminderung um die Hälfte widerspricht meines Erachtens den allgemeinen Grundsätzen des BGB“, sagt der Zivilrechtswissenschaftler. Stattdessen fordert er eine am mutmaßlichen Parteiwillen und dem Gedanken der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung orientierte Betrachtung, welche die dem Mieter oder Pächter konkret verbleibenden Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten in die Abwägung mit einbezieht.

Zusätzlich abstützen will Schmidt, der auch das Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts am Institut leitet, seine Ergebnisse durch rechtsvergleichende Erkenntnisse. Seine Einschätzung: „Die in anderen europäischen Ländern gemachten Erfahrungen deuten darauf hin, dass zumindest in der grundlegenden Wertungsfrage Konsens besteht: Das Risiko, dass eine Miet- oder Pachtsache aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr die von den Parteien prognostizierten Erträge abwerfen kann, ist nicht vom Mieter oder Pächter allein zu tragen.“

Weitere Publikationen und Vorträge



Mateusz Grochowski
Wissenschaftlicher Referent am Institut

CZYNNOŚCI NOTARIALNE ONLINE – PODSTAWY DE LEGE LATA I UWAGI DE LEGE FERENDA [THE NOTARY LEGAL ACTS – DE LEGE LATA AND DE LEGE FERENDA]

Die Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben die Bewegungsfreiheit und Kommunikationsmöglichkeiten fast überall auf der Welt beschränkt. Schnell zeigte sich, dass nicht alle gewohnheitsmäßig analog ablaufenden Prozesse unmittelbar ins Digitale übersetzt werden können. So zum Beispiel notarielle Verfahren, die ganz maßgeblich auf schriftlich unterzeichnete Dokumente und der physischen Anwesenheit von Notar*innen und der beteiligten Parteien basieren. Mateusz Grochowski beschäftigt sich in seinem Artikel, gemeinsam mit weiteren Co-Autor*innen, mit einer Reform der Verfahren für notarielle Urkunden in Polen. Der Artikel analysiert, wie die Ausstellung und Signatur notarieller Urkunden im Kontext einer reinen Online-Kommunikation zwischen den Parteien durchgeführt werden könnte und wie die Bestimmungen für notarielle Verfahren, auch jenseits der momentanen Krisensituation, im Lichte einer zunehmenden digitalen Kommunikation modernisiert werden könnten.

Ewa Rott-Pietrzyk, Fryderyk Zoll, Dariusz Szostek, Mateusz Grochowski, *Czynności notarialne online – podstawy de lege lata i uwagi de lege ferenda*, *Forum Prawnicze* 4 (2020), 38–56.

TOWARDS A RENAISSANCE OF PRICE CONTROL IN CONTRACT LAW? PRELIMINARY OBSERVATIONS ON COVID-19 AND PRICE REGULATION ON CONSUMER MARKET

Die Pandemie hat zeitweilig die Preise für bestimmte Konsumgüter, wie medizinische Produkte oder Alltagsutensilien, in die Höhe schnellen lassen. Im Lichte dieser Entwicklung beleuchtet Mateusz Grochowski in seinem Artikel die Diskussion um Preiskontrolle, die in mehreren Ländern eine Wiederbelebung erfuhr, aus einer verbraucherrechtlichen Perspektive. Mit einem Fokus auf das Verbraucherrecht der EU sucht der Artikel nach einem tieferen Verständnis der ökonomischen Logik von Preisprüfungen im Rahmen der außergewöhnlichen Marktkonditionen, die die Pandemie ausgelöst hat, und erörtert die dafür vorgesehenen Regularien zur Aufgabenteilung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht.

Mateusz Grochowski, Towards a Renaissance of Price Control in Contract Law? Preliminary Observations on Covid-19 and Price Regulation on Consumer Market, in: Ewoud Hondius, Marta Santos Silva, Andrea Nicolussi, Pablo Salvador Coderch, Christiane Wendehorst, Fryderyk Zoll (Hg.), *Coronavirus and the Law in Europe*, Intersentia, Cambridge 2020.

REJUS-FRICORE DATABASE: COVID-19 LITIGATION

Mateusz Grochowski ist Teil des EU-finanzierten Projekts Fundamental Rights In Courts and Regulation (FRICoRe). Das Projekt verfolgt das Ziel, Richter*innen und Rechtspraktiker*innen mit Richtlinien zur Wahl von Verfahren und Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Grundrechten auf nationaler Ebene auszustatten. Das an der Universität Trient angesiedelte Projekt rief zuletzt eine Datenbank zu Gerichtsentscheidungen, Bestimmungen und Regularien in der gesamten EU im Zusammenhang mit der Pandemie ins Leben. Die Datenbank konzentriert sich vor allem auf Fälle, in denen Gerichte die nationale Gesetzgebung zur Pandemie, z.B. aufgrund von Grundrechtsverletzungen, angefochten haben. Die Forschung dazu wurde von der Weltgesundheitsorganisation in Auftrag gegeben. Die Datenbank soll der WHO als offizielle Quelle dienen.

📌 <https://www.fricore.eu/fc/content/covid-19-litigation>



Ben Gerrit Köhler
Wissenschaftlicher Referent am Institut

COVID-19 , INTERNATIONAL ORGANISATIONS AND FORCE MAJEURE

Im April 2020 hielt Ben Gerrit Köhler gemeinsam mit Thomas John und Rishi Gulati einen Vortrag im Rahmen des Webinars „Covid-19, International organisations and force majeure“. Die virtuelle Veranstaltung beschäftigte sich mit den rechtlichen Auswirkungen der Pandemie auf internationale Verträge und legte dabei einen besonderen Fokus auf die Vertragspraxis von internationalen Organisationen.

Organisiert wurde das Webinar von „Grotius Chambers“, einem Team aus Anwält*innen und Berater*innen aus den Bereichen Völkerrecht und internationalem Privatrecht.

GLOBAL SALES LAW IN A GLOBAL PANDEMIC: THE CISG AS THE APPLICABLE LAW TO THE EU-ASTRAZENECA ADVANCE PURCHASE AGREEMENT?

Die Impfstoffbeschaffung durch die EU-Kommission steht seit Längerem in der Kritik, insbesondere im Hinblick auf den offenen Streit zwischen der EU und AstraZeneca. Infolge des öffentlichen Drucks veröffentlichte die EU-Kommission Ende Januar den Vertrag mit dem internationalen Pharmaunternehmen (Advance Purchase Agreement for the Production, Purchase and Supply of a Covid-19 Vaccine in the European Union (APA)). In seinem Blogbeitrag auf „Conflict of Laws“ diskutiert Ben Gerrit Köhler, ob das UN-Kaufrecht (CISG) auf den Vertrag anwendbar sein könnte und welche Konsequenzen sich daraus ergäben.



Ralf Michaels
Institutsdirektor

LEARNING FROM CORONA?

Ralf Michaels fragt in diesem Artikel nach unserer Lernfähigkeit im Lichte der globalen Coronapandemie und kritisiert, wie die Pandemie und ihre Folgen im rechten wie linken politischen Spektrum als Bestätigung bereits bestehender Haltungen und Ideen betrachtet werden. Statt das eigene Wissen und Verständnis der Welt auf Basis neuer Fakten, die die Pandemie geschaffen hat, neu zu interpretieren und weiterzuentwickeln, würden viele Akteur*innen des öffentlichen Diskurses, entgegen der neuen Lage, auf ihren alten Überzeugungen beharren. So manche (eigentlich wandelbare) Theorie würde sich so als (tatsächlich statische) Ideologie entpuppen.

Michaels' Artikel erschien im „CoronaJournal“. Der Blog, der im April 2020 ins Leben gerufen wurde, veröffentlicht ein breites thematisches Portfolio an Beiträgen zur Pandemie.

RECHTLICHES WISSEN IN DER KRISE

Jede Krise ruft nach ihren Expert*innen. Einmal um die Krise zu verstehen, einmal um Wege aus ihr hinaus zu finden. Mit der Pandemie schienen zunächst Virolog*innen und Ökonom*innen gefragt, ehe, so schreibt Institutsdirektor Ralf Michaels in seinem Beitrag „Rechtliches Wissen in der Krise“, nun auch Jurist*innen und Rechtswissenschaftler*innen die Diskussion maßgeblich mit eigenen Antworten zu beeinflussen suchen. Im Angesicht dieser Reaktion fragt Ralf Michaels, ob das Recht nicht auch selbst in einer Krise stecke. Denn während zwar einerseits in der Pandemie viel Recht für Infektionsschutz und seine Folgen gesprochen und erlassen wird, steht der Vorwurf im Raum, dass Jurist*innen und verfassungsrechtliche Argumente der Politik nur im Wege stehen. Michaels argumentiert, dass die Krise das

Recht vor mehrere Herausforderungen stellt und plädiert für eine multidisziplinäre Perspektive auf die Krise, die zum einen der Rechtswissenschaft einen Platz unter mehreren in der Krisenbewältigung zuweist und die zum anderen dem globalen Charakter und der Geschwindigkeit und Größe der Pandemie gerecht wird.

Ralf Michaels, Rechtliches Wissen in der Krise, Kritische Justiz 53 (2020), 375–386.

Ralf Michaels, Rechtliches Wissen in der Krise – Eine Zeitkapsel, in: Gregor Bachmann, Stefan Grundmann, Anja Mengel, Kaspar Krolop (Hg.), Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag, De Gruyter, Berlin 2020, 97–118.



NOTARIZATION FROM ABROAD IN TIMES OF TRAVEL RESTRICTIONS

Müssen beteiligte Parteien für eine notarielle Beurkundung physisch anwesend sein? In Deutschland ist dies zwingend erforderlich, in Frankreich und Österreich hingegen ermöglichen Rechtsvorschriften im Angesicht der gegenwärtigen Reiseeinschränkungen Beglaubigungen auch ohne physische Präsenz. Ralf Michaels verweist in seinem Blogbeitrag auf „Conflict of Laws“ auf Fragen, die die Rechtsvorschriften für das internationale Privatrecht aufwerfen: Wenn zwei Personen, beide wohnhaft in Frankreich, einen Vertrag elektronisch unterzeichnen, während sie in der Schweiz sind, fällt dann ihr Fall unter Art. 11 Abs. 1 Rom-I-VO? Welches Recht ist anzuwenden? Braucht es hier spezielle Regeln?

Ralf Michaels, Notarization from abroad in times of travel restrictions, 2020, <https://conflictoflaws.net/2020/notarization-from-abroad/>, 22.05.2020.

Philipp Scholz

Wissenschaftlicher Referent am Institut

ZUR PRIVILEGIERUNG VON MIETSTUNDUNGEN UND MIETZAHLUNGEN NACH DEM COVInSAG

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie nimmt Mietverträge vornehmlich aus bürgerlich-rechtlicher Perspektive in den Blick, indem es ausschließt, dass ein*e Vermieter*in das Mietverhältnis kündigen kann, wenn der*die Mieter*in zwischen April und Juni 2020 pandemiebedingt nicht leistet. Allein der Kündigungsausschluss wird den Sanierungsbedarf jedoch häufig nicht beseitigen, wenn Mieter*innen durch die Pandemie in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Philipp Scholz untersucht gemeinsam mit seiner Co-Autorin, ob das insolvenzrechtliche Regelungsregime der

Pandemiegesetzgebung die Gewährung von Mietstundungen als Sanierungsbeitrag privilegiert. Dabei gehen sie auch der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen im Aussetzungszeitraum geleistete Mietzahlungen einem Anfechtungsauschluss unterliegen.

Jacqueline Päßler, Philipp Scholz, Zur Privilegierung von Mietstundungen und Mietzahlungen nach dem COVInSAG, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2020, 1633–1644

DAS VERHÄLTNISS VON ENTSCHÄDIGUNG UND STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Die in Reaktion auf die Pandemie angeordneten Betriebsuntersagungen für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen des Einzelhandels treffen viele Unternehmen hart. Das zivilrechtliche Schrifttum diskutiert deshalb intensiv darüber, ob die staatlichen Maßnahmen eine Störung der Geschäftsgrundlage begründen, die eine vorübergehende Herabsetzung des Mietzinses rechtfertigt. Aus denselben Erwägungen wird jedoch im öffentlich-rechtlichen Schrifttum erörtert, ob aus den Betriebsuntersagungen Entschädigungsansprüche der Betroffenen resultieren. Das wirft die Frage auf, wie Entschädigung und Geschäftsgrundlage zueinander stehen. Der Beitrag von Philipp Scholz geht dieser Frage nach und zeigt auf, wie Betroffene auf die gegenwärtige Rechtsunsicherheit reagieren können.

Philipp Scholz, Das Verhältnis von Entschädigung und Störung der Geschäftsgrundlage, Neue Juristische Wochenschrift 2020, 2209–2213.



Denise Wiedemann

Wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Lateinamerika am Institut

KOLLISIONSRECHTLICHE FOLGEPROBLEME DER STELLVERTRETEREHE

Die Heirat per Stellvertreter erfreut sich in den letzten Jahren wieder größerer Beliebtheit. Neben Staaten mit islamisch geprägten Rechtsordnungen rückt auch Lateinamerika, insbesondere Mexiko, als Eheschließungsort in den Vordergrund. Die Beweggründe sind vielgestaltig und – entgegen mancher negativer Stimmen – oft durchaus nachvollziehbar. Zu ihnen zählen die Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie, die eine physische Präsenz bei Eheschließungen erschweren. Denise Wiedemann diskutiert in ihrem Beitrag kollisionsrechtliche Probleme, die sich aus der Stellvertreterehere ergeben.

Denise Wiedemann, Kollisionsrechtliche Folgeprobleme der Stellvertreterehere, Zeitschrift für Standesamtswesen 2021, Heft 2 (im Erscheinen)

Reinhard Zimmermann

Institutsdirektor

VORWORT ZUM JAHRESBERICHT DER STUDIENSTIFTUNG DES DEUTSCHEN VOLKES

Ab dem Herbst des Jahres 1347 breitete sich über die Handelsrouten des Mittelmeeres die Pest in Europa aus. Sie gelangte zunächst nach Sizilien und Genua und von dort nach Süd-



frankreich; im Frühjahr 1348 erreichte sie Paris, im Winter 1348 London, und im Laufe des Jahres 1349 das Gebiet des heutigen Deutschland. „The epidemic of 1347–1350 was the greatest demographic catastrophe which Europe suffered in its recorded history“, schreibt Jonathan Sumption im zweiten Band seiner bislang vierbändigen Geschichte des Hundertjährigen Krieges. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung Westeuropas starb, im Süden von Frankreich war die Todesrate noch deutlich höher. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts erreichte Europa wieder eine ähnliche Bevölkerungsdichte wie vor dem Ausbruch der Seuche. Die Zeitgenossen verstanden den „Schwarzen Tod“ als Strafe Gottes dafür, „dass der Menschen Bosheit groß war auf Erden“ (Genesis 6,5). Allerdings führten Schock und Verzweiflung über den „Triumph des Todes“ nicht zu einer Hebung der öffentlichen Moral. Vielmehr beschrieb der zeitgenössische Chronist Matteo Villani, wie die Überlebenden sich „einem unanständigeren ... Leben hingaben, als sie es zuvor geführt hatten“. Auch den Hundertjährigen Krieg unterbrach die Pestepidemie nur kurzfristig. Der Waffenstillstand nach der Eroberung von Calais wurde zunächst verlängert, aber schon im August 1349 aufgekündigt. „Return to Arms“, überschreibt Lord Sumption das anschließende Kapitel seines Buches, das die Jahre 1349–1352 behandelt. Man fühlt sich erinnert an ein Gedicht von Theodor Fontane, in dem es heißt: „Es sicheln und mähen von Ost nach West / Die apokalyptischen Reiter / Aber ob Hunger, ob Krieg, ob Pest / Es kribbelt und wibbelt weiter.“

In seinem einleitenden Beitrag zum Jahresbericht der Studienstiftung des deutschen Volkes fragt Institutsdirektor Reinhard Zimmermann anknüpfend an diese und andere historische Erfahrungen, welche Folgen die Corona-Pandemie für unsere Gesellschaft haben könnte.

Veranstaltungen

MATTHIAS LEHMANN: COVID-19 UND IPR/IZPR

Gastvortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Aktuelle Forschung im internationalen Privatrecht“

Die Corona-Pandemie wirft zahlreiche Fragen auch für das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilprozessrecht auf. In seinem Gastvortrag vom 02.06.2020 nahm Prof. Dr. Matthias Lehmann, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bonn und Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, pandemiebezogene Probleme des internationalen Vertragsrechts in den Fokus. Insbesondere untersuchte er die Wirkung nationaler „Force majeure Zertifikate“, die Qualifikation nationaler Covid-Gesetzgebung als Eingriffsnorm und die Möglichkeit der Verweigerung der Urteilsanerkennung unter Berufung auf beide.

SOMOUD DAMIRI, BASSAM SHAHATIT: COVID-19: IMPLICATIONS FOR THE APPLICATION OF FAMILY LAW IN MENA COUNTRIES

Virtuelle Podiumsdiskussion im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“

Im Juli zog auch die Veranstaltungsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ in ein digitales Format um. Zur ersten virtuellen Podiumsdiskussion der Reihe lud die Forschungsgruppe den Präsidenten des griechisch-katholischen Gerichts erster Instanz in Amman, Archimandrit Dr. Bassam Shahatit, und die Oberstaatsanwältin für Personalstatutsangelegenheiten am Scharia-Gericht Palästina und Richterin am Scharia-Berufungsgericht in Ramallah, Somoud Damiri zu einem Austausch zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Anwendung des Familienrechts in Jordanien und den palästinensischen Gebieten ein. Die Veranstaltung zog ein breites Publikum an Rechtswissenschaftler*innen und -praktiker*innen aus 15 verschiedenen Ländern an.

REAKTIONEN AUF CORONA IM JAPANISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

Virtuelle Tagung

In Kooperation mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung fand unter der Leitung von Dr. Ruth Effinowicz und Prof. Dr. Harald Baum am 19. und 20. August 2020 die Tagung „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“ statt. Unter dem noch frischen Eindruck der Infektionsschutzmaßnahmen, besonders der Kontakt- und Reisebeschränkungen, organisierte das Kompetenzzentrum Japan mit der Tagung die erste große Online-Konferenz des Instituts mit über 80 Teilnehmer*innen. Der vollständige Veranstaltungsbericht findet sich auf S. 68 f.

MARC-PHILIPPE WELLER: NATIONALISMUS, TERRITORIALISMUS UND UNILATERALISMUS – PANDEMIEBEWÄLTIGUNG DURCH IPR?

Gastvortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Aktuelle Forschung im internationalen Privatrecht“

Der SPIEGEL hat „Corona-Nationalismus“ als eine „der schlimmsten Nebenwirkungen von Covid-19“ bezeichnet. Tatsächlich wirken viele rechtliche Maßnahmen zur Infektionseindämmung territorial und regeln – auch Privatrechtsverhältnisse betreffend – unilateral anstatt allseitig. Gleichzeitig sind Nationalismus, Territorialismus und Unilateralismus inkompatibel mit den Prinzipien des heutigen IPR. Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg sowie deren Prorektor für Internationales, stellte in seinem Gastvortrag vom 01.12.2020 die Frage, ob das IPR einige der sog. „Corona-Nebenwirkungen“ abzufedern vermag. Er untersuchte die Implikationen der Pandemie auf den gewöhnlichen Aufenthalt, ausländische Eingriffsnormen und die grenzüberschreitende Wirkmacht privater Willenserklärungen am Beispiel der Patientenverfügung.



VERANSTALTUNGEN 2020

78

ÜBERSICHT

Wissenschaftliche Veranstaltungen 2020

79

VORTRAGSREIHEN

81

INTERNE VORTRAGSREIHEN

86

VERANSTALTUNGSBERICHTE

86

Forum Junge Gesellschaftsrechts-
Wissenschaft

87

Privatrecht und Rechtssoziologie

88

Auslegung und Inhaltskontrolle
von Verträgen in Asien

WISSENSCHAFTLICHE KONFERENZEN UND SYMPOSIEN 2020

Im Jahr 2020 mussten fast alle der geplanten Konferenzen und Symposien Corona-bedingt abgesagt werden. Einige wurden in den virtuellen Raum verlegt, andere verschoben. Die erste virtuelle Konferenz „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“ fand im August 2020 am Institut statt (vgl. S. 68 f).

Die Erfahrung zeigte sehr schnell, dass insbesondere an einzelnen Vortragsveranstaltungen im Online-Format ein großes – auch internationales – Interesse besteht. Unsere Vortragsreihen der Kompetenzzentren sowie die Reihe „Aktuelle Forschung im Internationalen Privatrecht“ erfreuten sich 2020 Teilnehmer*innenzahlen, die weit höher lagen als zum Zeitpunkt vor der Pandemie. Zudem war der Teilnehmer*innenkreis weitaus internationaler.

„Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2020“ in Kooperation mit der Handelskammer Hamburg sowie dem OAV – German Asia-Pacific Business Association, 21.01.2020 (Präsenzveranstaltung).

ZGR-Sondertagung 2020 zum Recht der Personengesellschaften, Juni 2020 (virtuelle Konferenz), s. S. 23.

Juristische Bücher des Jahres, 03. und 04.07.2020 (Hybridveranstaltung).

„Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“, Deutsch-Japanisches Symposium, 19. und 20.08.2020 (virtuelle Veranstaltung), s. S. 68 f.

„Sustainable Development Goals 2030 and Private Law“, 10. und 11.09.2020 (virtueller Workshop), s. S. 27.

Jahrestagung der European Company and Financial Law Review, September 2020 (virtuelle Konferenz), s. S. 19.

Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft, PostDoc Konferenz zum Gesellschaftsrecht (D-A-CH), 24. und 25.09.2020 (Präsenzveranstaltung), s. S. 86.

Decolonial Comparative Law Workshop, 06. und 07.10.2020 (virtueller Workshop), s. S. 25.

„Philosophical Foundations of Private International Law“, 06. und 07.11.2020 (virtueller Workshop), s. S. 28 f.

„Unternehmen und Extraktion“, 12.11.2020 (virtuelle Diskussionsveranstaltung), s. S. 87.

„Rechtsentwicklung und Rationalität“, 13.11.2020 (virtuelle Diskussionsveranstaltung); s. S. 87.

„Auslegung u. Inhaltskontrolle von Verträgen in Asien: Vorstellung eines Forschungsprojektes“, 08.12.2020 (Videokonferenz), s. S. 88 f.



VORTRAGSREIHEN

AKTUELLE FORSCHUNG IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

Diese Veranstaltungsreihe wird von Prof. Dr. Ralf Michaels und Christine Toman organisiert. Gastreferent*innen und Mitarbeiter*innen des Instituts stellen hier ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im Internationalen Privatrecht zur Diskussion. Die Workshops richten sich an Wissenschaftler*innen, die zum Internationalen Privatrecht forschen und ist gleichzeitig offen für alle Interessierten aus dem akademischen Kontext (Doktorand*innen und Student*innen eingeschlossen).



Lehmann, Prof. Dr. Matthias (Universität Wien), Covid-19 und IPR/IZPR, 02.06.2020 (virtueller Workshop) s. S. 75.

Kieninger, Prof. Dr. Eva-Maria (Universität Würzburg), Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Klimawandelsklagen gegen Unternehmen, 07.07.2020 (virtueller Workshop).

Rühl, Prof. Dr. Giesela (Humboldt-Universität zu Berlin), Auf dem Weg zu einem nationalen Lieferkettengesetz? Kollisionsrechtliche und rechtsvergleichende Überlegungen, 01.09.2020 (virtueller Workshop).

Dutta, Prof. Dr. Anatol (Ludwig-Maximilians-Universität München), Familienrecht in der multikulturellen Gesellschaft, 06.10.2020 (virtueller Workshop).

Gössl, Prof. Dr. Susanne (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel), Wer oder was bin ich überhaupt? – Zur Zukunft der Personalstatus unter europäischen Einflüssen, 03.11.2020 (virtueller Workshop).

Weller, Prof. Dr. Marc-Philipp (Universität Heidelberg), Nationalismus, Territorialismus und Unilateralismus: Pandemiebewältigung durch IPR?, 01.12.2020 (virtueller Workshop), s. S. 75.

AFTERNOON TALKS ON ISLAMIC LAW

Im Rahmen ihrer Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ lädt die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ regelmäßig herausragende Wissenschaftler*innen ein, die zum Familienrecht der islamischen Länder oder verwandten Themen arbeiten.

Sonneveld, Dr. Nadia (Leiden University), Navigating Secular and Religious Law: Moroccan Judges Dealing with Minor Marriages, 23.01.2020 (Präsenzveranstaltung).

Siegert, Greta (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg), Die kollisionsrechtliche Behandlung polygamer Ehen in Deutschland de lege lata und de lege ferenda, 06.02.2020 (Präsenzveranstaltung).

Virtuelle Podiumsdiskussion „Covid-19: implications for the application of family law in MENA countries“ mit Dr. Bassam Shahatit (Archimandrit und Präsident des griechisch-katholischen Gerichts erster Instanz, Amman), A Jordanian perspective & Somoud Damiri (Oberstaatsanwältin für Personalstatusangelegenheiten am Scharia-Gericht, Palästina, und Richterin am Scharia-Berufungsgericht, Ramallah), A Palestinian perspective, 01.07.2020.



HAMBURGER VORTRÄGE ZUM CHINESISCHEN RECHT

Mit regelmäßigen stattfindenden Vortragsveranstaltungen und Tagungen gibt das Kompetenzzentrum China und Korea Gelegenheit, die aktuellen Entwicklung im chinesischen Recht zu diskutieren. Im Rahmen der „Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht“ geben seit 2002 eine Reihe von Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler*innen und Rechtspraktiker*innen, die sich zu Forschungszwecken am Institut in Hamburg aufhalten, Einblick in Rechtsgebiete, die derzeit in der Volksrepublik China im Aufbau sind und daher auch international eine große Beachtung finden.

Herrmann, Hans-Günther (Hongkong), Die nationale und internationale Rechtslage Hongkongs, 13.01.2020 (Präsenzveranstaltung).

Kränzle, Sebastian (Universität Göttingen), Intelligente Videoüberwachung in der VR China – Eine Analyse von 2.500 Rechtstexten aus der Gesetzesdatenbank Chinalawinfo, 21.02.2020 (Präsenzveranstaltung).

LATEINAMERIKARUNDE

Die Lateinamerikarunde bietet die Möglichkeit, sich von lateinamerikanischen Gastwissenschaftler*innen „aus erster Hand“ über die letzten Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Zivilrechts der Staaten Lateinamerikas informieren zu lassen. Im Vordergrund steht dabei der wissenschaftliche Austausch, der für Vortragende und Zuhörer*innen gleichermaßen gewinnbringend sein soll.

Im Jahr 2020 konnte bedingt durch die sehr eingeschränkten Aufenthaltsmöglichkeiten für Gastwissenschaftler*innen am Institut keine Veranstaltung im Rahmen der „Lateinamerikarunde“ stattfinden.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM JAPANISCHEN RECHT

Auf den regelmäßig stattfindenden rechtsvergleichenden Symposien mit Bezug zum japanischen Recht geben Referent*innen aus Japan Überblicke über anstehende Gesetzesvorhaben, neue höchstrichterliche Entscheidungen und aktuelle Themen der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Japan. Zu den Symposien unter Mitwirkung des Instituts erscheinen jeweils Tagungsbände.

Die im Berichtszeitraum geplanten Veranstaltungen in dieser Reihe mussten pandemiebedingt abgesagt werden. Eine Wiederaufnahme des Formats ist nach dem Ende der Pandemie geplant.

INTERNE VORTRAGSREIHEN

KONZIL

Das Konzil bildet seit jeher einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktorand*innen oder Forschungsberichte der Referent*innen, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.



Yassari, PD Dr. Nadjma und Michaels, Prof. Dr. Ralf, Die ausländische Frühehe vor dem Bundesverfassungsgericht – Bericht über ein Institutsprojekt, 20.01.2020 (Präsenzveranstaltung).

Ellger, Prof. Dr. Reinhard, Der Tatbestand des Konditionenmissbrauchs nach § 19 GWB im Spiegel des Facebook-Falls des Bundeskartellamts, 02.03.2020 (Präsenzveranstaltung).

de Barros Fritz, Raphael, Das Spannungsverhältnis zwischen lebzeitiger Verfügungsfreiheit und Pflichtteilsrecht als kollisionsrechtliches Problem, 14.09.2020.

Grochowski, Mateusz, Non-mandatory rules and EU contract law: examining an oxymoron, 26.10.2020.

Schmidt, PD Dr. Jan Peter, Ausländisches Privatrecht vor deutschen Gerichten – die Gutachtentätigkeit des Instituts, 26.10.2020.

Pendl, Dr. Matthias, Formation und formative years der Vereinigten Ostindischen Compagnie der Niederlande, 30.11.2020.



AKTUELLE STUNDE

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von Reinhard Zimmermann initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeiter*innen und Gästen seines Arbeitsbereiches sind auch alle anderen Mitarbeiter*innen des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler*innen nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftler*innen des Instituts zu diskutieren.

Hellwege, Prof. Phillip (Augsburg), Die Bedeutung der mittelalterlichen Gilden und Zünfte für die Entwicklung des modernen (Sozial-)Versicherungsrechts, 09.01.2020.

Bialluch, Dr. Martin (MPI), Methodenevolution, 16.01.2020.

Botha, Ferdinand (MPI), The Legal Nature of Performance in South Africa, 23.01.2020.

Pinel le Dret, Valentin (Oxford), The Concept of Unjust Enrichment and the Law of Quasi-contracts, The End of an exception française?, 30.01.2020.

Perrouin-Verbe, Dorothée (MPI), Contractual Liability or "exécution par équivalent", The French Debate about the Nature of Contractual Damages, 06.02.2020.

Klapdor, Lisa-Kristin (MPI), Mehr Erbschaftsvertragsfreiheit wagen?, 13.02.2020.

Schoppe, Christoph (MPI), Kinderrechte, Kindeswohl und Kinderehe – dogmatische Schwächen starker Begriffe, 21.02.2020.

Scholz, Dr. Philipp (MPI), Die Vorsorgevollmacht des Familiengesellschafters, 27.02.2020.

Zahn, Bastian (München), Die Stipulation beim Darlehen von Geldern einer Personenvereinigung im römischen Recht, 05.03.2020.

Schoppe, Christoph (MPI), Lektürekolloquium: Anne Röthel, Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt?, AcP 220 (2020), 19 ff., 26.03.2020.

Friedrichs, Jonathan (MPI), Lektürekolloquium: Nils Jansen, Der Gegenstand der Rechtswissenschaft, JZ 2020, 213 ff., 02.04.2020.

Scholz, Dr. Philipp (MPI), Lektürekolloquium: Michael Grünberger, Responsive Rechtsdogmatik – Eine Skizze, AcP 219 (2019), 924 ff., 08.04.2020.

Wiedemann, Dr. Denise (MPI), Lektürekolloquium: Armin von Bogdandy, Der europäische Rechtsraum, AöR 144 (2019), 321 ff., 16.04.2020.

Humm, Andreas (MPI), Lektürekolloquium: Wolfgang Baumann, Die relative Testierfähigkeit, ZEV 2020, 193 ff., 23.04.2020.



Schoppe, Christoph (MPI), Lektürekolloquium: Lord Sumption, Human Rights and Wrongs und Andreas Voßkuhle, Karlsruhe Unlimited, 30.4.2020.

Klapdor, Lisa-Kristin (MPI), Lektürekolloquium: Saskia Lettmaier, Privatautonomie und Pflichtteil, AcP 218 (2018), 724 ff., 07.05.2020.

Seidel, Johann (MPI), Das Verhältnis von § 281 IV BGB und §§ 249 ff. BGB, 14.05.2020.

Scholz, Dr. Philipp (MPI), Entschädigung versus Geschäftsgrundlage, 18.05.2020.

Zimmermann, Prof. Reinhard (MPI), Zwingender Angehörigen-schutz im Erbrecht – Entwicklungslinien jenseits der westeuropäischen Kodifikationen, 28.05.2020.

Bauer, Franz (MPI), Das Utilitätsprinzip – Historisch-vergleichende Überlegungen zum Haftungsmaßstab im Rahmen unentgeltlicher Rechtsverhältnisse, 04.06.2020.

Schmidt, Dr. Jan Peter (MPI), „Casum sentit dominus“ oder „geteiltes Leid“? – Die Verteilung von Zufallsrisiken im Spiegel der Corona-Krise, 11.06.2020.

Humm, Andreas (MPI), Unzumutbare Zurücksetzung naher Angehöriger – das Geliebtentestament im Rechtsvergleich, 18.06.2020.

Zimmermann, Prof. Reinhard (MPI), „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget...“: Zum Schutz der Angehörigen bei Enterbung, 25.06.2020.

Michaels, Prof. Ralf (MPI), Rassismus versus Antisemitismus? Die deutsche Mbembe-Debatte, 30.06.2020.

Botha, Ferdinand (MPI), The Role of Good Faith in the South African Law of Contract, 09.07.2020.

Köhler, Ben (MPI), One Step back to the Future? Schadensersatz-bemessung anhand einer Verhandlungsfiktion im englischen Vertragsrecht nach One Step v Morris-Garner, 16.07.2020.

Bialluch, Dr. Martin (MPI), Zum Begriff der Schenkung in § 2325 BGB, 22.07.2020.

Korch, Dr. Stefan (MPI), Datenschutz als Herausforderung für das Vertragsrecht 28.07.2020.

Sweeney, Andrew (MPI), Scots Law: An English Invasion of French Law, 03.09.2020.

Schoppe, Christoph (MPI), Gerecht gerechnet? Lebzeitige Zuwendungen im Pflichtteilsrecht und der Versuch einer Systematisierung, 10.09.2020.

Kaller, Luca (MPI), Deliktische Haftung in Unternehmensgruppen: Nothing Special?, 17.09.2020.

Pinel le Dret, Valentin (MPI), Enrichment & Paiement, Understanding the Subject Matter of Restitution in English and French Law, 22.09.2020.

Taylor, Max (MPI), Substance and Method in the South African Law of Contract after Beadica, 01.10.2020.

Wimmer, Luca (MPI), Der Irrtum über das Motiv einer libéralité – Aristoteles, Thomas von Aquin und der neue Art. 1135 Abs. 2 Code civil, 08.10.2020.

Schäfer, Fritz (Hamburg), Zwischen Gesetzesbindung und Richterfreiheit: Die Interessenjurisprudenz Philipp Hecks, 15.10.2020.

Bode, Florian (MPI), Die Legal Gender Studies und ihre Kritik an dem Objektivitätsanspruch des Rechts, 22.10.2020.

Botha, Ferdinand (MPI), Some “Cool Ideas” about Illegal Contracts, 27.10.2020.

Ruckteschler, Alexander (Frankfurt), Von Taubenzüchtern und Max-Planck-Präsidenten: Pflichten von Vereinslenkern, 05.11.2020.

Köhler, Ben (MPI), Discretionary Remedies: Rechtsfolgenger-messen zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Willkür, 12.11.2020.

Bauer, Franz (MPI), Versteinertes Recht versus subjektive Richterwillkür: Zum Verhältnis von historischer und dynamischer Gesetzesinterpretation, 19.11.2020.

Bender, Philip (München), Grenzen der Personalisierung des Rechts, 26.11.2020.

Erdelkamp, Dirk (MPI), Npptppidp – mehr als nur eine römische Skurrilität?, 03.12.2020.

Wiedemann, Dr. Denise (MPI), Neubeginn der Verjährung bei Vollstreckung aus Privaturkunden, 10.12.2020.

Pinel le Dret, Valentin (MPI), Is There Such a Thing as a ‘Restitution for Wrong’ in English Law?, 17.12.2020.

IPR-TREFFEN

Bei den wöchentlich stattfindenden IPR-Treffen stellen Gastreferent*innen und Mitarbeiter*innen des Instituts ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im Internationalen Privatrecht zur Diskussion. Eingeladen sind Mitarbeiter*innen und (ehemalige) Gäste des Instituts.

Jacobs, Holger (Universität Mainz), Das neue Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen – Gamechanger oder praktisch wertlos?, 21.01.2020.

Olbing, Jakob (MPI Hamburg), Kartelldelikts- und Verbotswort in der Rom II-Verordnung – Ausgangspunkt für ein neues Verständnis?, 04.02.2020.

Langenhagen, Svenja (Universität Hamburg), Völkerrechtliche IPR-Normen im Entwurfsprozess – Zero and Revised Draft of a Legally Binding UN Treaty on Business and Human Rights, 18.02.2020.

Lotze, Julia (Bucerius Law School, Hamburg), Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO – Der Inlandssachverhalt als Grenze der Rechtswahlfreiheit, 03.03.2020.

Jacobs, Holger (Universität Mainz), Die Relevanz nationalen Rechts bei der Anwendung international-zivilverfahrensrechtlicher Instrumente, 31.03.2020.

de Barros Fritz, Raphael (MPI Hamburg), The classification of inter vivos trusts for reduction purposes under Italian law, 28.04.2020.

Michaels, Prof. Dr. Ralf (MPI Hamburg), PILL – Private International Law for Laypeople, 05.05.2020.

Schlürmann, Lucienne (Universität Heidelberg), Zwischen Tradition und Moderne – Französische Perspektiven auf das Personalstatut im IPR des 21. Jahrhunderts, 12.05.2020.

Isailović, Ivana (Universiteit van Amsterdam), Private International Law and Gender, 19.05.2020.

Kleinhohann, Nicola (Universität Hamburg), Die Bildung und Bewertung von Spezial-Kollisionsnormen am Beispiel der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen, 16.06.2020.

Harten, Julia (Universität Hamburg), Universalität im Internationalen Insolvenzrecht, 23.06.2020.

Wiedemann, Dr. Denise (MPI Hamburg), Auslegung des deutschen Rechts in Gutachten zum ausländischen Recht (§ 293 ZPO), 30.06.2020.

Dodge, William S. (UC Davis School of Law), Extraterritorialität, 14.07.2020.

Schulz, Alix (Universität Heidelberg), Grenzüberschreitende Anerkennung nicht-binärer Geschlechtszuordnungen, 21.07.2020.

Köhler, Ben (MPI Hamburg), Einheitsrecht zeitgemäß weiterentwickeln – Resignation, Revision oder Rechtsfortbildung?, 11.08.2020.

Michaels, Prof. Dr. Ralf (MPI Hamburg), Privatautonomie ist eine Illusion, 18.08.2020.

Whytock, Christopher A. (University of California), Restatement (Third) of Conflict of Laws, 25.09.2020.

Zeh, Samuel (MPI Hamburg), Transnationaler ordre public, 08.09.2020.

Bizer, Anna (Universität Freiburg), Die Löschung persönlichkeitsrechtsverletzender Beiträge in sozialen Medien – Anwendbares Recht, 15.09.2020.

Metzger, Prof. Dr. Axel (Humboldt-Universität zu Berlin), Von Paris nach Marrakesch – Internationales Immaterialgüterrecht zwischen Territorialität und Multilateralismus, 22.09.2020.

Mankowski, Prof. Dr. Peter (Universität Hamburg), Interview, 29.09.2020.

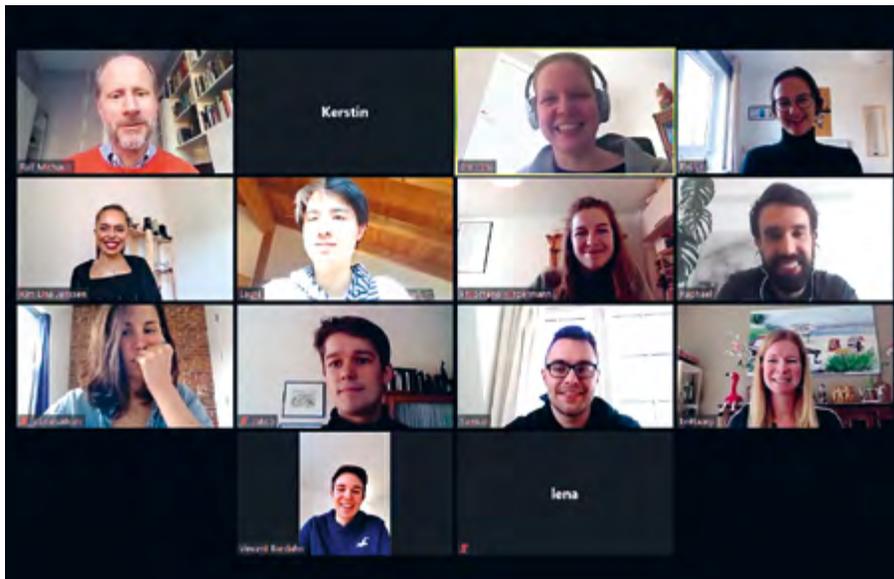
Kuschel, Linda (Bucerius Law School, Hamburg), Globale Netzwerke vor nationalen Gerichten – Die Schwierigkeiten weltweiter Sperrverfügungen gegenüber international agierender Hosting-Provider, 20.10.2020.

Trimble, Marketa (University of Nevada, Las Vegas), Targeting Factors and Conflict of Laws on the Internet: An Exercise in Comparative Private International Law, 10.11.2020.

Michaels, Prof. Dr. Ralf (MPI Hamburg), Interner Doktorand*innenworkshop, 17.11.2020.

Thorn, Prof. Dr. Karsten (Bucerius Law School, Hamburg), Der Schutz strukturell unterlegener Parteien im Verfahrensrecht, 24.11.2020.

Sommerfeld, Antonia (MPI Hamburg) & **Merrett, Louise** (University of Cambridge), Incentives for Choice of Law and Forum in Commercial Contracts: Predicting the Impact of Brexit, 08.12.2020.



FORUM JUNGE GESELLSCHAFTSRECHTS-WISSENSCHAFT

PostDoc Konferenz zum Gesellschaftsrecht



Am 24. und 25. September fand in Hamburg am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht erstmalig das Forum Junge Gesellschaftsrechts-Wissenschaft (JGW) statt. Auf Einladung der Referent*innen Elke Heinrich, Stefan Korch und Matthias Pendl trafen sich junge Gesellschaftsrechtler*innen aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz im Ernst-Rabel-Saal des Instituts, um aktuelle Themen der gesellschaftsrechtlichen Forschung zu diskutieren.

Das Organisationsteam und die Veranstaltungsabteilung des Instituts hatten dabei auch die besonderen Herausforderungen der Pandemie zu bewältigen: So musste die Tagung, anders als geplant, als Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden, weil aufgrund kurzfristig auftretender Reisebeschränkungen die

Teilnehmer*innen aus Wien und Liechtenstein nicht persönlich anreisen konnten. Ferner hatten alle Teilnehmer*innen das Covid-19-Schutzkonzept des Instituts einzuhalten, was sich insbesondere in großen Sitzabständen und einer Maskenpflicht äußerte.

Trotz dieser unliebsamen Rahmenumstände war die JGW 2020 ein voller Erfolg. So wurden die Teilnehmer*innen nicht nur Zeugen eindrucksvoller Referate zu grundlegenden und aktuellen Fragen des Gesellschaftsrechts. Vielmehr beteiligten sie sich – ob persönlich anwesend oder virtuell zugeschaltet – an gedankenreichen und lebendigen Diskussionen, in welche zahlreiche innovative Ansätze und rechtsvergleichende Wahrnehmungen einfließen. Zudem lernten sich die Teilnehmer*innen während und um die Tagung kennen und schätzen, was bereits in einzelnen Forschungsk Kooperationen seinen Niederschlag gefunden hat. Angesichts dessen freuen sich die Organisator*innen darauf, im Jahr 2021 die zweite Auflage der JGW durchführen zu dürfen.

PRIVATRECHT UND RECHTSOZIOLOGIE

Kollaboration mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung

Anlässlich des 100. Todestages von Max Weber im Jahr 2020 plante Ralf Michaels mit Kollegen des Hamburger Instituts für Sozialforschung (HIS) eine Konferenz zum Verhältnis von Recht und Kapitalismus. Die Konferenz fiel der Pandemie zum Opfer und fand 2021 in stark reduzierter Form statt. 2020 wurden jedoch als Ersatz zwei virtuelle Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, die der Beginn einer langfristig angelegten wissenschaftlichen Zusammenarbeit der beiden Institutionen sein sollen.

heraus, dass – bei allen Verbindungen im Untersuchungsobjekt – die Forschungsfragen und -methoden von Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie doch sehr unterschiedlich waren. Der rechtssoziologische Funktionalismus war in entscheidenden Aspekten anders ausgerichtet als der von Zweigert vertretene Ansatz. Hinzu kam, dass der Funktionalismus innerhalb der Soziologie insgesamt zunehmender Kritik ausgesetzt war.

Am HIS hat sich um Tobias Eule eine Arbeitsgruppe zur Rechtssoziologie formiert. Das bietet uns die Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit dem Nachbarinstitut, das in derselben Straße gelegen ist, mit dem aber bislang wenig Kontakt bestand.

VIRTUELLE DISKUSSIONSVERANSTALTUNG

Am 12. November 2020 diskutierten Ralf Michaels und Tobias Eule, Professor an der Universität Bern und Leiter der Forschungsgruppe Rechtssoziologie am HIS, mit Klaus Dörre (Jena) und Eva-Maria Roelevink (Mainz) zum Thema „Unternehmen und Extraktion“. Am Folgetag ging es mit Nils Jansen (Münster), Florian Meinel (Berlin) und Louis Pahlow (Frankfurt) um das Thema „Rechtsentwicklung und Rationalität“. Die Veranstaltungen wurden zugleich über Zoom und den lokalen Sender Tide TV übertragen.

EINE TRADITION LEBT WIEDER AUF

Die neu ins Leben gerufene interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem HIS steht in der Tradition einer prägenden Forschungslinie des Instituts. Insbesondere während der Direktorenschaft Konrad Zweigerts und Ulrich Drobnigs war die Rechtssoziologie fester Bestandteil unseres wissenschaftlichen Profils. Die von Zweigert maßgeblich mitentwickelte funktionale Methode der Rechtsvergleichung war wesentlich von sozialwissenschaftlichen Theorien beeinflusst. Zweigert hatte die Idee entwickelt, Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen als Antworten auf überall bestehende gesellschaftliche Probleme zu verstehen und sie anhand dieser Funktion miteinander zu vergleichen. Das war für die Disziplin der Rechtsvergleichung sehr einflussreich, führte aber von Anfang an zu Berührungsproblemen mit der Rechtssoziologie. Es stellte sich

KONFERENZ ZUM VERHÄLTNISS VON RECHT UND KAPITALISMUS

Erster Anlass für die Zusammenarbeit zwischen dem MPI und dem HIS sollte der 100. Todestag von Max Weber im Jahr 2020 sein. Als Begründer der Rechtssoziologie in Deutschland bleibt Weber ein wichtiger Orientierungspunkt, auch wenn die Disziplin sich weiterentwickelt hat. Zudem hat er wichtige Impulse für die Rechtsvergleichung, die Rechtsgeschichte und das Wirtschaftsrecht gegeben, Bereiche also, mit denen sich unser Institut beschäftigt.

Insbesondere das Verhältnis von Recht und Kapitalismus ist ein von Weber behandeltes Thema, das für die Jurist*innen am MPI und die Rechtssoziolog*innen am HIS gleichermaßen von Interesse ist und sich für eine Zusammenarbeit anbietet.

Das veranlasste Institutsdirektor Ralf Michaels und Tobias Eule zur Planung der gemeinsamen Konferenz. Webers Todestag war dafür nur der Anlass. Es sollte nicht historisch um den Einfluss Webers auf die Gegenwart gehen. Stattdessen wurden Teilnehmer*innen aus verschiedenen Ländern zu einer Konferenz zum Verhältnis von Recht und Kapitalismus eingeladen, die sich lose an Webers rechtssoziologischer Analyse der Wahlverwandtschaft zwischen Recht und Kapitalismus orientiert. Die geplante Konferenz fand im April 2021 in stark reduzierter Form statt.

AUSLEGUNG UND INHALTSKONTROLLE VON VERTRÄGEN IN ASIEN

Vorstellung eines Forschungsprojekts

Im Dezember 2020 luden das Kompetenzzentrum China und Korea sowie das Kompetenzzentrum Japan zu einer gemeinsam organisierten virtuellen Konferenz ein. Die Veranstaltung mit dem Titel „Auslegung und Inhaltskontrolle von Verträgen in Asien: Vorstellung eines Forschungsprojekts“ fand in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie und dem Netzwerk Max Planck Law statt. Prof. Mindy Chen-Wishart (University of Oxford) und Prof. Stefan Vogenauer (MPI für Rechtsgeschichte) präsentierten ihr Forschungsprojekt zur systematischen Kartographierung von 13 asiatischen Vertragsrechten.

Wie würde ein taiwanesisches Gericht den Haakjöringsköd-Fall entscheiden? Finden sich im neuen chinesischen Zivilgesetzbuch oder der jüngsten Reform des japanischen Zivilgesetzbuchs Spuren des deutschen AGB-Gesetzes von 1976? Können koreanische Verbraucherverbände gerichtlich gegen „unfaire“ Vertragsbedingungen vorgehen? Wie wenden die thailändischen Gerichte §§ 171 und 368 des thailändischen Zivilgesetzbuchs (wörtliche Übersetzungen von §§ 133, 157 BGB) an?

Die rechtsvergleichende Literatur in westlichen Sprachen enthält kaum Antworten auf diese und ähnliche Fragen. Ein umfassendes Forschungsprojekt unter Leitung von Mindy Chen-Wishart (Professor of Contract Law an der University of Oxford) und Stefan Vogenauer (Direktor am MPI für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt) unternimmt derzeit eine systematische Kartographierung von 13 asiatischen Vertragsrechten in englischer Sprache. Die Ergebnisse werden in sechs Bänden bei Oxford University Press veröffentlicht.

Nach den beiden Bänden zu Rechtsbehelfen bei Vertragsverletzung (2016) sowie Vertragsschluss und Verträgen zugunsten Dritter (2018) erschien nun der dritte Band. Er behandelt zwei Themen, die für jedes Vertragsrecht zentral sind: Welche Regeln und Prinzipien der Vertragsauslegung wenden die Gerichte an, und in welchem Maße können sie unangemessene Vertragsbestimmungen für ungültig erklären?

Nach einem Grußwort von Prof. Dr. Mindy Chen-Wishart berichtete Prof. Dr. Stefan Vogenauer über die neuesten Forschungsergebnisse aus dem jüngst unter dem Titel „Contents of Contracts and Unfair Terms“ erschienenen Band des Forschungsprojekts. Es folgten zwei Kurzkomentare zur richterlichen Inhaltskontrolle aus der Perspektive zweier betroffener Rechtsordnungen. Prof. Dr. Sheng-Lin Jan (Richter am Verfassungsgericht Taiwans) nahm das taiwanische AGB-Recht in den Fokus, während Prof. Dr. Moritz Bälz (Professor für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen an der Goethe-Universität Frankfurt/Main) zur richterlichen Inhaltskontrolle in Japan sprach. Die Videos der Beiträge sind abrufbar unter:

📌 <https://www.mpipriv.de/vertragsrecht-in-asien>



Moderation

Dr. Ruth Effinowicz, Wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Japan am Max-Planck-Institut für Privatrecht, und Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, Wissenschaftlicher Referent und Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Max-Planck-Institut für Privatrecht



Grußwort und Vorstellung des Forschungsprojekts

Prof. Mindy Chen-Wishart, Professor of Contract Law an der University of Oxford, Dekanin der dortigen Juristischen Fakultät und Fellow am Merton College



Prof. Stefan Vogenauer, Direktor am MPI für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie und Sprecher von Max Planck Law, dem Netzwerk der elf juristischen Max-Planck-Institute



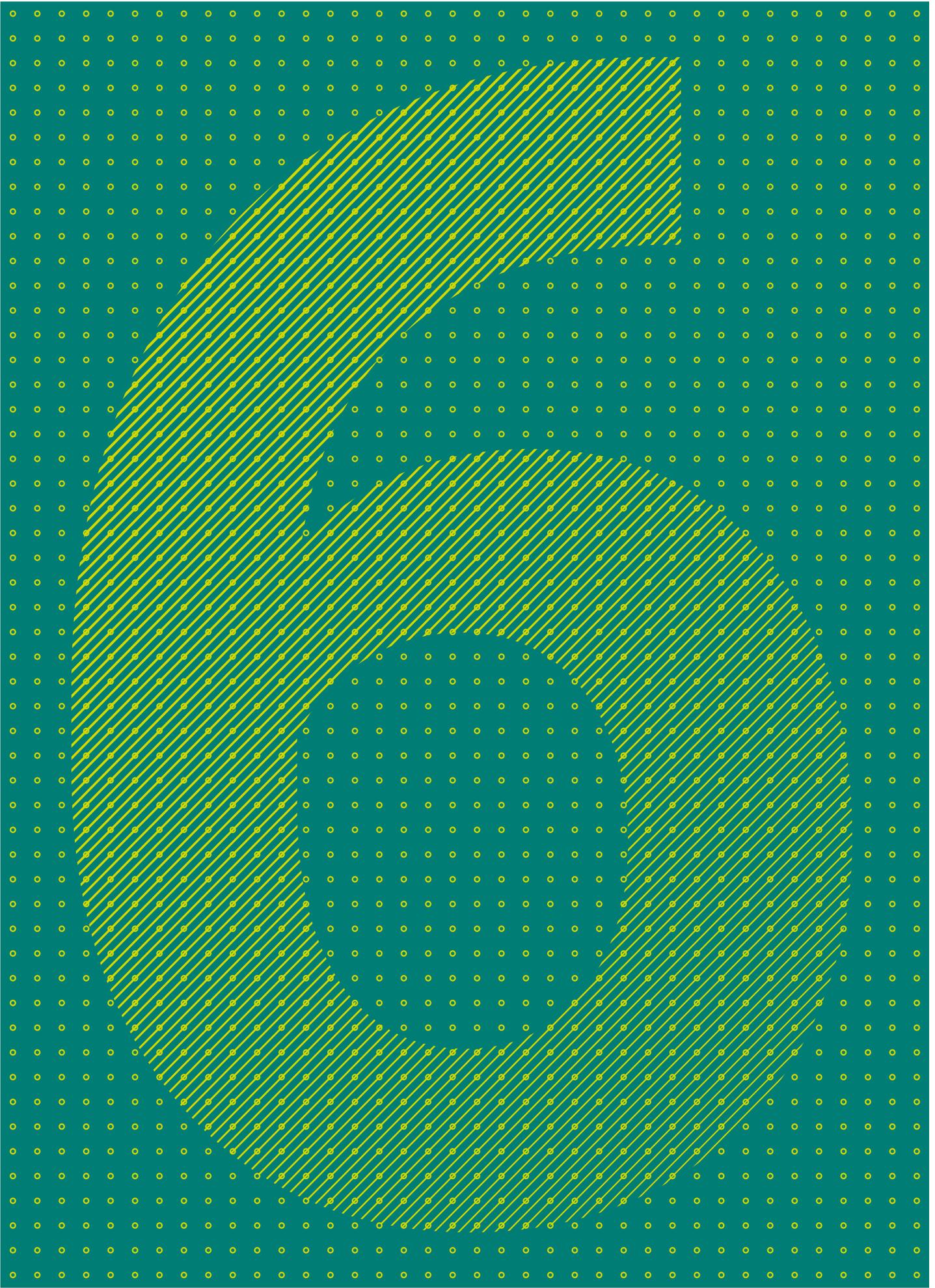
Kurzkommentar „Das Taiwanische AGB-Recht“

Prof. Dr. Sheng-Lin Jan, Richter am Verfassungsgericht Taiwans und bis 2016 Fu Ssu-Nien Memorial Chair Professor and Distinguished Professor an der National Taiwan University (NTU)



Kurzkommentar „Richterliche Inhaltskontrolle in Japan“

Prof. Dr. Moritz Bälz, Inhaber des Lehrstuhls für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen an der Goethe-Universität Frankfurt/Main sowie stellvertretender Geschäftsführender Direktor des Interdisziplinären Zentrums für Ostasiastudien (IZO) ebendort





VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONSARBEIT DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTION SARBEIT DES INSTITUTS

Das Institut gibt eine Zeitschrift sowie fünf Schriftenreihen heraus und ist Mitherausgeber zweier weiterer Zeitschriften und einer Buchreihe. Es beteiligt sich darüber hinaus an weiteren Publikationen, die in den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus, sondern auch auswärtige Arbeiten – insbesondere herausragende Promotions- und Habilitationsschriften. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren die Direktoren und Referent*innen in verschiedenen Herausgeber-schaften, häufig mithilfe wissenschaftlicher Assistentenkräfte. Die Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen unterstützen die Produktion konzeptionell, redaktionell und technisch. So stellen sie für unterschiedliche Publikationsformate (Print- und Onlineausgaben) veröffentlichungsreife Vorlagen her und machen diese zum Teil in Eigenregie öffentlich zugänglich. Muttersprachliche Fachlektorats- und Redaktionskräfte assistieren bei der zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Da der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und adäquater Präsentation der Resultate vor Landes- oder Sprachgrenzen nicht haltmacht, ist das Institut international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen können in juristischen Bibliotheken weltweit konsultiert werden. Im Wege des „grünen Open Access“ macht das Institut viele seiner Forschungsergebnisse auch der Allgemeinheit zugänglich.

I. PUBLIKATIONEN DES INSTITUTS

Das Max-Planck-Institut verantwortet eine Reihe von grundlegenden Werken auf allen Gebieten des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und in seinem Auftrag von (z.T. früheren) Referent*innen und Assistent*innen wissenschaftlich betreut. Die redaktionelle Bearbeitung erfolgt überwiegend im Institut, wo die Zusammenarbeit mit den Autor*innen, Gutachter*innen, Verlagen und weiteren dienstleistenden Unternehmen koordiniert und die druckreifen Manuskripte zur Veröffentlichung gebracht werden.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit ihrer Gründung im Jahr 1927 verfolgt Rabels Zeitschrift theoretische wie praktische Ziele. Sie versteht sich als Forum internationaler wissenschaftlicher Auseinandersetzung und geistigen Austausches mit der ausländischen Forschung. Dem Gesetzgeber bietet sie durch die Vermittlung ausländischer Erfahrungen Entscheidungshilfen, und sie versammelt fundierte Stellungnahmen zu den Fragen, welche die zunehmende Vereinheitlichung des Rechts durch internationale Abkommen und sonstige Regelwerke aufwirft.

In Rabels Zeitschrift werden grundlegende Aufsätze zu allen Arbeitsgebieten des Instituts publiziert, seit mehreren Jahren unter verstärkter Einbeziehung wirtschafts- und europarechtlicher Themen. Besondere Beachtung finden die Rechtsakte der Europäischen Union und die Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Einzelne Themen werden in Schwerpunktheften ausführlich und facettenreich beleuchtet. In der Rubrik „Materialien“ werden neue Gesetzestexte, Abkommen und rechtsvergleichende Entwürfe abgedruckt und kritisch gewürdigt. Ein breit angelegter Rezensionsteil steht für die Besprechung der inländischen wie der ausländischen Fachliteratur zur Verfügung.

Die Institutszeitschrift erscheint vierteljährlich (Print- und Onlineausgabe) und wird vom Direktorium in Gemeinschaft mit Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt, Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel herausgegeben, unterstützt durch einen wissenschaftlichen Redaktionsausschuss, dem im Jahr 2020 die Professoren Jens Klein-

schmidt (Trier), Christoph Kumpan (Hamburg), Klaus Ulrich Schmolke (Erlangen), Kurt Siehr (Zürich und Hamburg) sowie Wolfgang Wurmnest (Augsburg) angehörten und der im Institut von Christian Eckl koordiniert wurde. *Rabels* Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961. Der durchschnittliche Umfang eines Jahrgangs beträgt 950 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der die Heftplanung verantwortet, den Begutachtungsprozess steuert (Peer Review) und im Jahr 2020 mit Unterstützung durch Anke Schild (Textredaktion), Michael Friedman und Jane Yager (Englischlektorat) sowie Andrea Jahnke (Redaktionssekretariat) die Autorenkorrespondenz führte und alle Beiträge bearbeitete.

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law. RabelsZ. Band 84 (2020). XV + 986 Seiten. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISSN 0033-7250 (gedruckte Ausgabe), eISSN 1868-7059 (Onlineausgabe).

Aus dem Inhalt des 84. Jahrgangs 2020: Heft 1 (Januar) trägt mit Beiträgen von Robert Magnus (Wiesbaden, nun Bayreuth), Marian Thon (Hamburg) und Wiebke Voß (Frankfurt am Main, nun Luxemburg) der zunehmenden Digitalisierung des nationalen und internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts Rechnung, während der Aufsatz von Justin Monsenepwo (Würzburg, nun Hamburg) mit der Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechts durch die OHADA befasst ist. Heft 2 (April) richtet mit Beiträgen von Lord Hodge (Deputy President, Supreme Court of the United Kingdom) und Markus G. Puder (New Orleans) die Aufmerksamkeit auf Charakteristika der Common-Law-Tradition und der Mischrechtsordnung von Louisiana; außerdem enthält es als Schwerpunktheft zum Thema „Akademische Karrierewege für Juristen“ die Referate von Reinhard Zimmermann, Walter Doralt, Dorothee Perrouin-Verbe, Samuel Fulli-Lemaire, Francesco Paolo Patti, Andrew Sweeney und Harald Baum anlässlich des Jahrestreffens der Freunde des Max-Planck-Instituts am 29. Juni 2019 in Hamburg. In Heft 3 (Juli) untersucht Reinhard Zimmermann den Pflichtteil und das Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, gefolgt von drei kollisionsrechtlichen Beiträgen von Frederick Rieländer (Gießen, nun Bremen), Jan Frohloff (Berlin) und Dorota Miler (Augsburg); abschließend setzt sich Konrad Duden (Hamburg) rechtsvergleichend mit dem Thema Richterwahl und parteipolitische Einflussnahme auseinander. Heft 4 (Oktober)

eröffnet mit einer Stellungnahme, die das Max-Planck-Institut Anfang 2020 auf Einladung des Bundesverfassungsgerichts ausgearbeitet und in kollektiver Autorschaft unter dem Titel „Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht“ veröffentlicht hat; der anschließende Essay von Edwin Cameron (Stellenbosch) und Leo Boonzaier (Oxford) befasst sich mit der „Equality Jurisprudence“ des Verfassungsgerichts von Südafrika, während die Beiträge von Chris Thomale (Wien) und Moritz Hennemann (Passau) wiederum das europäische Kollisions- bzw. Datenschutzrecht in den Blick nehmen.

Der Inhalt des Jahrgangs 2020 mit insgesamt 21 Aufsätzen, 1 Bericht, 2 Materialien und 56 Buchbesprechungen von 92 Beitragenden wird wie üblich in einem ausführlichen Sachverzeichnis erschlossen, das auch in diesem Jahr Claus Hinrich Hartmann (Hamburg) zusammengestellt hat. Weitere Informationen zur Zeitschrift unter:

➔ <https://www.mohrsiebeck.com/rabelsz>

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Ebenfalls bei Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen die drei von den Direktoren herausgegebenen Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: die „Beiträge“, die „Materialien“ und die „Studien“ zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Alle drei Reihen stehen auch Autor*innen und Herausgeber*innen offen, die nicht Mitarbeiter*innen des Instituts sind. Sobald ein Manuskriptangebot von Direktoren und Verlag im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Institut die redaktionelle Betreuung (Koordination: Christian Eckl). Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch wie sprachlich einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen zu gewährleisten (im Jahr 2020 bei externen Schriftenreihen v.a. durch Christian Eckl, bei Werken aus dem Hause außerdem durch Janina Jentz und Anja Rosenthal). Bei den zahlreichen englischen Beiträgen, insbesondere in Sammelbänden, werden v.a. nichtmuttersprachliche Autor*innen vom Englischlektorat der Abteilung Redaktionen unterstützt, dem 2020 Michael Friedman und Jane Yager angehörten. Die Druckvorlagen für alle Reihenbücher aus dem Hause haben Janina Jentz und Anja Rosenthal hergestellt. Im Jahr 2020 sind in den drei Institutsreihen insgesamt 27 Bände erschienen.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)

In den „Beiträgen“ werden seit dem Jahr 1928 herausragende und nicht selten umfangreichere Schriften, namentlich Habilitationen und internationale Konferenzbände, aus allen Arbeitsgebieten des Instituts publiziert. Etliche in der Reihe erschienene Monografien und Gesamtdarstellungen sind im Institut verfasst oder betreut worden, zur Veröffentlichung kommen hier aber auch auswärtige Werke. Die Bandbreite der Themen reicht von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht über die Brautgabe im Familienvermögensrecht und die Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts bis hin zur Globalisierung des Wettbewerbsrechts. Verbindendes Merkmal der Arbeiten dieser Reihe ist der rechtsvergleichend-analytische Ansatz.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Bände 131–133. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISSN: 0340-6709 (Druckwerk), eISSN: 2568-6577 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2020 wurde die Habilitationsschrift von Simon Laimer (Innsbruck, nun Linz), „Beschränkung rechtsgeschäftlicher Erfüllungsverpflichtungen“, veröffentlicht, außerdem die beiden Sammelbände „Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich“, hrsg. von David Kästle-Lamparter, Nils Jansen (beide Münster) und Reinhard Zimmermann (Hamburg), sowie „Protagonisten im Gesellschaftsrecht“, hrsg. von Hans-Ueli Vogt (Zürich), Susanne Kalss (Wien) und Holger Fleischer (Hamburg). Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter: <https://www.mohrsiebeck.com/btripr>

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)

Die seit 1951 erscheinenden „Materialien“ bereiten vor allem wichtige Quellen und Texte zu Geschichte, Reform und Praxis des ausländischen und internationalen Privatrechts auf. Ihr Ziel ist es, weit verstreutes Material aus der ganzen Welt für Forschung und Lehre zu erschließen und zu systematisieren. Frühere Bände enthielten etwa Übersetzungen der Zivilgesetzbücher Griechenlands und Italiens, Stellungnahmen zum schweizerischen Schuldrechtsreformprojekt OR 2020 oder die in Form eines Handbuchs aufbereiteten Bestimmungen des chinesischen Zivilprozessrechts einschließlich kommentierter deutscher Übersetzungen.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISSN: 0543-0194 (Druckwerk), eISSN: 2568-8855 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2020 wurden die Arbeiten an einem neuen Band zum kürzlich in Kraft getretenen neuen japanischen Zivilgesetzbuch aufgenommen; in Vorbereitung ist außerdem ein Band zum neuen Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China. Weitere Informationen zur Reihe unter:

➤ <https://www.mohrsiebeck.com/matipr>

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudiPR)

Als Pendant zu den BtrIPR wurde 1980 die Studienreihe gegründet. Hier werden in erster Linie herausragende Dissertationen, daneben aber auch andere monografische Schriften und Sammelbände kleineren Umfangs veröffentlicht, die sich mit den unterschiedlichsten Themen aus den Arbeitsgebieten des Instituts befassen – wie stets regelmäßig aus einer rechtsvergleichend-analytischen Perspektive.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Bände 433–456. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISSN: 0720-1141 (Druckwerk), eISSN: 2568-7441 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2020 wurden in den Studien insgesamt 24 Bände veröffentlicht, darunter die im Institut entstandenen Hamburger Dissertationen „Organhaftung und Beweislast“ von Nadja Danninger, „Letztwillige Schiedsverfügungen – Geltungsgrund und Geltungsgrenzen“ von Jakob Gleim und „Verbraucherkreditregulierung in Japan“ von Julius Weitzdörfer. Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:

➤ <https://www.mohrsiebeck.com/studipr>

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

Die als „IPRspr“ bekannte Entscheidungssammlung gibt das Institut seit seiner Gründung im Jahr 1926 heraus. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts durch systematischen Abdruck und Nachweis. Wesentlich erleichtert wird das Auffinden der relevanten Stellen durch ein systematisches Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachregister.

Von 1964 bis 2004 wurde die IPRspr von Jan Kropholler betreut, seit 2005 nimmt Rainer Kulms diese Aufgabe wahr, im Jahr 2020 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistentinnen Antonia Sommerfeld und Sophia Schulz bei der Erfassung und Bearbeitung der Entscheidungen. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst rund 300 Entscheidungen auf durchschnittlich 900 Seiten. Seit der Einführung

eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr als fertige Druckvorlage im Redaktionsbüro des Instituts. Die Schlussredaktion und Vorbereitung des Drucks verantworteten hier im Jahr 2020 Uda Strätling und ihre Nachfolgerin Sabine Giemsch.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2018. IPRspr 2018 Nr. 1–342. XXIII + 941 Seiten. Bearbeitet von Rainer Kulms. Mohr Siebeck, Tübingen 2021. ISSN: 0340-6881 (Druckwerk), eISSN: 2569-4006 (CD-ROM).

Besondere Schwerpunkte unter den 342 Entscheidungen aus dem Jahr 2018 bilden allgemeine vertragliche Streitigkeiten, das Familienrecht sowie das Immaterialgüterrecht und der unlautere Wettbewerb. Weitere Informationen zur Reihe unter: <https://www.mohrsiebeck.com/schriftenreihe/die-deutsche-rechtsprechung-auf-dem-gebiete-des-internationalen-privatrechts-ipspr>

4. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht beteiligt sich das Institut seit 1965 an der Edition einer Auswahl von Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), die im Hause sowie von Universitätsinstituten in ganz Deutschland überwiegend für Gerichte erstattet werden. Die Gutachten vermitteln einen Eindruck von dem außerordentlich breiten Spektrum der Fallkonstellationen. Damit befruchten sie die kollisionsrechtliche Wissenschaft und bieten zugleich der Rechtspraxis eine Hilfestellung.

Die Bücher erscheinen seit dem Jahr 2003 beim Giesecking Verlag in Bielefeld, zurzeit als Mehrjahresbände. Federführend im Institut ist nach Jürgen Basedow seit 2020 Ralf Michaels. Weitere Herausgeber sind Heinz-Peter Mansel (Köln, geschäftsführend seit dem Jahrgang 1999) und Stephan Lorenz (München). Wiss. Redaktion: Lukas Rademacher (Köln).

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 2015–2017. IPG 2015–2017 Nr. 1–39. IX + 771 Seiten. Giesecking, Bielefeld 2019. ISSN: 0340-7381.

Der vorliegende Band versammelt 39 Gutachten, die in den Jahren 2015 bis 2017 erstattet wurden, darunter 11 aus dem Hamburger Institut, und er enthält ein Gesamtinhaltsverzeichnis der IPG 1985–2014. Die Veröffentlichung des neuen Bandes mit den Gutachten der Jahre 2018–2020 ist für Ende 2021 angekündigt. Weitere Informationen zur Reihe unter:

➤ <https://www.giesecking-verlag.de/schriftenreihen>

5. Zeitschrift für Japanisches Recht

Die von Harald Baum 1996 gegründete und bis 2020 geleitete ZJapanR gibt das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) heraus. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Jurist*innen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beitragssprachen sind etwa paritätisch Deutsch und Englisch, einzelne Beiträge erscheinen auf Französisch. Es handelt sich derzeit um die weltweit einzige Publikation außerhalb Japans, die regelmäßig, zeitnah die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Für die Zeitschrift schreiben namhafte Wissenschaftler*innen aus Japan, Deutschland und anderen Ländern wie auch Praktiker*innen, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht.

Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 650 Druckseiten. Die redaktionelle Verantwortung trugen im Jahr 2020 Harald Baum und Ruth Efficowicz (beide Hamburg), zusammen mit Moritz Bälz (Frankfurt am Main), Marc Derbauer (Tōkyō) und Gabriele Koziol (Kyōto). Wissenschaftliche Redaktionsassistenten leistete im Jahr 2020 Julian Hinze; das englische Lektorat übernahmen Michael Friedman, Jane Yager und Jocasta Godlieb. Schlussredaktion und Satz im Redaktionsbüro des Instituts verantwortete Janina Jentz. Den wissenschaftlichen Redakteur*innen steht ein Beirat zur Seite, der mit Expert*innen aus Japan, Australien, den USA, Singapur, Frankreich, Belgien und Deutschland besetzt ist. Alle Zeitschriftenbeiträge sind auf der Internetseite der Zeitschrift im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar, aus den jeweils letzten vier Ausgaben jedoch grundsätzlich nur die Abstracts, Rezensionen sowie aktuelle Mitteilungen und Berichte. Die technische Administration der Onlineausgabe leistet im Institut David Schröder-Micheel.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law. ZJapanR 25 (2020) Nr. 49, IV + 364 Seiten und Nr. 50, V + 327 Seiten (gemeinsam mit der DJJV). Carl Heymanns Verlag (eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland), Köln 2020. ISSN: 1431-5726 (Druckwerk), eISSN: 2366-7117 (Onlineausgabe).

Im 25. Jahrgang 2020 ging die verantwortliche Schriftleitung der Zeitschrift auf Ruth Efficowicz (Hamburg) über; das Jubiläumsheft Nr. 50 enthält in diesem Zusammenhang Beiträge zu Ehren Harald Baums aus dem Redaktionsgremium, von Institutsdirektor Ralf Michaels sowie von Jan Grotheer (Hamburg), Souichirou Kozuka (Tōkyō) und Luke Nottage (Sydney).

Außerdem ist Sonderheft Nr. 13 „Droit japonais, droit français, quelle réforme?“ (VII + 324 Seiten), hrsg. von Béatrice Jaluzot (Lyon), erschienen. Weitere Informationen über die Zeitschrift und den Zugang zu Abstracts und Volltexten unter:

✦ <https://www.zjapanr.de>

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der ZChinR reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Göttingen und Nanjing (VR China) regelmäßige Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht an die Mitglieder der Juristenvereinigung herausgegeben wurden. Unter ihrem heutigen Namen erscheint die Zeitschrift seit dem Jahr 2004, und sie ist weiterhin die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht.

Die ZChinR erscheint regelmäßig viermal im Jahr mit insgesamt ca. 400 Druckseiten, und zwar unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, im Jahr 2020 Peter Leibkühler (Nanjing). Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, bestehend aus Björn Ahl (Köln) und Knut B. Pißler (Hamburg). Seit dem Jahr 2015 ist das Institut Mitherausgeber der Zeitschrift und sorgt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Dort sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonnent*innen des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf die neuesten Ausgaben eingeräumt). Die dafür erforderliche technische Administration leistet im Institut David Schröder-Micheel, mit dem Schlusskorrektur des Jahrgangs 2020 war Anja Rosenthal befasst, das Englischlektorat übernehmen auch hier regelmäßig Michael Friedman und Jane Yager.

Zeitschrift für Chinesisches Recht. ZChinR 27 (2020). 417 Seiten (gemeinsam mit der DCJV und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft). ISSN: 1613-5768 (Druckwerk), eISSN: 2366-7125 (Onlineausgabe).

Aus dem Inhalt des 27. Jahrgangs 2020: In Heft 1 setzt sich u.a. Nina Peter (Köln) mit Kompetenzen der Volksstaatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse bei zivil- und verwaltungsrechtlichen Klagen auseinander; das Heft gibt außerdem das Strafprozessgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb der Volksrepublik China im chinesischen Original

und in deutscher Übersetzung wieder. Das Erscheinen von Heft 2 war vom Tod des langjährigen Chinareferenten des Instituts, Frank Münzel, überschattet, dessen in Nachrufen von Xianzhong Sun und Jian Mi gedacht wird; Tian Xu und Felix Engelhardt stellen „Aktuelle Entwicklungen im Recht des Geistigen Eigentums der VR China“ vor und Harro von Senger verfolgt den Weg „Vom Code Civil Napoleons zum Zivilgesetzbuch Xi Jinpings“. Das Doppelheft 3-4 wartet mit einer deutschen Übersetzung des neuen Zivilgesetzbuchs der VR China auf. Weitere Informationen über die Zeitschrift und Zugang zu Abstracts und Volltexten unter: ✦ <https://www.zchinr.org>

7. Max Planck Private Law Research Paper Series und Zweitveröffentlichungen in MPG.PuRe

Seit dem Jahr 2010 betreibt das Institut auf der Onlineplattform des Social Science Research Network (SSRN) als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series“ (RPS). Gemäß den Institutsrichtlinien werden in dieser Reihe aktuelle Aufsätze von Institutsmitarbeiter*innen publiziert, die zuvor durch einen Verlag zum (Erst-)Abdruck angenommen und jüngst veröffentlicht worden sind oder deren Veröffentlichung bevorsteht (Accepted Paper Series, z.T. mit Preprints). Die Research Paper Series ist damit ein Spiegel der großen Bandbreite an Themen und Veröffentlichungsorganen, mit denen es die Wissenschaftler*innen des Instituts zu tun haben. Die RPS-Redaktion im Institut (im Jahr 2020: Christian Eckl, David Schröder-Micheel und Andrea Jahnke) erfasst die infrage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die hausinterne Onlinepublikation in dem dafür entwickelten Format vor. Alle Beiträge werden zusätzlich in E-Journals zusammengestellt, die von SSRN per E-Mail an die über 3.700 Abonnenten der Reihe verschickt werden. Im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen ist es das erklärte Ziel, der Öffentlichkeit viele aktuelle Mitarbeiterpublikationen so zeitnah wie möglich über SSRN frei zugänglich zu machen („grüner Open Access“). Zu diesem Zweck werden auch Einzelabreden bzw. Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter*innen getroffen.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series). Volume 10, Research Papers Nos. 2020/1–2020/22. Social Science Electronic Publishing & Elsevier, Rochester, New York 2020.

Aus dem Inhalt des 10. Jahrgangs 2020: In der Themenausgabe des E-Journals vom Mai 2020 (Vol. 10 No. 1) konnten aufgrund einer Sondervereinbarung mit Mohr Siebeck die Hamburger RabelsZ-Beiträge von Reinhard Zimmermann, Dorothee Perrouin-Verbe, Samuel Fulli-Lemaire, Andrew Sweeney und Harald Baum aus dem Schwerpunkt-Heft 2/2020 über „Akademische Karrierewege von Juristen“ zweitveröffentlicht werden. Volume 10 No. 3 stellt mit freundlicher Genehmigung

des Verlags De Gruyter die Beiträge zur Festschrift „25 Jahre WpHG. Entwicklung und Perspektiven des deutschen und europäischen Wertpapierhandelsrechts“ von Corinna Coupette, Andreas Fleckner, Holger Fleischer, Yannick Chatard und Klaus J. Hopt online. Volume 10 No. 7 präsentiert den „virtuellen“ Tagungsband „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“ zur Hamburger Onlinekonferenz vom August 2020, gefolgt von Vol. 10 No. 8 mit der zweisprachigen Ausgabe des neuen Zivilgesetzbuchs der Volksrepublik China. Weitere Informationen über die Reihe und die einzelnen Papers unter: <https://www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html>

Im Jahr 2020 wurde die kontinuierliche (Rück-)Erfassung und Zweitveröffentlichung von Publikationen der Mitarbeiter*innen im institutionellen Publication Repository der Max-Planck-Gesellschaft (MPG.PuRe) fortgesetzt. In enger Zusammenarbeit mit der für MPG.PuRe zuständigen Zentralen Stelle der Institutsbibliothek wird dabei systematisch von bestehenden gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrechten und Verlagsab-sprachen Gebrauch gemacht, die meist keine sofortige oder zeitnahe Onlinepublikation gestatten, aber häufig das nach-trägliche kostenfreie Internetangebot von seiten- und textkon-dordanten Manuskriptfassungen zulassen. Mit der Erfassung aller dafür infrage kommenden Manuskripte, der Abstimmung mit den Autor*innen und der redaktionellen Bearbeitung im Institut war wiederum David Schröder-Micheel befasst, der dabei im Jahr 2020 von Renate Groß (Redaktionssekretariat, Textbe-arbeitung) unterstützt wurde. Die Volltexte der erfassten Mit-arbeiterpublikationen sind über die Detailsuche des Publication Repository abrufbar unter: <https://pure.mpg.de/>

II. WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT

Neben den unter I. dargestellten regelmäßigen Institutspublika-tionen sind viele Wissenschaftler*innen des Hauses in unter-schiedlichem Maße an weiteren z. T. periodisch erscheinenden Veröffentlichungen beteiligt. Dies geschieht etwa in Form einer Herausbergerschaft bei Kommentaren, Handbüchern, Schriften-reihen oder Material- und Gesetzessammlungen oder durch Mitarbeit in Schriftleitungen oder Redaktionsbeiräten diverser Zeitschriften (siehe hierzu im Einzelnen unten S. 118–121 Herausbergerschaften und Redaktionsgremien). Es seien hier nur wenige Beispiele herausgegriffen.

1. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisations-form für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die European Business Organization Law

Review (EBOR) einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Cor-porate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaft und Praxis. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 800 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben.

Rainer Kulms aus dem Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit Luca Enriques, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney und Katharina Pistor international besetzt. Gle-iches gilt für den zwölfköpfigen Advisory Board, zu dem aus dem Institut Ernst-Joachim Mestmäcker zählt.

2. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seither über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisie-rung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grund-lagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privat-rechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Als Herausgeber*innen fungieren Anatol Dutta, Eva-Maria Kie-ninger, Heike Schweitzer, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller und im Institut Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann. Die Zeitschrift erscheint im Verlag C.H. Beck in München, der Umfang der vier Ausgaben pro Jahr beträgt ca. 1.000 Druck-seiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgeber*innen im Rotationsverfahren übernommen und ist mit dem dafür erfor-derlichen Redaktionsbüro regelmäßig auch im Max-Planck-Ins-titut angesiedelt.

3. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Die Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) wurde 1972 gegründet und versteht sich als die Archiv-zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts. Thematisch verknüpft sie das klassische Unternehmens- und Gesellschaftsrecht mit dem Bilanzrecht, dem Recht der Unternehmensfinanzierung und dem Kapitalmarktrecht. Dabei werden europäische, rechts-vergleichende und interdisziplinäre Aspekte in ihrer ganzen Breite einbezogen. Zu Grundfragen auf diesen Gebieten wie zu ausgewählten Einzel- und Spezialfragen bietet die ZGR ein Forum für Diskussionen und neue Lösungswege. Zu Wort kommen Rechtsanwält*innen, Unternehmens- und Ver-bandsjurist*innen, Vertreter*innen der Wirtschaftsprüfung und der Richterschaft sowie der Hochschullehrerschaft und

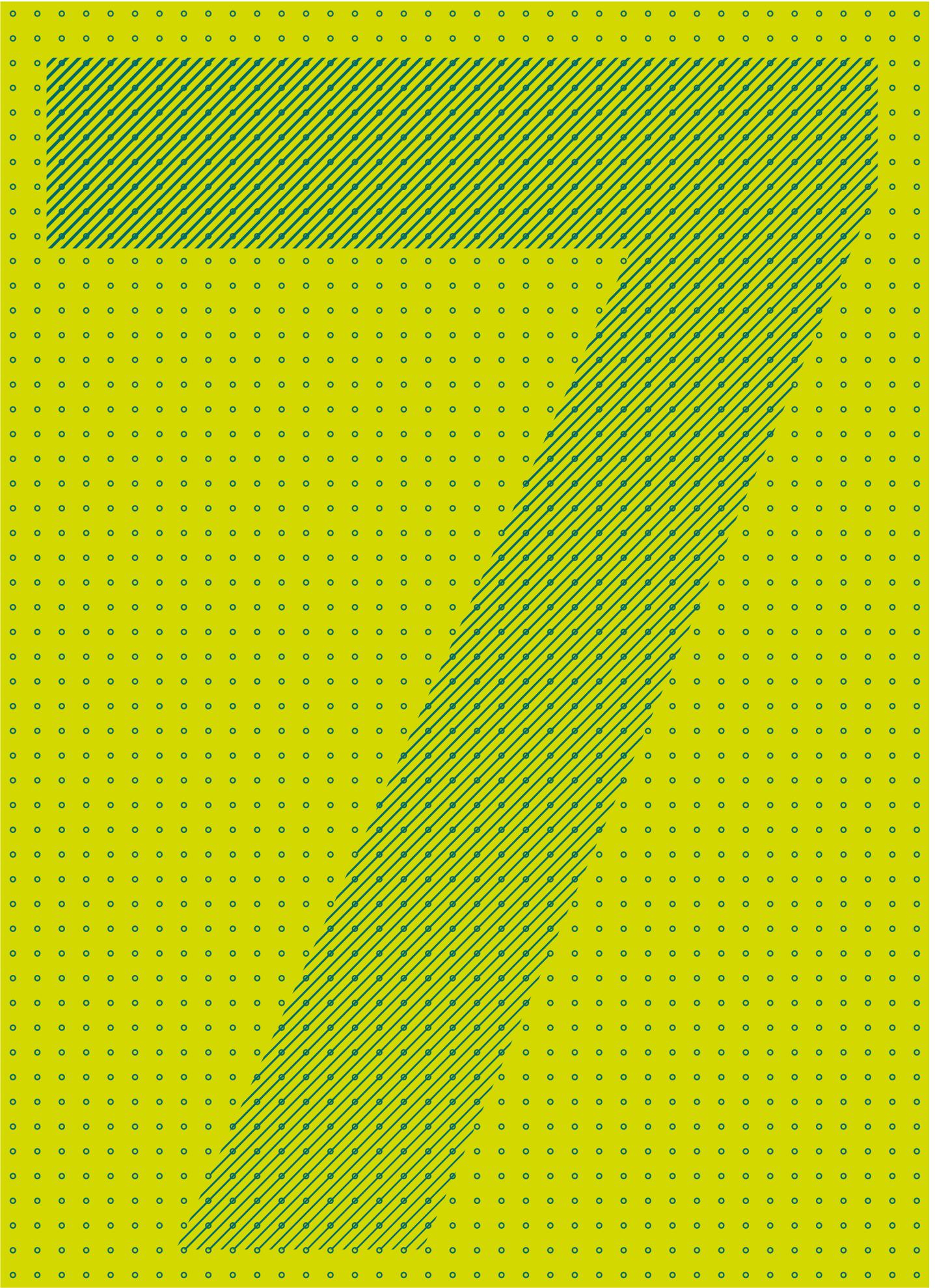
der Politik und alle anderen, die in der Praxis des Unternehmensrechts aktiv sind. Ergänzt werden diese Beiträge durch Besprechungen aktueller höchstrichterlicher Entscheidungen. Ergänzend zu den Einzelheften greift die ZGR in zweijährigem Abstand im Rahmen der ZGR-Symposien aktuelle und grundlegende Schwerpunktthemen auf; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Leserschaft von besonderem Interesse sind.

Die von Marcus Lutter und Herbert Wiedemann begründete Zeitschrift wird herausgegeben von Alfred Bergmann, Ingo Drescher, Stephan Harbarth, Jens Koch, Gerd Krieger, Hanno Merkt, Christoph Teichmann, Jochen Vetter, Marc-Philippe Weller, Hartmut Wicke und im Institut von Holger Fleischer; zu den früheren Herausgebern im Institut zählt Klaus J. Hopt. Die ZGR erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter mit einem Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

Im Berichtsjahr 2020 haben im Hause folgende Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen Projekte des Instituts und seiner Wissenschaftler*innen unterstützt: Im englischen Lektorat tätig und mit Übersetzungen befasst waren Michael Friedman und Jane Yager; die sprachliche Bearbeitung von deutschsprachigen Manuskripten übernahmen Anke Schild und Anja Rosenthal. Formatierung, Satz und in Einzelfällen erforderliche Recherchearbeit haben vielfach Renate Groß, Andrea Jahnke, Janina Jentz und Anja Rosenthal durchgeführt. Technischen Support rund um das Angebot der Serviceabteilung Redaktionen leistete David Schröder-Micheel. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war Christian Eckl befasst.

III. SONSTIGE PUBLIKATIONEN

Wie andere Wissenschaftseinrichtungen übernimmt auch das Max-Planck-Institut vielfältige Aufgaben, die früher hauptsächlich in Verlagen angesiedelt waren und nunmehr gemeinsam mit unterschiedlichen Kooperationspartnern erfüllt werden. Das Tätigkeitsspektrum reicht dabei vom Korrekturlesen über Textverarbeitung, Satz und Lektorat bis hin zum Projektmanagement. Letzteres wird etwa im Zusammenhang mit zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden und Handbüchern erforderlich, die im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen bei Verlagen im In- und Ausland erscheinen. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernehmen Institutsmitarbeiter*innen – häufig mithilfe der Serviceabteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Die Unterstützung durch die Abteilung setzt bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der Beteiligten an und erstreckt sich nicht selten auch auf Fragen der angemessenen Gestaltung von Verlagsverträgen und der Finanzierung. Oftmals werden projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden.



VERÖFFENTLICHUNGEN, LEHR- TÄTIGKEITEN, VORTRÄGE UND ÄMTER DER MITARBEITER*INNEN

102

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER MITARBEITER*INNEN

124

VORTRÄGE
DER MITARBEITER*INNEN

118

HERAUSGEBERSCHAFTEN UND
REDAKTIONSGREMIEN

126

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN
GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

122

LEHRTÄTIGKEITEN
DER MITARBEITER*INNEN

Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen

Basedow, Jürgen, AGB-Kontrolle in Japan und Deutschland, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 49 (2020), 187–200.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/8 (<https://ssrn.com/abstract=3650271>).
- *Besprechung von*: Alfonso-Luis Calvo Caravaca, Javier Carrascosa González (Hg.), El Tribunal Supremo y el Derecho Internacional Privado, vol. 1/2, Murcia: Rapid Centro Color 2019, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2020, 754–756.
- Court of Justice ‚light‘ – The Procedural Choices of the Court and Their Impact on the Quality of Private Law Decisions –, in: Researches in European Private Law and Beyond, Contributions in Honour of Reiner Schulze’s Seventieth Birthday, Nomos, Baden-Baden 2020, 179–191.
- Le droit uniforme de l’Union européenne: Essai sur l’interprétation et le comblement des lacunes des règlements de l’Union et des Conventions internationales de droit privé uniforme ratifiées par celle-ci, in: Relaciones Transfronterizas, Globalización y Derecho – Homenaje al Prof. Dr. José Carlos Fernández Rozas –, Civitas, Cizur Menor (Navarra) 2020, 1005–1017.
- Gruppenfreistellung oder Leitlinien? – Zur Anpassung des europäischen Wettbewerbsrechts an die Digitalökonomie (Editorial), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2020, 1–2.
- Institut de droit international, 79. Session in Den Haag, 25.–31. August 2019, – Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, Statuten internationaler Organisationen, IPR und Menschenrechte –, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 125–127.
- Private Enforcement of EU Competition Law – a Matter of Effectiveness?, in: Liber amicorum in honour of Radovan D. Vukadinović, Banja Luka and Kragujevac 2020, 15–34.
- „Member States“ and „Third States“ in the Succession Regulation, Problemy Prawa Prywatnego Międzynarodowego 26 (2020), 15–25.
- Soft Law for Private Relations in the European Union, in: National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, Gieseking, Bielefeld 2020, 659–677.
- Интервью с проф. Юргеном Базедовым (Prof. Jürgen Basedow), Почетным директором Института сравнительного и международного частного права Макса Планка, членом Института международного права (Institut de Droit International), Interview mit Prof. Dr. Jürgen Basedow, Kommertscheskij Arbitrage – Commercial Arbitration 4, 2 (2020), 227–240.

Bauer, Franz Albert; Philip Bender, Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Kauf- und Werkrecht – Das Gästehaus, Juristische Schulung [JuS] 2020, 585–592.

Baum, Harald, Akademische Karrierewege für Juristen in Japan, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 374–398.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/4 (<https://ssrn.com/abstract=3584440>).
- *Besprechung von*: Sono, Hiroo, Luke Nottage, Andrew Pardieck, Kenji Saigusa: Contract Law in Japan. – Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2019. 264 pp., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 166–170.
- *Besprechung von*: Yamamoto, Keizo: Basic Features of Japanese Tort Law – Wien: Jan Sramek Verlag 2019. XXVI, 202 pp., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 170–173.
- Comment on “Corporate Governance Reform” by Say H. Goo, in: Institute of Comparative Law in Japan (Hg.), Gerōbarizeshon o koete [Beyond Globalization], Chuo University Press, Tokyo 2020, 343–348.
- Comparison of Law, Legal Transplants and International “Legal Fashion” in German and Japanese Corporate Law, in: Béatrice Jaluzot (Hg.), Droit japonais, droit français, quelle réforme? (Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht, 13), Carl Heymanns Verlag, Köln 2020, 185–209.
- Internationale Trends als gesellschaftsrechtliche Reformimpulsgeber? Aktuelle Entwicklungen der Corporate Governance in Japan, in: Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020, De Gruyter, Berlin 2020, 33–46.

- Baum, Harald; Moritz Bälz; Francisco Barberán; Wered Ben-Sade; Giorgio Fabio Colombo; Roger Greatrex; Béatrice Jaluzot; Luca Siliquini Cinelli; Dimitri Vanoverbeke**, The State of Japanese Legal Studies in Europe, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 49 (2020), 5–46.
- Baum, Harald; Moritz Bälz; Marc Dernauer; Ruth Effinowicz; Gabriele Koziol**, Style Guide 2020 for the Journal of Japanese Law, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 50 (2020), 313–322.
- Zitierregeln 2020 für die Zeitschrift für Japanisches Recht, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 50 (2020), 303–312.
- Baum, Harald; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Bialluch, Martin**, Ausstrahlungswirkungen im Unternehmensrecht (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 86), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, Dissertation, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 2020, XI + 244 S.
- Schwerpunktbereichsklausur – Zivilrecht: Handels- und Personengesellschaftsrecht – Die selbstkühlenden Bierfässer des Dr. L, *Juristische Schulung [JuS]* 2020, 955–960.
- Botha, Ferdinand**, The legal nature of performance reconsidered, *South African Law Journal [SALJ]* 137 (2020), 246–268.
- Chatard, Yannick; Holger Fleischer**, La comparaison de l'Unternehmensinteresse et de l'intérêt social, in: *Un juriste pluriel. Mélanges en l'honneur d'Alain Couret*, Dalloz, Paris 2020, 515–532.
- Zur Reform des französischen Gesellschaftsrechts durch die Loi PACTE: Intérêt social – raison d'être – société à mission, in: *National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht*, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, Giesecking, Bielefeld 2020, 1723–1734.
 - Wertpapierhandelsrechts-Geschichten, in: *Festschrift 25 Jahre WpHG*, DeGruyter, Berlin 2019, 101–130.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/13 (<https://ssrn.com/abstract=3681474>).
- Chatard, Yannick; Stefan Korch**, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch in Geschäftsleiterhaftungsfällen – Unverhoffte Hilfe für Organe in Beweisnot?, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2020, 893–898.
- Reichweite und Grenzen des Anspruchs auf Erhalt einer Kopie gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO, *Computer und Recht [CR]* 36 (2020), 438–447.
- Coupette, Corinna; Andreas M. Fleckner**, Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019) – Eine quantitative juristische Studie, in: *Festschrift 25 Jahre WpHG*, De Gruyter, Berlin 2019, 53–85.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/10 (<https://ssrn.com/abstract=3650261>).
- Cremer, Michael; Karsten Thorn**, Von Pannen und Privilegien – Der Regress zwischen Kfz-Haftpflichtversicherern und die gestörte Gesamtschuld aus Sicht des Kollisionsrechts, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2020, 177–185.
- Danninger, Nadja**, Organhaftung und Beweislast (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 446), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, Dissertation, Bucerius Law School Hamburg 2020, XXVII + 228 S.
- Danninger, Nadja; Holger Fleischer**, Darlegungs- und Beweislast bei Organhaftung und Gesamtsrechtsnachfolge, *Die Aktiengesellschaft [AG]* 65 (2020), 193–200.
- de Barros Fritz, Raphael**, Die Anwendbarkeit deutschen Rechts bei Schadensersatzansprüchen infolge eines europäischen Kartellrechtsverstoßes, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht [NZKart]* 2020, 414–420.
- Die Anwendung der Rom I-VO auf die Errichtung eines „express inter vivos trust“, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2020, 734–737.

- Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus der Perspektive des Europarechts (<https://ssrn.com/abstract=3744108>), 07.12.2020, 29 S.
 - Die Auswirkungen eines Statutenwechsels auf Pflichtteilsverzichte unter Geltung der EuErbVO, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge [ZEV] 2020, 596–602.
 - Die kollisionsrechtliche Qualifikation erbrechtlicher Bestimmungen, die die Auswirkungen des Hinzukommens (übergangener) Kinder auf Testamente regeln, Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis [ZErb] 2020, 358–361.
 - Die kollisionsrechtliche Qualifikation erbrechtlicher Bestimmungen, die die Auswirkungen des Hinzukommens (übergangener) Kinder auf Testamente regeln (Teil II), Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis [ZErb] 2020, 393–396.
 - Das neue Legal-Tech-Geschäftsmodell der gebündelten Rechtsdurchsetzung aus der Perspektive des IPR, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2020, 499–505.
 - Die Qualifikation von Pflichtteilsverzichteten unter Geltung der EuErbVO, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge [ZEV] 2020, 199–204.
- de Barros Fritz, Raphael; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Ding, Yijie; Knut Benjamin Pißler; Peter Leibkühler; Nils Klages**, Übersetzung: Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 27 (2020), 207–417.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/22 (<https://ssrn.com/abstract=3747931>).
- Dubovitskaya, Elena**, The Covid-19 Corporate Law Act in Germany: New regulations in company law, La Ley mercantil 2020, Nr. 70.
- Diskussionsbericht im Rahmen des ZGR-Symposiums 2020 „Informationen im Unternehmensrecht“, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2020, 424–429.
 - Gesetzentwurf zur Einführung von elektronischen Wertpapieren: ein zaghafter Schritt nach vorn, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2020, 2551–2561.
 - Das Krisengesetz als Ideengrube für die künftige virtuelle Hauptversammlung, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 647–653.
 - Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften (Jus Privatum, 243), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, Habil-Schr., Bucerius Law School Hamburg 2019, XXIV + 582 S.
- Duden, Konrad**, Amazon Dash Buttons und Verbandsklagen im e-Commerce: fliegender Gerichtsstand und eigenständige Vorfragenanknüpfung (zu OLG München, 10.1.2019 – 29 U 1091/18), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2020, 414–419.
- Kommentierung von Art. 17b, 19, 20, 21 EGBGB, in: Maximilian Herberger et al. (Hg.), Juris PraxisKommentar BGB, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 9. Aufl., Juris, Saarbrücken 2020.
 - Richterwahl und parteipolitische Einflussnahme – Vergleichende Anregungen zum Schutz der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 637–665.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/5 (<https://ssrn.com/abstract=3587705>).
 - Verbraucherschutz und Vertragsschluss im Internet der Dinge, Zeitschrift für Rechtspolitik [ZRP] 2020, 102–105.
- Duden, Konrad; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Duden, Konrad; Jennifer Trinks**, Vergleichende Perspektiven auf die Rolle der Rechtsvergleichung in der Juristenausbildung, in: Judith Brockmann, Arne Pilniok, Mareike Schmidt (Hg.), Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung, Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 27–45.

Effinowicz, Ruth, Kollektiv erschwerter Zugang zur Universität – kollektiv erleichterter Zugang zum Gericht. Die erste Entscheidung über eine Verbrauchergruppenklage, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 50 (2020), 95–131.

- Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht. Rechtsvergleich in Zeiten der Pandemie, in: Harald Baum, Ruth Effinowicz (Hg.), Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht. Beiträge zur virtuellen Tagung am 19. und 20. August 2020 in Hamburg, Max Planck Private Law Research Paper No. 20/20 (<https://ssrn.com/abstract=3745631>), 17.12.2020, 15 S.

Effinowicz, Ruth; Moritz Bälz; Harald Baum; Marc Dernauer; Gabriele Koziol, Style Guide 2020 for the Journal of Japanese Law, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 50 (2020), 313–322.

- Zitierregeln 2020 für die Zeitschrift für Japanisches Recht, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 50 (2020), 303–312.

Effinowicz, Ruth; Moritz Bälz; Marc Dernauer; Gabriele Koziol, 25 Jahre ZJapanR: Ein Dank an Harald Baum, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 50 (2020), 1–5.

- 25th Anniversary of the Journal of Japanese Law: A Thank You to Harald Baum, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 50 (2020), 6–10.

Effinowicz, Ruth; et al., Digest of state practice: 1 January – 30 June 2020, Journal on the Use of Force and International Law 7 (2020), 357–408.

- Digest of state practice 1 July – 31 December 2019, Journal on the Use of Force and International Law 7 (2020), 156–224.

Ellger, Reinhard, Kommentierung von §§ 2, 3 GWB, in: Torsten Körber, Heike Schweitzer, Daniel Zimmer (Hg.), Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 2: GWB. Kommentar zum Deutschen Kartellrecht, 6. Aufl., C.H. Beck, München 2020, 100–270.

Ellger, Reinhard; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Elyazidi, Shéhérazade; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Engelcke, Dörthe; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Fleckner, Andreas M., *Besprechung von*: Andreas Groten: corpus und universitas, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung [ZRG RA] 137 (2020), 422–450.

- Anlegermitverschulden vor dem Bankensenat – Eine quantitative juristische Studie, in: Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020, De Gruyter, Berlin 2020, 253–277.
- Das Gesellschaftsrecht in den Institutionen des Gaius, in: Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag, De Gruyter, Berlin 2020, 603–622.
- Roman Business Associations, in: Giuseppe Dari-Mattiacci, Dennis P. Kehoe (Hg.), Roman Law and Economics, Bd. 1, Oxford University Press, Oxford 2020, 233–272.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 16/10 (<http://ssrn.com/abstract=2472598>).

Fleckner, Andreas M.; Corinna Coupette, Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019) – Eine quantitative juristische Studie, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, De Gruyter, Berlin 2019, 53–85.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/10 (<https://ssrn.com/abstract=3650261>).

- Fleischer, Holger**, §§ 6, 7, AktG (Grundkapital, Mindestnennbetrag), in: Karsten Schmidt, Marcus Lutter (Hg.), AktG Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln 2020, 80–86.
- §§ 53a–66 AktG (Gleichbehandlung und Sicherung der Kapitalerhaltung der Aktionäre), in: Karsten Schmidt, Marcus Lutter (Hg.), AktG Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., Dr. Otto Schmidt, Köln 2020, 579–776.
 - Aufwendungs- und Verlustersatz im geltenden und künftigen Personengesellschaftsrecht, Betriebs-Berater [BB] 2020, 2114–2121.
 - Die Beweislastumkehr nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG: Rechtsgeschichte – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, in: Usus atque scientia: Festschrift für Roderich C. Thümmel zum 65. Geburtstag am 23. Oktober 2020, De Gruyter, Berlin 2020, 157–170.
 - Einpersonen-Kapitalgesellschaften: Ein dogmengeschichtlicher Rechtsvergleich, in: Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag, De Gruyter, Berlin 2020, 623–642.
 - Geschäftsherrenhaftung in Konzernlagen und Lieferketten: Eine rechtsvergleichende Skizze im Lichte der Konzernverantwortungsinitiative, in: Das Aktienrecht im Wandel – Zum 50. Geburtstag von Hans-Ueli Vogt, Dike, Zürich 2020, 145–167.
 - Das gesetzliche Wettbewerbsverbot im Personengesellschaftsrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2020, 1897–1905.
 - Idiosynkrasien im deutschen Personengesellschaftsrecht: Allmähliche Erosion oder erfolgreicher Exportartikel?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 601–611.
 - Idiosynkrasien im deutschen Personengesellschaftsrecht aus schweizerischer Sicht, in: Theorie und Praxis des Unternehmensrechts – Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin, Schulthess, Zürich 2020, 189–203.
 - Kommentierung der §§ 76–94 AktG, in: Gerald Spindler, Eberhard Stitz (Hg.), beck-online Großkommentar zum Aktiengesetz, C.H. Beck, München 2020.
 - Kommentierung zu § 311 AktG, in: Klaus J. Hopt, Herbert Wiedemann (Hg.), Großkommentar Aktiengesetz, 4., neubearbeitete Aufl., 42. Lf., De Gruyter, Berlin 2020, 1–248.
 - Leitbildwandel im Recht der BGB-Gesellschaft – Ein erster Rundgang durch den Mauracher Entwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts –, Der Betrieb 2020, 1107–1114.
 - Rechtsquellen des OHG-Rechts und Reichweite der OHG-Regeln, Deutsches Steuerrecht [DStR] 2020, 2137–2143.
 - Schlüsselfiguren im Gesellschaftsrecht und ihr diskursives Zusammenwirken, in: Holger Fleischer, Hans-Ueli Vogt, Susanne Kalss (Hg.), Protagonisten im Gesellschaftsrecht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 131), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 1–22.
 - Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der Europäischen Union, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2020, 2478–2481.
 - Verdeckte Gewinnausschüttung im Aktienrecht: Bewertungszeitpunkt – Beweislast – Bewertungseinheit, in: Festschrift für Gerd Krieger zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München 2020, 253–271.
- Fleischer, Holger; Yannick Chatard**, La comparaison de l'Unternehmensinteresse et de l'intérêt social, in: Un juriste pluriel. Mélanges en l'honneur d'Alain Couret, Dalloz, Paris 2020, 515–532.
- Zur Reform des französischen Gesellschaftsrechts durch die Loi PACTE: Intérêt social – raison d'être – société à mission, in: National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, Giesecking, Bielefeld 2020, 1723–1734.
 - Wertpapierhandelsrechts-Geschichten, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, DeGruyter, Berlin 2019, 101–130.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/13 (<https://ssrn.com/abstract=3681474>).
- Fleischer, Holger; Nadja Danninger**, Darlegungs- und Beweislast bei Organhaftung und Gesamtsrechtsnachfolge, Die Aktiengesellschaft [AG] 65 (2020), 193–200.
- Fleischer, Holger; Elke Heinrich**, Informationsrechte in der BGB-Gesellschaft: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, Der Betrieb 2020, 827–835.
- Fleischer, Holger; Jannik Lucas Maas**, Satzungsgestaltung in den DAX-Unternehmen, Die Aktiengesellschaft [AG] 2020, 761–776.

- Fleischer, Holger; Sebastian Mock**, Gesellschaftsverträge und Satzungen im Wandel der Zeiten, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 161–169.
- Fleischer, Holger; Matthias Pendl**, Verschwiegenheitspflicht und Pflicht zum Geheimnismanagement von Geschäftsleitern, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2020, 1321–1330.
- Fleischer, Holger; Julia Tittel**, Familiengesellschaftsverträge als Forschungsgegenstand, Zeitschrift für Familienunternehmen und Strategie [FuS] 2020, 10–17.
- Fleischer, Holger; Jennifer Trinks**, Administrateur Provisoire – Provisional Director – Notgeschäftsführer: Möglichkeiten und Grenzen gerichtlicher Überwindung von Blockadesituationen, in: Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020, De Gruyter, Berlin 2020, 279–299.
- Friedrichs, Jonathan**, Bericht zu: Juristische Kommentare: Literaturformen in rechtsvergleichender Perspektive, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2020, 231–234.
- Fulli-Lemaire, Samuel; Dorothée Perrouin-Verbe**, Career Paths into Legal Academia in France, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 299–323.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/1 (<https://ssrn.com/abstract=3575780>).
- Gleim, Jakob**, Letztwillige Schiedsverfügungen. Geltungsgrund und Geltungsgrenzen (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 439), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, Dissertation, Bucerius Law School Hamburg 2019, XXVI + 354 S.
- Grochowski, Mateusz**, Freedom of Contract on Crossroads: The Struggle over the Concept of Contract Liberty in 20th Century Poland, Osteuropa Recht [OER] 66 (2020), 34–53.
– Towards a Renaissance of Price Control in Contract Law? Preliminary Observations on Covid-19 and Price Regulation on Consumer Market, in: Ewoud Hondius et al. (Hg.), Coronavirus and the Law in Europe, Intersentia, Cambridge 2020.
- Grochowski, Mateusz; Katarzyna Południak-Gierz**, EU private international law in internet-related disputes: the Polish case law approach, Florence: European University Institute, EUI RSCAS, 2020/69, Centre for Judicial Cooperation, European University Institute, Florence 2020.
- Grochowski, Mateusz; Ewa Rott-Pietrzyk; Dariusz Szostek; Fryderyk Zoll**, Czynności notarialne online – podstawy de lege lata i uwagi de lege ferenda, Forum Prawnicze 4 (2020), 38–56.
- Hadadi Awal Bajestani, Louisa; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Heinrich, Elke**, Stimmverbote in Aufsichtsrat und Vorstand, Der Gesellschafter [GesRZ] 2020, 13–25.
- Heinrich, Elke; Holger Fleischer**, Informationsrechte in der BGB-Gesellschaft: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, Der Betrieb 2020, 827–835.
- Heinrich, Elke; Matthias Pendl**, Kontoüberziehungen und internationales Privatrecht, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht [BKR] 2020, 374–381.
- Hindermann, Philomena**, Die Einbeziehung Dritter in das Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten, Bucerius Law Journal [BLJ] 2020, 48–55.
- Holland, Claudia**, SGB II: Text-Chronik, in: Martin Estelmann (Hg.), Kommentar zum SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Wolters Kluwer, Köln 2020.
– SGB III: Text-Chronik, in: Wolfgang Eicher, Rainer Schlegel (Hg.), Kommentar zum SGB III, Wolters Kluwer, Köln 2020.

Hopt, Klaus J., Der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 – Ein kritischer Überblick, in: *Diálogos com Coutinho de Abreu, Almedina, Coimbra* 2020, 577–597.

- Ganz akzeptabel < ad ARUG II >, *Handelsblatt* 25.02.2020, 13.
- Insiderrecht – Grundlagen Internationale Entwicklung, ökonomischer Hintergrund, offene Fragen, in: *Festschrift 25 Jahre WpHG, DeGruyter, Berlin* 2019, 503–522.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/12 (<https://ssrn.com/abstract=3668330>).
- Gut gemeint < ad Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch >, *Handelsblatt* 01.09.2020, 14.
- Interdisziplinäres über die Generationen hinweg, in: *Tue Gutes und sprich darüber, Bernhard Pellens zum 65. Geburtstag, Schäffer-Poeschel, Stuttgart* 2020, 64–65.
- Interne Untersuchungen, Whistleblowing und externes Monitoring, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2020, 373–405.
- Interne Untersuchungen, Whistleblowing und externes Monitoring – Zielsetzung und Eignung zur Informationsgewinnung durch den Vorstand: Rechtsvergleichende Erfahrungen, ökonomische Beiträge, praktische Befunde –, in: *Festschrift für Gerd Krieger zum 70. Geburtstag, C.H. Beck, München* 2020, 411–436.
- Wird teuer < ad Verbandssanktionengesetz >, *Handelsblatt* 30.06.2020, 12.
- Wirecard-Folgen: Mehr Mut!, *Handelsblatt* 03.11.2020, 11.

Hopt, Klaus J.; Patrick C. Leyens, Corporate Governance – Zur nationalen und internationalen Diskussion, in: Klaus J. Hopt, Jens-Hinrich Binder, Hans-Joachim Böcking (Hg.), *Handbuch Corporate Governance von Banken und Versicherungen*, C.H. Beck, München 2020, 1–35.

Hopt, Klaus J.; Rüdiger Veil, Gli stakeholders nel diritto azionario Tedesco: il concetto e l'applicazione. Spunti comparatistici di diritto europeo e statunitense, *Rivista delle società [Riv. soc.]* 64 (2020), 921–955.

Hopt, Klaus J.; Axel von Werder, Aufseher im Aufsichtsrat – Governanceprobleme und Regulierungsansätze (am Beispiel des Enforcement der Rechnungslegung), in: *Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag, De Gruyter, Berlin* 2020, 775–798.

Horn, Konstantin, Fusion durch NewCo-Übernahme. Hauptversammlungskompetenz für den Merger of Equals unter börsennotierten Aktiengesellschaften (Schriften zum Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht, 84), *Nomos, Baden-Baden* 2020, Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München 2020, 270 S.

Jessel-Holst, Christa; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Kaller, Luca; Leonhard Hübner; Marc-Philippe Weller, Germany, in: Catherine Kessedjian, Humberto Cantú Rivera (Hg.), *Private International Law Aspects of Corporate Social Responsibility*, Springer, Cham 2020, 401–435.

Klapdor, Lisa-Kristin; Walter Doralt, Germania/Osservatorio Estero (Jahresbericht zum deutschen Vertragsrecht), in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), *Annuario del Contratto* 2018, G. Giapichelli, Turin 2020, 499–503.

Köhler, Ben Gerrit; Rishi Gulati; Thomas John, Editors' introduction to the Elgar Companion to the HCCH, in: Thomas John, Rishi Gulati, Ben Gerrit Köhler (Hg.), *The Elgar Companion to the Hague Conference on Private International Law*, Edward Elgar, Northampton 2020, XXV–XXX.

Köhler, Ben Gerrit; Claude Witz, Panorama Droit uniforme de la vente internationale de marchandises, *Recueil Dalloz* 2020, 1074–1085.

- Korch, Stefan**, Insolvenzverwalterhaftung für unternehmerische Entscheidungen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2020, 1596–1600.
- Delisting und Insolvenz, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht [BKR] 2020, 285–290.
 - Leistungs- und Schutzpflichten – Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung des § 241 Abs. 2 BGB, Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft [ZfPW] 2020, 189–219.
 - Restrukturierungsgesellschaftsrecht – Zur Überformung des Gesellschaftsrechts durch den StaRUG-Regierungsentwurf, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 1299–1303.
 - Die Rolle der Gesellschafter im künftigen Restrukturierungsverfahren, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2020, 446–453.
 - Bericht über die Diskussion der Referate von Leyens und Wilsing, ZGR-Tagung 2020, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2020, 286–290.
- Korch, Stefan; Yannick Chatard**, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch in Geschäftsleiterhaftungsfällen – Unverhoffte Hilfe für Organe in Beweisnot?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 893–898.
- Reichweite und Grenzen des Anspruchs auf Erhalt einer Kopie gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO, Computer und Recht [CR] 36 (2020), 438–447.
- Kötz, Hein D.**, Lernziele der Rechtsvergleichung, in: Judith Brockmann, Arne Pilniok, Mareike Schmidt (Hg.), Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung, Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 19–26.
- Kranz, Jonas; Philipp Irmischer**, Informationsfreiheitsgesetz und das BKartA – private vs. public enforcement als behördlicher "Albtraum" vor dem VG Köln, Neue Zeitschrift für Kartellrecht [NZKart] 2020, 525–528.
- Krell, Dominik**, Die Reform der Loskaufsscheidung (ul): Lehren aus Saudi-Arabien, Die Welt des Islams 60, 4 (2020), 408–432.
- Krell, Dominik; Lauan Al-Khazail**, Die Wirksamkeit von Minderjährigen- und Zwangsehen nach syrischem und irakischem Familienrecht, Das Standesamt [StAZ] 2020, 10–16.
- Krell, Dominik; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Kulms, Rainer**, Blockchains: Private Law Matters, Singapore Journal of Legal Studies 2020, 63–89.
- Kulms, Rainer; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Lüttringhaus, Jan D.**, Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei „ethischen“ Produkten und öffentlichen Aussagen zur Corporate Social Responsibility. Zugleich ein Beitrag zur Weite des Beschaffenheitsbegriffs des § 434 BGB, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 219 (2019), 29–62.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/7 (<https://ssrn.com/abstract=3628617>).
- Maas, Jannik Lucas; Holger Fleischer**, Satzungsgestaltung in den DAX-Unternehmen, Die Aktiengesellschaft [AG] 2020, 761–776.
- Magnus, Ulrich**, Anmerkung zu EuGH,–Rs C-224/19 und C-259/19 (Missbräuchliche und nichtige Vertragsklausel, die dem Verbraucher alle Kosten aus der Bestellung und Löschung der Hypothek auferlegt), Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht [WuB] 2020, 543–546.
- CISG and Africa, in: National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, Giesecking, Bielefeld 2020, 1095–1110.

- CISG und Europäisches Privatrecht, in: *Researches in European Private Law and Beyond, Contributions in Honour of Reiner Schulze's Seventieth Birthday*, Baden-Baden, Nomos 2020, 241–262.
- German Civil Code: §§ 249–254, §§ 823–853, §§ 1004–1007, in: Gerhard Dannemann, Reiner Schulze (Hg.), *German Civil Code: Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1: Books 1–3, §§ 1–1296*, C.H. Beck, München 2020, 330–373 und 1597–1690 und 1877–1888.
- Germany, in: Israel Gilead, Bjarte Askeland (Hg.), *Prescription in Tort Law – Analytical and Comparative Perspectives*, Intersentia, Cambridge 2020, 339–377.
- *Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000*, Preprint: Ergebnisse des Forschungsprogramms zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft (GMPG) 9 (http://gmpg.mpiwg-berlin.mpg.de/media/cms_page_media/2/GMPG-Preprint_09_Magnus_%202020_geDN4Op.pdf), Forschungsprogramm Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin 2020, 06.04.2020, VIII + 62 S.
- Limits to the compensation of fictitious losses, in: *Essays in Honour of Helmut Koziol*, Jan Sramek Verlag, Wien 2020, 105–116.
- Prozesszinsen nach lex fori oder nach Sachstatut, in: *Weltbürgerliches Recht – Festschrift für Michael Martinek zum 70. Geburtstag*, C.H. Beck, München 2020, 443–461.
- UN-Kaufrecht – CISG as CISG can, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2020, 645–671.

Magnus, Ulrich; Tobias Eckardt; Burghard Piltz, Art. 79 CISG in der internationalen Rechtsprechung – eine Auswahl französischer, schweizerischer, belgischer, US-amerikanischer, niederländischer und spanischer Entscheidungen, *Internationales Handelsrecht [IHR]* 2020, 140–149.

- Martiny, Dieter**, §§ 97–110 FamFG, IntVerfR-Anhang 1–14, in: Kai Schulte-Bunert, Gerd Weinreich (Hg.), *Kommentar des FamFG*, 6. Aufl., Luchterhand, Köln 2020, 708–757, 1979–2377.
- Art. 1–9, Art. 14–29 Rom I-VO, 46 b EGBGB (Internationales Vertragsrecht), in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 13, 8. Aufl., C.H. Beck, München 2020, 35–489, 646–772.
 - Art. 13–26, 46e EGBGB, IPR-Anhang 3, 5–12 (Internationales Familien- und Erbrecht), in: Hanns Prütting, Gerhard Wegen, Gerd Weinreich (Hg.), *BGB-Kommentar*, 15. Aufl., Luchterhand, Köln 2020, 3115–3156, 3178–3179, 3296–3306, 3323–3404.
 - Art. 20, 21, 26, in: Ilaria Viarengo, Pietro Franzina (Hg.), *The EU Regulations on the Property Regimes of International Couples – A Commentary*, Elgar, Cheltenham 2020, 187–194, 241–259.
 - Auskunft und Auskunftsanspruch beim deutsch-österreichischen Elternunterhaltsregress, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2020, 166–170.
 - Die ausländische Frühehe und der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG (<https://ssrn.com/abstract=3744106>), 07.12.2020, 21 S.
 - *Besprechung von*: Döbereiner, Christoph, Susanne Frank: *Internationales Güterrecht für die Praxis. Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen*. – Bielefeld: Giesecking 2019. XXII, 135 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 932–934.
 - *Besprechung von*: Frank, Alina: *Ausgewählte Rechtsprobleme der deutsch-französischen Wahl-Zugewinnngemeinschaft*. (Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2016.) – Baden-Baden: Nomos 2016. 426 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 187–190.
 - Inländische Rechtsnachfolge in vollstreckbare ausländische Unterhaltstitel, *Das Jugendamt* 93 (2020), 614–618.
 - Internationales Privatrecht, in: Eberhard Jüdt, Norbert Kleffmann, Gerd Weinreich (Hg.), *Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht*, 6. Aufl., Luchterhand, Köln 2020, 1371–1405.
 - Private international law aspects of geo-blocking and portability, in: *National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht*, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, Giesecking, Bielefeld 2020, 351–361.

Martiny, Dieter; Katharina Boele-Woelki, Die CEFL und ihre Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend Vermögen, Unterhalt und Erbrechte für Paare in faktischen Partnerschaften, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2020, 543–564.

Martiny, Dieter; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Michaels, Ralf, After the Backlash, in: Peer Zumbansen (Hg.), The Many Lives of Transnational Law – Critical Engagements with Jessup’s Bold Proposal, Cambridge University Press, Cambridge 2020, 441–458.

- Baums Zeitschrift, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 50 (2020), 11–16.
- Eine bestimmte Art des Zusammenlebens, Frankfurter Allgemeine Zeitung 09.12.2020, 3.
- Deutschstunde für alle Welt (essay on the debate surrounding philosopher Achille Mbembe, with English translation), Frankfurter Allgemeine Zeitung 08.06.2020, 11.
- O Direito Marginal, in: Inez Lopes Matos Carneiro de Farias, Valesca Raizer Borges Moschen (Hg.), Desafios do Direito Internacional privado na sociedade contemporanea (Challenges of Private International Law in Contemporary Society), Lumen Juris, Rio de Janeiro 2020, 1–24.
- Global Legal Pluralism and Conflict of Laws, in: Paul Schiff Berman (Hg.), Oxford Handbook of Global Legal Pluralism, Oxford University Press, Oxford 2020, 629–648.
- A Global Restatement of Private International Law?, in: National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, Gieseck, Bielefeld 2020, 387–398.
- International Arbitration as Private and Public Good, in: Thomas Schultz, Federico Ortino (Hg.), The Oxford Handbook of International Arbitration, Oxford University Press, Oxford 2020, 398–420.
- Kommentare zum transnationalen Privatrecht. Grenzen der Entnationalisierung eines nationalen Modells, in: David Kästle-Lamparter, Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 133), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 395–416.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/15 (<https://ssrn.com/abstract=3723826>).
- La double privatisation du droit dans la globalisation, in: Horatia Muir Watt et al. (Hg.), Le tournant global en droit international privé, Pedone, Paris 2020, 211–223.
- Learning from Corona?, CoronaJournal 2020, <https://crisis-diary.net/2020/04/07/learning-from-corona/>, 07.04.2020.
- Das marginale Recht (Antrittsvorlesung), in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hg.), Zur Amtseinführung von Ralf Michaels am 5. November 2019 im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg 2020, 19–36.
- Notarization from abroad in times of travel restrictions, Conflictoflaws.net 2020, <https://conflict-oflaws.net/2020/notarization-from-abroad/>, 22.05.2020.
- Notes on Territory, Max Planck Private Law Research Paper No. 20/18 (<https://ssrn.com/abstract=3731554>), 25.11.2020, 15 S.
- Rechtliches Wissen in der Krise, Kritische Justiz [KJ] 53 (2020), 375–386.
- Rechtliches Wissen in der Krise – Eine Zeitkapsel, in: Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag, De Gruyter, Berlin 2020, 97–118.
- The UNIDROIT Principles as Reference for the Interpretation of US Law, in: Alejandro Garro, José Antonio Moreno Rodríguez (Hg.), Use of the UNIDROIT Principles to Interpret and Supplement Domestic Contract Law (Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, 51), Springer, Cham 2020, 361–394.

Michaels, Ralf; Hannah Buxbaum, Reasonableness as a Limitation on the Extraterritorial Application of U.S. Law: From 403 to 405 (via 404), in: Paul B. Stephan, Sarah A. Cleveland (Hg.), *The Restatement and Beyond: The Past, Present, and Future of U.S. Foreign Relations Law*, Oxford University Press, Oxford 2020, 283–302.

Michaels, Ralf; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Michaels, Ralf; Jakob Olbing, Corona and Private International Law: A Regularly Updated Repository of Writings, Cases and Developments, *Conflictflaws.net* 2020 (<https://conflictflaws.net/2020/corona/>), 14.12.2020.

Möller, Lena-Maria, Religiöser Einfluss auf staatliches Recht in islamischen Ländern, in: Thomas Schüller, Thomas Neumann (Hg.), *Kirchenrecht im Dialog (Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 18.–20. Februar 2019, Fulda)*, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2020, 132–146.

– Vereinigte Arabische Emirate: Familienrechtliche Neuerungen, *Bergmann-Aktuell News* 2/2020 v. 26.2.2020, Frankfurt am Main 2020, <https://www.vfst.de/bergmann-aktuell/nachrichten/familienrechtliche-neuerungen-2020-02-26>, 26.02.2020.

– Vereinigte Arabische Emirate: Weitere familienrechtliche Neuerungen, *Bergmann-Aktuell News* 11/2020 v. 25.11.2020, Frankfurt am Main 2020, <https://www.vfst.de/bergmann-aktuell/nachrichten/vereinigte-arabische-emirate-weitere-familienrechtliche-neuerungen>, 25.11.2020.

Möller, Lena-Maria; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Möller, Lena-Maria; Serdar Kurnaz, Muslime und die Covid-19-Pandemie: Pilgern in Zeiten von Corona, *Qantara.de – Dialog mit der islamischen Welt*.

Olbing, Jakob; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Olbing, Jakob; Ralf Michaels, Corona and Private International Law: A Regularly Updated Repository of Writings, Cases and Developments, *Conflictflaws.net* 2020 (<https://conflictflaws.net/2020/corona/>), 14.12.2020.

Olbing, Jakob; Christine Toman, Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz (<https://ssrn.com/abstract=3744110>), 07.12.2020, 25 S.

Pendl, Matthias; Holger Fleischer, Verschwiegenheitspflicht und Pflicht zum Geheimnismanagement von Geschäftsleitern, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2020, 1321–1330.

Pendl, Matthias; Elke Heinrich, Kontoüberziehungen und internationales Privatrecht, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht [BKR]* 2020, 374–381.

Perrouin-Verbe, Dorothée; et al., Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

Perrouin-Verbe, Dorothée; Samuel Fulli-Lemaire, Career Paths into Legal Academia in France, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 299–323.

- Piñler, Knut Benjamin**, *Besprechung von*: Bu, Yuanshi: Chinese Civil Code – The General Part. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2019. XXI, 264 pp., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 637–665.
- Lay Judges in China under the New People's Assessors Law: The Shaping of a Legal Institution, *Tsinghua China Law Review* 12 (2020), 235–257.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/11 (<https://ssrn.com/abstract=3667195>).
- Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches: Vollendung des unvollständigen Mosaiks des Personengesellschaftsrechts?, in: *Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020*, De Gruyter, Berlin 2020, 923–941.
 - Studie zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten in der Volksrepublik China, in: *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), Instrumente der Rechtsdurchsetzung im Verbraucherschutz – Ein vergleichender Blick auf Deutschland, China und Brasilien*, Berlin 2020, 38–75.
- Piñler, Knut Benjamin; Yijie Ding; Peter Leibkühler; Nils Klages**, Übersetzung: Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 27 (2020), 207–417.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/22 (<https://ssrn.com/abstract=3747931>).
- Piñler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth; Arthur Helwich; Lingjing Sun**, *Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2019*, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 27 (2020), 170–195.
- Piñler, Knut Benjamin; Timo Kleinwegener**, Necessary Portion in China, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 3: *Mandatory Family Protection*, Oxford University Press, Oxford 2020, 601–628.
- Piñler, Knut Benjamin; Katja Levy**, *Charity with Chinese Characteristics – Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society*, Elgar, Cheltenham 2020, 320 S.
- Quast, Hendrik**, *Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter. Eine vergleichende Untersuchung des Gläubigerschutzes (Schriften zum Bürgerlichen Recht, 505)*, Duncker & Humblot, Berlin 2020, Dissertation, Universität Hamburg 2019, 307 S.
- Rüstmann, Nils**, The revised German Corporate Governance Code 2020, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 2 (2020), 34–42.
- Samtleben, Jürgen**, *Eine Flötensonate von Johann Sebastian Bach – oder von wem sonst? Ein Beitrag zum Streit um den Autor der Sonate g-Moll BWV 1020*, Shaker Verlag, Düren 2020, V + 144 S.
- El divorcio de extranjeros en la República Dominicana, in: *Relaciones transfronterizas, globalización y derecho. Homenaje al Prof. Dr. José Carlos Fernández Rozas*, Civitas, Cizur Menor (Navarra) 2020, 489–497.
 - Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika – Eine Skizze, in: *National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht*, *Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag*, Giesecking, Bielefeld 2020, 1529–1542.
 - Länderbericht Nicaragua, in: Reinhold Geimer, Rolf A. Schütze, Wolfgang Hau (Hg.), *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, 60. Lf., Bd. 6, C.H. Beck, München 2020, Nr. 1097, S. 1–8.
 - Länderbericht Peru, in: Alexander Bergmann et al. (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 237. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2020, 1–131.

- Schmidt, Jan Peter**, Abschied von alten Gewissheiten: Die EU-Erbrechtsverordnung in der Rechtsprechung, Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis [ErbR] 2020, 91–98.
- Besprechung von: Titz, Daniela: Das Vindikationslegat. Reformbedürftigkeit und Reformfähigkeit des deutschen Erbrechts. (Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2016/17.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2017. XXII, 437 S., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 192–198.
 - Forced Heirship and Family Provision in Latin America, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, 175–232.
 - Genehmigung von Erklärungen des vollmachtlosen Vertreters durch Erben, Anmerkung zu, OLG Bremen, 16.04.2020–3 W 9/20, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2020, 1508–1509.
 - Trying to Square the Circle: Comparative Remarks on the Rights of the Surviving Spouse on Intestacy, Edinburgh Law Review 24 (2020), 123–131.
- Schmidt, Jan Peter; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Scholz, Philipp**, *Besprechung von:* Jakob Groh, Einstandspflichten und gestörte Gesamtschuld in der Vorstandshaftung, Die Aktiengesellschaft [AG] 2020, 840.
- Der Betreuer als Unternehmer? Zu den Sorgfaltspflichten bei Unternehmensfortführung und Beteiligungsverwaltung im geltenden Recht und in der Reform des Betreuungsrechts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2020, 1693–1700.
 - Darlegungs- und Beweislast bei der Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen, Zeitschrift für Zivilprozess [ZZP] 133 (2020), 491–529.
 - Digitales Testieren. Zur Verwendung digitaler Technologien beim eigenhändigen und Nottestament de lege lata et ferenda, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 219 (2019), 100–137.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/6 (<https://ssrn.com/abstract=3628453>).
 - Freistellung von Bußgeldern ohne Hauptversammlungsbeschluss durch Kooperationsvereinbarungen?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 734–739.
 - Der Grundsatz der Selbstorganschaft in der Reform des Personengesellschaftsrechts. Ein Vorschlag für die Zulassung fremdorganschaftlicher Strukturen auf Grundlage des „Mauracher Entwurfs“, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2020, 1044–1051.
 - Offene Fragen um den Grundsatz der Schadenseinheit im Verjährungs- und Prozessrecht, Juristenzeitung [JZ] 2020, 231–241.
 - Rechtmäßiges Alternativverhalten bei der Verletzung von Zustimmungsvorbehalten und Berichtspflichten, Die Aktiengesellschaft [AG] 2020, 453–461.
 - Das Verhältnis von Entschädigung und Störung der Geschäftsgrundlage, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2020, 2209–2213.
- Scholz, Philipp; Walter Bayer**, § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex), § 162 AktG (Vergütungsbericht), Edition 01.07.2020 (seit Edition 15.01.2020), in: Gerald Spindler, Eberhard Stitz (Hg.), beck-online Großkommentar zum Aktiengesetz, C.H. Beck, München 2020.
- Scholz, Philipp; Jacqueline Päßler**, Zur Privilegierung von Mietstundungen und Mietzahlungen nach dem COVInsAG, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2020, 1633–1644.
- Schoppe, Christoph**, Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB und die kinderspezifischen Gewährleistungen der Verfassung: Frühehe, Kindeswohl und Persönlichkeitsentwicklung (<https://ssrn.com/abstract=3744113>), 07.12.2020, 24 S.

- Schoppe, Christoph; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Seidel, Johann Leonard**, Der Begriff des natürlichen Willens im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten, *Bucerius Law Journal [BLJ]* 2020, 162–168.
- Siehr, Kurt**, *Besprechung von*: Thürk, Sophie Charlotte: Belegenheitsgerichtsstände. (Zugl.: Wiesbaden, EBS Law School, Diss., 2016.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. XX, 322 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 907–909.
- *Besprechung von*: Weichert, Maik: Kunst und Verfassung in der DDR. Kunstfreiheit in Recht und Rechtswirklichkeit. (Zugl.: Erfurt, Univ., Diss., 2014.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. XVIII, 455 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 949–952.
 - Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner (Hg.), *Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz–EU. Überblick und Kommentar 2019/20*, EIZ, Zürich 2020, 301–315.
 - Mandatory Rules of Third States From Ole Lando to Contemporary European Private International, *European Review of Private Law [ERPL]* 28 (2020), 509–522.
 - Kostbare Bücher und Schriften im internationalen Recht, in: *Wissensvermittlung und Recht. Festgabe zum 70. Geburtstag von Werner Stocker, Schulthess, Zürich 2020*, 389–403.
 - The Role of Domestic Courts, in: Francesco Francioni, Ana Filipa Vrdoljak (Hg.), *The Oxford Handbook of International Cultural Heritage Law*, Oxford University Press, Oxford 2020, 687–717.
 - Schicksal von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut nach dessen Rückgabe in den Herkunftsstaat der EU. Zu Art. 12 der Richtlinie 93/7/EWG und Art. 13 der Richtlinie 2014/60/EU, in: *Europa als Rechts- und Lebensraum, Liber Amicorum für Christian Kohler zum 75. Geburtstag*, Giesecking, Bielefeld 2018, 461–472.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 20/14 (<https://ssrn.com/abstract=3300098>).
 - Das UNESCO-Übereinkommen von 1970, die Unidroit-Konvention von 1995 und heutige Probleme des Kulturgüterschutzes. Zwei Jubiläen und gegenwärtige Fragen, *Bulletin Kunst und Recht 2019/2-2020/1* (2020), 23–33.
 - Unidroit Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter – Europäischer Kulturgüterschutz 25 Jahre nach dem Unidroit Übereinkommen, in: *National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht, Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag*, Giesecking, Bielefeld 2020, 1245–1258.
- Siehr, Kurt; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.
- Sommerfeld, Antonia**, Keine Inhaltskontrolle von vorformulierten Klauseln in Vertragsmustern bei fehlender Mehrverwendungsabsicht der Klausel – Anmerkung zu BGH, Urt. v. 11.07.2019 – VII ZR 266/17, *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR]* 2020, 109–110.
- Völkerrechtliche Anforderungen an die Frühehe (<https://ssrn.com/abstract=3744132>), 07.12.2020, 36 S.
- Sommerfeld, Antonia; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Sommerfeld, Antonia; Louise Merrett**, Incentives for Choice of Law and Forum in Commercial Contracts: Predicting the Impact of Brexit, *European Review of Private Law [ERPL]* 28 (2020), 627–663.

- Sweeney, Andrew**, Career Paths into Legal Academia in Scotland, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 351–373.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/2 (<https://ssrn.com/abstract=3584193>).
 - David Torrance, Lord Clyde: The Orkney Judge, *Edinburgh Law Review* 24 (2020), 315–316.
- Tittel, Julia; Holger Fleischer**, Familiengesellschaftsverträge als Forschungsgegenstand, *Zeitschrift für Familienunternehmen und Strategie* [FuS] 2020, 10–17.
- Toman, Christine; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Toman, Christine; Jakob Olbing**, Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz (<https://ssrn.com/abstract=3744110>), 07.12.2020, 25 S.
- Traschler, Thomas**, Der Wettlauf um den digitalen Nachlass aus rechtsvergleichender Perspektive – Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 2018, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2020, 168–184.
- Trinks, Jennifer; Konrad Duden**, Vergleichende Perspektiven auf die Rolle der Rechtsvergleichung in der Juristenausbildung, in: Judith Brockmann, Arne Pilniok, Mareike Schmidt (Hg.), *Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung*, Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 27–45.
- Trinks, Jennifer; Holger Fleischer**, Administrateur Provisoire – Provisional Director – Notgeschäftsleiter: Möglichkeiten und Grenzen gerichtlicher Überwindung von Blockadesituationen, in: *Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020*, De Gruyter, Berlin 2020, 279–299.
- Volmar, Maximilian**, Die Intermediationsmacht von Competitive Bottlenecks, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht* [NZKart] 2020, 170–176.
- Wiedemann, Denise**, Das anwendbare Recht in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung, in: Mark Seibel (Hg.), *Zwangsvollstreckungsrecht aktuell*, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2020, 293–312.
- *Gewillkürte Stellvertretung* (Art. 8 EGBGB), in: Maximilian Herberger et al. (Hg.), *Juris Praxis-Kommentar BGB, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht*, 9. Aufl., Juris, Saarbrücken 2020.
 - *Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft* (Art. 24 EGBGB), in: Maximilian Herberger et al. (Hg.), *Juris Praxis-Kommentar BGB, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht*, 9. Aufl., Juris, Saarbrücken 2020.
- Wiedemann, Denise; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Yassari, Nadjma**, Artt. 1–8, 11–12, 18–19, Haager Unterhaltsprotokoll 2007, in: Beate Gsell et al. (Hg.), *Beck-Online Großkommentar zum Zivilrecht*, C.H. Beck, München 2020.
- *Compulsory Heirship and Freedom of Testation in Islamic Law*, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection*, Oxford University Press, Oxford 2020, 629–647.
- Yassari, Nadjma; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).

- Zeh, Samuel**, Die ausländische Frühehe und das Rückwirkungsverbot (<https://ssrn.com/abstract=3744119>), 07.12.2020, 26 S.
- Zeh, Samuel; et al.**, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 705–785.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/17 (<https://ssrn.com/abstract=3730202>).
- Zimmermann, Reinhard**, Protection against Being Passed Over or Disinherited in Roman Law, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, 1–19.
- Compulsory Portion in Germany, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, 268–318.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 19/19 (<https://ssrn.com/abstract=3499075>).
 - Mandatory Family Protection in the Civilian Tradition, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, 648–706.
 - Privatrechtliche Kommentare im internationalen Vergleich: Verbreitung, Varianz, Verwandtschaft, in: David Kästle-Lamparter, Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 133), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 441–517.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/16 (<https://ssrn.com/abstract=3720155>).
 - Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 465–547.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/9 (<https://ssrn.com/abstract=3656601>).
 - Wie es die anderen machen ...: Charakteristika der Zivilrechtslehrervereinigung und ihrer „Kultur“, Max Planck Private Law Research Paper No. 20/21 (<https://ssrn.com/abstract=3745639>), 16.12.2020, 31 S.
 - The Significance of the Principles of European Contract Law, *European Review of Private Law* [ERPL] 28 (2020), 487–495.
 - Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Juristenzeitung* [JZ] 2020, 1153–1159 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - Akademische Karrierewege für Juristen im Vergleich. Einführung in das Symposium, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 84 (2020), 264–267.
– Max Planck Private Law Research Paper No. 20/3 (<https://ssrn.com/abstract=3584392>).
 - Vorwort, in: Guenter H. Treitel, *A German Childhood 1933–1942: Persecution and Escape*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2020, 591–592.
 - Ein Hamburger Potpourri, *Rechtsgeschichte – Legal History* [Rg] 28 (2020), 344–351.
 - Ville Erkillä, The Conceptual Change of Conscience: Franz Wieacker and German Legal Historiography 1933–1968, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* [ZRG GA] 137 (2020), 543–548.
 - Streitkultur, *Jahresbericht der Studienstiftung des deutschen Volkes* 2019 (2020), 4–7.
 - Codification: The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, *European Review of Contract Law* [ERCL] 8 (2012), 367–399.
– Chinesische Übersetzung: Ouzhou sifa de fadian hua: „Ouzhou gonghe maimai fa“ shijiao xia de lishi fansi, in: *Business and Economic Law Review/Jingmao Falü Pinglun* 4/2020, 137–158.
- Zimmermann, Reinhard; Marius J. de Waal; Kenneth G.C. Reid**, *Comparative Perspectives*, in: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, 740–776.

Herausgeberschaften und Redaktionsgremien

SAMMEL- UND TAGUNGSBÄNDE/HERAUSGEBER- UND MEHRVERFASSERWERKE/FESTSCHRIFTEN

Baum, Harald; Ruth Effinowicz, Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht. Beiträge zur virtuellen Tagung am 19. und 20. August 2020 in Hamburg, Max Planck Private Law Research Paper No. 20/20 (<https://ssrn.com/abstract=3745631>), 17.12.2020, IV + 130 S.

Effinowicz, Ruth; Harald Baum, Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht. Beiträge zur virtuellen Tagung am 19. und 20. August 2020 in Hamburg, Max Planck Private Law Research Paper No. 20/20 (<https://ssrn.com/abstract=3745631>), 17.12.2020, IV + 130 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Protagonisten im Gesellschaftsrecht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 131), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 230 S.

Hopt, Klaus J.; Jens-Hinrich Binder; Hans-Joachim Böcking, Handbuch Corporate Governance von Banken und Versicherungen, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2020, XXIII + 753 S.

Köhler, Ben Gerrit; Rishi Gulati; Thomas John, The Elgar Companion to the Hague Conference on Private International Law, Edward Elgar, Northampton 2020, 544 S.

Magnus, Ulrich; Ernst Karner; Jaap Spier; Pierre Widmer, Essays in Honour of Helmut Koziol, Jan Sramek Verlag, Wien 2020, XIV + 262 S.

Zimmermann, Reinhard; Marius J. de Waal; Kenneth G. C. Reid, Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, XXVIII + 804 S.

Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen; David Kästle-Lamparter, Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 133), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XII + 520 S.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze, Basistexte zum Europäischen Privatrecht, Textsammlung, 6. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020, 1263 S.

ZEITSCHRIFTEN/SCHRIFTENREIHEN/MATERIAL- UND GESETZESSAMMLUNGEN

Basedow, Jürgen, Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.

– Yearbook of private international law (advisory board), begründet von Petar Šarčević † und Paul Volken, Sellier, The Hague, seit 1999.

Basedow, Jürgen; Thomas Ackermann; Eberhard Grabitz †; Christian Heinze; Patrick C. Leyens; Rupprecht Podszun; Wulf-Henning Roth; Wolfgang Wurmnest, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.

Basedow, Jürgen; Thomas Ackermann; Christian Heinze; Patrick C. Leyens; Rupprecht Podszun; Wulf-Henning Roth; Wolfgang Wurmnest, Europäisches Wirtschaftsrecht, Nomos/C.H. Beck, Baden-Baden/München, seit 2017.

Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas, Anuario Español de Derecho Internacional Privado, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Claus-Wilhelm Canaris; Susanne Kalss; Johannes Laitenberger; Ingolf Pernice; Uwe Schneider; Dominik Schnichels; Ulrich Soltész; Walter Stoffel; Stephan Wernicke; Ferdinand Wollenschläger, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano, Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale, CEDAM, Padova, seit 1985.

Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.

- Basedow, Jürgen; G.A. Gadzhiev; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov**, Law Journal of the Higher School of Economics, National Research University "Higher School of Economics", Moskau, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak**, Journal of competition law and economics, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller**, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jin Huang et al.; Wenhua Shan**, Chinese Journal of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.**, Frontiers of Law in China, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Heike Schweitzer; Gerhard Wagner; Marc-Philippe Weller; Reinhard Zimmermann**, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Basedow, Jürgen; Stephan Lorenz; Heinz-Peter Mansel**, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Giesecking, Bielefeld, seit 2002.
- Baum, Harald; Moritz Bälz**, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson**, International Encyclopedia of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Eckl, Christian**, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ) (Redaktionsausschuss), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2011.
- Effinowicz, Ruth**, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 2020.
- Fleischer, Holger**, Revue internationale des services financiers (comité scientifique), Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Steef Bartman et al.**, European Company Law, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.
- Fleischer, Holger; Alfred Bergmann; Ingo Drescher; Wulf Goette; Stephan Harbarth; Peter Hommelhoff; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Christoph Teichmann; Jochen Vetter; Marc-Philippe Weller; Hartmut Wicke**, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt**, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka**, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel**, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler**, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Ralf Michaels; Reinhard Zimmermann**, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.

- Hopt, Klaus J.**, Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
 - European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
 - Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
 - Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
 - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Begründer), Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
 - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.

Jessel-Holst, Christa, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Kulms, Rainer, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar t; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, European Business Organization Law Review (Member of the Advisory Board), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Wirtschaft und Wettbewerb (Mitglied des Beirats). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.

Michaels, Ralf; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.

Pißler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht (wissenschaftlicher Beirat), Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

Pißler, Knut Benjamin; Moritz Bälz; Yuanshi Bu, Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2015.

Pißler, Knut Benjamin; Uwe Blaurock; Ulrich Manthe; Christiane Wendehorst, Schriften zum chinesisches Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Samtleben, Jürgen, Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAR, São Paulo.

- Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Siehr, Kurt, International Journal of Cultural Property, Cambridge University Press, Cambridge, seit 1992.

- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ) (Redaktionsausschuss), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Schriften zum Kulturgüterschutz – Cultural Property Studies, De Gruyter, Berlin, seit 2000.

Zimmermann, Reinhard, American Journal of Legal History (Editorial Advisory Board), Oxford University Press, Oxford, seit 2016.

- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Revista de Derecho Privado (scientific editorial board), Universidad Externado de Colombia, Bogotá, seit 2014.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Heike Schweitzer; Gerhard Wagner; Marc-Philippe Weller, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing †; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Holger Fleischer; Ralf Michaels, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen

Bauer, Franz Albert, Vorlesung Privatrechtsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit, Vertretung von Professor Zimmermann am 20.02.2020, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2020.

- Kleingruppe zur Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse, Bucerius Law School, Wintertrimester 2020.

Baum, Harald, Japanisches Recht, FB Asien-Afrika-Wissenschaften, Universität Hamburg, WS 2019/20.

- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2019/20.

Cremer, Michael, Fallbesprechungskurs Internationaler Handel und Streitbeilegung, Bucerius Law School, Hamburg, Oktober 2020.

Dubovitskaya, Elena, Einführung in das Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler, Bachelorstudierende sowie Hörer anderer Fachbereiche, Vorlesung, Universität Göttingen, WS 2020/21 (4 SWS).

- Grundkurs II im Bürgerlichen Recht (GoA und Bereicherungsrecht), Vorlesung, Universität Göttingen, WS 2020/21 (6 SWS).
- Digitalisierung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Seminar (Schwerpunktbereich), Universität Göttingen, WS 2020/21 (3 SWS).
- Digitalisierung im Privatrecht, Vorlesung, Universität Göttingen, WS 2020/21 (2 SWS).
- Examensklausurenkurs, Universität Göttingen, WS 2020/21 (4 SWS).

Fleischer, Holger, Gesellschaftsrechts-Geschichten und Gesellschaftsrechts-Geschichte, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2019.

- Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Herbsttrimester 2019.

Holland, Claudia, Personalrecht, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Blocklehrveranstaltung, WS 2020.

Kaller, Luca, Kleingruppe zur Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse, Bucerius Law School, Wintertrimester 2020.

- Kompaktkurs Klausurentraining, Universitätskolleg der Universität Hamburg, WS 2020.

Klapdor, Lisa-Kristin, Kleingruppenleitung "Vertragsrecht" im Examensvorbereitungsprogramm der Bucerius Law School, 2020.

- Kleingruppenleitung "Handelsrecht" im Examensvorbereitungsprogramm der Bucerius Law School, 2020.

Kulms, Rainer, Cross-Border Investments, China-EU School of Law, Peking, 21stdg. Online-Vorlesung, April 2020.

- Blockchain Technology and Law (in the Making)/Chinese Outbound Foreign Direct Investment in Europe and the USA – Case Studies (2020), Xian Jiaotong Law School, 6stdg. Online-Vorlesung, November 2020.

Ralf Michaels, Vorlesung, Introduction to Comparative Law, Universität Hamburg, SS 2020 (2 SWS)

- Comparative Law Methodology, Queen Mary University London, Spring Term 2020 (18,5 Stunden)
- Legal Pluralism and Globalization of Law, Queen Mary University London, Fall Term 2020 (3 Stunden)

Möller, Lena-Maria, Aktuelle Entwicklungen im Recht muslimischer Länder, Seminar, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).

- Rechtspraxis im islamischen Familienrecht, Seminar/Kolloquium, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).
- Islamisches Recht: Forschungsansätze und Forschungsmethoden, Seminar, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).
- Arabische Fernsehserien als „Rechtstexte“, Übung, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).
- Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).
- Islamisches Recht: Aktuelle Themen, Debatten und Entwicklungen, Seminar, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).
- Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im islamischen Rechtskreis, Seminar, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).
- Forschungs- und Theoriekolloquium für NachwuchswissenschaftlerInnen (gemeinsam mit Verena Klemm), Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20, SS 2020, WS 2020/21 (je 2 SWS).

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2019/20.

- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2019/20.
- Chinese Business Law, Seminar, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2020.

Vorträge der Mitarbeiter*innen

Rüstmann, Nils, Arbeitsgemeinschaft BGB AT, Universität Hamburg, SS 2020.

- Arbeitsgemeinschaft Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse, Universität Hamburg, WS 2020/21.

Schlüter, Philipp, Arbeitsgemeinschaft für Besonderes Schuldrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, WS 2019/20.

Schmidt, Jan Peter, Methodik der Rechtsvergleichung (Teil des Doktoranden-Workshops „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“), Bucerius Law School, 08.05.2020.

- Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht, Universität Münster, WS 2020/2021 (2 SWS).
- Römische Rechtsgeschichte, Universität Münster, WS 2020/2021 (2 SWS).

Siehr, Kurt, Kunst und Ökonomie: Schwerpunkt Museologie. Rechtsfragen der Kunstmuseen, insbesondere von Codes of Ethics, Universitätslehrgang „Kunstrecht“ der Sigmund-Freud-Universität Wien, 06.–08.03.2020.

Stemberg, Christian, Arbeitsgemeinschaft im Vertragsrecht III, Universität Hamburg, SS 2020.

- Arbeitsgemeinschaften zur Vorlesung BGB AT, Universität Hamburg, WS 2020/21.

Trinks, Jennifer, Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I, Universität Hamburg, WS 2019/20.

- Hausarbeiten-Workshop für Erstsemester (Jura), Universität Hamburg, WS 2019/20.
- Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I, Universität Hamburg, SS 2020.
- Hausarbeiten-Workshop für Erstsemester (Jura), Universität Hamburg, SS 2020

Wiedemann, Denise, Familienrecht, Examensrepetitorium, Universität Leipzig, WS 2019/20.

- Erbrecht, Examensrepetitorium, Universität Leipzig, WS 2019/20.
- Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, Examensrepetitorium, Universität Hamburg, WS 2019/20.
- Familien- und Erbrecht, Examensrepetitorium, Universität Hamburg, SS 2020 (digital).

Yassari, Nadjma, Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2019/20.

Zimmermann, Reinhard, Privatrechtsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit, Bucerius Law School, WS 2019/20.

Basedow, Jürgen, Should the European Union accede to the 2019 Hague Convention?, Prag, Groupe européen de droit international privé (GEDIP), (webinar), 18.09.2020.

- Liability Insurance in the European Union, II Congreso Internacional de Derecho de Seguros, Madrid, Universidad Comillas, (webinar), 07.10.2020.

Bauer, Franz Albert, Das Utilitätsprinzip – Historisch-vergleichende Überlegungen zum Haftungsmaßstab im Rahmen unentgeltlicher Rechtsverhältnisse, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 04.06.2020.

- Historical Arguments, Dynamic Interpretation, and Objectivity: Reconciling Three Conflicting Concepts in Legal Reasoning, Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München, 13.10.2020.
- Versteinertes Recht versus subjektive Richterwillkür: Zum Verhältnis von historischer und dynamischer Gesetzesinterpretation, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 19.11.2020.

Bialluch, Martin, Methodenevolution, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 16.01.2020.

- Zum Begriff der Schenkung in § 2325 BGB, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 22.07.2020.

Dubovitskaya, Elena, Gesellschaftsrecht im ZGB, Vortrag auf der Konferenz der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung „25 Jahre russisches ZGB“, Hamburg, Februar 2020.

- Law & Economics, Legal Transplants und das Gesellschaftsrecht im ZGB, Beitrag im Rahmen des Runden Tisches „Quo Vadis Lex Orientis“ des Ostinstituts Wismar, Februar 2020.
- What Can We Learn From the Fully Virtual Shareholder Meetings That Have Taken Place During the Corona Pandemic?, Video von „Latest Thinking“, September 2020.

Duden, Konrad, Richterwahl und parteipolitische Einflussnahme, Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München, 11.05.2020.

Effinowicz, Ruth, Schlussworte: Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht. Rechtsvergleich in Zeiten der Pandemie, Tagung „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht. Virtuelle Tagung in Zeiten der Pandemie“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 20.08.2020, Video abrufbar unter <https://www.mpipriv.de/reaktionen-auf-corona>

Fleischer, Holger, Annäherungen an den Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, Würzburg (virtuell), 18.06.2020.

- Corporate Purpose – A Management Concept and its Implications for Company Law, Athen (virtuell) 25.09.2020.

Heinrich, Elke, Stimmverbote im Aufsichtsrat, Forum Junge Gesellschaftsrechtswissenschaft; Max-Planck-Institut Hamburg, 24.09.2020.

Hopt, Klaus J., Interne Untersuchungen, Whistleblowing und externes Monitoring, ZGR-Symposium, Glashütten bei Frankfurt am Main, 17.01.2020.

- Governance in der börsennotierten Aktiengesellschaft, Bundesfinanzministerium, Arbeitskreis für Finanzmarktregulierung, Berlin, 15.10.2020.
- Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan auf dem Prüfstand, Universität München, 21.10.2020.

Kaller, Luca, Deliktische Haftung in Unternehmensgruppen: Nothing special?, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 17.09.2020.

Klapdor, Lisa-Kristin, Mehr Erbschaftsvertragsfreiheit wagen?, Aktuelle Stunde am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.02.2020.

Köhler, Ben Gerrit, Covid-19, International Organisations and Force Majeure', Webinar, Grotius Chambers (gemeinsam mit Thomas John und Rishi Gulati), 02.04.2020.

- One Step back to the Future? Schadensersatzbemessung anhand einer Verhandlungsfiktion im englischen Vertragsrecht nach One Step v Morris Garner, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 16.07.2020.
- Einheitsprivatrecht zeitgemäß weiterentwickeln: Resignation, Revision oder Rechtsfortbildung?, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 11.08.2020.
- The role for remedial discretion in private law adjudication, Vortrag, Young Scholar's Conference: Law between objectivity and power, Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen, München, 12.10.2020.
- Discretionary remedies: Rechtsfolgenger messen zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Willkür, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 12.11.2020.

Kulms, Rainer, Digital Financial Markets and Regulatory Competition – A Challenge for (Europe's) Private Law, Webinar Digital Capital Markets in Europe – The Challenge of EU Market Integration, Universität Helsinki/Edinburgh Law School, 02.09.2020.

- The German Covid-19 Statute and its Impact on Private Law, Webinar International Biennial Conference University Timișoara, 06.11.2020.

Michaels, Ralf, Decolonial Comparative Law (gemeinsam mit Lena Salaymeh), Kolloquium Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt, 14.01.2020.

- Die ausländische Frühehe vor dem Bundesverfassungsgericht – Bericht über ein Institutsprojekt, Konzil am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 20.01.2020.
- Law in Times of Crisis, Duke Law School (virtuell), 17.04.2020.
- PILL – Private International Law for Laypeople, IPR-Runde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 05.05.2020.
- Rassismus versus Antisemitismus? Die deutsche Mbembe-Debatte, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 30.06.2020.
- Privatautonomie ist eine Illusion, IPR-Runde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 18.08.2020.
- Banning Burqas – The Perspective from Postsecular Comparative Law, Harvard Law School (virtuell), 02.10.2020.
- Challenges of Private International Law in Contemporary Society, University of Brasilia (virtuell), 13.11.2020.
- Legal Pluralism in European Contract Law, Book Launch, Leiden (virtuell), 20.11.2020.
- Private International Law as Comparative Law, Maastricht (virtuell), 26.11.2020.
- Decolonial Comparative Law, Brasilien (virtuell), 03.12.2020.
- The regulation of so-called child marriage in Europe, Teheran (virtuell), 07.12.2020.

Möller, Lena-Maria, Familienrecht(e) im islamischen Rechtskreis: Einführung, Rechtsvergleich und rechtspraktische Überlegungen für Deutschland, ÖRA Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg, 06.11.2020.

- Das Familienrecht muslimischer Länder im Wandel, Lions Club MS Deutschland, 25.11.2020.

Pißler, Knut Benjamin, Einführung in aktuelle Veränderungen im chinesischen Recht, Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2020, Veranstaltung des MPI mit der Handelskammer Hamburg und dem OAV – German Asia-Pacific Business Association, Handelskammer Hamburg, 21.01.2020.

- Chinesisches Arbeitsrecht vor deutschen Gerichten: Aus der Gutachtenpraxis des Max-Planck-Instituts, Deutsch-chinesischer Arbeitsrechtstag 2020, Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Arbeitsrecht e.V., Humboldt Universität zu Berlin, 14.02.2020.
- Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 8. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 21.04.2020.
- Das neue chinesische Zivilgesetzbuch als Herausforderung für die sinojuristische Wissenschaft, Workshop zum 30-jährigen Bestehen des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, 26.11.2020.
- Philanthropie in China – Politische-rechtliche Rahmenbedingungen für chinesische Stiftungen und Einblicke in ihre praktische Arbeit, Forschungskolloquium des Arbeitsbereichs „Recht und Gesellschaft“, Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld, 01.12.2020.
- Book Launch: Charity with Chinese Characteristics. Chinese Charitable Foundations between Party-state and Society, Manchester China Institute, University of Manchester, 10.12.2020.

- Schmidt, Jan Peter**, „Casum sentit dominus“ oder „geteiltes Leid“? – Die Verteilung von Zufallsrisiken im Spiegel der Corona-Krise, Habilitationsvortrag an der Universität Regensburg, 30.07.2020.
- Estate Planning in Times of Covid 19, Online-Tagung der „International Society of Family Law“ zum Thema „Family Law and Crisis – Going Through Pandemics“, 26.–28.08.2020.
 - Reflexiones sobre el Derecho Sucesorio en Europa: tendencias en la sucesión intestada y la legítima, Universidad de Concepción (Chile, digital), 01.09.2020.
 - The Interplay between Succession and Matrimonial Property Regimes from a Comparative Perspective, Webinar des European Law Institute (Family and Succession Law SIG), 09.10.2020.
 - Ausländisches Privatrecht vor deutschen Gerichten – die Gutachtentätigkeit des Instituts, MPI für Privatrecht, Wissenschaftliches Konzil (hybrid), 26.10.2020.
 - Algunas observaciones sobre el negocio jurídico desde la perspectiva de un jurista alemán, Workshop der Universidad del Externado, Bogotá (Kolumbien, digital), 03.11.2020.
 - Auswirkungen der Covid-19-Krise auf das Vertragsrecht, Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V. (digital), 21.11.2020.

- Schoppe, Christoph**, Kinderrechte, Kindeswohl und Kinderehe – dogmatische Schwächen starker Begriffe, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 21.02.2020.

- Sommerfeld, Antonia**, „Incentives for Choice of Law and Forum in Commercial Contracts: Predicting the Impact of Brexit“ (European Review of Private Law 28 (2020), 627–663), Private International Law Workshop – together with Louise Merrett (University of Cambridge), Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg, 08.12.2020.

- Tittel, Julia**, Implementation of a new corporate form with a dual corporate purpose into German corporate law?, IECL Lunchtime Seminar Series, University of Oxford, 18.02.2020.
- Die U.S.-amerikanische (Public) Benefit Corporation und die britische Community Interest Company als Vorbild für die Einführung einer neuen Gesellschaftsform in Deutschland?, Brown Bag Lunch, Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Verwaltung, München (digital), 25.06.2020.

- Wiedemann, Denise**, Auslegung des deutschen Rechts in Gutachten zum ausländischen Recht (§ 293 ZPO), IPR-Runde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (semi-digital), 30.06.2020.

- Yassari, Nadjma**, Die ausländische Frühehe vor dem Bundesverfassungsgericht – Bericht über ein Institutsprojekt, Konzil (gemeinsam mit Ralf Michaels), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 20.01.2020.
- Panel on Care of Children in Islamic Law and Society, Online Conference „Fostering Ethics: Islam, Adoption and the Care of Children“, CRASSH, University of Cambridge, 25.06.2020.
 - Minor marriages in German domestic and international private law, Online Symposium „Problematische huwelijken? Minderjarige en polygame huwelijken in het Midden-Oosten en West-Europa“, 38ste jaarlijkse symposium, RIMO, 19.11.2020.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Basedow, Jürgen, Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Mitglied und Präsident (2006–2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006–2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999–2014).
- Mitglied der Project Group on Reinsurance Contract Law (PRICL, seit 2016).
- Mitglied der Monopolkommission (2000–2008), Vorsitzender (2004–2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000, 2015–2018 Präsident).
- Mitglied des Vorstands (2005–2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005–2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007–2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998–2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (2009–2018).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000–2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel (seit 2003).

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (seit 1995).
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008–2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2012).

- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitsicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009–2012).
- Ombudsperson am MPI für Privatrecht (2011–2017).
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität (seit 2008).
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M. (seit 2011).
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL) (seit 2005).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com) (seit 2003).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“ (seit 2014).
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“ (seit 2011).
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI) (seit 2012).
- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010–2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Duden, Konrad, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht.

- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstags.
- Fellow des European Law Institute.

Effinowicz, Ruth, Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (DJJV).

- **Gesellschaft für Japanforschung (GJF).**
- **European Association for Japanese Studies (EAJS).**
- **Deutsche Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.**
- **Japanese Society of International Law.**
- **Arbeitskreis Völkerstrafrecht.**
- **Deutsche Vereinigung für internationales Recht (DVIR).**

Fleischer, Holger, Mitglied der Informal Company Law Expert Group (ICLEG) bei der Europäischen Kommission.

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Universität Bocconi, Mailand, advisory board.

Holland, Claudia, Mitglied des Sprecherkreises der Informationsdienstleister*innen der Max-Planck-Gesellschaft e.V.

- Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare
- IALL (International Association of Law Libraries).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).
- Entpflichtendes Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied des Forschungsbeirats der Universität Hamburg (seit 2020).
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Jessel-Holst, Christa, Editor-in-chief von Harmonius

- Journal of legal and social studies (Belgrad).
- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade.
- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).
- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Pravni Život (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Revija Kopaoničke škole prirodnog prava (Belgrad).

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Michaels, Ralf, Mitglied der Academia Europea.

- Elected associate member Académie internationale de droit comparé.
- Member of the American Branch of the International Law Association.
- Member of the American Law Institute.
- Member of the American Society of Comparative Law.
- Member of the American Society of International Law.
- Member of the American Society for Political and Legal Philosophy.
- Vorstandsmitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.
- Member of the Selden Society.
- Membre de la Société de Législation Comparée.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Member of the Middle East Studies Association.
- Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
- Member of the Commission on Legal Pluralism.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.
- Mitglied der Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities.

Pißler, Knut Benjamin, Gründungsmitglied der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Vizevorsitzender der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Mitglied des Vorstands der International Society of Cultural Property; New York.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
- Mitglied des Beirates des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Mitglied der Fondation pour le droit de l'art, Genf.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Ehrenmitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der bilateralen Vereinigungen Deutschland – Israel, Deutschland – Italien, Deutschland – Türkei und Deutschland – USA.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

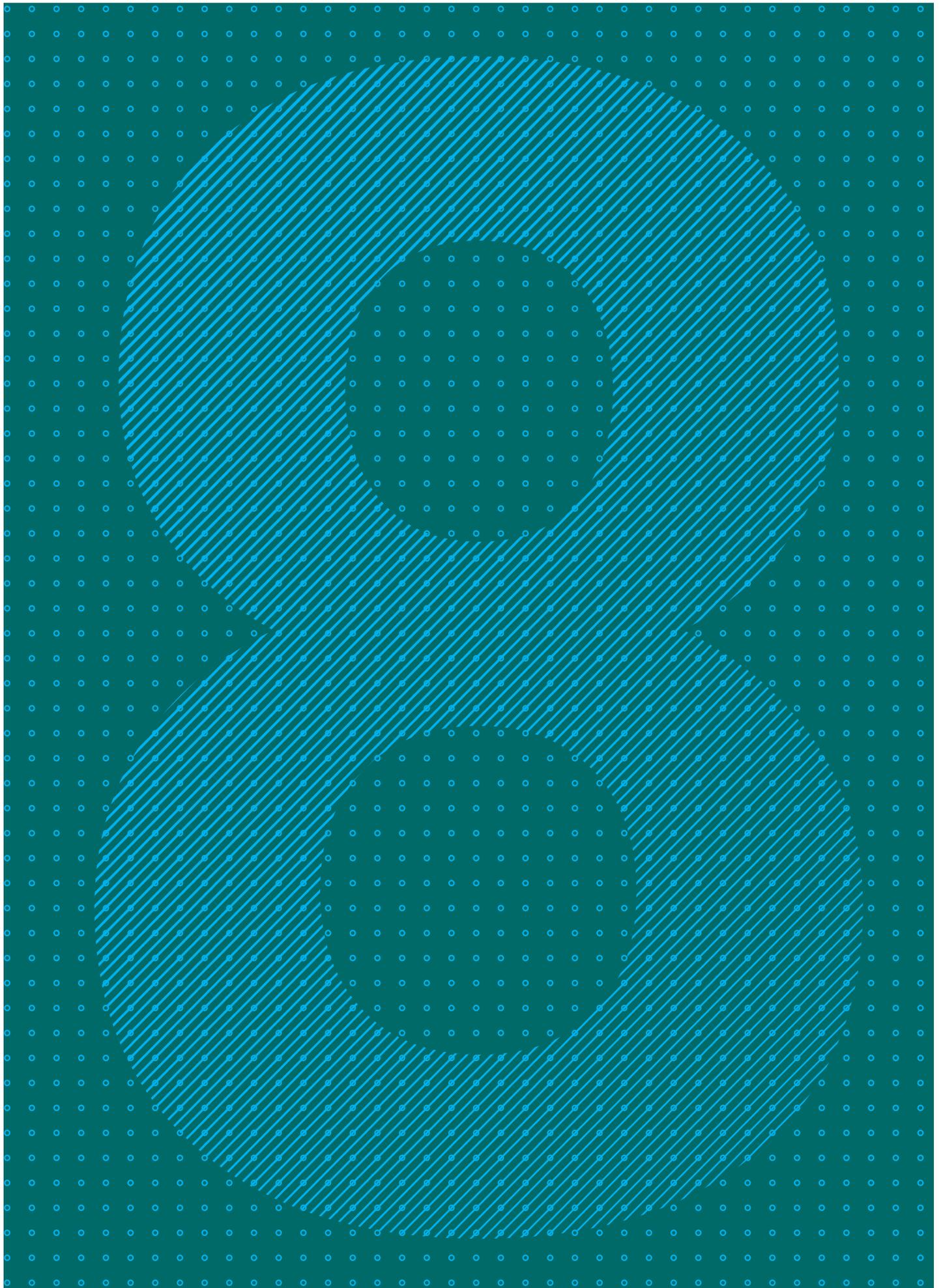
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied in Hereditare.
- Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.
- Mitglied in Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied des Vorstands des Vereins „Freunde des Max-Planck-Instituts Hamburg“.
- Sekretär der Unidroit Foundation, Rom.
- Ehrenmitglied des Hellenischen Instituts für Internationales Recht, Athen.

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied im Beirat Zivile Krisenprävention und Friedensförderung der Bundesregierung.
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia-net.de.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR).
- Mitglied der Auswahlkommission der MPG für die themenoffenen Max-Planck-Forschungsgruppen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion.
- Associate Member der Académie internationale de droit comparé (AIDC).
- Board of Editors, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).
- Board of Editors, Studies in Islamic Law and Society, Brill.
- Board of Editors, Asian Yearbook of Human Rights and Humanitarian Law, Brill.
- Board of Editors, Arab Law Quarterly (ALQ), Brill.
- Mitglied der Evaluierungskommission der Max Weber Stiftung für das Orient-Institut Beirut.
- Mitglied der Evaluierungskommission des BMBF für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“.
- Gutachterin, Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Gutachterin, South Africa's National Research Foundation (NRF).
- Gutachterin, The Social Sciences and Humanities Research Council of Canada.
- Gutachterin, The Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO).

- Zimmermann, Reinhard**, Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes (seit 2011).
- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
 - Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung (2011–2015).
 - Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006–2010 und Wahlsenator seit 2011).
 - Senator (seit 2011) und Sprecher des Senats (seit 2017) des European Law Institute.
 - Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln (2010–2017).
 - Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques (seit 2006).
 - Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford (2007–2019).
 - Member of Senior Common Room, Corpus Christi College, Oxford (seit 2019).
 - Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit 2014).
 - Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (seit 2003).
 - Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (seit 1999).
 - Corresponding Fellow, British Academy (seit 2002).
 - Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh (seit 2001).
 - Korrespondierendes Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften (seit 1997).
 - Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino (seit 2002).
 - Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (seit 2006).
 - Mitglied der Academia Europaea (seit 2014).
 - Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
 - Vorsitzender des Beirats der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
 - Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
 - Beirat des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster (seit 2019).



NACHWUCHSFÖRDERUNG

132

ABGESCHLOSSENE HABILITATIONEN

HABILITATIONSVORHABEN

HABILITATIONSGLEICHE PROJEKTE
AUSLÄNDISCHER WISSENSCHAFT-
LER*INNEN

ABGESCHLOSSENE DISSERTATIONEN

133

PROMOTIONSVORHABEN

134

ENTWICKLUNG EHEMALIGER
HABILITAND*INNEN UND POSTDOCS

Abgeschlossene Habilitationen

Schmidt, Jan Peter

Itinera hereditatis – Strukturen der Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive.

In seiner Habilitationsschrift untersucht Jan Peter Schmidt die Abwicklung von Erbschaften in historisch-vergleichender Perspektive. Im Mittelpunkt seiner Betrachtung steht nicht die Frage „Wer erbt?“, sondern das, was er die Vollzugsdimension des Erbrechts nennt, also die Herbeiführung der angestrebten Verteilungsergebnisse. Seine Erkenntnisse führen nicht nur zu einem besseren Verständnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den europäischen Rechtsordnungen, sondern können auch einer künftigen Reform des BGB wichtige Impulse liefern.

Habitationsvorhaben

Damar, Duygu

Diskriminierungsverbot im deutschen und US-amerikanischen Vertragsrecht.

Duden, Konrad

Vernetzte Geräte und sachenrechtlicher Schutz.

Engelcke, Dörthe

Vergleich: Christliches und islamisches Familienrecht in Jordanien und im Irak.

Heinrich, Elke

Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften.

Köhler, Ben

(Thema noch in der Entwicklung)

Korch, Stefan

Unternehmenskaufverträge.

Möller, Lena-Maria

Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht.

Pendl, Matthias

Vorerwerbsrechte.

Scholz, Phillip

Die Erosion des erbrechtlichen Formzwangs.

Trinks, Jennifer

Richterliches Rechtsfolgerner messen im Unternehmensrecht.

Wiedemann, Denise

Wohnungseigentum (Arbeitstitel).

Habitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen

Grochowski, Mateusz

Non-mandatory rules in EU contract law.

Perrouin-Verbe, Dorothée

Vertragsrecht und Haftung bei unerlaubten Handlungen.

Pinel le Dret, Valentin

Unjust Enrichment and Restitution in French and English Law.

Abgeschlossene Dissertationen

Bong, Sebastian

Die Familienverfassung im Regelungsrahmen der Familienunternehmen. (abgegeben, noch nicht veröffentlicht)

Effinowicz, Ruth

The Use of Armed Forces Abroad. The Legal Framework of Japan Through the Lens of Foreseeability and Accountability. (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht)

Güttler, Nina Marie

Vertragsnetze und Netzzweck – Die Sonderbeziehung der Franchisenehmer. (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht)

Horn, Konstantin

Fusion durch NewCo-Übernahme: Hauptversammlungskompetenz für den Merger of Equals unter börsennotierten Aktiengesellschaften.

Kranz, Jonas

Missbrauchsverbot und Standardisierung – Eine rechtsökonomische Untersuchung zur kartellrechtlichen Zwangslizenz und zum Zwangslizenz einwand.

Ruckteschler, Alexander

Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände. Eine Neubewertung auf historisch-vergleichender Grundlage.

Schlüter, Philipp

Rückabwicklung und Selbstbestimmung.

Sommerfeld, Antonia

Haftungsfreizeichnung in AGB im unternehmerischen Rechtsverkehr – Reformbedürfnis des deutschen Rechts?

Promotionsvorhaben

Bauer, Franz Albert

Uneigennützigkeit und Haftung.

Bassier, Felix Konstantin

(noch in der Entwicklung)

Bong, Sebastian

Die Familienverfassung im Regelungsrahmen der Familienunternehmen.

Chatard, Yannick

Treuestimmrechte.

Cremer, Michael

(Thema noch in der Entwicklung)

De Barros Fritz, Raphael

The characterization of rules of law in the state of Louisiana and in Germany, limiting the decedent's freedom to dispose of his property during his lifetime for the protection of forced heirs.

Ding, Yijie

(Thema noch in der Entwicklung)

Elyazidi, Shéhérazade

Wandel der Familienrechtsordnung in Konfliktstaaten.

Erdelkamp, Dirk

(Thema noch in der Entwicklung)

Friedrichs, Jonathan

(Thema noch in der Entwicklung)

Götz, Claas-Lennart

(Thema noch in der Entwicklung)

Goetzke, Chiara Theresa

Internationale Notzuständigkeiten.

Güneş, Biset Sena

Private International Law in Successions upon Death: A Comparison between European and Turkish Private International Law.

Harzmeier, Lars

Geldprämien für Whistleblower.

Hinz, Julian Jakob

Anlegerschutz in Japan.

Horn, Simon

Vis attractiva contractus: Vertragliche Ausstrahlungswirkungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht

Hosemann, Eike Götz

Warum kein Schadensersatz wegen Ehebruchs? Rechtshistorische Untersuchung eines deutschen Sonderwegs (ca. 1830–1970).

Humm, Andreas

Testierfreiheit und Werteordnung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung anstößiger letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika.

Kaller, Luca

Assumption of responsibility im englischen Konzernrecht – Deliktshaftung der Muttergesellschaft für Konzerntochtergesellschaften?

Klapdor, Lisa-Kristin

Verträge mit Bezug auf den Nachlass eines noch lebenden Dritten – Eine historisch-vergleichende Neubewertung von § 311 b Abs. 4 und 5 BGB.

Kolb, Christian

Die Evolution des Gesellschaftsrechts am Beispiel der Rechtsformen.

Kopczynski, Lech

Gegenseitigkeit – Reziprozitätserfordernisse bei der Urteilsanerkennung auf dem Prüfstand der EMRK.

Krell, Dominik

Change and Continuity in the Application of Islamic Private Law in Saudi Arabia.

Lunemann, Carolin

Nachfolge in Familienunternehmen.

Maas, Jannik Lucas

Konzernkoordinierungsverträge – Privatautonome Konturierung des faktischen Aktienkonzerns.

Olbing, Jakob

Die Anwendung fremden Kartellrechts durch nationale Gerichte.

Rüstmann, Nils

Sanierungsrecht in Deutschland und England, ein Beitrag zur Corporate Governance in der Krise.

Schoppe, Christoph

Lebzeitige Schenkungen und ihre erbrechtliche Behandlung.

Schulz, Sophia

Schmerzensgeld – eine interdisziplinäre und rechtsvergleichende Betrachtung.

Stemberg, Christian Johannes

Clawback-Klauseln in Vorstandsverträgen.

Sweeney, Andrew

The Landlord's Hypothec in Scots law.

Taylor, Max

Abstract Values and Public Policy: An Analysis of the Rules-standards Continuum in South African Contract Law.

Tittel, Julia

Die US-amerikanische Benefit Corporation und die britische Community Interest Company.

Toman, Christine

Klimawandelhaftung im internationalen Privatrecht (Arbeitstitel).

Wimmer, Luca

Motivirrtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung.

Zeh, Samuel

Der internationale Schmerzensgeldanspruch.

Entwicklung ehemaliger Habilitation*innen und Postdocs

Agstner, Peter

Habilitation 2017, Die Genossenschaft im Konzern, Priv.- Doz. University of Bolzano-Bozen 2016.

Bälz, Moritz

Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.

Baetge, Dietmar

Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welt-handelsrecht, Prof. Technische Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.

Baum, Harald

Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).

Becker, Michael

Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.

Bueren, Eckart

Habilitation 2018, Short-termism im Aktien- und Kapitalmarkt-recht, Prof. Universität Göttingen 2019.

Bulst, Friedrich Wenzel

Honorarprofessor Universität Bielefeld 2020.

Christandl, Gregor

Habilitation 2015, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung, Assoziierter Prof. Universität Innsbruck 2017.

Cools, Sofie

Prof. für Gesellschaftsrecht und Co-Direktorin des Jan Ronse Instituts für Gesellschafts- und Finanzmarktrecht, Universität Leuven 2019.

Dernauer, Marc

Prof. Chūō Universität in Tōkyō 2013.

Dubovitskaya, Elena

Habilitation 2019, Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften (Referentin am Institut).

Doralt, Walter

Habilitation 2017, Langzeitverträge in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive, Prof. Universität Graz, 2019.

Dutta, Anatol

Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013, Prof. Universität München 2017.

Ehricke, Ulrich

Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität zu Köln 2003.

Ellger, Reinhard

Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).

Engel, Christoph

Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.

Fleckner, Andreas M.

Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2020.

Fornasier, Matteo

Habilitation 2016, Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen, Vertretungsprof. Universität Augsburg 2017, Prof. Universität Greifswald 2019, Prof. Universität Bochum 2020.

Franck, Gunnar

Prof. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Berlin 2017.

Fulli-Lemaire, Samuel

Habitationsgleiches Projekt 2018, Rethinking the Recognition of Family Relationships in Private International Law, Prof. Université de Strasbourg 2019.

Häcker, Birke

Linklaters Prof. of Comparative Law, University of Oxford 2016.

von Hein, Jan

Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.

Heinze, Christian

Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Universität Hannover 2014, Prof. Universität Heidelberg 2020.

Hellwege, Phillip

Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgelehrtslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.

von Hippel, Thomas

Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.

Illmer, Martin

Habilitation 2017, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts, Richter Landgericht Hamburg 2017.

Isailović, Ivana

Prof. Universität Amsterdam 2020.

Kieninger, Eva-Maria

Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.

Kleinheisterkamp, Jan

Assoc. Prof. of Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

Kleinschmidt, Jens

Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.

Koziol, Gabriele

Prof. Universität Kyōto 2013.

Kulms, Rainer

Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999, Adjunct Professor an der China University of Political Science and Law 2017 (Referent am Institut).

Kumpan, Christoph

Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Prof. Universität Halle-Wittenberg 2016, Prof. Bucerius Law School Hamburg 2020.

Leyens, Patrick C.

Habilitation 2015, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, Prof. School of Law, Erasmus Universität Rotterdam seit 2014 (ehrenamtlich), Prof. Universität Graz 2019, Prof. Universität Bremen 2020.

Liebrecht, Johannes

Habilitation 2018, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts, Prof. Universität Zürich 2019.

Lüttringhaus, Jan

Habilitation 2017, Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO, Prof. Universität Hannover 2019.

Marshall, Brooke Adele

Habilitationsgleiches Projekt 2018, Asymmetric Jurisdiction Clauses, Tenured Lecturer, University of New South Wales, Sydney 2019.

Martens, Sebastian

Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015.

Martiny, Dieter

Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).

Meier, Sonja

Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.

Merkt, Hanno

Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.

Metzger, Axel

Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.

Pistor, Katharina

Prof. Harvard University 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

Pißler, Knut Benjamin

Habilitation 2013, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht), Prof. Universität Göttingen 2017 (Referent am Institut).

Remien, Oliver

Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.

Ringe, Wolf-Georg

Prof. Copenhagen Business School 2012, Prof. Universität Hamburg, 2017.

Rösler, Hannes

Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.

Roth, Markus

Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.

Rühl, Giesela

Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2020.

Salaymeh, Lena

Prof. Universität Oxford 2020.

Scherpe, Jens

Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005–2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010, Reader in Law, University of Cambridge 2015, Prof. of Comparative Law, University of Cambridge 2019.

Schmolke, Klaus Ulrich

Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Universität Erlangen-Nürnberg 2013.

Schwarz, Simon

Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Frankfurt.

Schweitzer, Heike

Prof. Freie Universität Berlin 2014.

Sperr, Anneken Kari

Prof. University of Bergen 2015.

Steffek, Felix

Habilitation 2015, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen, Prof. University of Cambridge 2015.

Vogenaer, Stefan

Prof. University of Oxford 2003; Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main 2015.

Wedemann, Frauke

Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Universität, Münster 2012.

Weitzdörfer, Julius

Jun.Prof. FernUniversität Hagen 2020.

Wenckstern, Manfred

Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen,
Notar in Hamburg.

Wurmnest, Wolfgang

Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch:
Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von
Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbe-
herrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009,
Universität Augsburg 2013.

Yassari, Nadjma

Habilitation 2016, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht,
Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel
– Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer
Länder“ am Institut.



DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

140

SPITZENLABOR FÜR DIE
ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

143

ETAT UND ERWERBUNGEN



SPITZENLABOR FÜR DIE ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

Wer die Bibliothek des Instituts betritt, hat alle Zivilrechtsordnungen der Welt in Griffweite. Mit einem Bestand von über 560.000 Medieneinheiten ist sie die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Die Sammlung enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung für die Entscheidung über ihren Erwerb keine Rolle spielen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Rechtssystemen, damit diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich sind. Um den Wissenschaftler*innen des Instituts sowie den zahlreichen Gastforscher*innen, die jedes Jahr die begehrten Lesesaalplätze nutzen, eine optimale Literaturversorgung zu bieten, wird auf einen vorausschauenden Bestandsaufbau geachtet.

ETAT UND ERWERBUNGEN

Der Sachetat der Bibliothek lag im Jahr 2020 wieder deutlich über einer Million Euro. Mehr als 80 Prozent davon entfielen auf den Erwerb ausländischer Rechtsliteratur. Insgesamt erwarb die Bibliothek 6.498 Bände. Dabei stehen die Erwerbungen von Monografien in einem ausgewogenen Verhältnis zu denen der Zeitschriften. Dies war dadurch möglich, dass in den Vorjahren einige Zeitschriften abbestellt worden waren. Rund 10 Prozent des gesamten Zugangs entfielen auf Schenkungen. Sie stammen überwiegend von Nutzer*innen der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service der Bibliothek während ihres Aufenthalts am Institut bedanken.

Im Blickpunkt: Elektronische Medien

Im Berichtszeitraum bildete der Zuwachs an elektronischen Medien einen besonderen Schwerpunkt. Bereits in den letzten Jahren hatte sich eine entsprechende Tendenz abgezeichnet –

doch vor dem Hintergrund von Corona und dem damit einhergehenden Homeoffice der Wissenschaftler*innen kam den elektronischen Medien plötzlich eine ganz besondere Bedeutung zu.

So konnten Institutslizenzen unter anderem für die Datenbanken *Legalis* und *beck-online Zivilrecht Premium International* erworben werden. Weitere Lizenzverhandlungen der Bibliothek scheiterten an zu hohen Preisforderungen der Anbieter. Hintergrund ist, dass diese für ihre Angebote das Institut (obwohl es deutlich kleiner ist) mit juristischen Fakultäten einer Universität vergleichen und daher mit Preisvorstellungen auf das Institut zukamen, die schlichtweg nicht realisierbar sind.

Eine Vielzahl an E-Books wird zentral von der Max Planck Digital Library (MPDL) als Pakete erworben. Die Mitarbeiter*innen der Bibliothek erfassen diese im lokalen Online Public Access Catalogue (OPAC), sobald sie einen juristischen Bezug aufweisen. Daneben werden auch Einzeltitel in elektronischer Form erworben und im OPAC nachgewiesen. Insgesamt verzeichnet der OPAC mittlerweile mehr als 14.000 Titel. Damit hat sich die Anzahl der E-Books in den vergangenen fünf Jahren verdreifacht. Für 2020 konnten zu den Rechtsgebieten Internationales Recht, Zivilrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaft und Europarecht vor allem viele Monografien aus dem Springer-Verlag, dem Nomos-Verlag, dem Verlag Mohr Siebeck sowie von Oxford University Press und dem Verlag Edward Elgar Publishing freigeschaltet werden. Diese Titel werden sukzessive ab dem Erscheinungsjahr 2017 sachlich erschlossen.

Auch die Zahl der elektronischen Zeitschriften steigt unvermindert an: mit 259 neuen Titeln sind nunmehr 5.556 E-Journals verfügbar.



Die Anzahl der am Institut verfügbaren E-Books hat sich in den vergangenen fünf Jahren verdreifacht.

SERVICE (IN ZEITEN VON CORONA)

Das Jahr 2020 begann recht vielversprechend: Der Umbau des Café Max zu einer modernen Cafeteria mit zusätzlichen Kommunikationszonen für unsere Gäste und Mitarbeiter*innen, einer Zeitschriftenlounge, modernen Rechercheplätzen für Tagesgäste sowie einer neuen Informationstheke im Erdgeschoss des Instituts nahm Gestalt an. Zu Ostern sollten die Arbeiten abgeschlossen sein. Doch dann kam Corona.



Innerhalb kürzester Zeit musste die Bibliothek ihren Betrieb auf Homeoffice umstellen; für eine Präsenzbibliothek wie unsere eine herausfordernde Aufgabe. Wie sollte der Spagat zwischen der Sicherheit der Mitarbeiter*innen auf der einen Seite und der Versorgung der Wissenschaftler*innen, die natürlich auch im Homeoffice auf Literatur angewiesen sind, auf der anderen Seite gelingen? Zunächst wurde hierfür ein Bibliotheks-Notdienst etabliert, der sich um die wichtigsten und notwendigen Arbeiten kümmerte, die ausschließlich vor Ort abgewickelt werden konnten. Die übrigen Mitarbeiter*innen des Bibliotheksteams arbeiteten im Homeoffice.

Der Notdienst umfasste die folgenden Serviceangebote:

- **Außer-Haus-Ausleihe für Institutsangehörige**

Da die Institutsbibliothek eine Forschungsbibliothek mit Präsenzcharakter ist, besteht normalerweise keine Möglichkeit, Bücher auszuleihen. Seit Beginn der Pandemie können die Institutsangehörigen jeweils fünf Bücher nach Hause entleihen. Um die Auffindbarkeit dieser Bände weiterhin zu gewährleisten, werden diese vom Bibliotheksteam in einer Datei, die für alle Mitarbeiter*innen abrufbar ist, erfasst.
- **Zeitschrifteninhaltsdienst**

Im Normalbetrieb erhalten die Wissenschaftler*innen die Inhaltsverzeichnisse der ausländischen und inländischen Zeitschriften, die sie beim Bibliotheksteam angemeldet haben. Dieser Dienst wurde durch den Notdienst der Bibliothekskolleg*innen ohne Unterbrechung fortgeführt. So konnten die Wissenschaftler*innen bei ihren seltenen Besuchen im Institut gezielt Dokumente einscannen oder kopieren, soweit sie nicht ohnehin elektronisch verfügbar waren. Zum Teil wurden die Scans auch von der Bibliothek angefertigt und an die Wissenschaftler*innen versendet.
- **Erweitertes Angebot elektronischer Medien**

Durch die Arbeit von zuhause waren die Wissenschaftler*innen plötzlich alle auf elektronische Publikationen angewiesen. Hier zahlte es sich nun aus, dass die Bibliothek in den vergangenen Jahren ihr Portfolio an Datenbanken, elektronischen Zeitschriften und E-Books kontinuierlich erweitert hatte. So konnte zu Beginn des Jahres 2020 eine MPG-weite Übereinkunft mit juris getroffen werden, die auch einen Remote Access für die Institute beinhaltet.

Viele Verlage öffneten die Zugänge zu ihren Publikationen über das Frühjahr bis in den Sommer 2020 hinein, so dass damit bereits viele Anfragen abgedeckt werden konnten. Im Anschluss daran verhandelten die Bibliotheken der GSH-Sektion mit den Verlagen Nomos und Mohr Siebeck über die Freischaltung von Literaturpaketen. Damit wurde das Angebot an E-Books erheblich erweitert.

BIBLIOTHEKSGÄSTE

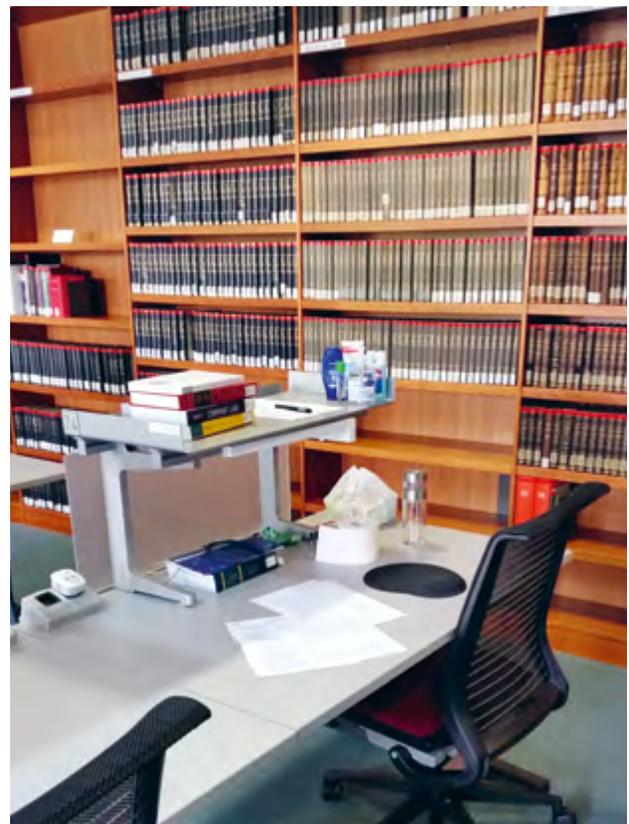
Viele Wissenschaftler*innen schätzen die einzigartige Sammlung der Institutsbibliothek als den schnellsten Weg in alle Zivilrechtssysteme der Welt. Die Lesesaalplätze sind daher stark nachgefragt und werden lange im Voraus reserviert. Aber auch hier wurde in Zeiten der Pandemie alles anders:

Nutzten im Jahr 2019 insgesamt 982 Gäste aus 62 Ländern die Bibliothek des Instituts und die Chance, im Rahmen von mehrwöchigen bis mehrmonatigen Forschungsaufenthalten sich mit den anderen Gästen sowie den Mitarbeiter*innen des Instituts auszutauschen und zu vernetzen, so war das Institut im Jahr 2020 für viele angemeldeten Gäste nicht mehr erreichbar. Nur noch 310 Gäste, darunter 179 ausländische Gäste aus 38 Ländern, konnten die Ressourcen des Instituts im Jahr 2020 nutzen. Wir sind froh, dass wir die Lesesäle der Bibliothek zu keinem Zeitpunkt vollständig schließen mussten. Dennoch waren wir auf Grund der am Institut geltenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus gezwungen, eine Vielzahl der geplanten Besuche schweren Herzens abzusagen.

So konnten vom 16.03.2020 bis zum 30.06.2020 nur die bereits anwesenden Gäste verbleiben und die Bibliothek stundenweise zu Recherchezwecke nutzen. Um die vorgeschriebenen Abstandsregelungen einzuhalten, musste die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze in den Lesesälen um die Hälfte reduziert werden. Außerdem haben die weltweiten Reisebeschränkungen dazu geführt, dass eine Vielzahl der Wissenschaftler*innen ihre Besuche abgesagt haben.

Neben der geringen Gästezahl war aufgrund der Kontaktbeschränkungen auch der sonst sehr geschätzte gegenseitige Austausch der Gäste und Mitarbeiter*innen im Jahr 2020 nur sehr eingeschränkt möglich. Wir vermissen unsere Gäste und den internationalen wissenschaftlichen Austausch sehr und hoffen, dass wir im Jahr 2021 schon wieder mehr auswärtige Wissenschaftler*innen am Institut begrüßen können.

Die anwesenden Promovierenden, Habilitand*innen und Professor*innen waren aber umso dankbarer, unter den gegebenen Umständen ihre Arbeiten mit Hilfe der umfangreichen Bestände der Bibliothek fortführen bzw. abschließen zu können.



ETAT UND ERWERBUNGEN

A. SACHETAT DER BIBLIOTHEK

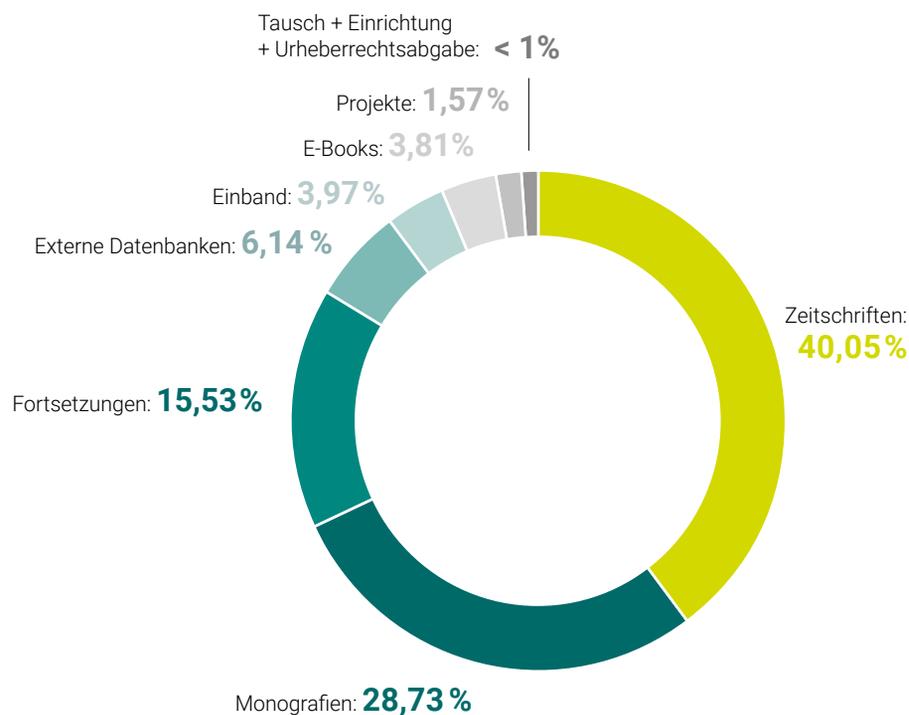
Es standen im Jahr 2020 für Bibliotheksergänzungen und Einband zur Verfügung:

Mittel aus dem Kernhaushalt	EUR	1.296.296,30
Projektmittel	EUR	20.656,95
Gesamtsumme	EUR	1.316.953,25

B. BIBLIOTHEKSAUSGABEN

Grafik 1

Ausgaben im Jahr 2020



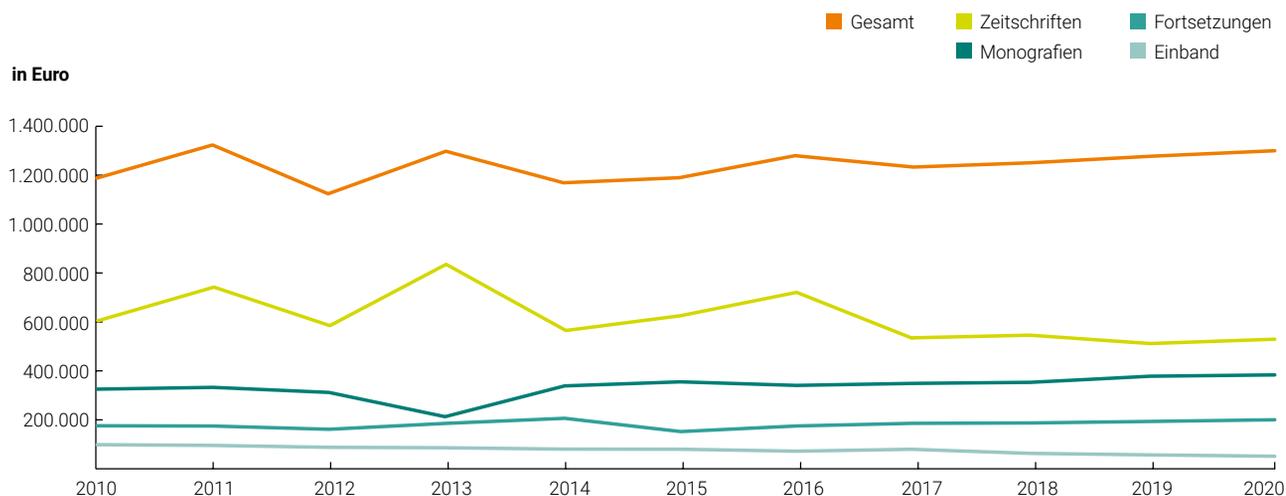
Projektmittel

Zeitschriften	EUR	527.482,56
Monographien	EUR	378.378,57
Fortsetzungen	EUR	204.565,76
Einband	EUR	52.237,50
Externe Datenbanken	EUR	80.796,22
E-Books	EUR	50.171,05
Tausch	EUR	1.069,23
Urheberrechtsabgabe	EUR	1.237,28
Einrichtung	EUR	358,13

a) Forschungsgruppe Priv.-Doz. Yassari	EUR	2.692,58
b) Berufungsmittel Prof. Dr. Michaels	EUR	16.005,33
c) Joachim Herz Stiftung	EUR	1.959,04

Die aufgeführten Ausgaben beziehen sich lediglich auf die im Institut erworbenen Medien. Nicht berücksichtigt sind die E-Book-Pakete und Datenbanken, die durch die Max Planck Digital Library (MPDL) zentral für mehrere Institute erworben werden (z.B. Juris, HeinOnline Springer Link).

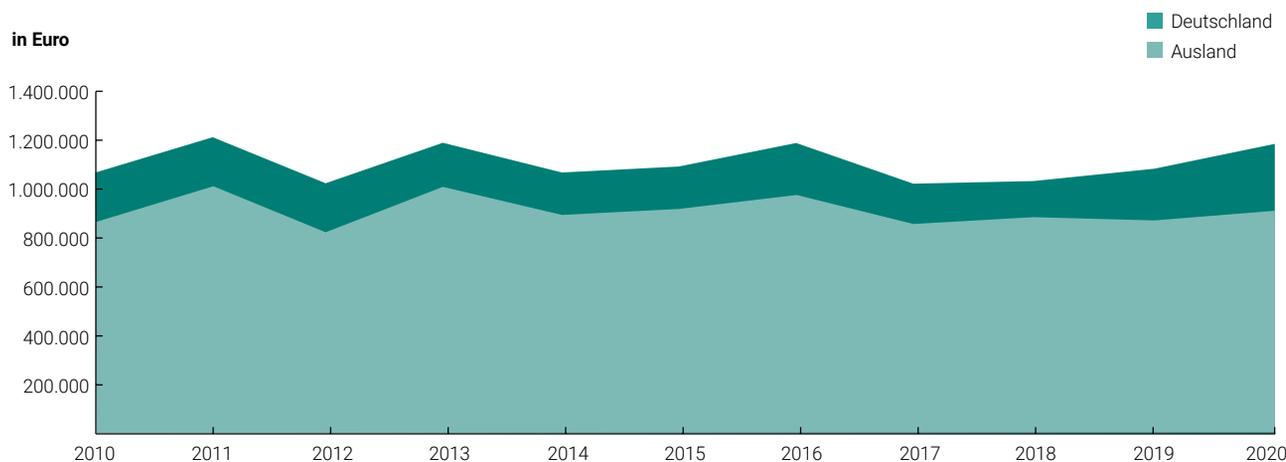
Übersicht der ausgegebenen Beträge 2010–2020



Die Grafik veranschaulicht, dass der Jahresetat der Bibliothek unverändert bei über 1,2 Mio. Euro liegt. Die Bibliothek ist bestrebt, den Anteil der Ausgaben für Zeitschriften nicht zu stark ansteigen

zu lassen, um genügend Mittel für Monografien, Fortsetzungen und Datenbanken zur Verfügung zu haben.

Ausgaben für ausländische und deutsche Literatur 2010–2020



Der Anteil der Ausgaben für ausländische Literatur zum internationalen Privatrecht und den ausländischen Privatrechtsordnungen beträgt über 80 Prozent, wie an der Grafik gut zu erkennen ist.

Deutsche Literatur wird als Grundlage für die rechtsvergleichende Forschung benötigt.

C. BESTANDSVERMehrUNG

Zahlenmäßig betrug der Zuwachs der Bibliothek im Jahre 2020 (2019 in Klammern) in **Medieneinheiten = ME**:

Kauf	5.747	(6.151) ME
Geschenk	742	(583) ME
Tausch	9	(30) ME
Summe	6.498	(6.764) ME

Die durch Kauf erworbenen 5.747 (6.151) ME setzen sich zusammen aus:

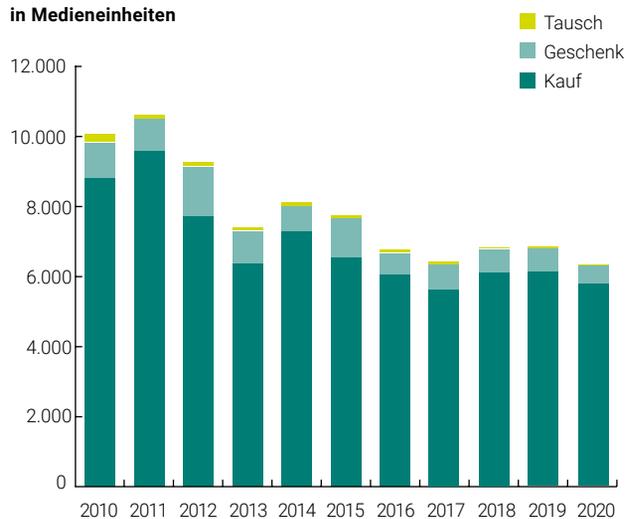
Monographien u. Fortsetzungen	3.771	(4.002) ME
Zeitschriften	1.976	(2.149) ME

Es wurden 1.120 (2.459) Bände ausgesondert.

Anzahl erworbener Bände 2010–2020

Grafik 4

in Medieneinheiten



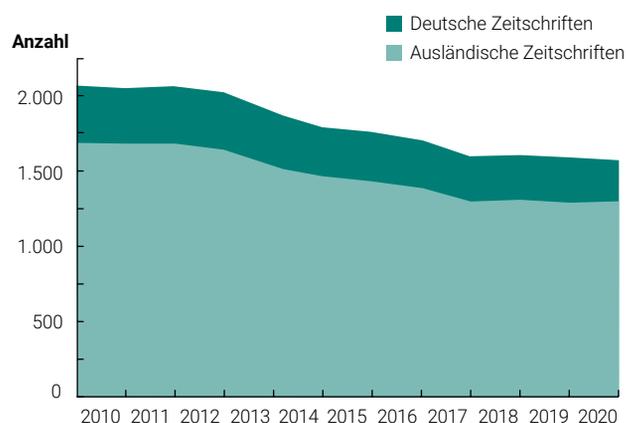
Die Anzahl der erworbenen Bände ist trotz der Corona-Pandemie in 2020 fast gleich geblieben. Der Zuwachs der Bände insgesamt geht kontinuierlich zurück. Dies ist damit zu erklären, dass systematisch Mehrfach-Exemplare ausgesondert werden, um die Magazinflächen zu entlasten.

Ende 2020 wurden an Zeitschriften laufend gehalten:

deutsche Titel	305	(299)
ausländische Titel	1.244	(1.275)
insgesamt	1.549	(1.574)

Laufend gehaltene Zeitschriften 2010–2020:

Grafik 5

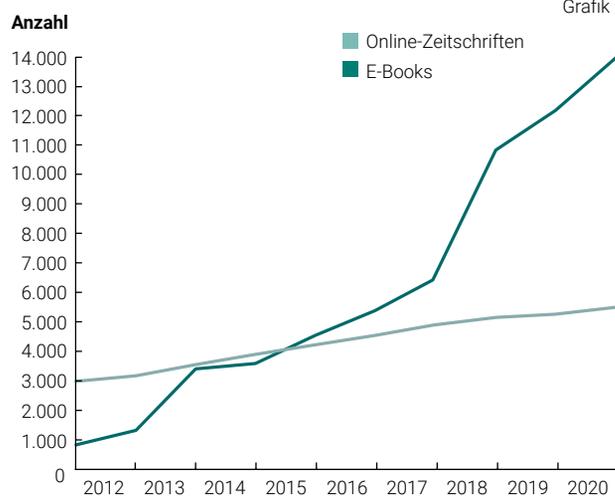


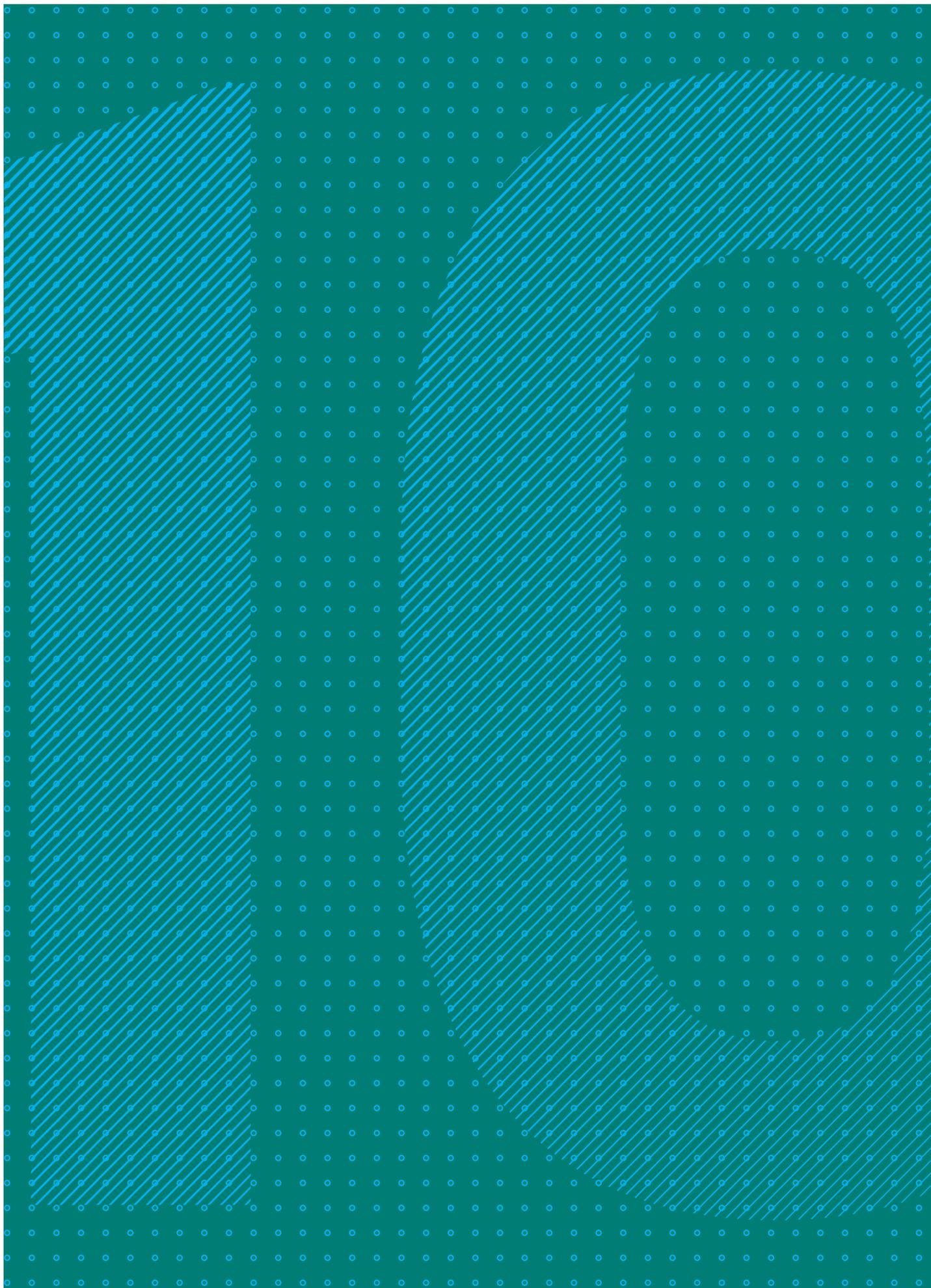
Die Anzahl der gehaltenen Abonnements in gedruckter Form sinkt kontinuierlich. Die Kurve ist inzwischen abgeflacht, da der Schwerpunkt wissenschaftlicher juristischer Publikation bei Periodika noch immer im Druckbereich liegt.

Der Zuwachs an Onlinepublikationen hält unvermindert an. Im OPAC sind über 1.850 E-Books und fast 260 Onlinezeitschriften nachgewiesen.

Nachgewiesene E-Books und Onlinezeitschriften im OPAC

Grafik 6





GÄSTE UND INTER- NATIONALES NETZWERK

148

INTERNATIONALE KONTAKTE,
BEGEGNUNGEN UND NETZWERKE

150

STIPENDIEN UND
WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH



INTERNATIONALE KONTAKTE, BEGEGNUNGEN UND NETZWERKE

Unser Forschungsinteresse gilt den Zivilrechtsordnungen der gesamten Welt. Deshalb sind in den Räumlichkeiten und auf den Fluren unseres Instituts auch alle Weltsprachen zu hören – in normalen Jahren. Denn im Jahr 2020 war auch dies anders: Am Institut war es sehr still, die Veranstaltungssäle wurden nur selten genutzt und viele der Gastwissenschaftler*innen konnten ihre Reise an das Institut gar nicht erst antreten. Dies trifft ein Institut wie unseres besonders. Denn zum Wesen der Rechtsvergleichung gehört der internationale Austausch.

Glücklicherweise mussten die Lesesäle zu keinem Zeitpunkt vollständig geschlossen werden. Während des ersten Lockdowns durften allerdings nur die Gastwissenschaftler*innen am Institut arbeiten, die bereits Anfang März 2020 anwesend waren. Wie auch die Wissenschaftler*innen des Instituts, fokussierten sich unsere Gäste auf Recherchetätigkeiten und arbeiteten vorzugsweise aus dem Homeoffice. In der zweiten Jahreshälfte konnten dann zumindest einige Stipendiat*innen ihren geplanten Forschungsaufenthalt antreten.

TREFFPUNKT DER INTERNATIONALEN PRIVATRECHTSWISSENSCHAFT

Unser Institut bringt Wissenschaftler*innen aus allen Kontinenten zusammen. Für die Gäste wie auch unsere Mitarbeiter*innen sind diese Kontakte von grundlegender Bedeutung

für ihre Forschung und Ausgangspunkt immer neuer wissenschaftlicher Impulse.

Mit unserem Gäste- und Stipendienprogramm ermöglichen wir ausländischen Wissenschaftler*innen mehrmonatige Aufenthalte am Institut. Viele von ihnen bleiben auch danach im Austausch mit uns. Durch zum Teil jahrzehntelang gepflegte Kontakte ist ein weltweites wissenschaftliches Netzwerk entstanden, in dem permanent neue Verbindungen geknüpft werden.

In „normalen“ Jahren ist die Bibliothek der zentrale Ort der Forschung, an dem sich die Wege unserer Wissenschaftler*innen und Gäste kreuzen. Zudem bieten zahlreiche Veranstaltungsformate die Möglichkeit des wissenschaftlichen und persönlichen Austauschs. Im Jahr 2020 fanden diese Kontakte in erster Linie online statt. Fast alle Veranstaltungsreihen des Instituts wurden ins Netz verlegt und die Gäste hatten die Möglichkeit, daran teilzunehmen – selbstverständlich auch dann, wenn die Veranstaltungen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich waren, wie beispielsweise das „Konzil“ oder die „Aktuelle Stunde“. So konnte der für alle Seiten so wichtige Austausch – wenn auch im kleineren Umfang – aufrecht erhalten werden.

Der abendliche Gästestammtisch sowie die regelmäßig stattfindende internationale Kaffeerunde „Coffee & Law“ mussten leider entfallen. Und auch die eigens für die wissenschaftliche und persönliche Begegnung neu gestalteten Aufenthalts- und Kommunikationsflächen im Erdgeschoss des Instituts konnten nicht wie geplant eingeweiht und genutzt werden. Wir hoffen, dass all dies bald wieder möglich ist.

Kathrin Grob

Stipendiatin des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und Doktorandin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Kathrin Grob studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. Sie arbeitete für verschiedene Zürcher Wirtschaftskanzleien und verfasste gegenwärtig eine Dissertation zum Thema „Die Destinatäre der Schweizer Förderstiftung“ an der Universität Zürich.



WOMIT BEFASSEN SIE SICH IN IHREM AKTUELLEN FORSCHUNGSVORHABEN?

In meinem Dissertationsprojekt untersuche ich, wie die Destinatäre einer Schweizer Förderstiftung diese bei der Erreichung ihrer Ziele und Bewältigung ihrer Herausforderungen unterstützen können: Förderstiftungen beabsichtigen bei der Umsetzung ihres gemeinnützigen Zwecks die Fördermittel zugunsten der Destinatäre, die diese zweckentsprechend zu verwenden haben, möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Eine besondere Herausforderung für eine Stiftung ist der Umgang mit dem ihr immanenten Kontrolldefizit, welches aus der Eigentümer- und Mitgliederlosigkeit dieses Rechtsinstituts resultiert. Die Destinatäre in ihrer Rolle als Mittelempfänger und den damit verbundenen Interessen erscheinen in einem gewissen Umfang geeignet, eine Förderstiftung bei den genannten Anliegen zu unterstützen.

WIE WAR ES FÜR SIE AM INSTITUT/IN DER BIBLIOTHEK ZU ARBEITEN?

Die Möglichkeit am Institut zu arbeiten war für mich in vielerlei Hinsicht eine große Bereicherung: Für mein Dissertationsprojekt bot die umfangreiche Zivilrechtsliteratur die besten Voraussetzungen, mich auch rechtsvergleichend eingehend mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ein zusätzlicher Gewinn waren der kontinuierliche fachliche Austausch mit anderen Personen am Institut sowie das Angebot zahlreiche Vorträge besuchen zu können. Schließlich unterstützten die Infrastruktur des Instituts und die Hilfsbereitschaft des Bibliotheksteams ein angenehmes und zielgerichtetes Forschen.

SIE HABEN SICH BEREITS ZUM ZWEITEN MAL BEI UNS FÜR EINE LÄNGERE ZEIT AM INSTITUT ALS GASTFORSCHERIN AUFGEHALTEN. WESHALB SIND SIE ZURÜCKGEKEHRT?

Mein erster Aufenthalt am Institut gründete auf einem spontanen Entschluss: Ich hörte an der Universität Zürich während einer Veranstaltung über das Doktorat vom Max-Planck-Institut in Hamburg und wollte die Gelegenheit nutzen, auch im Ausland an einem renommierten Institut zu forschen.

Aufgrund meiner positiven Erfahrungen wollte ich die Bibliothek erneut besuchen, um meine rechtsvergleichende Forschung zu vertiefen, wobei mir ein Stipendium des Schweizerischen Nationalfonds für die Dauer von zwölf Monaten dieses Vorhaben ermöglichte.

IHR AUFENTHALT AM INSTITUT FIEL IN EINE ZEIT, IN DER DIE COVID-19-PANDEMIE BEGANN, EUROPA UND DEUTSCHLAND IN BESCHLAG ZU NEHMEN. WELCHE AUSWIRKUNGEN HATTE DIES AUF IHREN AUFENTHALT?

Die Pandemie hatte Auswirkungen auf meine zeitliche Planung. Doch aufgrund des Angebots des Schweizerischen Nationalfonds, mein Stipendium um zwei Monate zu verlängern und der Unterstützung des Instituts im Rahmen eines eingeschränkten Präsenzbetriebs weiterhin Zugang zur Bibliothek zu haben, war ich in der privilegierten Situation, die Arbeit an meinem Dissertationsvorhaben unter modifizierten Bedingungen fortzusetzen.

STIPENDIEN UND WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH



DAS STIPENDIENPROGRAMM DES INSTITUTS

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vergibt jedes Jahr Forschungsstipendien an Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Diese erhalten die Möglichkeit, in der Bibliothek des Instituts zu forschen, auf den gesamten Bestand der Bibliothek zuzugreifen und sich mit Kolleg*innen aus der ganzen Welt auszutauschen. Bei der Stipendienvergabe achtet der zuständige Ausschuss darauf, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein guter Austausch zwischen den Gästen und den Wissenschaftler*innen des Instituts entstehen kann.

Infolge der Corona-Pandemie konnte ein großer Teil der für 2020 vergebenen Stipendien nicht angetreten werden und wurde auf das Jahr 2021 verschoben. Wir freuen uns, dass trotz der erschwerten Bedingungen dennoch 29 von 66 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus 18 Ländern ihr jeweils ein- bis dreimonatiges Stipendium im Jahr 2020 antreten konnten.

STIPENDIEN ANDERER ORGANISATIONEN

Stipendiat*innen renommierter Forschungsorganisationen wie der Alexander von Humboldt-Stiftung, des DAAD oder des Schweizer Nationalfonds wählen jedes Jahr das Institut und seine Bibliothek für ihre Forschungsaufenthalte. Waren es 2019 noch 29 gewesen, sank die Zahl im Jahr 2020 pandemiebedingt auf 11.

INSTITUTIONALISIERTE KOOPERATIONSPROGRAMME FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN AUSTAUSCH

Durch institutionelle Kooperationen erhalten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts die Möglichkeit, an renommierten ausländischen Fakultäten zu forschen. Im Austausch dazu kommen Wissenschaftler*innen unserer Kooperationspartner zu Forschungsaufenthalten ans Institut. Sie alle genießen völlige Forschungsfreiheit, sind aber eingeladen, am akademischen Leben der jeweiligen Partnerinstitution teilzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Austausch in 2020 nur eingeschränkt stattfinden.

Persönliche Ansprechpartnerinnen für unsere Gäste

CAMBRIDGE

Im Rahmen der seit 2004 bestehenden Kooperation, in die auch das Wolfson College eingebunden ist, forschen Wissenschaftler*innen des Instituts für jeweils ein Trimester an der juristischen Fakultät der University of Cambridge. Im Austausch verbringen Rechtswissenschaftler*innen aus Cambridge ebenso lange Forschungsaufenthalte am Institut.

Koordiniert wird das Austauschprogramm von Jens Scherpe, Direktor des Cambridge Family Law Centre, und Institutsdirektor Reinhard Zimmermann.

OXFORD

Die 2007 zwischen dem Institut und der Universität Oxford begründete Kooperation wurde 2017 verlängert. Im Rahmen dieses Austauschprogramms erhalten Wissenschaftler*innen des Instituts jeweils für ein Trimester die Möglichkeit, an der juristischen Fakultät der Universität Oxford zu forschen. Im Gegenzug kommen Fakultätsangehörige und Absolventen aus Oxford als Gastwissenschaftler*innen ans Institut.

Seitens der Universität Oxford wird der Austausch durch das Institute of European and Comparative Law betreut und durch das St. Catherine's College unterstützt.

Koordiniert wird das Austauschprogramm von Birke Häcker, Direktorin des Institute of European and Comparative Law, und Institutsdirektor Reinhard Zimmermann.

KYŌTO

Seit 2008 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Institut und der juristischen Fakultät der Universität Kyōto. Mit ihm wurde eine damals bereits seit zwei Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung auf eine offizielle Ebene gehoben.

Gegenstand der Kooperation sind regelmäßige Austauschprogramme, an denen insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen teilnehmen. Ziel ist die Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit.



WELCOME CENTER

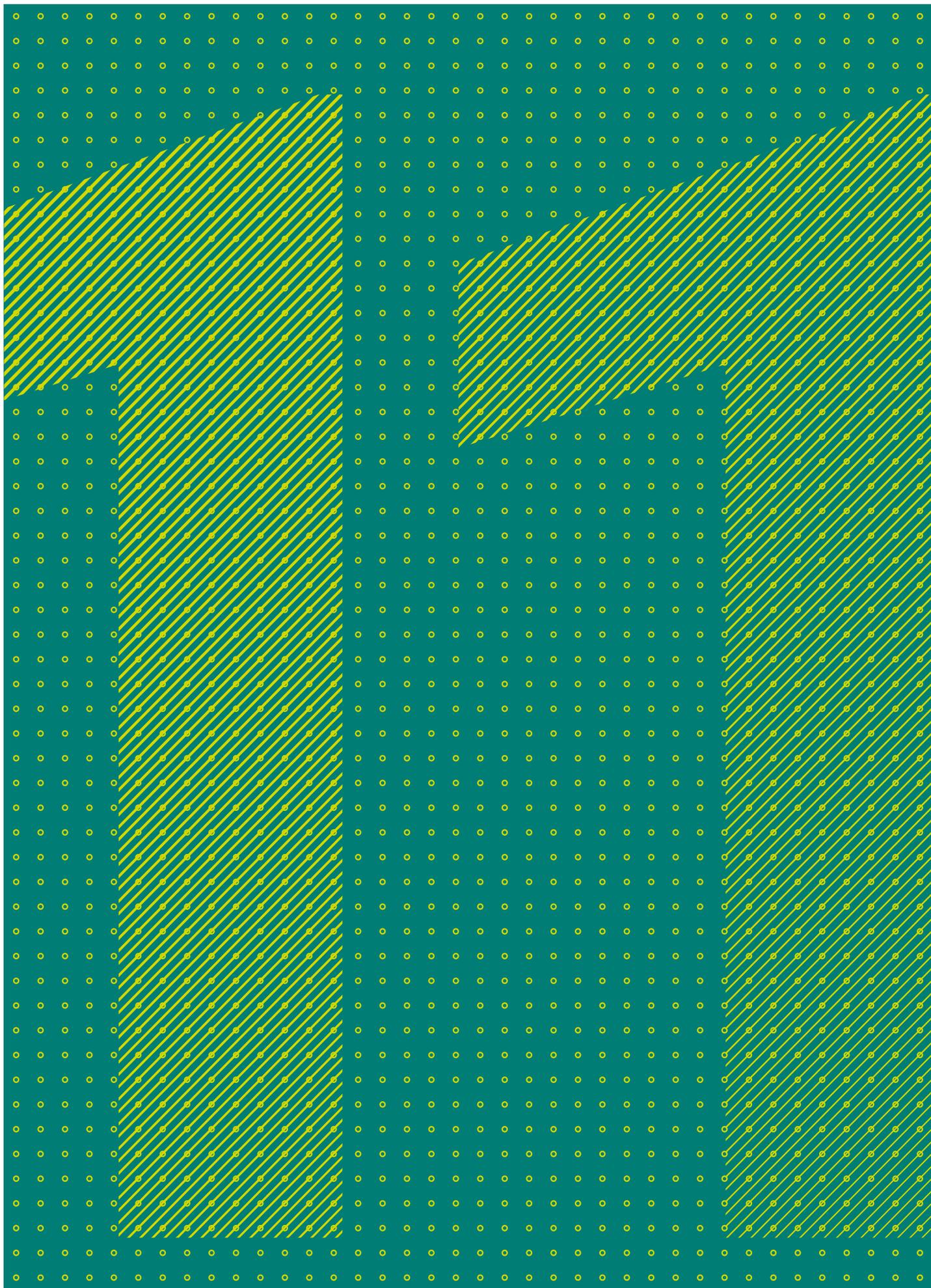
Rat und Hilfe bei der Vorbereitung ihres Forschungsaufenthalts sowie zum Alltag in Hamburg finden Gäste des Instituts in unserem Welcome Center. Barbara Schröder berät sie zu Fragen der Stipendienbewerbung über Visaanträge bis hin zur Wohnungssuche und zur Krankenversicherung.



BIBLIOTHEK

Die Services der Bibliothek gehen weit über die Beschaffung und Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur hinaus. Als erste Ansprechpartnerin sorgt Elke Halsen-Raffel dafür, dass alle Gastwissenschaftler*innen eine Einführung in die Bibliotheksnutzung erhalten. Außerdem steht das Bibliotheksteam den Gästen im Forschungsalltag mit fachlicher Unterstützung zur Seite.







WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTEN

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Beratungs-, Gutachten- und Publikationstätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein, denn sie stellt einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland dar.

GUTACHTEN UND STELLUNGSNAHMEN

Alle Wissenschaftler*innen des Instituts verfügen über spezifische Kenntnisse zu einer oder mehreren ausländischen Rechtsordnungen und kombinieren diese mit einem Sachgebiet innerhalb des Privatrechts. Die sog. Kompetenzzentren, in denen besonders schwer zugängliche Rechtsordnungen betreut werden, erweitern die länderspezifische Expertise am Institut. So kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

Großgutachten zur Frühehe für das BVerfG

2020 schloss ein Team aus 30 Wissenschaftler*innen des Instituts, unter der Leitung von Institutsdirektor Ralf Michaels und Forschungsgruppenleiterin Nadjma Yassari, seine Arbeit an einer Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht ab. Das BVerfG hatte die Stellungnahme des Instituts im Kontext der Bewertung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ angefragt. Die rechtsvergleichende Stellungnahme beleuchtet Empirie und juristischen Umgang mit der Frühehe in vier Kontinenten und nimmt die deutsche Regelung kritisch unter die Lupe (vgl. auch S. 10 ff.).

Neues Kompetenzzentrum zur Anwendung ausländischen Rechts

Erstmals wurden 2020 die administrativen und inhaltlichen Seiten der Gutachtentätigkeit des Instituts, die traditionell auf verschiedene Personen im Institut verteilt waren, in einer Hand vereinigt. Das neu gegründete Kompetenzzentrum für die

Anwendung ausländischen Rechts, unter der Leitung von Jan Peter Schmidt, widmet sich grenzüberschreitenden Rechtsfällen und -themen aus einer praxisbezogenen wie wissenschaftlichen Sicht und setzt damit die lange Tradition des Wissenstransfers am Institut in diesem Bereich fort (vgl. auch S. 58 ff.). Trotz der Coronakrise wurde die Gutachtentätigkeit am Institut in etwa im selben Umfang wie in den Vorjahren erbracht. Insgesamt wurden 53 Rechtsauskünfte zu 30 verschiedenen Rechtsordnungen erstattet (vgl. auch S. 61).

BERATUNGSTÄTIGKEITEN (VGL. AUCH S. 126 FF.)

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter*innen der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

Neu hinzugekommen ist unter anderem die Berufung von Nadjma Yassari durch das Auswärtige Amt. Seit September 2020 ist sie Mitglied im Beirat Zivile Krisenprävention der Bundesregierung. Der auf Basis der Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ im Jahr 2018 neu ins Leben gerufene Beirat soll zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Expertise zur Krisenprävention und Friedensförderung bündeln und damit die Bundesministerien beratend unterstützen (vgl. auch S. 47).

Im Februar 2020 nahm Nadjma Yassari zudem an einem „Runden Tisch der Rechtsstaatsförderung“ zum Thema „Partnerschaften für die Zukunft“ am Auswärtigen Amt in Berlin teil. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit dem „RSF-Hub“, einem gemeinsamen Projekt zwischen Auswärtigem Amt und der Freien Universität Berlin, statt (vgl. auch S. 46).

PUBLIKATIONEN (VGL. AUCH S. 102 FF.)

Auch durch die zahlreichen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in für die Rechtspraxis relevanten Zeitschriften, Kommentaren und Handbüchern leistet das Institut einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts und transferiert seine wissenschaftlichen Erkenntnisse direkt in die Rechtspraxis.

BEISPIELHAFTE PUBLIKATIONSPROJEKTE AUS 2020:

Aktienkonzernrecht unter der Lupe

Institutsdirektor Holger Fleischer nimmt in einer Neukommentierung die Zentralvorschrift des faktischen Aktienkonzerns, § 311 AktG, auf rund 250 Seiten unter die Lupe. Seine einführende Vorbemerkung zeichnet den Entwicklungsprozess des Aktienkonzernrechts von der Weimarer Republik über die Großreform von 1965 bis hin zu jüngsten Änderungen durch die unionsrechtliche Aktionärsrechte-Richtlinie nach.

Holger Fleischer, Kommentierung zu § 311 AktG, in: Klaus J. Hopt, Herbert Wiedemann (Hg.), Großkommentar Aktiengesetz, 4., neubearbeitete Aufl., 42. Lf., De Gruyter, Berlin 2020, 1–248.

Fälle zum Kapitalmarktrecht

Die vergleichsweise junge Disziplin des Kapitalmarktrechts hat rasch einen festen Platz im akademischen Unterricht eingenommen. Institutsdirektor Holger Fleischer und sein Mitarbeiter Stefan Korch sind die Herausgeber eines neuen Fallbuchs zum Kapitalmarktrecht. Es enthält zwölf große Fälle mit Musterlösungen, die zumeist höchstrichterlichen Entscheidungen nachgebildet sind. Das Übungsbuch soll Studierenden eine fallbasierte Annäherung ermöglichen und sie zugleich bei der Vorbereitung auf die Schwerpunktklausuren unterstützen, indem es alle prüfungsrelevanten Partien des Kapitalmarktrechts abbildet.



Holger Fleischer, Stefan Korch (Hg.), Fälle zum Kapitalmarktrecht, Vahlen, München 2021, XVII + 203 S.

ZGB Chinas in deutscher Übersetzung (vgl. auch S. 54 f)

Ein knappes halbes Jahr nachdem das neue Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China verabschiedet wurde, legt Knut Benjamin Pißler, wissenschaftlicher Referent und Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Institut, die erste deutschsprachige Übersetzung vor. Sie ist das Werk eines Teams aus aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen des Instituts. Die Zeitschrift für Chinesisches Recht veröffentlicht sie im Volltext in einer chinesisch-deutschen Fassung. Damit wird das ZGB Chinas erstmals vollständig für eine deutschsprachige Leserschaft erschlossen.

Yijie Ding, Peter Leibkühler, Nils Klages, Knut Benjamin Pißler (Übers.), Übersetzung: Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China, Zeitschrift für chinesisches Recht 27 (2020), 207–417.

📌 <https://ssrn.com/abstract=3747931>

VORTRÄGE UND VERANSTALTUNGEN FÜR DIE RECHTSPRAXIS

Bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Krise mussten leider mehrere Veranstaltungen des Instituts für Zielgruppen aus der Rechtspraxis entfallen.

Veranstaltungsreihe: Chinas Rechtssystem im Wandel

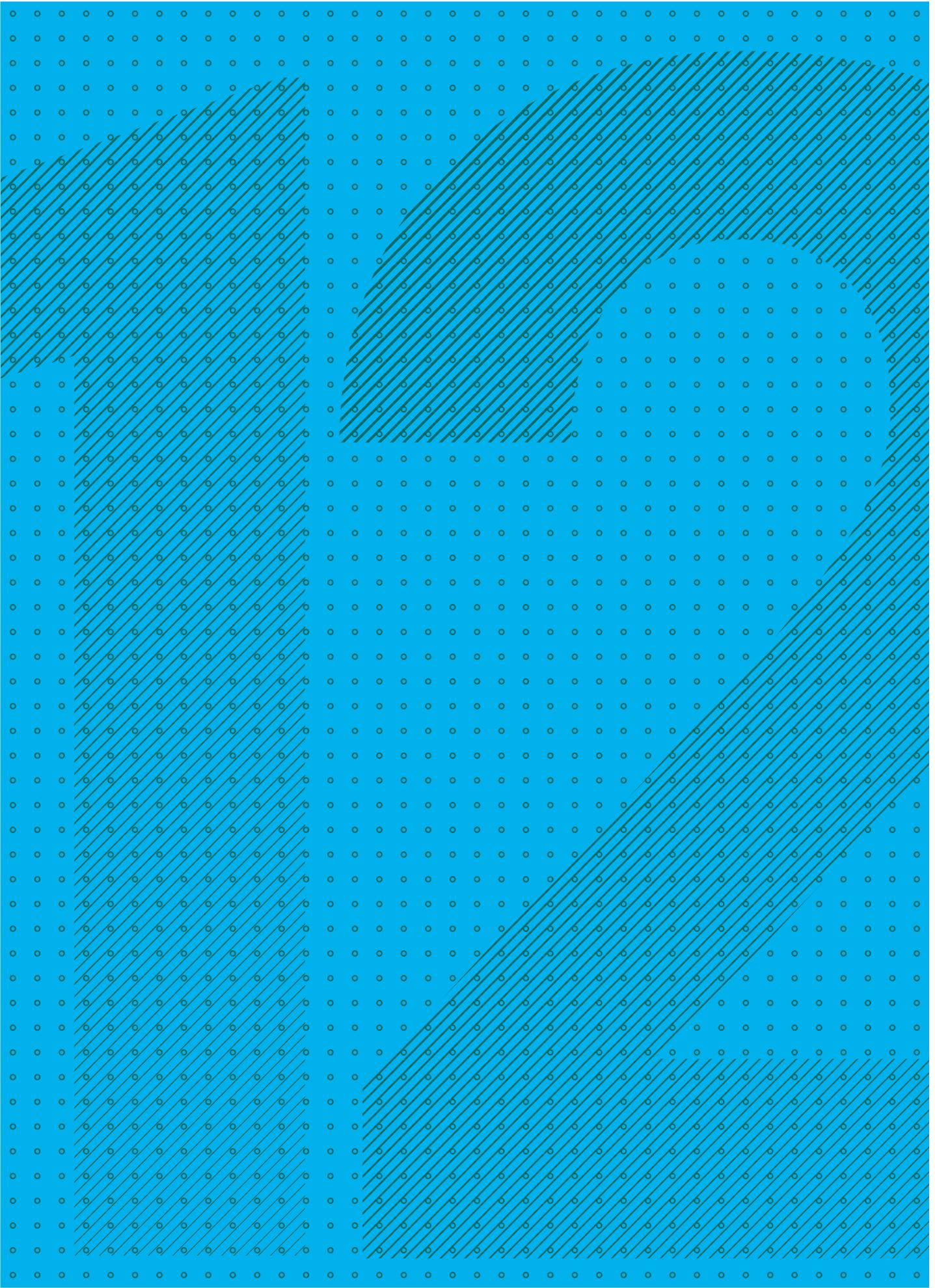
Gerade noch stattfinden konnte die jüngste Ausgabe der seit 2014 bestehenden Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Chinas Rechtssystem im Wandel“ am 21.01.2020. In diesem Format beleuchtet Benjamin Pißler, wissenschaftlicher Referent und Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Institut, gemeinsam mit der Hamburger Handelskammer und dem OAV, German Asia-Pacific Business Association, regelmäßig aktuelle Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China. Die Veranstaltung verbindet hierbei die wissenschaftliche und die unternehmerische Perspektive. Auf dem Symposium diskutierten Rechtsanwält*innen, im Chinageschäft tätige Jurist*innen und Wissenschaftler*innen das Gesetz über ausländische Investitionen und seine Auswirkungen auf die Neugründung und Reorganisation von Unternehmen in China sowie die jüngsten Vorgaben in China zur Cybersicherheit und Verschlüsselungstechnik.

Symposien des Forums für Sportrecht

Ausfallen musste leider das Symposium des Forums für Internationales Sportrecht. Ziel des von Reinhard Zimmermann initiierten Forums ist es, regelmäßig aktuelle Fragestellungen des internationalen Sportrechts zu thematisieren und mit Vertreter*innen aus Sport, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren. 2020 sollte sich das Symposium dem Thema „Sportverbände und Menschenrechte – zur Rolle von Corporate Social Responsibility und Athletenvereinigungen“ widmen. Es soll 2021 nachgeholt werden.

Besuchsgruppen

Jedes Jahr besuchen eine Vielzahl von Jurist*innen aus dem In- und Ausland, teils Wissenschaftler*innen, teils praktisch tätige Berufsgruppen, das Institut. Die Institutsleitung heißt sie alle mit individuellen Programmen, die auf die Bedürfnisse der Besuchsgruppen zugeschnitten sind, am Institut willkommen. In diesem Jahr konnte das Institut, bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie, keine Besuchsgruppen empfangen. So mussten auch Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamt*innen, die seit vielen Jahren von Wissenschaftler*innen des Instituts durch Vorträge zu aktuellen Fragestellungen des internationalen Privatrechts und ausländischer Rechtsordnungen unterstützt werden, ausfallen. Auch internationale Besuchsgruppen und Delegationen ausländischer Universitäten und anderer Organisationen mussten pandemiebedingt abgesagt werden.



AUS DEM INSTITUT

158

PERSONALIEN 2020

162

**WIE FUNKTIONIERT DAS INSTITUT
IN PANDEMIEZEITEN?**

164

MEHR RAUM FÜR KOMMUNIKATION

166

**KOMMUNIKATION:
BEWEGUNG AUF ALLEN KANÄLEN**

168

**VIELFALT IN DER BETRIEBLICHEN
GESUNDHEITSFÖRDERUNG 2020**

169

**STATISTISCHE ANGABEN
ZUM PERSONAL**

170

DRITTMITTEL

172

IMPRESSUM

PERSONALIEN 2020

Elena Dubovitskaya wird von der Bucerius Law School habilitiert und erhält einen Förderpreis für ihre Habilitationsschrift.

Am 5. Dezember 2019 wurde Priv.-Doz. Elena Dubovitskaya, wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Referats für Russland und weitere postsowjetische Staaten am Institut, von der Bucerius Law School habilitiert. Ihr wurde damit die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Rechtsvergleichung und Osteuropäisches Recht verliehen.

Elena Dubovitskaya wurde für ihre Habilitationsschrift über die Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften mit dem Förderpreis der Esche Schümamm Commichau Stiftung ausgezeichnet.

Andreas Fleckner wird an die Humboldt-Universität zu Berlin berufen.

Prof. Dr. Andreas Fleckner, LL.M. (Harvard), MPA (Harvard), ehemaliger Referent am Institut und Leiter der Otto-Hahn-Gruppe zur Finanzmarktregulierung am Institut sowie am MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, hat einen Ruf der Humboldt-Universität zu Berlin angenommen. Er ist dort seit Februar 2020 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Handelsrecht.

Jakob Gleim erhält Otto-Hahn-Medaille.

Für seine Dissertation „Letztwillige Schiedsverfügungen: Geltungsgrund und Geltungsgrenzen“ zeichnet die Max-Planck-Gesellschaft Dr. Jakob Gleim, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Institut, mit der Otto-Hahn-Medaille aus. Die Dissertation erschien kürzlich in der Reihe Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht im Mohr Siebeck Verlag (siehe Seite 36). Mit der Otto-Hahn-Medaille zeichnet die Max-Planck-Gesellschaft jedes Jahr bis zu 30 junge Forscher*innen für herausragende wissenschaftliche Leistungen aus.

Ralf Michaels wird Mitglied der Academia Europaea.

Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), Direktor am Institut, wurde im September 2020 in die Academia Europaea aufgenommen. Die Academia Europaea wurde 1988 in Cambridge gegründet und hat heute ihren Sitz in London. Ziel der Akademie ist es unter anderem, das Verständnis der Wissenschaften in der Öffentlichkeit zu verbessern und zu fördern. Die Mitgliedschaft wird an Wissenschaftler*innen aus ganz Europa, einschließlich Russland, der Türkei und Israel, verliehen, und kann nur nach Vorschlag einer Begutachtungskommission durch Einladung erworben werden. Zu den derzeit rund 4.000 Mitgliedern zählen 72 Nobelpreisträger*innen.

Julius Weitzdörfer wird zum Professor an der FernUniversität in Hagen ernannt.

Prof. Dr. Julius Weitzdörfer, LL.B. M.A. (Cantab), ehemaliger wissenschaftlicher Assistent im Kompetenzzentrum Japan, hat einen Ruf an die FernUniversität in Hagen angenommen. Seit dem 1. September 2020 lehrt er dort als Juniorprofessor für Ostasiatisches Recht mit dem Schwerpunkt Japanisches Recht.

Lena Salaymeh wird an die Universität Oxford berufen.

Prof. Dr. Lena Salaymeh, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, hat einen Ruf an die Universität Oxford angenommen. Zum 1. September 2020 wurde sie zur British Academy Global-Professorin an der Oxford School of Global and Area Studies ernannt. Die British Academy Global-Professur wird von der British Academy jedes Jahr an zehn international profilierte Wissenschaftler*innen für jeweils vier Jahre verliehen.

Jan Peter Schmidt wird von der Universität Regensburg habilitiert.

Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist im September 2020 von der Universität Regensburg habilitiert worden. Er erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Rechtsgeschichte und Europäisches Privatrecht.

Nadjma Yassari wird in den Beirat Zivile Krisenprävention der Bundesregierung berufen.

Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London), wissenschaftliche Referentin und Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Institut, ist im September 2020 vom Auswärtigen Amt in den Beirat Zivile Krisenprävention der Bundesregierung berufen worden.

Der im Jahr 2018 neu ins Leben gerufene Beirat soll zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Expertise zur Krisenprävention und Friedensförderung bündeln und damit die Bundesministerien beratend unterstützen. Seine Mitglieder sind anerkannte Expert*innen, unter anderem aus den Bereichen Wissenschaft, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen sowie der internationalen Zusammenarbeit.

Japan-Kompetenz für heute und morgen



Ende Mai ist Prof. Dr. Harald Baum als Leiter des Kompetenzzentrums Japan in den Ruhestand getreten. Seine Tätigkeit am Institut begann 1985 mit der Gründung des Länderreferats Japan. Wichtige Meilensteine waren die Etablierung und Fortentwicklung der Zeitschrift für Japanisches Recht (ZJapanR) sowie der Aufbau einer institutionellen Kooperation mit der Universität Kyōto. Für die Zukunft der Rechtsvergleichung erwartet er eine wachsende Bedeutung interdisziplinärer Ansätze.

Worin liegt der besondere Reiz der Erforschung des japanischen Rechts? „Es ist einfach spannend zu sehen, wie juristische Konzepte in einem von völlig anderen institutionellen Gegebenheiten geprägten gesellschaftlichen Rahmen ausgestaltet werden“, sagt Baum. „Von der Mediation über die Corporate Governance bis zu Aktionärsklagen haben unsere Projekte immer wieder gezeigt, wie kontextabhängig rechtliche Lösungen sind. Selbstverständlich gilt das nicht nur für Japan. Deshalb lohnt sich etwa auch die Gegenüberstellung weiterer asiatischer Rechte mit denen Europas und der USA.“

Der persönliche Weg Baums zum japanischen Recht begann in Studientagen: „Mein Interesse für Rechtsvergleichung wurde während meines Jurastudiums in Freiburg in den Vorlesungen von Wolfram Müller-Freienfels geweckt. Der ostasiatische Raum hat mich damals in erster Linie aus ideengeschichtlicher Sicht fasziniert. Mit dem stellaren wirtschaftlichen Erfolg Japans in den 1980er-Jahren gab es dann reichlich praktischen Anlass für die Erforschung des japanischen Rechts.“ Nach Abschluss seiner Dissertation bei Ulrich Drobnig wandte sich Baum, seinerzeit bereits als Anwalt tätig, an seinen Doktorvater mit der Frage, ob das Institut nicht Interesse an juristischer Japanforschung hätte. „Dafür suchen wir gerade jemanden“, war die Antwort, verbunden mit der Gegenfrage, ob Baum sich vorstellen könne, das Japan-Referat aufzubauen.

Was hat ihn dreieinhalb Jahrzehnte lang am Institut gehalten? „Ich war beeindruckt von der immensen rechtsvergleichenden Neugier und habe sofort gespürt, dass dies ein Ort ist, an dem man etwas Neues schaffen kann.“ Als fruchtbare Verbindung aus Wissenschaft und Praxis hat sich die 1996 von Baum gegründete Zeitschrift für Japanisches Recht erwiesen. Er betont die Qualität der Zusammenarbeit sowohl mit Kolleginnen und Kollegen aus Japan, Australien, den USA und Europa als auch innerhalb des Instituts: „Die ZJapanR ist ein echtes Teamprojekt.“ Ein Beispiel sei die langjährige enge Kooperation mit Janina Jentz bei der Gestaltung der Zeitschrift.

Die Aufnahme in den Schülerkreis seines Habilitationsvaters Klaus J. Hopt nennt Baum als weiteren Meilenstein. Zusammen mit Hopt kam es unter anderem 2008 zur Realisierung einer dauerhaften Kooperation mit der juristischen Fakultät der Universität Kyōto. Hinzu trat die Möglichkeit, regelmäßig rechtsvergleichende Konferenzen zum Handels- und Wirtschaftsrecht in der Triade Europa, Japan und USA auszurichten.

„Der Blick auf Rechtsordnungen außerhalb Europas erfordert neben rechtsvergleichenden Methoden auch verstärkt interdisziplinäre Herangehensweisen. Wichtig sind kulturanthropologische Aspekte, aber auch soziales, ökonomisches und politisches Wissen. Hinzu kommt die künstliche Intelligenz, deren Einfluss sich bereits in vielen Rechtssystemen deutlich abzeichnet“, umreißt Baum das Spektrum der aus seiner Sicht für die internationale juristische Forschung relevanten Disziplinen.

Mit seinem Engagement für den wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Japan hat Baum das von ihm aufgebaute Kompetenzzentrum zu einer der bedeutendsten europäischen Anlaufstellen für Fragen des japanischen Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrechts entwickelt. Dafür wurde er wiederholt ausgezeichnet – zuletzt mit dem Eugen und Ilse Seibold-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie dem Preis des japanischen Außenministers. Der Beginn des Ruhestands ist für Baum keineswegs nur Anlass zur Rückschau, denn er wird dem Institut weiterhin als Wissenschaftler verbunden bleiben und an der Universität Hamburg aktiv sein.

Tragende Stimme des Wissenstransfers



Als Länderreferent für Australien, Großbritannien, Irland und Kanada forschte er in den weitläufigen Gefilden angelsächsischer Rechtssysteme. Als Koordinator für die Gutachten des Instituts zum ausländischen Recht sorgte er viele Jahre dafür, dass der Wissenstransfer des Hauses in die Praxis von einer einheitlichen Stimme getragen wird. An der Universität Hamburg lehrt er deutsches und europäisches Kartellrecht und ist viel beschäftigter Doktorvater. Am 29. Februar 2020 ist Prof. Dr. Reinhard Ellger als wissenschaftlicher Referent des Instituts in den Ruhestand getreten. Als Affiliate wird er weiterhin Gutachten eine tragende Stimme geben.

Interesse an der Wissenschaft brachte Reinhard Ellger schon in sein erstes Semester mit. Die Entscheidung für Jura kam später hinzu. Zunächst absolvierte er ein Studium Generale am Leibniz Kolleg Tübingen, wo er sich unter anderem mit Wissenschaftstheorie, Germanistik, Physik und Philosophie beschäftigte. Für sein facettenreiches Wirken als Rechtswissenschaftler stellte Reinhard Ellger während seines Jurastudiums in Tübingen, Genf und Philadelphia erste Weichen. Er absolvierte Kurse in internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie in französischem und schweizerischem Privatrecht. Nach Sommerkursen zum englischen und zum amerikanischen Recht in London und Amsterdam ging er für ein Jahr in die USA, wo er die University of Pennsylvania Law School mit dem Master of Laws abschloss.

Kurz nach bestandenem Zweitem Staatsexamen wurde Reinhard Ellger 1982 Mitarbeiter am Institut. Er begann seine wissenschaftliche Tätigkeit bei Ernst-Joachim Mestmäcker, bei dem er zum Thema Datenschutz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr promovierte und sich intensiv am Forschungsprojekt über das Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation beteiligte. Parallel betreute er das Länderreferat für die Common-Law-Staaten in der Rechtstradition des Vereinigten Königreichs.

Im Jahr 2000 habilitierte Reinhard Ellger sich an der Universität Hamburg mit einer Arbeit zur Eingriffskondition im Spannungsfeld von Ausschließlichkeitsrecht und Wettbewerbsfreiheit. Damit erwarb er die Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. 2010 wurde er zum Professor ernannt. Seither hat er zwölf Promotionen als Doktorvater begleitet. Zwei weitere Arbeiten liegen derzeit zur Begutachtung auf seinem Schreibtisch.

Am Institut übernahm Reinhard Ellger 2002 die Funktion des Gutachtenkoordinators, weshalb er irgendwann auch als „BGH des Instituts“ bezeichnet wurde. So wie der Bundesgerichtshof als letzte Instanz die Rechtseinheit wahrt, gehörte es zu seinen Aufgaben, Gutachten nicht nur inhaltlich zu überprüfen, sondern auch auf eine einheitliche Stimme nach außen hinzuwirken. Im Zuge dieser Tätigkeit hat er viele Habilitandinnen und Habilitanden an die Kunst der Gutachtenerstellung herangeführt.

„Die Vielfalt der wissenschaftlichen Aufgaben – von der Grundlagenforschung bis hin zum Brückenschlag in die Praxis über das Gutachtenwesen – war einzigartig. Nirgendwo sonst hätte ich diese Spannbreite an Themen bearbeiten können“, sagt Reinhard Ellger im Rückblick auf seine Zeit am Institut. Der Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Interesses und seiner Publikationstätigkeit liegt nach wie vor im Wirtschaftsrecht. Diesem hofft er sich auch im Ruhestand ausgiebig widmen zu können. Außerdem freut er sich darüber, seine Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg fortzusetzen.

Trauer um Frank Münzel



Wir trauern um Prof. Dr. Dr. h.c. Frank Münzel, der am 10. Juli 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben ist. Der Rechtswissenschaftler und Sinologe war von 1969 bis 2002 als Ostasien-Referent an unserem Institut tätig. Mit dem Aufbau des China-Referats legte er einen wichtigen Grundstein für die Erforschung des chinesischen Rechts in Deutschland.

Frank Münzel studierte Rechtswissenschaften und Sinologie in Marburg und Hamburg. Nachdem er 1965 sein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt hatte, war er zunächst wissenschaftlicher Assistent am Ostasien-Institut der Ruhr-Universität Bochum, wo er 1967 mit einer Dissertation zum Strafrecht der Ming-Dynastie promovierte. Als er 1969 seine Tätigkeit am Institut aufnahm, war der Zugang zu Materialien über das zeitgenössische chinesische Recht infolge der Abschottung des maoistischen Chinas noch sehr begrenzt.

Im Rahmen von Forschungsaufenthalten in Harvard, Berkeley, Hongkong, Kyōto und Beijing begann er mit der Erschließung moderner chinesischer Rechtsquellen und vertiefte seine Studien zu den Rechtsordnungen Ostasiens. Nach dem Ende der Kulturrevolution und mit der Öffnung Chinas legte er seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt auf die Analyse und kritische Begleitung der umstürzenden Reformen des chinesischen Rechtswesens.

Das Hauptwerk Frank Münzels ist die 1978 begonnene Sammlung „Chinas Recht“, das mit der kommentierten Übersetzung von mehr als 300 chinesischen Vorschriften eine unverzichtbare Basis für die heutige Auseinandersetzung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker mit dem chinesischen Recht geschaffen hat. Mit seinem 1982 erschienenen Werk „Das Recht der Volksrepublik China“ legte er einen damals weltweit einzigartigen Gesamtüberblick des chinesischen Rechtssystems vor.

Das von Frank Münzel am Institut betreute China-Referat ging dem heutigen Kompetenzzentrum China und Korea voraus. 1988 wurde Münzel zum Honorarprofessor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Göttingen ernannt. Mit seinem Wirken hat er auch viele chinesische Juristinnen und Juristen erreicht und damit grundlegend zu einem wachsenden Reformverständnis innerhalb Chinas beigetragen. Sein keineswegs auf China beschränktes Interesse für andere Kulturen berührte viele Menschen, die in ihm ein inspirierendes Vorbild fanden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

WIE FUNKTIONIERT DAS INSTITUT IN PANDEMIEZEITEN?

Forschungsbetrieb und Institutsleben

Wir halten Rückschau auf ein Jahr, das unsere Krisenfestigkeit und unsere Handlungskompetenz in besonderer Weise auf die Probe gestellt hat. Als deutlich wurde, welche Beschränkungen und Anpassungen die Pandemie einfordert, hieß es: neu denken, neu planen, neue Wege gehen. Zwei Ziele hatte der Krisenstab des Instituts dabei stets im Blick: Ansteckungen am Institut zu vermeiden und dennoch den Forschungsbetrieb durchgehend aufrecht zu erhalten.

Unsere Forschung lebt vom permanenten offenen Austausch. Dazu gehört das spontane Gespräch ebenso selbstverständlich wie die international besetzte Tagung. Für unsere Mitarbeiter*innen wie für die zahlreichen Gastwissenschaftler*innen aus aller Welt stellt die Institutsbibliothek, die als reine Präsenzbibliothek konzipiert ist, einen weiteren Grundpfeiler ihrer Forschung dar. Als das Institut im März 2020 vom vollständigen Präsenzbetrieb in einen für mehrere Monate andauernden Homeoffice-Betrieb wechselte, brachen für die Wissenschaftler*innen damit zwei bedeutende Säulen ihrer Arbeit weg.

NEUE ANFORDERUNGEN UND NEUE LÖSUNGEN

Alle Beteiligten haben sich der neuen Situation mit hoher Flexibilität und Motivation gestellt. Sie haben ihre Tätigkeiten mit Hilfe neuer Programme und oft am privaten Computer oder Mobiltelefon fortgesetzt, ohne sich von den technischen, organisatorischen und persönlichen Hindernissen entmutigen zu lassen, die ein spontaner, unfreiwilliger Wechsel des Arbeitsplatzes mit sich bringt. Um Reibungsverluste möglichst gering zu halten, waren an vielen Stellen neue Lösungen gefordert.

So wurden in der Bibliothek neue Abläufe geschaffen, um die zu Hause arbeitenden Wissenschaftler*innen zumindest mit der nötigsten Literatur zu versorgen. Zugänge zu digitalen Datenbanken wurden organisiert. Die IT-Abteilung unterstützte nach Kräften die Einrichtung der Arbeitsplätze an den heimischen Schreib- und Küchentischen. Parallel dazu galt es, die technische Infrastruktur des Instituts möglichst rasch zu erweitern, wofür zusätzliche Bildschirme, Laptops und Anlagen für Online-Konferenzen angeschafft wurden. Der Institutsverwaltung kam die große Aufgabe zu, Strukturen für eine bisher

im Haus nicht denkbare Arbeitsform einzurichten. Von der Zeiterfassung über den Datenschutz bis zu Versicherungsfragen mussten viele Rahmenbedingungen für das Homeoffice rasch neu geregelt werden. Zudem war auf allen Ebenen der Notbetrieb sicherzustellen.

NEUE HORIZONTE FÜR VERANSTALTUNGEN

Mit Beginn der Maßnahmen war man sich einig: Der wissenschaftliche Diskurs innerhalb und außerhalb des Instituts muss soweit wie möglich mittels virtueller Tools aufrechterhalten werden. Schon nach wenigen Tagen fanden die ersten internen Team-Meetings online statt. Bald folgten die Aktuelle Stunde von Reinhard Zimmermann, die IPR-Runde von Ralf Michaels sowie die Afternoon Talks von Nadjma Yassari und erfreuten sich reger Teilnahme. Gestützt auf professionelle Konferenztechnik konnte nahezu das gesamte Veranstaltungsangebot innerhalb kurzer Zeit in den virtuellen Raum verlegt werden, im August fand die erste internationale Tagung online statt.

Schnell hat sich gezeigt, welches Potential dadurch entfaltet werden kann: Externe Wissenschaftler*innen können an Vorträgen und Diskussionen teilnehmen, egal wo auf der Welt sie sich befinden. Viele, für die der Weg nach Hamburg ansonsten zu weit wäre, melden sich inzwischen zu virtuellen Veranstaltungen des Instituts an, wodurch diese ihre Reichweite enorm erhöhen konnten. Weitere interessierte Kreise erreichen wir, indem wir einzelne Vorträge aufzeichnen und sie als Videos auf der Institutswebsite allgemein zugänglich machen.



VERSTÄRKUNG DER INTERNEN KOMMUNIKATION

Die Antwort der Abteilung Forschungskoordination und Wissenschaftskommunikation auf die geleerten Flure und Büros lautete: FLURFUNK. Nach einer Woche Homeoffice hatten alle Mitarbeiter*innen die erste Ausgabe des unter diesem Namen aus der Taufe gehobenen E-Mail-Newsletters in ihren Postfächern. Er informiert seither nicht nur regelmäßig über pandemiebedingte Vorkerhungen und Neuerungen, sondern belebt auch mit diversen News, Tipps und Aktionen den internen Austausch.

BILANZ UND AUSBLICK

Auch nach Monaten des eingeschränkten Präsenzbetriebs funktionieren die meisten Arbeitsbereiche weitgehend normal. Weit entfernt von dem Bild, das wir aus der Zeit vor Corona kennen, sind unsere Lesesäle und das als beliebter Treffpunkt einst pulsierende Café Max. Nachdem die bis Anfang März angereisten Gäste ihre Forschungsaufenthalte planmäßig absolvieren konnten, mussten wir den Zugang zu unserer Bibliothek im weiteren Jahresverlauf stark beschränken. Da unsere Hygienevorschriften nur eine geringe Anzahl an Arbeitsplätzen zulassen, konnten wir im zweiten Halbjahr außer einigen wenigen Stipendiat*innen keine weiteren Gäste aufnehmen.

Mit einer virtuellen Weihnachtsfeier fand das Institutsleben des Jahres 2020 einen positiven Abschluss. Wir haben neue Erfahrungen gemacht, kreative Lösungen entwickelt und sehen im Bereich Digitalisierung Effekte, die in die Zukunft weisen. Dies und der beständige Zusammenhalt unserer Mitarbeiter*innen gibt uns die Zuversicht, dass wir auch die nächsten Herausforderungen der Pandemie gemeinsam meistern werden.



MEHR RAUM FÜR KOMMUNIKATION

Im Jahr 2020 wurden am Institut neue Kommunikations- und Aufenthaltsräume geschaffen. Hierfür wurde die Cafeteria, unser Café Max, umgestaltet und erweitert. Ziel der Baumaßnahme war es, verschiedene Aufenthalts- und Kommunikationszonen zu schaffen, die sowohl von den Gästen als auch den Mitarbeiter*innen des Instituts genutzt werden – um sich ungezwungen zu unterhalten, sich wissenschaftlich auszutauschen oder aber, um sich auch einmal fern des Schreibtisches in ein Buch oder eine Zeitschrift vertiefen zu können.

Eine Umfrage am Institut hatte ergeben, dass sich die Mitarbeiter*innen sowie die Gäste in den Lesesälen mehr Raum für den Austausch sowie zusätzliche ruhige, gemütliche Aufenthaltsflächen außerhalb ihrer Arbeitszimmer oder Lesesäle wünschen. Die Neugestaltung beinhaltet daher eine funktionale Neuverteilung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss sowie eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Dabei wurde die vorhandene Material- und Farbwelt aufgenommen und mit einer neuen zeitgemäßen Formensprache fortgeführt.

Die umgestalteten Räumlichkeiten befinden sich an zentraler Stelle im Erdgeschoss des Instituts. Besucher*innen sehen zunächst den umgestalteten Multimediabereich: Ein offener Tresen am Zugang zur Bibliothek sowie neue höhenverstellbare Arbeitsplätze laden nun zur Recherche ein. Die bis dahin wenig genutzte Lesecke im Multimediasaal wurde in einen Loungeartigen Ruhebereich verwandelt.

Im direkten Anschluss an den Multimediabereich wurde ein ehemaliges Büro entkernt. Hier ist ein neuer Aufenthaltsraum für Austausch und Meetings entstanden. Ein Podest-Element mit unterschiedlichen Sitzmöglichkeiten gliedert den neuen Raum. Das animiert zu informellen Gesprächen und eignet sich gleichzeitig für kleinere Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen. Über eine offene Seite des Podests gelangt man schließlich in das neu gestaltete „Café Max“, das Gäste in einem wohnlichen Ambiente empfängt.





KOMMUNIKATION: BEWEGUNG AUF ALLEN KANÄLEN

In der Abteilung Forschungscoordination & Wissenschaftskommunikation standen im Jahr 2020 alle Zeichen auf „neu“: Einige Großprojekte waren geplant und konnten trotz Corona abgeschlossen werden, andere Projekte hat die Pandemie erst auf die Agenda der Abteilung gebracht.

NEUE WEBSEITE

2019 wurde die Institutswebsite neugestaltet und auf der Basis des Content Management Systems Fiona für den Relaunch 2020 vorbereitet. Im April 2020 war es dann soweit: Die neue Webseite konnte online gehen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf eine übersichtliche Vermittlung der Forschungsinhalte, Veranstaltungen und Aktivitäten des Instituts sowie mehr funktionalen Spielraum und eine hohe Nutzerfreundlichkeit gerichtet. Letztere wurde nicht zuletzt mit dem responsive Design der Website zur Nutzung auf mobilen Endgeräten erreicht. Mit seinem Layout folgt der neue Internetauftritt dem visuellen Konzept der Website der Max-Planck-Gesellschaft und verschiedener anderer Max-Planck-Institute, wodurch sich die Wiedererkennbarkeit des Instituts als Mitglied der erfolgreichsten Forschungsorganisation Deutschlands erhöht.



SOCIAL MEDIA

Parallel zum Launch der neuen Webseite wurde die Kommunikation in den sozialen Netzwerken Facebook und Twitter intensiviert. Neu hinzu kam im Jahr 2020 der Kanal LinkedIn, über den wir insbesondere den Kontakt zu unseren Ehemaligen, die heute in der juristischen Praxis tätig sind, halten können. Den Content für alle drei Kanäle bilden Forschungsthemen und News des Instituts, ergänzt durch Schlaglichter aus der Institutsgeschichte und Einblicke in die Bibliothek sowie diverse Veranstaltungshighlights. Damit konnte die Social-Media-Reichweite deutlich erhöht werden. Dies ist auch auf den verstärkten Einsatz von Bildern, Grafiken und Videos zurückzuführen.



VIDEO & CO.

Die ersten Gehversuche im Bereich der Aufzeichnung und Verbreitung von Veranstaltungsmitschnitten in alle Welt hatte die Abteilung bereits vor Corona gemacht. Denn aufgrund der internationalen Ausrichtung des Instituts vermehrten sich die Stimmen im Haus, die ihre wissenschaftlichen Veranstaltungen für Kolleg*innen aus aller Welt digital öffnen wollten – gerade auch dann, wenn diese die Reisen zu den Veranstaltungen in Hamburg nicht finanzieren können. Corona gab dieser Entwicklung einen riesigen Schwung: Viele Veranstaltungen fanden online statt, wurden aufgezeichnet und anschließend über die Webseite und die Social-Media-Kanäle verbreitet. Außerdem wurden eine Vielzahl von Vorträgen im Haus aufgezeichnet, um diese dann bei externen Veranstaltungen einzuspielen.

Inzwischen gehen die Video-Projekte weit über Mitschnitte hinaus. Das produzierte Filmmaterial muss geschnitten, Vor- und Abspann sowie Inserts mit den Namen von Personen und Institutionen müssen eingefügt werden. Manchmal kommt auch Stock Footage, also fremdes Material aus Archiven, zum Einsatz, um Themen zu illustrieren, beispielsweise mit Ansichten von Originalschauplätzen oder historischen Auf-



nahmen. Immer wieder kooperiert das Institut hier mit externen Anbietern – wie beispielsweise für die Darstellung einzelner Forschungsprojekte mit Infografiken.



FLURFUNK ALS INTERNER KANAL

Als im März 2020 alle Mitarbeiter*innen ihren Arbeitsplatz nach Hause verlegten, war schnell klar, dass ein Medium geschaffen werden musste, das die Kolleg*innen über aktuelle Entwicklungen am Institut informieren und gleichzeitig einen gewissen Zusammenhalt ermöglichen sollte. So entstand der FLURFUNK, ein interner Online-Newsletter, der ab März 2020 zunächst mit 12 Ausgaben im Wochentakt erschien. Er informierte die Kolleg*innen über jüngste Corona-Beschlüsse am Institut, fasste zusammen, was man aus den verschiedenen Abteilungen wissen sollte und endete stets mit einer „bunten“ Seite, beispielsweise mit Tipps für die Arbeit im Homeoffice, die Freizeitgestaltung während des Lockdowns oder ermunternden Mitarbeiter*innenaktionen.

Seit dem Sommer 2020 erscheint der FLURFUNK nun im Monatsrhythmus und informiert alle Mitarbeiter*innen über Aktuelles aus dem Institut. Er hat einige feste Rubriken. Dazu gehören ein Bericht über Neues aus der Direktoriumssitzung, Informationen aus den Serviceabteilungen, die Vorstellung neuer Mitarbeiter*innen und eine Veranstaltungsübersicht. Darüber hinaus nimmt der FLURFUNK auch Ideen und Beiträge der Mitarbeiter*innen auf.

NEUES INTRANET: MAX

Rund ein halbes Jahr nach dem Launch der neuen Webseite wurde im November 2020 auch eine neue Intranet-Seite gelauncht. Auch hier fand ein Systemwechsel statt: für unser Intranet sind wir auf die von der MPG zur Verfügung gestellte Plattform MAX umgestiegen. Ziel des Umstiegs war, die Nachrichten und Informationen aus dem Institut und der MPG für die Kolleg*innen übersichtlicher und verständlicher aufzubereiten. Auf MAX finden unsere Mitarbeiter*innen nun Instituts-interne News, Informationen und Ansprechpartner*innen. Hierfür wurden hunderte von Dateien aktualisiert und nutzerfreundlicher aufbereitet: Organisatorisches, Anleitungen, eine Vorstellung der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und der nichtwissenschaftlichen Abteilungen, Gremien und Arbeitskreise, Formulare, Vorlagen, und vieles mehr. Außerdem bietet die Plattform den Mitarbeiter*innen Möglichkeiten der mobilen Zusammenarbeit, über sogenannte Teamräume. Hier können u.a. Dokumente virtuell gemeinsam bearbeitet werden.

PRIVATE LAW GAZETTE: VOM NEWSLETTER ZUM MAGAZIN

News und Storys aus der Forschung, gemischt mit Schlaglichtern aus dem Institutsleben – die Private Law Gazette gibt der Vielfalt an Themen am Institut eine Bühne. Seit 2015 erscheint sie ein bis zweimal pro Jahr klassisch auf Papier und als Download auf der Institutswebsite. Im Jahr 2020 haben wir die Private Law Gazette für einen Relaunch getrimmt: Fokus und Substanz auf den ersten Blick – dafür stehen ein neuer Look und ein neues redaktionelles Konzept. Aus dem Newsletter ist ein Magazin geworden. Im Frühjahr 2021 erschien die erste Ausgabe im neuen Design. Aktuell erreicht die Printausgabe inzwischen knapp 1.000 Leser*innen aus der Rechtswissenschaft, der juristischen Praxis sowie der interessierten Öffentlichkeit. Obwohl (bisher ausschließlich) deutschsprachig, hat sie in 35 Ländern ein auf alle Kontinente verteiltes Publikum gefunden.



VIELFALT IN DER BETRIEBLICHEN GESUNDHEITSFÖRDERUNG 2020

Der Arbeitskreis Gesundheit (AK Gesundheit) organisiert für die Mitarbeiter*innen des Instituts verschiedene Angebote rund um die betriebliche Gesundheitsförderung. Im Vordergrund stehen dabei körperliche und geistige Fitness sowie die Vermittlung von Freude an der Bewegung. Im Kreis der Kolleg*innen gemeinsam Bewegungsangebote wahrzunehmen, fördert einerseits die gesundheitliche Stabilität und senkt andererseits den Stresspegel durch Kommunikation und Interaktion auf nichtberuflicher Ebene.

In diesem Jahr wurden auch die Aktionen des AK Gesundheit stark von der Coronapandemie beeinflusst. Trotzdem gelang es dem AK Gesundheit, ein vielfältiges und umfangreiches Angebot zur Verfügung zu stellen:

Der Rückenkurs in der Mittagspause auf Selbstzahler-Basis wurde bis Mitte März erfolgreich fortgeführt, musste dann Corona-bedingt abgesagt werden. Dafür gab es ab Herbst ein neues Angebot für die gesunde Bewegung am Arbeitsplatz: Die digitale bewegte Pause, die die Mitarbeiter*innen kostenfrei nutzen konnten. Das virtuelle Programm konnte zu einem festen wöchentlichen Termin sowohl am Arbeitsplatz im Institut als auch zu Hause genutzt werden. Im Anschluss wurden die Videos in der Mediathek bereitgestellt, sodass sie jederzeit wieder abrufbar sind.

Das 14-tägige Massageangebot bestand mit Ausnahme der Unterbrechung durch die beiden Lockdowns ganzjährig.

Der beliebte Alsterlauf fand auch 2020 im September statt. Ziel bei diesem Wettkampf war es, innerhalb von zwei Wochen so viele Runden wie möglich um die Alster zu laufen. Alle Teilnehmer*innen waren mit großem Einsatz dabei. Sowohl die Anzahl der Läufer*innen als auch die der Teams sind in diesem Jahr, wie in den Vorjahren, gestiegen, und damit auch die Zahl der gelaufenen Runden.

Auf Grund der guten Resonanz im letzten Jahr wurde die Vortragsreihe zum Thema „Ernährung“ fortgeführt. Der Vortrag zum „Säure-Basen-Haushalt“ konnte noch im Frühjahr vor Ort von einer Ökotrophologin gehalten werden. Wegen der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wurden weitere Vorträge im ersten Halbjahr von einem regelmäßigen Beitrag mit Ideen und Tipps rund um die Ernährung im internen Newsletter FLURFUNK abgelöst.

Einen Ernährungsvortrag gab es dann noch in virtueller Form zum Jahresende im Rahmen unseres Gesundheitstages. Ganz im Trend liegend fand dieser in diesem Jahr komplett online statt. Die Ökotrophologin ging in ihrem Zoom-Vortrag auf sehr unterhaltsame Weise auf verschiedene Ernährungsmythen ein. Ergänzt wurde dies durch individuelle Online-Coachings, die in Zusammenarbeit mit der TK angeboten wurden. Die halbstündigen Einzelcoachings zu den Themen „Stress identifizieren und reduzieren“ sowie „Schlafgewohnheiten analysieren und verbessern“ wurden gut genutzt.

Es ist gerade in Corona-Zeiten offenbar geworden, wie wichtig die Gesundheit auch am Arbeitsplatz ist, egal wo dieser sich befindet.

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2020	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	19	18	1
Nachwuchswissenschaftler*innen	31	17	14
Wissenschaftliche Hilfskräfte	33	0	33
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Bibliothek	18	11	7
IT-Abteilung	4	4	0
Forschungskoordination/Wissenschaftskommunikation	6	2	4
Redaktionen/Lektorate	11	4	7
Sekretariate	7	2	5
Verwaltung	17	5	12
Technischer Dienst	3	3	0
Auszubildende	2	2	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	151	68	83

DRITTMITTEL

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei allen Drittmittelgeber*innen, die unsere Arbeit im Jahr 2020 unterstützt haben:

MAX-PLANCK-FÖRDERSTIFTUNG

Die Max-Planck-Förderstiftung ist die private, unabhängige und gemeinnützige Selbstorganisation von Förderern der Spitzenforschung der Max-Planck-Gesellschaft. Sie hat unser Institut im Jahr 2020 bei folgenden wissenschaftlichen Projekten unterstützt:

Anschubfinanzierung für die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ (vgl. S. 44 ff.)

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Eine weitere Verlängerung der MPG-Forschungsgruppe war trotz deren erfolgreicher Arbeit nicht möglich. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatto, Förderndem Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe seither dennoch ihre Arbeit mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstetigung der Forschungsgruppe erreicht, die seit 2019 sukzessive greift.

Forschungsförderung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, insbesondere Recht von Familienunternehmen

Dank der Unterstützung von Dr. Holger Otte, Vorsitzender des Vorstands der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Förderndem Mitglied der Max-Planck-Förderstiftung konnte eine erfolgreiche interdisziplinäre Konferenzreihe zum Recht und des Managements von Familienunternehmen etabliert werden. Die für das Jahr 2020 geplante Veranstaltung zum Thema Finanzierung von Familienunternehmen musste

Corona-bedingt abgesagt werden und soll im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die Konferenzreihe steht unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge (Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung) und bietet rund 25 Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis die Möglichkeit, über Fächergrenzen hinweg in Austausch zu treten.

JOACHIM HERZ STIFTUNG

Die Joachim Herz Stiftung versteht sich als Wegbereiterin für die Bildung. In ihrem Programmbereich „Medizin und Recht“ unterstützt die Joachim Herz Stiftung das auf mehrere Jahre angelegte Forschungsprojekt zu

Comparative Corporate Social Responsibility (vgl. S. 19 f)

In diesem von der Stiftung unterstütztem Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe von Holger Fleischer untersuchen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die rechtlichen Grundlagen gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen in Deutschland, Europa und der Welt.

Für das Vorhaben finanziert die Joachim Herz Stiftung u.a. eine Doktorandenstelle und zwei wissenschaftliche Veranstaltungen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Ralf Michaels (geschäftsführend)
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Vivian
Curran, Pittsburgh; Prof. Dr. Jacques du Plessis, Stellenbosch;
Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Dirk Heirbaut,
Ghent; Prof. mr. Corjo Jansen, Nijmegen; The Right Honourable
Lord Patrick Stewart Hodge, London; Prof. Dr. Heinz-Peter
Mansel, Köln; Prof. Dr. Salvatore Patti, Rom; Prof. Dr. Andrés
Recalde, Madrid; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen;
Prof. Dr. Karsten Thorn, Hamburg; Prof. Dr. Ulrich Torggler,
Wien.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München;
Dr. Verena Brandt, Hamburg; Corinna Budras, Berlin;
Prof. Dr. Lado Chanturia, Straßburg; Katharina Fegebank,
Hamburg; Anna Gesche Lydia Gallina, Hamburg; Lars Haider,
Hamburg; Dr. Anna-Maria Karl, Stuttgart; Jakob Kleefass,
Hamburg; Prof. Dr. Doris König, Karlsruhe; Dr. Christian Meyer-
Seitz, Berlin; Dr. Holger Otte, Hamburg; Prof. Dr. Vassilios
Skouris, Thessaloniki; Dr. Jan Tolkmitt, Karlsruhe; Marc Tully,
Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination/Wissenschaftskommuni-
kation: Nicola Wesselburg, Monika Lehner, Anita Ward

Gestaltung und Produktion

Johanna Detering

Druck

Druckerei Siepmann GmbH

Bildnachweis

Titel Grafik © Johanna Detering
S. 9, 16, 26, 72 © Patrice Lange
S. 10 © Shutterstock/Robsonphoto
S. 19 Icons © Shutterstock/Oldesign, bearbeitet von Johanna Detering
S. 21 Skylines © Shutterstock/JosepPerianes, bearbeitet von J. Detering
S. 23 Zeitschriftenfächer © Johanna Detering
S. 25 Grafik © Johanna Detering mit Elementen von Mattweis
S. 26 UN Sustainable Development Goals 2030 © gemeinfrei
S. 28 Profilsilhouetten © Shutterstock/Pavlo S, bearbeitet von
Johanna Detering
S. 30, 74 Reinhard Zimmermann © Studienstiftung, David Ausserhofer
S. 31, 33, 36, 38, 50, 51, 53, 56, 58, 65, 68, 71, 74, 81, 151, 159, 160, 167
Porträts © Johanna Detering
S. 40 © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
S. 44, 47 Screenshots © Nadjma Yassari
S. 45 Erbrechtstabelle © Anja Hell-Mynarik
S. 45, 46 Porträts © Johanna Detering
S. 55 © Anja Hell-Mynarik
S. 64 Menschen mit Masken © Shutterstock/Angelina Bambina,
bearbeitet von Johanna Detering
S. 66 Coronavirus © Pixabay gemeinfrei (keine Namensnennung)
S. 67 Screenshots aus Video-Interview © Latest Thinking/Sebastian
Neumann
S. 70 Leipzig © Shutterstock/Jan Adler
S. 72 Ben Gerrit Köhler © privat
S. 73 Philipp Scholz © privat
S. 79, 82, 85, 89 Screenshots © Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht
S. 81 Veranstaltungsfoto © Anja Hell-Mynarik
S. 86 Gruppenfoto, S. 140, 148 Lesesaal © Johanna Detering
S. 141, 164, 165 Interieur © Joachim Grothus
S. 142 © Oliver Wendt
S. 149 Porträt © Fabian Henzmann
S. 161 © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
S. 162 Ausschnitt aus Grafik © Shutterstock/rudal30
S. 163 Flurfunk-Grafik, 166, 167 Grafiken © Johanna Detering

Juli 2021

